

AMTS-UND MITTEILUNGSBLATT DER BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG

Inhaltsverzeichnis	Seite
Gewinnung von Kondensat aus dem Abgas von Ottomotoren bei Anwendung des Europa-Fahrzyklus <i>P. Voigtsberger u. W. Schrödter</i>	150
Über die sicherheitstechnischen Anforderungen an Hohlladungen für gewerbliche Zwecke <i>K. Ziegler u. F. Trimborn</i>	156
Ein Reflexionsmeßverfahren zur Bewertung der Wirksamkeit von Fungiziden in Dispersionsanstrichstoffen <i>M. Pantke</i>	159
Ein Verfahren zur Erfassung der Volumenänderungen von Purpasten und Mörteln im Frühstadium ihrer Erhärtung <i>K. Niesel u. G. Nehring</i>	160
Über die Eignung von Leichtmörteln als Mauermörtel <i>A. Plank u. G. Kretschmann</i>	161
Prüfung und Beurteilung der Dauerhaftigkeit von Holzspanplatten durch Kurzbewitterungsverfahren <i>J. Deppe, R. Stolzenburg u. K. Schmidt</i>	163
Referate wissenschaftlicher Veröffentlichungen aus der BAM, die in anderen Zeitschriften erschienen sind	164
Fachdokumentation Arbeitsschutz-Referatedienst	165
Amtliche Bekanntmachungen	
Richtlinien über Anforderungen an ortsfeste Kohlenmonoxid (CO)-Meßeinrichtungen und Durchführung der Eignungsuntersuchung, Ausgabe Juli 1976	165
Mitteilung über Bauartzulassungen von Ausrüstungsteilen für ortsbewegliche Druckgasbehälter nach § 14 DruckgasV	176
Bekanntmachung der Zulassung von explosionsgefährlichen Stoffen, Zündmitteln, Sprengzubehör, pyrotechnischen Gegenständen und Treibladungspulvern sowie von Nachträgen zu Zulassungen von explosionsgefährlichen Stoffen, Zündmitteln, Sprengzubehör und pyrotechnischen Gegenständen	224
Bekanntmachung über die Aufhebung der Zulassung eines explosionsgefährlichen Stoffes	257
Bekanntmachung der Rücknahme von Zulassungen pyrotechnischer Gegenstände	257
Bekanntmachung der Zulassung von Raketenmunition, pyrotechnischer Munition und Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung	259
Auf dem Umschlag	
Organisationsplan der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM)	II
Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft über die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 1. September 1964, Auszug	III
Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. August 1969, Auszug	III
Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 18. August 1969, Auszug	III
Waffengesetz (WaffG) vom 19. September 1972, Auszug	III
Steuereinheit des pneumatisch arbeitenden Prüfstandes für Großarmaturen (Bauart BAM)	IV

Organisationsplan der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM)

1 Berlin 45, Unter den Eichen 87

Präsident
Vizepräsident

Dienststelle 0.1
Information und
Öffentlichkeitsarbeit

Dienststelle 0.2
Angewandte Mathematik und
Mechanik

Dienststelle 0.3
Technischer Dienst

Dienststelle 0.4
Verwaltung und
Rechtsangelegenheiten

Abteilung 1 Metalle und Metallkonstruktionen

1.01 Sonderfragen der Abteilung

Fachgruppe 1.1 Metallkunde und Metalltechnologie

- 1.11 Metallographie und Metalltechnologie
- 1.12 Physikalische Meßverfahren in der Metallkunde
- 1.13 Elektronenmikroskopie und Feinstrukturuntersuchungen
- 1.14 Metallurgie; Metallkeramik

Fachgruppe 1.2 Werkstoffmechanik und Verhalten von Konstruktionen

- 1.21 Festigkeit bei statischer Beanspruchung; Umformung
- 1.22 Festigkeit bei periodischer Beanspruchung
- 1.23 Antriebs Elemente und Getriebe
- 1.24 Behälteruntersuchungen

Fachgruppe 1.3 Korrosion und Metallschutz

- 1.31 Thermodynamik und Kinetik der Korrosion
- 1.32 Technologie und Morphologie der Überzugssysteme
- 1.33 Korrosion technischer Anlagen und Geräte
- 1.34 Klimatische Beanspruchung metallischer Werkstoffe und Schutzsysteme

Fachgruppe 1.4 Anorganisch-chemische Untersuchungen

- 1.41 Analyse von Eisen und Stahl
- 1.42 Analyse von Nichtisenmetallen
- 1.43 Analyse nichtmetallischer anorganischer Stoffe
- 1.44 Spektralanalyse

Abteilung 2 Bauwesen

2.01 Allgemeine bautechnische Probleme
Sekretariat für UEAtc-Fragen
Konstruktionstechnische Reaktorsicherheit

Fachgruppe 2.1 Mineralische Baustoffe

- 2.11 Chemische und physikalische Untersuchungen
- 2.12 Festigkeitsuntersuchungen
- 2.13 Technologie der Baustoffe
- 2.14 Sonderprobleme und Güteschutz

Fachgruppe 2.2 Tragfähigkeit der Baukonstruktionen

- 2.21 Baukonstruktionen des Massivbaues
- 2.22 Baukonstruktionen aus Metall
- 2.23 Baukonstruktionen aus Holz, Kunststoffen und Sonderbaustoffen
- 2.24 Grundlagen und Sonderprobleme

Fachgruppe 2.3 Tiefbau

- 2.31 Grundbau und Bodenmechanik
- 2.32 Baugrunderdynamik
- 2.33 Bitumen-Straßen und Abdichtungen
- 2.34 Grundlagen und Sonderprobleme des Tiefbaus

Fachgruppe 2.4 Bautenschutz

- 2.41 Brandschutz, Feuerschutz
- 2.42 Wärmeschutz, klimabedingter Feuchtigkeitsschutz
- 2.43 Schallschutz, Erschütterungsschutz
- 2.44 Grundlagen und Sonderprobleme des Bautenschutzes

Abteilung 3 Organische Stoffe

3.01 Klimbeanspruchungen

Fachgruppe 3.1 Kautschuk, Kunst- und Anstrichstoffe

- 3.11 Kautschuk und Kautschukzeugnisse
- 3.12 Kunststoffkunde
- 3.13 Kunststoffherstellung
- 3.14 Anstrich-, Belag- und Klebstoffe

Fachgruppe 3.2 Textilien und Leder

- 3.21 Physik und Technologie von Textilien
- 3.22 Textilchemie
- 3.23 Waschmittel, Wäschereitechnik, Chemische Reinigung
- 3.24 Leder, Kunstleder, Rauchwaren

Fachgruppe 3.3 Papier, Druck, Verpackung

- 3.31 Zellstoff- und Papierchemie
- 3.32 Physik und Technologie von Papier und Pappe
- 3.33 Druck- und Kopiertechnik, Schreibmittel
- 3.34 Verpackung

Fachgruppe 3.4 Sonderprüfungen für organische Stoffe

- 3.41 Analyse organischer Stoffe
- 3.42 Feinstrukturuntersuchungen; Massenspektrometrie
- 3.43 Physikalische und technische Untersuchungen
- 3.44 Erdöl- und Kohleerzeugnisse

Abteilung 4 Chemische Sicherheitstechnik

4.01 Transport gefährlicher Güter
Lagerung gefährlicher Güter

Fachgruppe 4.1 Heterogene Verbrennungsreaktionen; Sondergebiete

- 4.11 Verbrennungs- und Selbstentzündungsvorgänge; Reaktionen mit Sauerstoff
- 4.12 Staubbrände und Staubexplosionen
- 4.13 Thermochemie; Kalorimetrie
- 4.14 Explosionsdynamik

Fachgruppe 4.2 Technische Gase

- 4.21 Chemische Eigenschaften; Gasanalyse
- 4.22 Sicherheitstechnische Kennzahlen; Zündvorgänge
- 4.23 Gasschutz; Überwachung von Arbeitsvorgängen
- 4.24 Sicherheitstechnische Beurteilung von Anlagen und Verfahren

Fachgruppe 4.3 Explosionsfähige feste und flüssige Stoffe

- 4.31 Systematik und Prüfmethodik
- 4.32 Explosive Stoffe
- 4.33 Stoffe mit geringer chemischer Beständigkeit
- 4.34 Pyrotechnische Sätze und Gegenstände

Fachgruppe 4.4 Gasgeräte und Acetylenanlagen

- 4.41 Explosive Reaktionen der Acetylene
- 4.42 Speicherung der Acetylene; Beurteilung von Verfahren
- 4.43 Sicherheitseinrichtungen für technische Gase
- 4.44 Apparaturen für technische Gase

Abteilung 5 Sondergebiete der Materialprüfung

5.01 Sonderfragen der Abteilung

Fachgruppe 5.1 Biologische Materialprüfung

- 5.11 Mikrobiologie und Zoologie
- 5.12 Materialschutz gegen Organismen
- 5.13 Holzschutz- und Holzchemie
- 5.14 Holz- und Holzwerkstoff-Technologie

Fachgruppe 5.2 Rheologie und Tribologie

- 5.21 Rheometrie
- 5.22 Rheologisches Verhalten von Werkstoffen
- 5.23 Schmierstoffe; Tribochemie
- 5.24 Tribometrie und Tribophysik

Fachgruppe 5.3 Oberflächenphänomene

- 5.31 Oberflächen-Morphologie
- 5.32 Zusammensetzung von Oberflächenschichten
- 5.33 Grenzflächen-Kinetik
- 5.34 Elektrochemische Meßverfahren und Schadstoff-Analytik

Fachgruppe 5.4 Farbmetrik

- 5.41 Farbmessung
- 5.42 Glanzmessung
- 5.43 Farbtechnik
- 5.44 Farbwiedergabe

Abteilung 6 Stoffartenabhängige Verfahren

6.01 Sonderfragen der Abteilung

Fachgruppe 6.1 Meßwesen und Grundlagen der Versuchstechnik

- 6.11 Mechanische und fluiddynamische Verfahren
- 6.12 Elektrische Verfahren
- 6.13 Experimentelle Spannungsanalyse; optische Verfahren
- 6.14 Materialprüfmaschinen und elektrische Meßgeräte

Fachgruppe 6.2 Zerstörungsfreie Prüfung

- 6.21 Mechanische und thermische Prüfverfahren
- 6.22 Elektrische und magnetische Prüfverfahren
- 6.23 Strahlenverfahren und Strahlenschutz
- 6.24 Verfahren zur zerstörungsfreien Untersuchung von Werkstoffeigenschaften

Fachgruppe 6.3 Kerntechnik in der Materialprüfung und Strahlenschutz

- 6.31 Physikalische und meßtechnische Grundlagen
- 6.32 Strahlenschutz
- 6.33 Anwendung von Radionukliden
- 6.34 Prüfung radioaktiver Stoffe

Fachgruppe 6.4 Fügetechnik

- 6.41 Schmelzschweißen
- 6.42 Preßschweißen und Sonderverfahren
- 6.43 Lüten, Kleben und Kunststoffschweißen
- 6.44 Fügegerechte Gestaltung

Inhaltsverzeichnis	Seite
Gewinnung von Kondensat aus dem Abgas von Ottomotoren bei Anwendung des Europa-Fahrzyklus <i>P. Voigtsberger u. W. Schrödter</i>	150
Über die sicherheitstechnischen Anforderungen an Hohlladungen für gewerbliche Zwecke <i>K. Ziegler u. F. Trimborn</i>	156
Ein Reflexionsmeßverfahren zur Bewertung der Wirksamkeit von Fungiziden in Dispersionsanstrichstoffen <i>M. Pantke</i>	159
Ein Verfahren zur Erfassung der Volumenänderungen von Purpasten und Mörteln im Frühstadium ihrer Erhärtung <i>K. Niesel u. G. Nehring</i>	160
Über die Eignung von Leichtmörteln als Mauermörtel <i>A. Plank u. G. Kretschmann</i>	161
Prüfung und Beurteilung der Dauerhaftigkeit von Holzspanplatten durch Kurzbewitterungsverfahren <i>J. Deppe, R. Stolzenburg u. K. Schmidt</i>	163
Referate wissenschaftlicher Veröffentlichungen aus der BAM, die in anderen Zeitschriften erschienen sind	164
Fachdokumentation Arbeitsschutz-Referatedienst	165
Amtliche Bekanntmachungen	
Richtlinien über Anforderungen an ortsfeste Kohlenmonoxid (CO)-Meßeinrichtungen und Durchführung der Eignungsuntersuchung, Ausgabe Juli 1976	165
Mitteilung über Bauartzulassungen von Ausrüstungsteilen für ortsbewegliche Druckgasbehälter nach § 14 DruckgasV	176
Bekanntmachung der Zulassung von explosionsgefährlichen Stoffen, Zündmitteln, Sprengzubehör, pyrotechnischen Gegenständen und Treibladungspulvern sowie von Nachträgen zu Zulassungen von explosionsgefährlichen Stoffen, Zündmitteln, Sprengzubehör und pyrotechnischen Gegenständen	224
Bekanntmachung über die Aufhebung der Zulassung eines explosionsgefährlichen Stoffes	257
Bekanntmachung der Rücknahme von Zulassungen pyrotechnischer Gegenstände	257
Bekanntmachung der Zulassung von Raketenmunition, pyrotechnischer Muniton und Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung	259
Auf dem Umschlag	
Organisationsplan der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM)	II
Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft über die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 1. September 1964, Auszug	III
Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. August 1969, Auszug	III
Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 18. August 1969, Auszug	III
Waffengesetz (WaffG) vom 19. September 1972, Auszug	III
Steuereinheit des pneumatisch arbeitenden Prüfstandes für Großarmaturen (Bauart BAM)	IV

Herausgabe und Druck	Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM)
Redaktion	M. Mennigen (Geschäftsführendes Redaktionsmitglied), RegDir. Dr. G. Strese und Dir. u. Prof. Dr. H. Terstiege
Anschrift	Unter den Eichen 87, 1000 Berlin 45 (Dahlem)
Fernsprecher	(030) 8104-1
Fernschreiber	018 - 3261 bamb d
Erscheinungsweise	Viermal jährlich
Bezugspreis	24,— DM für das Jahresabonnement. Bei Bedarf erscheinende Sonderhefte werden zusätzlich berechnet. Einzelheft: 8,— DM In den Preisen sind die Versandkosten enthalten. Bestellungen sind an die Bundesanstalt für Materialprüfung zu richten.

Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe sowie sonstige Vervielfältigungen bedürfen — mit Ausnahme der amtlichen Bekanntmachungen — der Genehmigung der BAM.

Gewinnung von Kondensat aus dem Abgas von Ottomotoren bei Anwendung des Europa-Fahrzyklus

Von Dir. u. Prof. Dr.-Ing. Paul Voigtsberger und Oberreg. Rat Dr.-Ing. Wolfgang Schrödter, Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), Berlin

DK 629.113.5 : 621.434.068 : 502.55

Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) 6 (1976) Nr. 4 S. 150/156

Manuskript-Eingang 28. Mai 1976

Inhaltsangabe

Seit 1970 stellt die BAM Kraftfahrzeugabgaskondensat mit hohem Gehalt an karzinogenen Schadstoffen für tiermedizinische Untersuchungen im Rahmen der deutschen Krebsforschung zur Verfügung. Versuchsanordnung, Probenahme und Versuchsergebnisse werden beschrieben.

Kraftfahrzeug-Abgaskondensatgewinnung – Europa-Fahrzyklus – polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe

Einleitung

In der Fachgruppe "Technische Gase" der Abteilung "Chemische Sicherheitstechnik" der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) werden im Rahmen des Umweltschutzes auch Kraftfahrzeug-Abgasuntersuchungen vorgenommen [1] [2]. Diese seit 1966 mit finanzieller Unterstützung der Bundesministerien für Wirtschaft, für Gesundheit und des Innern betriebenen Arbeiten, die sich zunächst nur auf die Erfassung gasförmiger Schadstoffemissionen aus Ottomotoren beschränkten, wurden ab 1970 auch auf die Gewinnung von Abgaskondensat aus Ottomotoren und seit 1975 zusätzlich auf die Gewinnung von Abgaskondensat aus Dieselmotoren ausgedehnt. Die Kondensationsprodukte werden für das unter Federführung des Deutschen Krebsforschungszentrums in Heidelberg laufende Forschungsvorhaben "Untersuchung über die karzinogene Belastung des Menschen durch Luftverunreinigung" benötigt. Die Aufgabe der BAM im Rahmen dieses Vorhabens ist die Gewinnung von Kondensat aus dem Abgas von PKW-Motoren, und zwar bei Betriebszuständen, wie sie in der Praxis hauptsächlich im Großstadtverkehr – also in Ballungszentren – vorkommen. Das Kondensat sollte über mehrere Jahre chargenweise – etwa monatlich – in möglichst gleichartiger chemischer Zusammensetzung für die medizinischen Tierversuche zur Verfügung gestellt werden [3].

Versuchsanordnung

Als Versuchswagen für die Abgaskondensatgewinnung diente ein vielbenutztes Modell aus einer Großserie, nämlich ein VW-1500 mit luftgekühltem 4-Zylinder-Ottomotor (45 PS bei 4000 Umdr./min). Das Kraftfahrzeug wurde von Hand auf einem Rollprüfstand nach dem Europa-Fahrzyklus (EFZ) betrieben. Dabei wurde durch den Rollprüfstand an den angetriebenen Hinterrädern eine definierte Bremswirkung als Ersatz für die natürlichen Fahrwiderstände erzeugt. Die Motorkennwerte, wie Drehzahl, Zündspannung, Ansaugluft- und Abgastemperatur sowie Benzinverbrauch konnten laufend registriert werden. Auch die gasförmigen Abgasbestandteile wie Kohlenoxid, Kohlendioxid, Stickstoffdioxid, Stickstoffdioxid, Hexan, Kohlenwasserstoffe summarisch und Sauerstoff wurden zur Kontrolle in größeren zeitlichen Abständen kontinuierlich messend verfolgt. *Bild 1* gibt einen Eindruck von dem Fahrzeug auf dem Rollprüfstand und der anschließenden Kondensatsammeleinrichtung. *Bild 2* zeigt eine schematische Übersicht der Versuchsanordnung. Das vom Kraftfahrzeug während seiner Fahrt auf der Rolle erzeugte Abgas wurde über das gasdicht an die Auspuffanlage anschließende Probenahmesystem, bestehend aus einem bie-

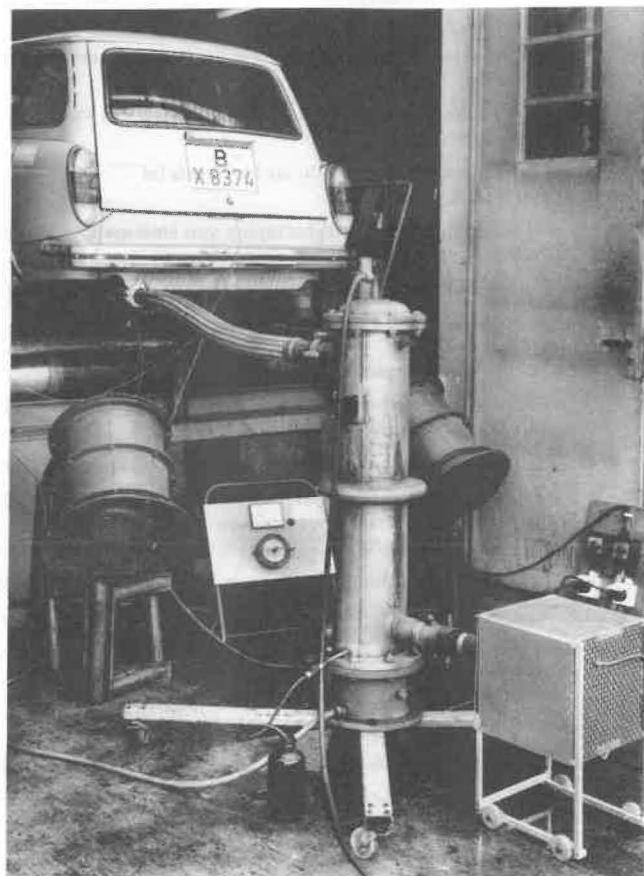


Bild 1
Kondensat-Gewinnung aus dem Abgas eines VW-1500-Motors

samen Edelstahlrohr, einem wassergekühlten Röhren-Wärmeaustauscher aus Edelstahl und einem unmittelbar daran anschließenden Mikronfilter (Dräger Typ 6725 473) ins Freie geleitet. Nur ein geringer Bruchteil des Abgases wurde zeitweise vor der Kondensationseinrichtung abgezweigt und den Gasanalysatoren zugeführt.

Im Röhrenkühler wurde der im Auspuffgas enthaltene Wasserdampf bis zum Sättigungsdruck bei etwa 20 °C (18 Torr) kondensiert. Der größte Teil der mitgeführten festen Partikel (Ruß) wurde ebenfalls im Wärmetauscher abgeschieden. Im nachgeschalteten Mikronfilter wurden die restlichen festen und flüssigen Teilchen des Abgases zurückgehalten. Das wäßrige Kondensat aus dem Röhrenkühler, die mit rund 10 l Aceton aus diesem Kühler ausgewaschenen festen und flüssigen Abscheidungen sowie die im Mikronfilter gesam-

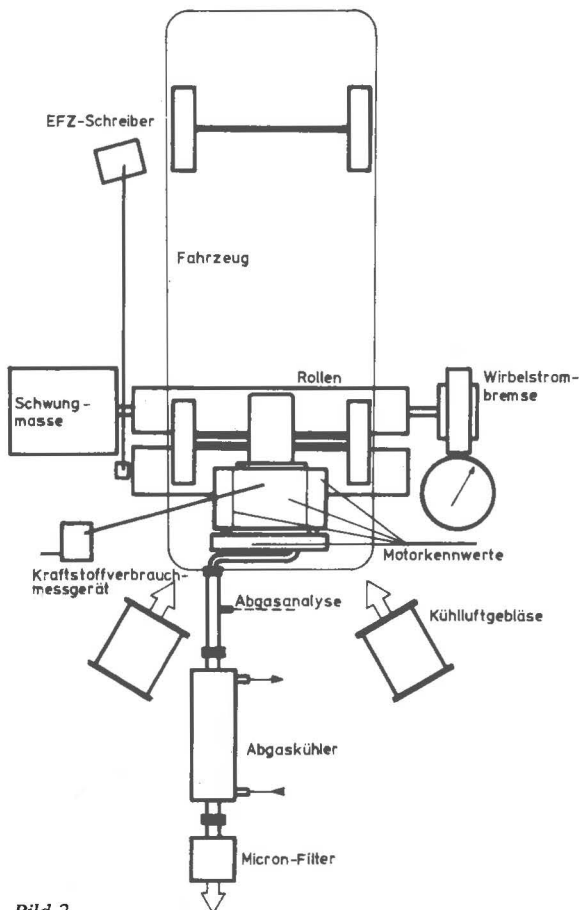


Bild 2
Schematische Darstellung der Versuchsanordnung zur Kraftfahrzeug-Abgas-Kondensatgewinnung

melten Substanzen wurden nach stichprobenweiser Analyse durch die BAM [3] zur weiteren Aufarbeitung für die medizinischen Versuche dem Biochemischen Institut für Umweltcarcinogene in Ahrensburg (Prof. Dr. G. Grimmer) zu gestellt.

Probenahme, Europa-Fahrzyklus

Bei der chargenweisen Gewinnung von Abgaskondensat wurde der Versuchswagen jeweils in einer Versuchsreihe, bestehend aus etwa 40 Europa-Fahrzyklen entsprechend einer Fahrstrecke von rund 40 km, betrieben. Der Fahrer fuhr den Wagen nach einem vorgegebenen Programm (EFZ), das auf einem Schreibstreifen vorgedruckt war und mit konstantem Zeitvorschub vor seinen Augen abrollte. Die Fahrgeschwindigkeit des Versuchswagens bzw. die Rollengeschwindigkeit wurde mit einem Schreibstift auf das ablaufende Programmblatt übertragen, so daß der Fahrer zu jeder Zeit den Soll- mit dem Ist-Zustand vergleichen und den Fahrzustand entsprechend korrigieren konnte. Es waren nur Abweichungen bis zu $\pm 1\text{ km/h}$ von der Sollgeschwindigkeit bzw. $\pm 0,5\text{ s}$ von der Sollzeit zugelassen.

Bild 3 zeigt das im EFZ vorgeschriebene Fahrprogramm. Dieses Zeit/Geschwindigkeits-Diagramm setzt sich aus 25 Schritten zusammen, die in Tabelle 1 zusammengefaßt sind. Man erkennt, daß in den 195 s, der Gesamtdauer des EFZ, 60 s Leerlauf enthalten sind. Nach einer im 1. Gang gefahrenen Strecke mit maximal 15 km/h vergehen 21 s im Leer-

Bild 3
Europa-Fahrzyklus (EFZ) als Zeit/Geschwindigkeits-Diagramm

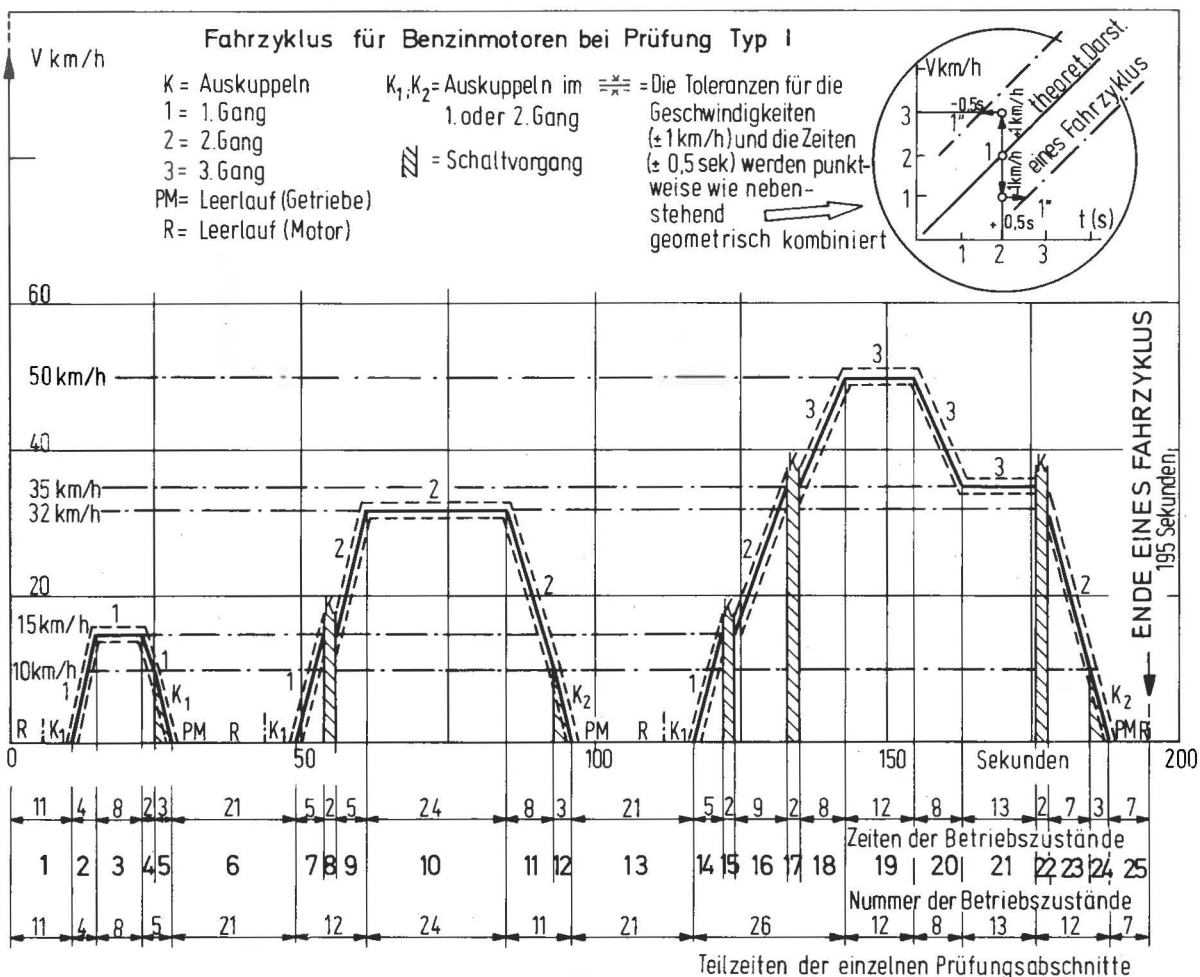


Tabelle 1
Europa-Fahrzyklus (EFZ), Kennwerte

Fahrzyklus auf dem Fahrleistungsprüfstand

Nr.	Betriebszustand	Prüfungs- ab- schnitt	Beschleunigung	Geschwindigkeit	Dauer des Betriebs- zustands		Summen- zeit sec	Bei mechanischem Getriebe anzuwendendes Übersetzungsverhältnis
			m/sec ²	km/h	sec	Prüfungs- ab- schnitts sec		
1	Leerlauf	1			11	11	11	6 sec PM + 5 sec K ₁ ¹⁾
2	Beschleunigung	2	1,04	0 – 15	4	4	15	1
3	Konstante Geschwindigkeit	3		15	8	8	23	1
4	Verzögerung	4	- 0,69	15 – 10	2	5	25	1
5	Verzögerung			10 – 0	3		28	K ₁
6	Motor ausgekuppelt							
6	Leerlauf	5			21	21	49	6 sec PM + 5 sec K ₁ ¹⁾
7	Beschleunigung	6	0,83	0 – 15	5	12	54	1
8	Schaltvorgang			2	56			
9	Beschleunigung			0,94	15 – 32		5	61
10	Konstante Geschwindigkeit	7		32	24	24	85	2
11	Verzögerung	8	- 0,75	32 – 10	8	11	93	2
12	Verzögerung			10 – 0	3		96	K ₂
13	Motor ausgekuppelt							
13	Leerlauf	9			21	21	117	16 sec PM + 5 sec K ₁
14	Beschleunigung	10	0,83	0 – 15	5	26	122	1
15	Schaltvorgang			2	124			
16	Beschleunigung			0,62	15 – 35		9	133
17	Schaltvorgang	11	0,52	35 – 50	8	12	135	3
18	Beschleunigung			2	143			
19	Konstante Geschwindigkeit			50	12		155	3
20	Verzögerung	12	- 0,52	50 – 35	8	8	163	3
21	Konstante Geschwindigkeit	13		35	13	13	176	3
22	Schaltvorgang	14	- 0,86	32 – 10	7	12	178	2
23	Verzögerung			7	185			
24	Verzögerung			- 0,92	10 – 0		3	188
25	Motor ausgekuppelt							
25	Leerlauf	15			7	7	195	7 sec PM

1) PM = Leerlauf, Motor eingekuppelt
K₁, K₂ = 1. oder 2. Gang, Motor ausgekuppelt

lauf. Danach folgt eine Fahrstrecke mit maximal 32 km/h unter Benutzung des 2. Ganges. Nach einer weiteren Leerlaufpause von 21 s Dauer erreicht man in einer dritten Fahr-etappe maximal 50 km/h im 3. Gang; es wird bis auf den Stillstand in zwei Stufen abgebremst. Die gesamte Fahrstrecke für den EFZ beträgt 1013 m entsprechend einer Durchschnittsgeschwindigkeit von rund 19 km/h.

Dieser von uns für die Abgaskondensatgewinnung benutzte Europa-Fahrzyklus ist ein Teil der für die Typenzulassung von Kraftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland vorgeschriebenen Abgas-Prüfmethode. Er wurde als Durchschnitts-Fahrverhalten aller PKW-Typen in fünf deutschen Großstädten bei Fahrten im Stadtzentrum und in Randgebieten ermittelt und dem Fahrverhalten in anderen westeuropäischen Hauptstädten angeglichen. Bei der Typenzulassung bezüglich Schadstoffemission wird der EFZ mit dem

Kaltstart bei 20 bis 30 °C Motortemperatur beginnend viermal hintereinander durchfahren, so daß bei einer Gesamtstrecke von 4052 m und einer Betriebsdauer von 780 s = 13 min der größte Teil mit normaler Betriebstemperatur des Motors absolviert wird. Das dabei anfallende Auspuffgas wird in einem Kunststoffsammlbeutel aufgefangen und als Durchschnittsprobe analysiert.

Bei den Vorversuchen zur Abgaskondensatgewinnung war festgestellt worden, daß der größte Teil der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe, also der karzinogen wirkenden Schadstoffe, während der Anwärmphase des kalten Motors emittiert wird [3]. Um eine ausreichend hohe Ausbeute an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen im Abgaskondensat im Hinblick auf die weitere Aufarbeitung für die medizinischen Tierversuche zu erhalten, wurde im Gegensatz zu der gesetzlich vorgeschriebenen Fahrweise

bei der Abgas-Zulassungsprüfung der EFZ bei der Abgaskondensatgewinnung jeweils nur einmalig mit Kaltstart durchlaufen. Der Motor wurde danach wieder auf Umgebungstemperatur, die im Winter auch unter 0 °C betragen konnte, mit Hilfe von zwei Achsialgebläsen abgekühlt (siehe Bild 1). Erst am Ende einer Versuchsserie von etwa 10 Kaltstartzyklen, was der Tagesleistung unter Berücksichtigung der Abkühlungsphasen entsprach, wurde zum Abdestillieren der im Auspuffsystem kondensierten Abgasbestandteile der vollkommene Test mit vier Fahrzyklen bis zur Warmlaufphase durchfahren.

Alle Versuchsserien zur Abgaskondensatgewinnung wurden mit einem Kraftstoff aus gleicher Produktionscharge gefahren, so daß dieser Parameter konstant gehalten werden konnte. Der Versuchskraftstoff war 1967 mit 400.000 Litern in einem Großbehälter eingelagert worden und ist seither laufend auf seine Zusammensetzung überprüft worden.

Tabelle 2

KFZ-Abgaskondensatgewinnung 1970 - 1975, Betriebskennwerte

Versuchs-Nr.	Monat/Jahr	Anzahl der EFZ bzw. ET	Abgasmenge [m ³]	Zylinderkopftemperatur [°C]		Motoröltemperatur [°C]		Kraftstoffverbrauch [g] 1/4 Test	Außentemperatur [°C]	rel. Feuchte bei Temp. [% , °C]
				Anfang	Ende	Anfang	Ende			
11	Juni/ Juli 1972	78 EFZ 12 ET	113,0	19,8	64,9	22,6	28,3	165,7	22,0	56,2 22,1
12	Sept. 1972	40 EFZ 5 ET	54,0	—	—	21,3	26,4	149,8	23,0	60,2 21,8
13	Okt. 1972	35 EFZ 5 ET	49,0	12,2	62,6	11,1	19,3	194,9	9,4	59,0 14,6
14	Nov. 1972	36 EFZ 4 ET	47,0	14,4	57,6	12,7	18,4	147,7	12,0	62,3 16,0
15	Nov. 1972	35 EFZ 5 ET	50,0	10,4	53,7	11,3	17,4	169,0	4,2	63,4 10,0
16	Dez. 1972	35 EFZ 5 ET	49,0	10,9	69,1	10,7	15,7	165,9	6,0	63,4 10,6
17	Juni 1973	35 EFZ 5 ET	49,0	8,9	62,4	8,4	15,0	173,6	3,2	61,0 11,4
18	Febr. 1973	35 EFZ 5 ET	49,0	—	—	13,0	20,0	161,7	6,5	66,5 11,5
19	März 1973	35 EFZ 5 ET	49,5	—	—	9,0	18,0	175,7	5,0	53,0 12,0
20	März/ April 1973	35 EFZ 5 ET	49,5	—	—	13,0	19,5	175,0	10,0	61,0 14,0
21	April 1973	37 EFZ 3 ET	44,0	—	—	11,0	17,0	150,0	9,0	60,0 14,0
22	Mai 1973	35 EFZ 5 ET	49,5	—	—	20,0	24,0	162,0	19,0	57,0 21,0
23	Mai 1973	35 EFZ 5 ET	49,5	—	—	20,0	23,0	154,5	18,0	50,0 20,0
24	Juli 1973	37 EFZ 3 ET	44,1	—	—	18,0	21,0	137,3	16,0	77,0 18,0
25	Aug. 1973	36 EFZ 4 ET	46,8	—	—	21,0	25,0	132,1	19,0	52,0 20,0
26	Sept. 1973	37 EFZ 3 ET	44,1	—	—	26,0	30,0	126,8	25,0	63,0 24,0
27	Okt. 1973	35 EFZ 5 ET	49,5	13,0	62,5	13,0	18,0	167,6	8,5	62,5 14,5

Es haben sich keine Veränderungen im Laufe der Zeit ergeben, die einen Einfluß auf die motorische Verbrennung haben könnten. Auch alle übrigen Kfz.-Abgasuntersuchungen bei der BAM und auch die beim Bundesgesundheitsamt in Berlin laufenden Forschungsarbeiten über die Wirkung von Kfz.-Abgasen auf Menschen, Tiere und Pflanzen werden mit diesem Versuchskraftstoff, der 0,2 g Blei pro Liter enthält und somit den jetzigen Anforderungen an ein normales Marken-Superbenzin entspricht, durchgeführt.

Versuchsergebnisse

Nach einer Einlaufphase mit 10 Versuchsreihen wurden vom Juni 1972 bis zum Mai 1975 in 37 Versuchsserien (Nr. 11 bis 47) mehr als 2000 Europa-Fahrzyklen gefahren und das dabei anfallende Abgaskondensat für die medizinischen Versuche zur Verfügung gestellt. In *Tabelle 2* sind die Be-

Versuchs-Nr.	Monat/Jahr	Anzahl der EFZ bzw. ET	Abgasmenge [m ³]	Zylinderkopftemperatur [°C]		Motoröltemperatur [°C]		Kraftstoffverbrauch [g] 1/4 Test	Außentemperatur [°C]	rel. Feuchte bei Temp. [%; °C]
				Anfang	Ende	Anfang	Ende			
28	Nov. 1973	36 EFZ 4 ET	47,2	10,5	56,5	12,0	16,5	177,6	7,5	46,5 14,5
29	Nov./ Dez. 1973	36 EFZ 4 ET	47,0	—	—	4,0	8,0	195,0	—	57,0 6,0
30	Dez. 1973	37 EFZ 3 ET	45,0	—	—	6,0	9,5	196,0	1,5	55,0 8,0
31	Febr. 1974	38 EFZ 2 ET	41,5	—	—	8,0	12,5	177,6	4,5	60,0 9,0
32	Febr. 1974	37 EFZ 3 ET	44,3	—	—	14,0	17,0	146,4	10,0	57,0 15,0
33	April 1974	35 EFZ 5 ET	49,5	20,5	68,3	17,7	23,3	173,6	14,3	45,5 18,4
34	April 1974	37 EFZ 3 ET	44,3	23,0	77,0	20,0	26,0	161,0	15,0	43,0 19,0
35	Juli 1974	39 EFZ 1 ET	38,2	—	—	—	—	165,9	20,0	63,0 20,0
36	Juli 1974	40 EFZ	35,0	—	—	—	—	156,2	23,0	55,0 23,0
37	Aug./ Sept. 1974	35 EFZ 5 ET	48,8	—	—	—	—	156,4	20,0	59,0 22,0
38	Sept. 1974	35 EFZ 5 ET	48,8	—	—	—	—	155,5	21,0	60,0 22,0
39	Okt. 1974	35 EFZ 5 ET	48,8	—	—	—	—	166,5	8,0	66,0 12,0
40	Nov. 1974	36 EFZ 4 ET	46,2	—	—	—	—	210,5	8,5	54,5 12,5
41	Okt./ Nov. 1974	34 EFZ 6 ET	52,2	—	—	—	—	179,9	7,5	60,0 14,0
42	Dez. 1974	36 EFZ 4 ET	46,8	—	—	—	—	181,4	6,0	54,0 11,0
43	Jan. 1975	37 EFZ 3 ET	44,1	—	—	—	—	166,9	6,0	52,0 13,5
44	Jan. 1975	37 EFZ 3 ET	44,1	—	—	—	—	171,5	7,0	56,5 13,0
45	Febr./ März 1975	36 EFZ 4 ET	46,8	—	—	—	—	176,5	8,0	58,0 14,0
46	April 1975	35 EFZ 5 ET	48,8	14,0	58,0	12,0	16,0	181,1	8,3	48,0 13,0
47	April/ Mai 1975	35 EFZ 5 ET	48,8	22,1	62,4	20,2	26,3	155,2	17,9	52,1 19,9

triebskennwerte des Motors während dieser Versuche wiedergegeben und in *Tabelle 3* wurden die Analysenwerte für 15 verschiedene polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe aus dem Abgaskondensat zusammengefaßt.

Bei den Versuchsserien Nr. 11 bis 47 (*Tabelle 2*) wurden 1377 Europa-Fahrzyklen mit Kaltstart und 158 Europatests (ET) mit vier hintereinander gefahrenen Zyklen als sogenannte Warmlaufphase absolviert. Je Versuchsserie fielen etwa 35 EFZ (Einzelzyklen jeweils mit Kaltstart) und bis zu 5 Euro-

patests (ET mit jeweils vier Zyklen) an. Insgesamt ergeben sich 2009 EFZ mit 1803 m³ Abgas. Es wurden 335 kg Kraftstoff entsprechend 435 l verbraucht. Daraus errechnet sich ein spezifischer Verbrauch von 21,7 l auf 100 km. Dieser hohe Verbrauch erklärt sich dadurch, daß die gesamte Fahrstrecke von 2035 km überwiegend in der Kaltstartphase, d.h. mit eingeschalteter Startautomatik zurückgelegt wurde. Hierbei liegt z.B. der Kohlenmonoxidgehalt des Abgases über 8 Vol-%. Bei betriebswarmem Motor darf er nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen z.Z. nicht über 4,5 Vol-% liegen. Aus den Meßwerten der Temperaturen

Tabelle 3
Kfz-Abgaskondensatgewinnung 1970 bis 1975, Schadstoffanalyse

Versuchs-Nr.	Monat Jahr	Abgasmenge [m ³]	Fluoranthen [mg]	Pyren [mg]	Benzo(b, k, j) fluoranthen [mg]	Benzo(e) pyren [mg]	Benzo(a) pyren [mg]	Perylen [mg]	Dibenz(a, j) anthracen [mg]	Indenpyren [mg]	Benzo(g, h, i) perylene [mg]	Anthanthren [mg]	Coronen [mg]	Benzo(g, h, i) fluoranthen [mg]	Chrysen UKW 226 [mg]	Phenanthren [mg]	Anthracen [mg]
11	Juni/ Juli 1972	113,0	61,2	98,3	—	5,27	6,50	—	7,13	—	2,772	0,697	2,818	—	4,491	15,478	30,560
12	Sept. 1972	54,0	19,2	37,1	—	1,98	3,53	—	2,62	—	1,440	0,327	0,824	—	—	65,33	22,440
13	Okt. 1972	49,0	14,5	297,5	—	14,75	2,60	—	10,63	—	10,600	2,725	1,275	—	—	31,00	21,500
14	Nov. 1972	47,0	48,3	119,0	—	4,90	7,25	10,0	3,70	—	2,275	0,275	1,950	—	—	15,42	4,125
15	Nov. 1972	50,0	52,0	88,5	—	3,53	6,80	—	3,75	—	2,065	—	1,188	—	—	13,00	4,925
16	Dez. 1972	49,0	65,0	100,0	—	5,75	8,25	—	4,75	—	3,375	0,118	1,900	—	—	17,30	6,125
17	Jan. 1973	49,0	60,0	103,3	—	4,48	3,70	—	4,25	—	1,950	—	0,868	—	—	15,45	5,500
18	Febr. 1973	49,0	30,7	49,8	3,28	2,48	3,12	0,715	1,060	2,585	11,050	2,64	7,060	—	—	90,0	19,70
19	März 1973	49,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	März/ April 1973	49,5	72,6	112,7	7,08	4,98	6,80	1,260	2,300	6,180	19,0	5,11	8,75	—	48,00	137,6	32,90
21	April 1973	44,0	23,8	39,5	2,43	1,86	1,87	0,300	0,823	2,290	8,78	0,555	6,06	—	2,95	58,3	10,80
22	Mai 1973	49,5															
23	Mai 1973	49,5															
24	Juli 1973	44,1	96,0	177,0	9,80	7,40	9,30	1,60	3,30	9,80	38,20	9,70	20,70	17,50	97,10	—	—
25	Aug. 1973	46,8															
26	Sept. 1973	44,1															
27	Okt. 1973	49,5	147,0	243,0	18,10	11,50	16,80	3,30	5,30	15,30	42,80	13,10	20,70	49,00	122,00	—	—
28	Nov. 1973	47,2															
29	Nov./ Dez. 1973	47,0	228,0	370,0	31,00	18,80	30,30	6,10	9,00	25,80	59,40	22,70	23,60	77,00	194,00	—	—
30	Dez. 1973	45,0															
31	Febr. 1974	41,5	70,30	114,5	12,20	6,80	9,90	2,00	3,60	9,30	25,90	5,70	14,80	24,40	66,50	—	—
32	Febr. 1974	44,3															
33	April 1974	49,5	92,30	176,5	9,70	7,50	9,70	2,00	3,50	10,00	37,70	10,30	21,70	34,30	93,40	—	—
34	April 1974	44,3															
35	Juli 1974	38,2	24,40	51,00	4,60	3,40	3,20	0,70	1,50	3,70	11,70	1,30	8,00	5,40	10,10	—	—
36	Juli 1974	35,0															
37	Aug./ Sept. 1974	48,8	15,20	25,30	1,50	1,00	0,85	0,20	0,40	1,20	4,50	0,20	3,60	4,10	4,80	—	—
38	Sept. 1974	48,8															
39	Okt. 1974	48,8	75,20	127,30	10,00	7,54	10,27	2,07	—	8,65	26,10	—	15,18	—	88,20	—	—
40	Nov. 1974	46,2	64,50	116,50	7,90	5,66	7,56	1,58	—	6,59	24,50	—	15,25	—	86,80	—	—
41	Okt./ Nov. 1974	52,2	65,90	113,50	5,00	3,60	4,40	1,00	—	3,80	15,20	—	8,80	—	78,70	—	—
42	Dez. 1974	46,8	65,50	118,60	10,20	6,20	9,10	1,90	—	9,10	29,80	—	17,70	—	78,70	—	—
43	Jan. 1975	44,1	57,10	99,80	8,70	6,90	11,20	2,40	—	9,10	29,30	—	16,60	—	73,90	—	—
44	Jan. 1975	44,1	115,80	195,70	14,60	10,50	16,40	3,30	—	—	35,30	14,00	14,10	—	127,10	—	—
45	Febr./ März 1975	46,8	106,60	184,30	12,00	8,90	12,50	3,00	—	10,10	33,30	—	18,50	—	127,10	—	—
46	April 1975	48,8	75,50	135,50	9,50	7,10	9,90	2,20	—	8,30	29,80	—	12,60	—	92,00	—	—
47	April/ Mai 1975	48,8	43,80	81,90	4,10	2,70	3,50	0,80	—	3,60	12,80	—	6,20	—	48,50	—	—

des Zylinderkopfes und des Motor-Schmieröles jeweils am Beginn und am Ende eines EFZ erkennt man, daß bei der Kaltstartphase die Öltemperaturen den Wert von 30 °C niemals überschritten und daß die Zylinderkopftemperaturen unter 77 °C blieben. Die Außentemperaturen lagen dabei zwischen 25 und 0 °C.

Ein Einfluß der Außentemperatur und dadurch bedingt der Motortemperatur ist gemäß Tabelle 3 auch bei der Bildung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen in der Art zu beobachten, daß bei tieferen Temperaturen größere Mengen an diesen Schadstoffen entstehen. Insgesamt wurden bei den 37 Versuchsserien aus dem Abgas 341 kg wäßriges Kondensat gewonnen und 320 kg Aceton als Spülmittel für die Ablagerungen im Abgaskühler sowie 61 Mikronfilter verwendet. Aus diesen drei Komponenten konnten u.a. etwa 216 mg Benzo(a)pyren als besonders karzinogener Stoff eliminiert werden. Dies bedeutet, daß bei Fahrten im Kaltstart-Zustand je Kilometer Fahrstrecke eines VW-1500 rund 0,107 mg Benzo(a)pyren in die Atmosphäre gelangen, entsprechend einer Konzentration von 0,119 mg/m³ Abgas. Etwa in gleicher Größenordnung liegen die Schadstoffe Benzo(e)pyren, Benzo(b,k,j)fluoranthren, Anthanthren und Indinopyren. Höhere Konzentrationen findet man bei Fluoranthren, Pyren sowie Benzo(g,h,i)perylen und niedrigere Konzentrationen hauptsächlich bei Perylen.

Ausblick

Allgemein läßt sich aus den Versuchsergebnissen ableiten, daß karzinogene Schadstoffe im Abgas von Ottomotoren

mit besonders hoher Konzentration nur dann auftreten, wenn die normale Betriebstemperatur am Brennraum erheblich unterschritten ist. Alle Maßnahmen am Motor, die eine Kaltstartphase vermeiden – z.B. ein elektrisches Vorheizen – oder entscheidend abkürzen – z.B. ein Kühlungs kurzschluß mit geringer Wärmekapazität –, sind erfolgreiche Wege zur Minderung des Ausstoßes an krebserzeugenden Stoffen. In diesem Zusammenhang ist das Abgasverhalten von Dieselmotoren interessant. Versuche über die Emission von kondensierten Schadstoffen im Abgas von Dieselmotoren bei verschiedenen Betriebszuständen sind im Gange.

Schrifttum

- [1] Voigtsberger, P.
Gastechnische Untersuchungen an Industrieanlagen und Kraftfahrzeugmotoren.
Bundesarbeitsblatt/Arbeitsschutz, Nr. 3, 1968, S. 69-73
- [2] Voigtsberger, P., und Matzkuhn, G.
Untersuchung der Schadstoffemission von Kraftfahrzeugmotoren.
Automobiltechnische Zeitschrift (ATZ), 74 Jg., 1972, Nr. 10, S. 397-404 und Nr. 12, S. 479-483
- [3] Schrödter, W., Studt, P. und Voigtsberger, P.
Untersuchungen über die karzinogene Belastung des Menschen durch Luftverunreinigung.
IV Ein Beitrag zur Untersuchung krebserregender Schadstoffe im Abgas von Ottomotoren.
Zbl.Bakt.Hyg., I. Abt.Org.B 158, 50-58 (1973)

Über die sicherheitstechnischen Anforderungen an Hohlladungen für gewerbliche Zwecke

Von Dr.-Ing. K. Ziegler, Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), Berlin,

und Dr. F. Trimborn, Bundesinstitut für chemisch-technische Untersuchungen (BICT), Swisttal-Heimerzheim

DK 662.2(094.5) : 623.454.372.2 : 669.162.266.216

Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) 6 (1976) Nr. 4 S. 156/159

Manuskript-Eingang 27. September 1976

Inhaltsangabe:

In jüngster Zeit fehlt es nicht an Versuchen, Hohlladungen, die im militärischen Bereich bereits seit längerer Zeit erfolgreich eingesetzt werden, auch für den zivilen gewerblichen Bereich zu verwenden. Da diese Sprengmittel in letzterem Fall dem Sprengstoffgesetz unterstellt sind, benötigen sie eine Zulassung durch die BAM, die jedoch erst nach Prüfung der Sprengmittel erfolgen kann. Die für diese Prüfung notwendigen Anforderungen an diese Sprengmittel sowie die notwendigen Prüfverfahren werden beschrieben.

Sprengstoffgesetz – Prüfvorschriften – Hohlladungen

1. Einleitung

Hohlladungen bestehen prinzipiell aus einem als Einlage bezeichneten, vorzugsweise metallischen Hohlkörper (H), der außen durch eine Schicht brisanten Sprengstoffs (S) belegt ist, einem Mantel (M) und den Abstandshaltern (A) (Bild 1). Die Zündung erfolgt mittels eines elektrischen Zünders (Z), nötigenfalls über eine Verstärkungsladung (V), und löst die Detonation des brisanten Sprengstoffs aus, die eine Geschwindigkeit von 7000 - 9000 m/s erreichen muß, so daß sich hinter der Umsetzungsfront Drücke von mehreren 100 000 bar aufbauen können. Die Detonation wirkt – verstärkt durch spezielle geometrische Anordnungen – konzentrisch auf den mit dem metallischen Hohlkörper (H) ausge-

kleideten Hohlraum. Der Hohlkörper H wird dabei verformt und zur Hohlraumachse hin beschleunigt. Hierbei wird der sogenannte Hohlladungsstrahl (Bild 2) gebildet, eine Folge kleiner Partikel, die zu Beginn ihrer Bildung noch zu einer Art von langgezogenem Stachel miteinander verbunden sind, jedoch sehr schnell auseinanderreißen, da sie bei ihrer Bildung eine von der Geometrie des Hohlkörpers abhängige, unterschiedliche Geschwindigkeit erhalten haben. Dabei treten oft zwei deutlich getrennte Strahlteile auf, die als „Stachel“ und „Stöße“ bezeichnet werden. Die vorstehende Schilderung beruht im wesentlichen auf der Darstellung in der Literatur [1]. Die Geschwindigkeit an der Spitze des Stachels liegt bei 10000 m/s und nimmt zum Ende auf 1000 - 2000 m/s ab [1]. Beim Auftreffen auf eine Metallplatte wird

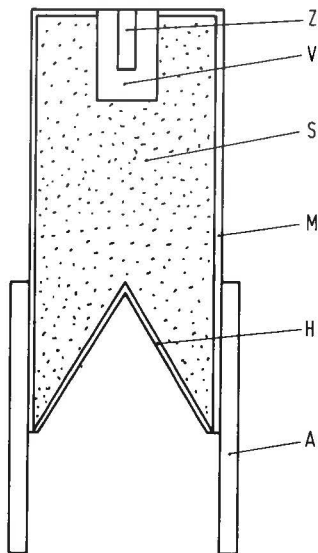


Bild 1
 Prinzipskizze einer Hohlladung für gewerbliche Zwecke
 (Z: Zünder; V: Verstärkungsladung; S: Sprengstoff; M: Mantel;
 H: Hohlkörper; A: Abstandshalter)

durch das erste Teilchen zunächst ein kleiner Krater erzeugt, der sich durch Abplatzeffekte etwas vergrößert. Durch das Auftreffen der nächsten Teilchen in denselben Hohlraum wird der Boden vertieft und der Stachel durchbohrt die Platte, er erzeugt ein Bohrloch.

Hohlladungen sind im militärischen Bereich seit langem bekannt; sie wurden jedoch vom Sprengstoffgesetz (SprG) nicht erfaßt, da dieser Bereich gemäß § 1 (3) Nummer 1 SprG [2] freigestellt ist. Anders ist die Rechtslage bei Hohlladungen, die in der Bundesrepublik Deutschland für gewerbliche Zwecke eingesetzt werden sollen, z.B. für Sprengungen an Hochöfen oder zum Zerkleinern von Kernschrott. In diesem Fall unterliegen sie als Sprengstoff für sonstige Zwecke dem Sprengstoffgesetz. Sie bedürfen einer Zulassung nach § 4 dieses Gesetzes.

Ein Antragsteller hat ein Anrecht auf eine Zulassung, sofern nicht Versagungsgründe nach § 4 [2] des Sprengstoffgesetzes vorliegen:

“Die Zulassung ist zu versagen,

1. soweit der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gewährleistet ist,
2. wenn die explosionsgefährlichen Stoffe oder das Sprengzubehör den Anforderungen an die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) nicht entsprechen,
3. soweit die explosionsgefährlichen Stoffe oder das Sprengzubehör in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit und Beständigkeit dem jeweiligen Stand der Technik nicht entsprechen.”

Für die Entscheidung, ob Versagungsgründe vorliegen, ist es notwendig, Anforderungen aufzustellen, die von den Hohlladungen erfüllt werden müssen. Diese Anforderungen müssen in die Anlage I der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes (2. DV SprG) [3] aufgenommen werden. Nur so kann der Antragsteller erkennen, welche Anforderungen und Prüfungen die von ihm hergestellte

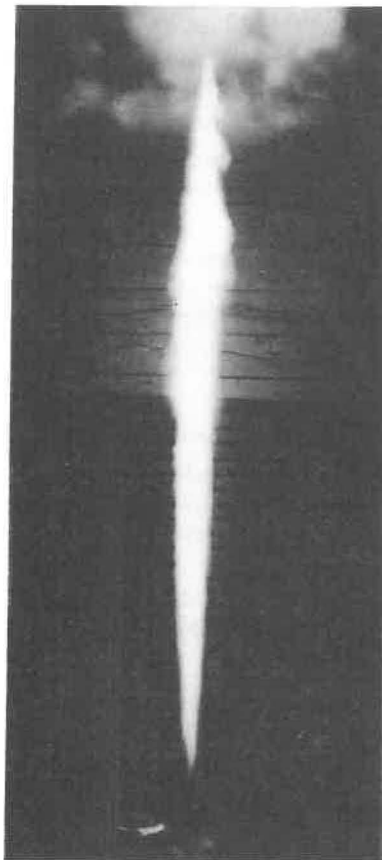


Bild 2
 Hohlladungsstrahl

Hohlladung zu erfüllen hat. Die Prüfmethode ist in die vom Bundesministerium des Innern zu erlassende Prüfordnung aufzunehmen.

Im vorliegenden Fall ist die Bundesanstalt für Materialprüfung zuständig, da es sich hierbei nicht um einen der explosionsgefährlichen Stoffe oder Sprengzubehör handelt, die in § 11 (2) Nr. 2 der 2. DV SprG genannt werden, wie Gesteinssprengstoffe, Sprengstoffe für sonstige Zwecke, die zum Verstärken oder Perforieren bestimmt sind, von Wettersprengstoffen, von Zündmitteln zur Verwendung der genannten Sprengstoffe und von Sprengzubehör.

Die Anforderungen und Prüfvorschriften wurden in Zusammenarbeit mit dem Bundesinstitut für chemisch-technische Untersuchungen aufgestellt, da dieses Institut über Erfahrungen mit der Prüfung von Hohlladungen verfügt.

2. Anforderungen und Prüfmethode an Hohlladungen für gewerbliche Zwecke

A = Anforderung P = Prüfmethode K = Kommentar

2.1 A: Für die anteilmäßige Zusammensetzung des Sprengstoffes in Hohlladungen ist die bei der Zulassung festgelegte Begrenzung maßgebend.

P: Die anteilmäßige Zusammensetzung des zur Prüfung eingereichten Musters ist unter Anwendung anerkannter Analysenverfahren festzustellen. Probenahme, Analysengang und Bestimmungsverfahren sind festzuhalten.

K: Diese Anforderung sowie die Prüfvorschrift konnten aus den bestehenden Anforderungen und Prüfvorschriften für Gesteinssprengstoffe sinngemäß übernommen werden.

- 2.2 A: Die Hohlladungen müssen äußerlich frei von explosionsgefährlichen Stoffen, Schmutz, Fett, Rost und anderen Fremdstoffen sein.
- P: Visuelle Überprüfung der eingereichten Muster.
- K: Diese Anforderung ist – ebenso wie einige der nachfolgenden – den Technischen Lieferbedingungen entnommen.
- Durch die Übernahme solcher Forderungen soll verhindert werden, daß Hohlladungen, die überaltert sind und/oder den Technischen Lieferbedingungen des Militärs nicht mehr genügen, in den Handel kommen.
- 2.3 A: Das Ladungsgefüge muß einheitlich sein.
- Die Sprengladung darf – insbesondere im Bereich des Zünders und der Einlage – keine stärkeren Entmischungen, Ausseigerungen oder größere Hohlräume aufweisen.
- P: Das Ladungsgefüge des zur Prüfung eingereichten Musters ist unter Anwendung der Röntgensichtprüfung zu begutachten.
- K: Eine ungleichmäßige Schichtung des Sprengstoffes am vorderen Rand der Hohlladung sowie Lunker oder Stellen ungleicher Dichte haben auch eine sicherheitstechnische Auswirkung auf das Sprengergebnis, da sie zu ungewollten und damit gefährlichen Ablenkungen des Strahles führen können.
- 2.4 A: Freiliegender Sprengstoff muß gegen Beschädigungen bei äußerer Beanspruchung, z.B. Abbröckeln, zuverlässig gesichert sein.
- P: Visuelle Prüfung des eingereichten Musters.
- K: Diese Anforderung gilt insbesondere für nicht oder nicht vollständig ummantelte Ladungen, die bezüglich der Beanspruchungen bei Handhabung und Transport besonders gefährdet sind.
- 2.5 A: Für die Dichte der Sprengladung ist die bei der Zulassung festgelegte Begrenzung maßgebend.
- P: Die Dichte der Sprengladung ist durch Wägung in Luft und Wasser zu messen.
- K: Die Dichte der Ladung ist von entscheidender Bedeutung für die Durchschlagleistung und hat insofern auch sicherheitstechnische Konsequenzen.
- 2.6 A: Die Einlage muß fest im Ladungskegel sitzen.
- P: Visuelle Überprüfung der eingereichten Muster.
- K: Sitzt die Einlage locker im Ladungskegel, so kann es während des Transportes und der Handhabung zu Beschädigungen des Sprengladungsgefüges kommen.
- 2.7 A: Für die Dimensionierung der Einlage sind die in der Zulassung festgelegten Angaben maßgebend.
- P: Überprüfung der Dimensionierung der Einlage der Hohlladung wird durch Längen- und Winkelmessung vorgenommen.
- K: Bei der Herstellung von Hohlladungen ist auf große Genauigkeit der Abmessungen zu achten, um eine reproduzierbare Strahlausbildung und gleichmäßige Leistungen zu erzielen. Ein Nichtfluchten von Sprengladungs- und Auskleidungsachse oder ungleichmäßige Wandstärken beeinflussen Strahlbildung und Eindringtiefe.
- 2.8 A: Die Sprengladung von umhüllten Hohlladungen muß fest in der Hülle sitzen; das gilt insbesondere, wenn sie aus mehreren Stücken besteht.
- P: Visuelle Überprüfung der eingereichten Muster.
- K: Die Gründe hierfür sind bereits unter 2.6 dargelegt worden.
- 2.9 A: Sprengstoffstaub in der Hülle ist unzulässig.
- P: Visuelle Überprüfung der eingereichten Muster.
- K: Da die für die Hohlladungen verwendeten brennbaren Sprengstoffe eine hohe Reibempfindlichkeit besitzen können, muß Sprengstoffstaub in der Hülle als gefährlich angesehen werden.
- 2.10 A: Das Gesamtsystem der Hohlladung (Sprengstoffe, Zusätze, Klebstoff, Einlage, Umhüllung, Lack usw.) muß in sich chemisch verträglich sein.
- P: Die Verträglichkeit wird nach anerkannten Verfahren (z.B. Vakuumstabilitätstest, thermoanalytische Verfahren) geprüft.
- K: Diese Anordnung ist überall notwendig, wo Sprengstoffe in Kontakt mit anderen Stoffen kommen. Durch sie sollen ungewollte Reaktionen zwischen einzelnen Komponenten ausgeschlossen werden.
- 2.11 A: Alle äußeren Teile von Hohlladungen müssen fest miteinander verbunden sein. Die Vorrichtungen zum Aufstellen der Hohlladungen müssen so beschaffen sein, daß sie sich ohne Werkzeug anbringen bzw. betätigen lassen und daß sie einen einwandfreien Stand auf der jeweiligen Unterlage gewährleisten.
- P: Visuelle Überprüfung des eingereichten Musters sowie Prüfung im Rahmen der Erprobung.
- K: Das Hantieren mit Werkzeugen an Hohlladungen stellt am Einsatzort immer ein Sicherheitsrisiko dar und soll vermieden werden. Eine nicht einwandfreie Aufstellvorrichtung könnte auf unebener Unterlage zu einer gefährlichen Strahlablenkung führen.
- 2.12 A: Hohlladungen dürfen im Regelfalle keine fest eingebauten Zündmittel enthalten. Zündmittel, die in Ausnahmefällen Bestandteile der Gesamtkonstruktion sind, müssen zuverlässig gesichert sein.
- P: Die Überprüfung wird an Hand des eingereichten Musters sowie mit Hilfe der vorgelegten Unterlagen ausgeführt.
- K: Diese Anforderung ist bei vielen Einsatzbedingungen zur Einhaltung der Handhabungssicherheit sowie zur Erschwerung der kriminellen Verwendung von Hohlladungen erforderlich.
- 2.13 A: Hohlladungen müssen durch ihren Aufbau eine einwandfreie Zündbarkeit und bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine einwandfreie Funktion gewährleisten.

- P: Es sind jeweils eine oder bei geplantem Einsatz mehrerer Hohlladungen zwei gekoppelte Hohlladungen bestimmungsgemäß zur Funktion zu bringen. Der Funktionsnachweis wird auf Stahl der Güte St 3700 vorgenommen. Bei der Prüfung sind die gleichen Umweltbedingungen wie Temperatur, Druck und Medium der Anwendung entsprechend einzuhalten.
- K: Nicht einwandfrei funktionierende Sprengladungen, insbesondere Versager, stellen ganz allgemein eine Gefahr dar. Sie können unkontrollierbare Auswirkungen zeitigen und müssen ggf. in nicht mehr sicherem Zustand geräumt werden.
- 2.14 A: Die Wirkung von Hohlladungen hinsichtlich Eindringtiefe und Hohlraumdurchmesser ist durch Prüfung auf Stahl St 3700 festzulegen.
- P: Der durch die Ladung entstandene Hohlraum ist auszumessen.
- K: Die Leistungsangaben für Hohlladungen sind in erster Linie von dem Material des Zieles abhängig. Durch die Prüfung auf St 3700 wird eine relative Skala gewonnen, die dem Verwender Richtwerte bezüglich der Durchschlagsleistung liefert.
- 2.15 A: Bei bestimmungsgemäßer gleichzeitiger Verwendung mehrerer Hohlladungen dürfen keine die Sicherheit beeinträchtigenden Wechselwirkungen auftreten.
- P: Die Überprüfung wird im Rahmen der Erprobung durchgeführt.

K: Bei gleichzeitiger Verwendung mehrerer Hohlladungen können bei der Zündung der ersten Ladung andere umstürzen, so daß durch deren Auslösung der Stachel unkontrolliert in jede Richtung laufen kann, oder es kann durch sympathetische Detonationsübertragung eine Summierung unerwünschter Nebenwirkungen eintreten.

3. Zusammenfassung

In zunehmendem Maße werden auch im zivilen gewerblichen Sektor Hohlladungen angewendet. Da diese Ladungen unter des Sprengstoffgesetz als "Sprengstoff für sonstige Zwecke" fallen, müssen sie zugelassen werden. Für die Zulassung sind bestimmte sicherheitstechnische Anforderungen zu erfüllen. Es wurden deshalb die notwendigen Anforderungen zusammen mit den zugehörigen Prüfvorschriften formuliert und kommentiert.

4. Literaturangaben

- [1] Trinks, W.
10 Millionen Atm durch Molekülzertrümmerung
Soldat und Technik 12/58 S. 603-605
- [2] Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. August 1969 BGBl. I S. 1358
- [3] Zweite Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 BGBl. I S. 633, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 BGBl. I S. 1457.

Ein Reflexionsmeßverfahren zur Bewertung der Wirksamkeit von Fungiziden in Dispersionsanstrichstoffen *)

Von **Dipl.-Biol. Michael Pantke**, Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), Berlin

DK 667.613.5 : 620.193.82 : 535.361.2 : 620.197.682

Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) 6 (1976) Nr. 4 S. 159/160

Manuskript-Eingang 10. Sept. 1976

Anstrichstoffe für die Oberflächenbehandlung von Werkstoffen können unter bestimmten Voraussetzungen, die vor allem die Anstrichzusammensetzung und Klimabedingungen betreffen, von Pilzen befallen werden. Diese können bei ihrem Wachstum die ursprünglichen Anstricheigenschaften durch Absonderung von Stoffwechselprodukten verändern

*) Kurzfassung der Arbeiten:

Ehlert, I. und Pantke, M.:

Ein Verfahren zur Prüfung der Wirksamkeit von Fungiziden in Dispersionsanstrichstoffen. *Material und Organismen* 10 (1975) Nr. 2, S. 81 – 108

sowie

Ehlert, I. und Pantke, M.:

Ein Reflexionsmeßverfahren zur Bewertung der Wirksamkeit von Fungiziden in Dispersionsanstrichstoffen. *Farbe und Lack* 82 (1976) Nr. 4, S. 297 – 300.

und den Anstrich sogar völlig zerstören. Im weiteren Verlauf kommt es dann meist zu Schädigungen der Werkstoffoberfläche durch die Pilze selbst oder durch den Einfluß abiotischer Faktoren.

Durch einen Pilzbefall geschädigte oder zerstörte Anstriche verursachen wegen der notwendig werdenden Nach- und Instandsetzungsarbeiten erhebliche wirtschaftliche Verluste. Oftmals ist ein Pilzbefall allein aus hygienischen Gründen unbedingt zu vermeiden.

Deshalb werden Anstrichstoffe, besonders Dispersionsanstrichstoffe mit fungizider Wirksamkeit immer häufiger angewendet. In der Praxis werden sie als Außen- und Innenanstriche für die Oberflächenbehandlung von Mauerwerk und Putz sowie als Anstrich cellulosehaltiger Materialien wie Holz, Hartfaserpappen, Holzwerkstoffplatten und Tapeten verwendet.

Eine Schutzwirkung der mit fungiziden Wirkstoffen verse-

henen Anstrichstoffe läßt sich nur durch eine biologische Prüfung mit den Schadorganismen selbst nachweisen. Unabhängig voneinander wurden in verschiedenen Ländern und von einzelnen Herstellerfirmen Prüfverfahren entwickelt. Die Versuchsanordnungen der einzelnen Verfahren unterscheiden sich in vielen Punkten, so daß eine Vergleichbarkeit der Befunde kaum zu erwarten war. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, die Prüfmethoden für eine allgemeine Anwendung zu vereinheitlichen.

Die Prüfbedingungen bereits vorliegender Verfahren wurden vergleichend erprobt und die jeweils am besten geeigneten Verfahrensschritte, wie Anstrichunterlage und -technik, Probensterilisation und -einbau, Wahl der Prüfpilze, Impftechnik und Wachstumsbedingungen, Probenausbau und abschließende Bewertung des Pilzbefalls, zu einem Prüfverfahren verknüpft. Besonders beachtet wurde die Bewertung des eingetretenen Pilzbefalls, die in allen bisherigen Prüfverfahren auf einer subjektiven Schätzung beruhte und hier durch ein objektives Meßverfahren ersetzt werden sollte. Dazu

wurde eine Reflexionsmeßeinrichtung entwickelt und erprobt, die prozentuale Helligkeitsunterschiede zwischen bewachsenen und unbewachsenen Anstrichproben als Maß für den Bewuchs benutzt.

Mit diesem Prüfverfahren sind verschiedene im Handel erhältliche Dispersionsanstrichstoffe ohne und mit stufenweise steigendem Fungizidzusatz überprüft worden. Dabei haben sich das erarbeitete Verfahren der Probenbehandlung und das Reflexionsmeßverfahren in den durchgeführten Untersuchungen bei der Messung der Bewuchsstärke unterschiedlicher Prüfpilze auf einer Reihe frisch gestrichener, natürlich und künstlich gealterter Anstrich-Fungizid-Kombinationen bewährt. Gegenüber den einzelnen Fungiziden traten bei den Prüfpilzen zum Teil sehr starke Unterschiede hinsichtlich ihrer Giftempfindlichkeit auf. Für eine sichere Beurteilung der Wirksamkeit fungizider Anstrichstoffe sollten deshalb stets mehrere, unterschiedlich reagierende Prüfpilze eingesetzt werden.

Ein Verfahren zur Erfassung der Volumenänderungen von Purpasten und Mörteln im Frühstadium ihrer Erhärtung ^{*)}

Von **ORR Dr.-Ing. Konrad Niesel** und **Günter Nehring**, Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), Berlin

DK 691.53 : 620.192.5

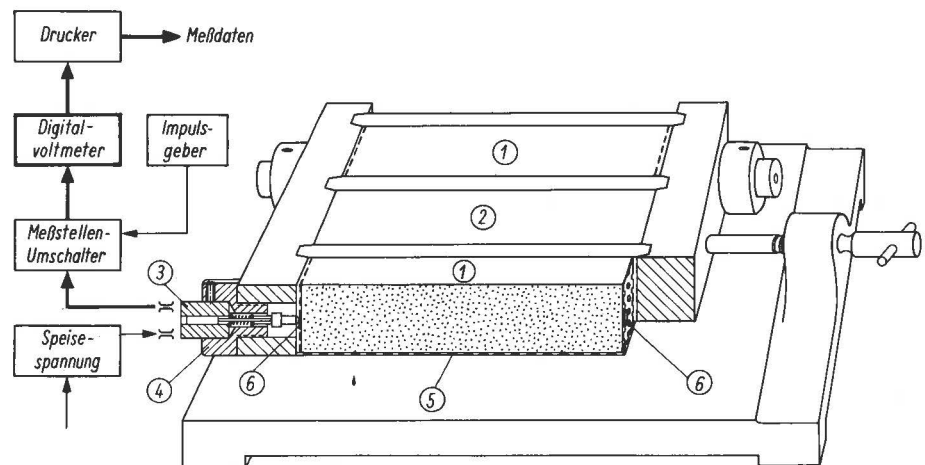
Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) 6 (1976) Nr. 4 S. 160/161

Manuskript-Eingang 12. Februar 1976

Bild 1

Vorrichtung zur Messung der Volumenänderungen von Mörteln und Purpasten im Frühstadium der Erhärtung

- 1 Probekörper für die Messung der Volumenänderungen
- 2 Probekörper für die Feuchtigkeitskontrolle
- 3 Induktiver Wegaufnehmer
- 4 Befestigungshülse mit Klemmschraube (PVC)
- 5 Gleitfolie (PTFE)
- 6 Perforiertes Blech mit eingesetztem Kontaktplättchen



Für die Charakterisierung der Volumenänderungen von Purpasten und Mörteln unmittelbar nach ihrem Anmachen mit Wasser hat sich die kontinuierliche Messung mit Hilfe von induktiven Wegaufnehmern bewährt. Als Meßeinrichtung hierfür dient eine am Boden mit PTFE-Folie ausgelegte dreiteilige Prismenform, wie sie in der Zementnorm DIN 1164 – Portland-, Eisenportland-, Hochofen- und Traßzement – beschrieben wird. Die Wegaufnehmer sind jeweils an beiden außenliegenden, stirnseitig durchbohrten Fächern der Form mit Hilfe von PVC-Befestigungshülsen angebracht (vgl. Bild 1). Perforierte Bleche auf den Stirnseiten der anfänglichen in breiiger Konsistenz vorliegenden Mischungen mit Mörtelbildnern und Wasser dienen zur Schaffung von Meß-

flächen, auf die die Ankerenden der Wegaufnehmer jeweils über ein Kontaktplättchen mittig aufsetzen. Diese gelochten Begrenzungsflächen, in deren Aussparungen sich die Massen gut verkrallen können, sind auf der Ankerseite mit einer wasserundurchlässigen Klebefolie versehen, um die etwa durch überschüssige Wassermengen oder dünnflüssige Bindemittel-Suspensionen auftretende Beeinträchtigung der Funktion der Wegaufnehmer auf ein Mindestmaß zu beschränken. Wegmessungen an beiden gegenüberliegenden Enden der Prismenform empfehlen sich wegen der verhältnismäßig großen Kontaktflächen der "Probekörper" mit ihrer Unterlage. Zur Kontrolle des Feuchtigkeitsgehalts der Masse wird in bestimmten Zeitabständen Material mit Hilfe eines röhrenförmigen Probenstechers im Mittelfeld der Prismenform entnommen. Die neuentwickelte Vorrichtung gewährleistet eine Genauigkeit von $< \pm 1\%$ ($\cong \pm 20 \mu\text{m}$) – bezogen auf den Meßbereich. Eine wichtige Voraussetzung für

^{*)} Der vollständige Text dieser Arbeit wurde in Tonind.-Ztg. 100 (1976) Nr. 10, S. 362-364, veröffentlicht.

die Vergleichbarkeit der an unterschiedlichen Probematerialien gewonnenen Meßwerte ist die exakte Einhaltung gleichartiger Bedingungen bei Probenvorbereitung und -lagerung. Wenn auch die vorliegenden Einzelergebnisse noch keine schlüssigen Aussagen über Gesetzmäßigkeiten bei der Volu-

menänderung von Mörtelbindestoffen zulassen, so hat doch der Materialprüfer mit der beschriebenen Methode eine Möglichkeit zu ihrer kontinuierlichen Erfassung in der Hand.

Über die Eignung von Leichtmörteln als Mauermörtel *)

Von ORR Dr.-Ing. Arno Plank und TRAR Ing. grad. Günter Kretschmann, Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), Berlin

DK 691.53 : 693.2 : 699.86 : 620.173

Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) 6 (1976) Nr. 4 S. 161/163

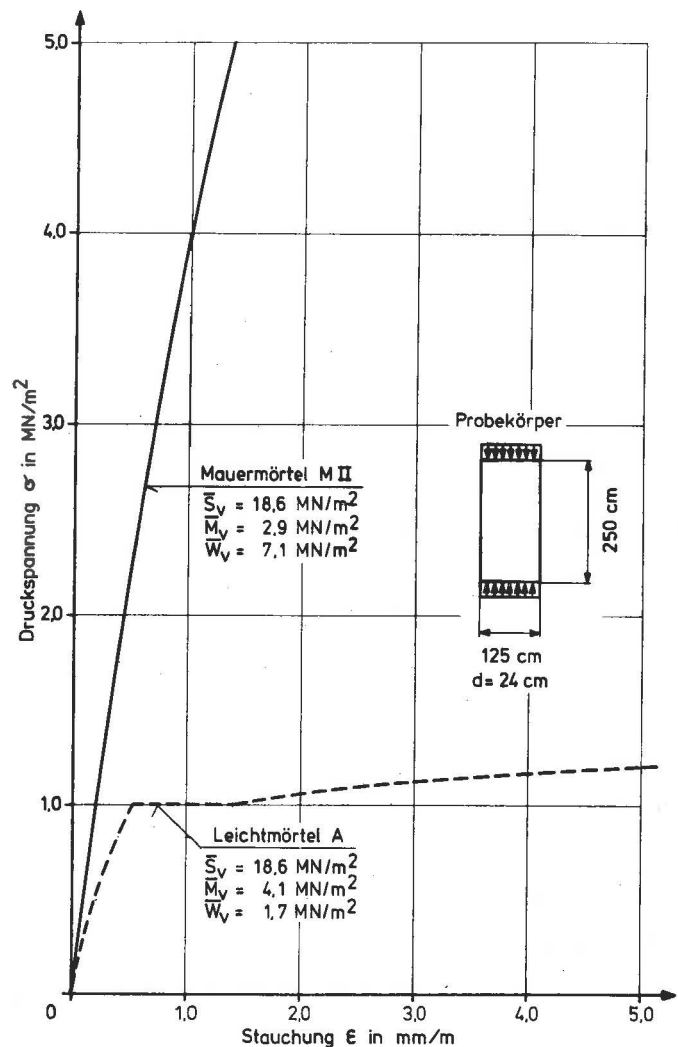
Manuskript-Eingang 23. August 1976

Der Mauerwerksbau nimmt im Baugeschehen nach wie vor eine beherrschende Stellung ein. Im Wohnungsbau, der ca. 65 % des Gesamthochbauvolumens in der Bundesrepublik Deutschland umfaßt, sind im Jahre 1972 ca. 90 % aller Wohnungen in konventioneller Bauweise errichtet worden. Am Gesamthochbauvolumen – Wohnungs- und Nichtwohnungsbau – betrug der Marktanteil dieser Bauweise im gleichen Jahre ca. 85 %.

Ungefähr 50 % der Primärenergie werden in der Bundesrepublik Deutschland für Heizzwecke verwendet. Aufgrund der weltweiten Energieverknappung hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates ein Gesetz zur Einsparung von Heizenergie erlassen, das eine Begrenzung des Wärmebedarfes von Gebäuden vorsieht. Heizenergieeinsparungen können durch einen erhöhten baulichen Wärmeschutz erzielt werden. Einen Weg zur Erreichung dieses Zieles stellt die Verbesserung der Wärmedämmeigenschaften von Mauerwerk durch Erhöhung des Wärmedurchlaßwiderstandes im Fugenbereich dar. Mauermörtel nach DIN 1053, die sich aus i. a. natürlichem Sand hoher Dichte und Kalk und/oder Zement als Bindemittel zusammensetzen, besitzen einen niedrigen Wärmedurchlaßwiderstand. Seit einigen Jahren werden auf dem Baumarkt zunehmend Leichtmörtel als Mauermörtel angeboten, die in Verbindung mit gut wärmedämmenden Steinmaterialien wie Bims, Gasbeton, Poroton u. ä. Leichtbaustoffen nach Herstellerangaben eine Erhöhung des Wärmedurchlaßwiderstandes im Mauerwerk von 20 bis 30 % bewirken sollen. Diese Leichtmörtel bestehen im wesentlichen aus hydraulischen Bindemitteln und Zuschlägen organischen und mineralischen Ursprunges mit geringer Rohdichte.

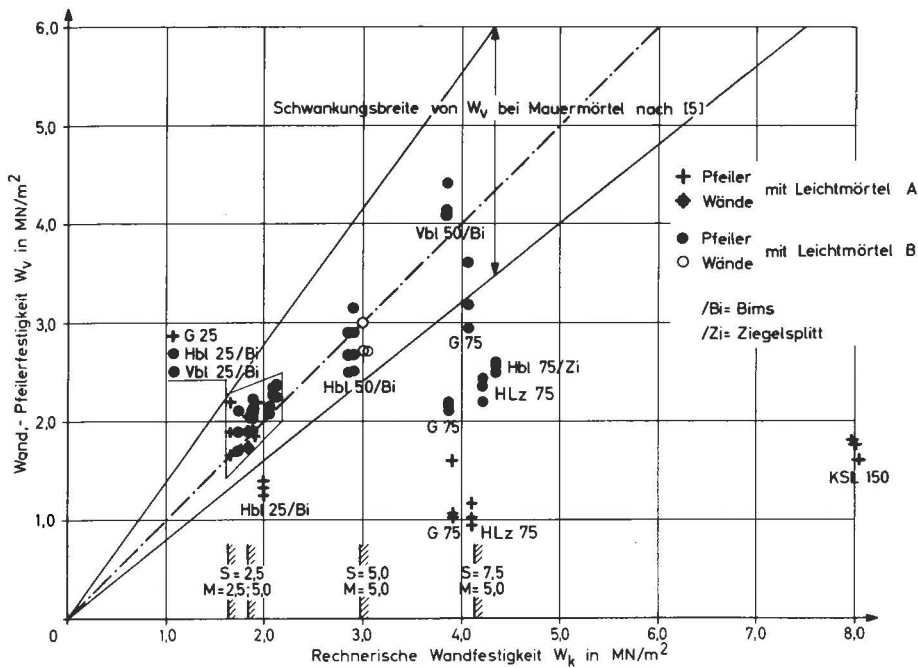
Zur Verbesserung der einen oder anderen Mörtel-eigenschaft werden auch Gemische von Zuschlägen verwendet und chemisch oder physikalisch wirkende Zusatzmittel den Mörteln zugesetzt. Die werksmäßig hergestellten Fertigtrockenmörtel werden in Gebinden von 50 dm³ bzw. 80 dm³ angeliefert. Ihre Festmörtelroh-dichte liegt zwischen 0,5 und 1,0 kg/dm³. Die nach DIN 18 555 ermittelten Druckfestigkeiten der Leichtmörtel liegen zwischen 2,5 und 7,5 MN/m² und würden danach eine Zuordnung zu den Mörtelgruppen II bzw. II a nach DIN 1053 rechtfertigen. Bei Wand- und Pfeilerdruckversuchen in der BAM zeigte sich jedoch, daß die Leichtmörtel mit Zuschlägen geringer Korneigenfestigkeit im Mauerwerk ein von den bisherigen Erfahrungen ab-

weichendes Verhalten aufweisen. Ein eindrucksvolles Beispiel für das mögliche unterschiedliche Kraft-Verformungsverhalten von Mauerwerk mit Leichtmörtel und Mauermörtel nach DIN 1053 gibt das Bild 1.



Nach dem jetzigen Kenntnisstand reichen die nach DIN 18 555 ermittelten Mörtelkennwerte wie Rohdichte, Druckfestigkeit und Biegezugfestigkeit für die Beurteilung der Eignung von Leichtmörteln als Mauermörtel nicht aus. Damit stellt sich die Frage, worin die Unterschiede bestehen und wie sie sich auf das mechanische Verhalten von Mörtel und Mauerwerk auswirken.

*) Kurzfassung einer Arbeit, die in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik, 8. Jg., Heft 1, 1977, erscheinen wird



In der BAM sind im Rahmen von Zulassungsprüfungen und Sachverständigenaufgaben 82 Tragfähigkeitsprüfungen an 69 Pfeilern und 13 geschoßhohen Wänden aus Mauerwerk durchgeführt worden. Für die Untersuchungen wurden zwei handelsübliche Leichtmörtel, bei denen die Zuschläge aus Polystyrol-Perlen von ca. 2 mm Durchmesser (Leichtmörtel A) bzw. aus Blähsilikat (Leichtmörtel B) bestanden, und vergleichsweise mit Mauerwerk M II nach DIN 1053, Tabelle 6, Zeile 6, und neun verschiedene Steinsorten verwendet.

Die Pfeiler von 1 m Höhe waren aus jeweils vier übereinander gemauerten Blocksteinen hergestellt worden. Bei dieser Probekörperart wird der Einfluß des Verbandes ausgeschaltet und damit im wesentlichen nur das Zusammenwirken von Mörtel und Stein in der Lagerfuge erfaßt. Vergleichsversuche an geschoßhohen Wänden und 1 m hohen Pfeilern aus Blocksteinen hatten außerdem relativ geringe Unterschiede in der Festigkeit und Steifigkeit ergeben, so daß für die Ermittlung der grundsätzlichen Eignung von Leichtmörteln diese Probekörperform geeignet und wirtschaftlich war. Der Einfluß der unterschiedlichen Schlankheit wird aufgrund der Prüfbedingungen wie z. B. Einspanngrad, Endflächenreibung und dergl. nicht dominant. Die Meßergebnisse wurden kontinuierlich als Last-Weg-Diagramm mit einem Zwei-Koordinatenschreiber bis zum Bruch aufgezeichnet.

Die Ergebnisse der 63 Einzel-Tragfähigkeitsversuche an 16 Leichtmörtel-Stein-Kombinationen sind zusammenfassend in Bild 2 dargestellt.

Zur Erklärung des teils unerwarteten und von den bisherigen Erfahrungen abweichenden Verhaltens wurde an Mörtelprobekörpern das Spannungs-Stauchungs- und Spannungs-Querdehnungs-Verhalten sowie der Einfluß der Saugfähigkeit der Steine auf die Festigkeit der Mörtel untersucht.

Als Ergebnis der gesamten Untersuchungen ist festzustellen:

Im normalen Mauerwerk haben die Sandkörner i. a. eine wesentlich höhere Festigkeit und einen höheren E-Modul als der Zementstein. Die Sandkörner werden deshalb an der Aufnahme von mechanischen Spannungen wesentlich beteiligt. Dagegen sind bei Leichtmörteln mit Zuschlägen

geringer Kornfestigkeit die Zuschlagkörner im wesentlichen Hohraumbildner, die an der Aufnahme von äußeren Spannungen fast unbeteiligt bleiben. Für die Festigkeit und das Verformungsverhalten von Leichtmörteln mit geschlossenem Gefüge sind deshalb außer der Matrixfestigkeit des Bindemittels, der Volumenanteil, die Korngrößenverteilung und das Größtkorn des Zuschlags maßgebend.

Leichtmörtel weisen in ihrem physikalischen Verhalten daher auch erhebliche Unterschiede untereinander und im Verhältnis zu üblichen Mauerwerk nach DIN 1053 auf. Die an Mörtelprobekörpern ermittelte Längssteifigkeit der Leichtmörtel kann bei gleicher Druckfestigkeit bis zu 2/3 geringer, die Querdehnung bis zu viermal größer und die Querdehnzahl doppelt so groß sein wie bei Mauerwerk. Darüber hinaus weisen Leichtmörtel eine wesentlich größere Schwind- und Kriechneigung auf. Frühzeitiger Wasserentzug infolge der Saugwirkung des Steinmaterials führt beim Leichtmörtel im allgemeinen zu geringeren Druckfestigkeitsminderungen als beim Mauerwerk.

Geringere Längssteifigkeit, größere Querdehnung und verminderte Haftung am Stein infolge höherer Schwindneigung der Leichtmörtel beeinflussen das Zusammenwirken von Stein und Mörtel im Mauerwerk entscheidend. Eine Beurteilung der Eignung von Leichtmörtel als Mauerwerk allein aufgrund von Mörtelkennwerten, die nach einschlägigen DIN-Normen ermittelt werden, scheidet nach den bisher vorliegenden Versuchsergebnissen zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus. Der Eignungsnachweis für Leichtmörtel muß nach dem jetzigen Kenntnisstand durch Tragfähigkeitsprüfungen an Mauerwerkprobekörpern für die zur Verwendung beabsichtigten Materialkombinationen erbracht werden, wobei vorzugsweise Blocksteine in Betracht kommen.

Eine grundsätzliche Eignung von Leichtmörtel für eine Steinfestigkeitsklasse unabhängig von der Art des Steinmaterials kann nicht ausgesprochen werden, wie die Ergebnisse in Bild 2 zeigen.

Als obere Grenze der Steinfestigkeit, für die eine Verwendung von Leichtmörtel noch möglich erscheint, zeichnet sich nach Bild 2 für bestimmte Baustoffarten die Steinfestigkeit

stigkeitsklasse 75 ab. Voraussetzung dafür ist aber, daß die nach DIN 18 555 ermittelte Mörtelfestigkeit mindestens gleich der Steifigkeit ist.

Nach einem Vergleich mit Rechenwerten nach DIN 1053 ist für Leichtmörtel-Mauerwerk, das eine ausreichende Tragfähigkeit entsprechend DIN 1053 besitzt, das zeitunabhängige Kraft-Verformungs-Verhalten nicht außerhalb des bisherigen Erfahrungsbereiches zu erwarten. Verstärktes Au-

genmerk ist aber den zeitabhängigen Verformungen zu widmen.

Ziel des Beitrages war es, anhand der in der BAM vorliegenden Versuchsergebnisse auf die Grenzen und Bedingungen der Anwendbarkeit von Leichtmörtel als Mauermörtel hinzuweisen. Eine systematische Forschung auf diesem Gebiet erscheint bei einer verstärkten Anwendung der Leichtmörtel im Mauerwerksbau als unumgänglich.

Prüfung und Beurteilung der Dauerhaftigkeit von Holzspanplatten durch Kurzbewitterungsverfahren *)

Von ORR Dr. Hans Joachim Deppe, Ing. grad. Renate Stolzenburg und Klaus Schmidt

DK 674.815 : 620.169.2 : 620.199.2

Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) 6 (1976) Nr. 4 S. 163

Manuskript-Eingang 23. August 1976

Bei bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren für neue Baustoffe und Bauarten sind dafür vorgesehene Holzwerkstoffe bestimmten Leistungs- und Eignungsprüfungen zu unterziehen. Für die Bauaufsicht steht bei der Beurteilung der Sicherheit in diesem Falle auch die Dauerhaftigkeit im Vordergrund. Es werden Auskünfte dahingehend verlangt, ob ein neuentwickelter Holzwerkstoff den im Bauwesen auftretenden Belastungen (Witterung, Feuchte) gewachsen ist. Für derartige Prüfungen bestehen zur Zeit noch keine Normvorschriften. Es ist daher erforderlich, geeignete Prüfverfahren zu entwickeln.

Bislang zu diesem Zweck durchgeführte Freibewitterungsuntersuchungen erfordern lange Zeiträume und sind für Entwicklungsarbeiten unter Umständen hemmend. Kurzprüfverfahren haben demgegenüber den Nachteil, daß sie die zu erwartenden klimatischen Belastungen nur unzureichend berücksichtigen. Daher bestehen zwischen den Ergebnissen aus Freibewitterungsuntersuchungen und Kurzprüfverfahren erhebliche Abweichungen. Diese Lücke soll durch Kurzbewitterungsverfahren geschlossen werden. Am Beispiel eines Xenotestprüfprogrammes werden erste Ergebnisse für ein derartiges Kurzbewitterungsverfahren erläutert.

Zur Erarbeitung entsprechender Grundlagen wurden in der BAM vergleichende Untersuchungen mit folgenden Verfahren durchgeführt:

1. Freibewitterungsversuche (Standort Berlin-Grünwald). Die Proben haben eine Neigung von 45° und sind gegen Süden gerichtet. Bewitterungsdauer bisher 2,5 bis 5 Jahre.
2. Kurzbewitterungen in einem Xenotestgerät Typ 1200 der Fa. Original Hanau. Bewitterungsdauer 3 x 4 Wochenzyklen.
3. Kurzbewitterungen in einem BAM-eigenen Bewitterungskanal (Labor 3.14). Bewitterungsdauer ebenfalls 3 x 4 Wochenzyklen.

Zu diesen Bewitterungsprüfungen wurden drei als „Kurzprüfverfahren“ bezeichnete Testmethoden als weiterer Vergleich hinzugenommen:

ASTM-Test D 1037 mit 6 x 2 Tagezyklen, WCAMA-Test mit 6 x 1 Tagezyklen und das CTB-Kurzprüfverfahren mit 3 x 7 Tagezyklen.

Die letzten drei Kurzprüfverfahren beinhalten im Wechsel Wasser- und Hitzelagerungen bei unterschiedlichen Temperaturen sowie Kältelagerungen.

Das Untersuchungsmaterial bestand aus unbeschichteten und beschichteten Holzspanplatten mit unterschiedlicher Verleimung.

Verglichen wurden die jeweils 12 Wochen kurzbewitterten Proben mit 2,5 und 5 Jahre freibewitterten Proben.

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse wurde das Programm für das Xenotestgerät im Laufe der Zeit mehrmals geändert.

Die Auswertung der vergleichenden Untersuchungen läßt den Schluß zu, daß die Beanspruchung nach dem jetzigen Xenotestprogramm den natürlichen Witterungsbeanspruchungen am nächsten kommt.

Die Untersuchungsergebnisse erbringen weiter den Nachweis, daß es möglich ist, mit Kurzbewitterungsverfahren in der Tendenz gleichsinnige Aussagen zu erreichen, wie sie mit langfristigen Freibewitterungsversuchen erzielt werden. Kurzbewitterungsverfahren können Freibewitterungsverfahren nicht vollständig ersetzen. Diese werden als Grundlagenversuche bei allen Untersuchungen, die die Prüfung der Dauerhaftigkeit von Holzwerkstoffen als Ziel haben, notwendig sein. Kurzbewitterungsverfahren können jedoch eine Lücke schließen, die zwischen Freibewitterungsuntersuchungen und Kurzprüfverfahren besteht.

Kurzbewitterungsverfahren können daher mit wesentlicher Zeitraffung realistische Hinweise über die Dauerhaftigkeit von Holzwerkstoffen vermitteln.

Damit wird eine entscheidende Forderung für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten erfüllt, die auf kurzfristige Aussagen angewiesen ist. Das erarbeitete Xenotestprüfprogramm ist ein Beispiel für ein derartiges Kurzbewitterungsverfahren. Hinsichtlich der Optimierung von Geräteausstattung und Prüfprogramm werden weitere Untersuchungen durchgeführt.

*) Diese Arbeit ist in der Zeitschrift „Holz als Roh- und Werkstoff“ 34 (1976) S. 379 - 384 erschienen

Monosilanhaltige Gasgemische

D. Conrad

Arbeitsschutz, Heft 9, 1976, S. 299-302

Im Rahmen eines Forschungsvorhabens wurden Untersuchungen zum Selbstentzündungsverhalten von Gasgemischen, die Monosilan (SiH_4) enthalten, durchgeführt. Durch die Untersuchungen sollte die Frage geklärt werden, bis zu welchem maximalen Monosilananteil in den Trägergasen Argon, Stickstoff und Wasserstoff beim Ausströmen solcher Gemische in die Atmosphäre die Selbstentzündlichkeit des Monosilans noch durch das Trägergas unterdrückt bleibt. Die Experimente wurden bei folgenden Zuständen der Raumatmosphäre bei Normaldruck ausgeführt:

Temperatur: 22 °C und rel. Feuchte: 20 u. 80 %

Temperatur: 35 °C und rel. Feuchte: 30 %

Als weiterer Parameter wurde die Ausströmgeschwindigkeit der Gasgemische variiert. Nach den Ergebnissen können Gemische aus Monosilan/Argon, Monosilan/Stickstoff und Monosilan/Wasserstoff bis zu folgenden Volumengehalten an Monosilan als nicht-selbstentzündliche Gasgemische gehandhabt werden:

Argon	→ 1,5 % Monosilan
Stickstoff	→ 2 % "
Wasserstoff	→ 2,5 % "

Verfahren zur Bestimmung der Explosionskenngrößen

M. Hattwig

Sammelband „Vorträge zum Kolloquium Druckentlastung von Staubexplosionen“ VDI, Düsseldorf, 5.6.1975

Die Schutzeinrichtungen gegen gefährliche Auswirkungen von Staubexplosionen werden mit Hilfe der Explosionskenngrößen der Stäube errechnet. Die für die Schutzmaßnahme „Druckentlastung“ wichtigsten Kenngrößen „maximaler zeitlicher Druckanstieg“ und „maximaler Explosionsdruck“ werden für jeden Staub gesondert aus dem Druckverlauf bei einer großen Anzahl von einzelnen Explosionsversuchen ermittelt.

Die genannten Größen sind konventionelle Größen und keine physikalischen Konstanten. Wenn die Verfahren zur Bestimmung der Kenngrößen jederzeit und an jedem Ort reproduzierbare Werte liefern sollen, müssen deshalb die Versuchsbedingungen festgelegt werden. Zu diesen Bedingungen gehören vor allem das Volumen und die Form des Versuchsbehälters, der Bewegungszustand („Turbulenzgrad“) des Staub/Luftgemisches im Augenblick der Zündung, die Art der Zündung sowie die Korngrößenverteilung und der Feuchtigkeitsgehalt des Staubes.

Allgemein anerkannte Bestimmungsmethoden sind zur Zeit die Untersuchung im kubischen 1-m^3 -Explosionsgefäß sowie die Untersuchung in den verschiedenen Varianten der Hartmann-Apparatur. Es sind Testapparaturen in der Entwicklung, die die Vorteile des 1-m^3 -Behälters (gute Reproduzierbarkeit, problemlose Übertragbarkeit der Ergebnisse auf Großapparaturen) und der Hartmann-Apparatur (Schnellverfahren, geringer Substanzverbrauch) miteinander verbinden sollen.

Vorschlag für ein Ultraschall-Prüfverfahren zum Nachweis von Spongiose in Gußeisen

T. Just, E. Neumann, B. Behrendt

Materialprüfung, 18 (1976) (9), S. 332-335

Es wird über Untersuchungen berichtet, Spongiose an der Innenseite von Gußrohren zerstörungsfrei durch eine Ultraschallprüfung von der Außenseite in Normaleinschallung nachzuweisen.

An den Korrosionsstellen war eine erhebliche Schwächung des Rückwandechos zu beobachten. Die Prüfung auf Korrosion kann in der Weise erfolgen, daß eine geeignete Anzeigenschwelle ermittelt wird. Rückwandecho im korrosionsfreien Gebiet sind höher als die Anzeigenschwelle. Stellen mit Korrosion werden durch die Abschwächung des Rückwandechos, also indirekt, nachgewiesen.

Durch eine statistische Analyse der Echohöhen wurden ein Zusammenhang zwischen der Echohöhenabnahme und der Korrosionsschichtdicke ermittelt und quantitative Angaben über die Fehlerauffindwahrscheinlichkeit und über den Anteil der Fehlermeldungen in Abhängigkeit von der Anzeigenschwelle und von der nachzuweisenden Korrosionsschichtdicke gewonnen.

Bestimmung von Benzol in Lösungsmitteln und Zubereitungen

D. Groß, H.-J. Kretzschmar, H. Weigel

Farbe und Lack 82 (1976) H. 8, S. 690-692

Die Bestimmung kleiner Mengen von Benzol in Lösemittelgemischen und Zubereitungen ist eine aktuelle Aufgabe der analytischen Chemie. Deren allgemeine Wichtigkeit ergibt sich aus der Tatsache, daß Benzol als carcinogener Stoff erkannt worden ist und selbst kleine Mengen durch gesetzliche Regelungen deklarierungspflichtig sind. Die Schwierigkeit der gas-chromatographischen Bestimmung liegt in erster Linie in der Tatsache begründet, daß Benzol häufig in Kohlenwasserstoff-Gemischen vorkommt, deren übrige Komponenten einen größeren Siedebereich umfassen. Für den Abnehmer von Lösemitteln und Zubereitungen sowie für öffentliche Kontrollorgane ergibt sich jedoch die Notwendigkeit, Methoden zu vergleichen und sich auf eine verbindliche Methode festzulegen.

Es werden die Bedingungen zum gas-chromatographischen Nachweis geringer Benzolmengen in Lösemitteln beschrieben, in denen Kohlenwasserstoff-Gemische vorliegen. Die höchsten Anforderungen werden dabei an eine Trennsäule mit ultrapolarer Phase gestellt, die Benzol auch aus Gemischen mit höhersiedenden Kohlenwasserstoffen trennen soll. Als Trennflüssigkeit wird ein Gemisch aus Tris-(cyanäthyl)-nitromethan und Bis-(cyanäthyl)-formamid vorgeschlagen. Retentionszeiten und ΔI -Werte für eine Reihe von Lösemitteln werden mitgeteilt. Falls andere Stoffe die Bestimmung stören, ist eine nachgeschaltete zweite Säule zu verwenden. Sollte die Störung durch Kohlenwasserstoffe hervorgerufen werden, muß diese Säule unpolar sein, und im Fall von Estern und Alkoholen sollte sie polar sein.

Durch Schadensfälle gewonnene und durch Forschungsarbeiten bestätigte Erkenntnisse über reaktionsauslösende Vorgänge in Anlagen für flüssigen oder verdichteten gasförmigen Sauerstoff führen letztlich dazu, alle in Sauerstoffanlagen verwendeten Werkstoffe auf ihre Reaktionsfähigkeit mit Sauerstoff zu prüfen. Die in diesem Zusammenhang in der BAM entwickelten Prüfverfahren, deren Ergebnisse die Grundlage für die sicherheitstechnische Beurteilung der Stoffe bilden, werden eingehend beschrieben. Es sind dies im einzelnen die Ermittlung der Zündtemperatur in Abhängigkeit vom Sauerstoffdruck, die Prüfung auf Alterungsbeständigkeit und die Prüfung des Verhaltens bei Einwirkung von Sauerstoff-Druckstößen in Abhängigkeit von Druck und Temperatur sowie die Prüfung auf Reaktionsfähigkeit mit flüssigem Sauerstoff bei Schlagbeanspruchung in Abhängigkeit von der Schlagenergie. Ein weiteres Prüfverfahren ist speziell für Flachdichtungen an Flanschverbindungen entwickelt worden. Die Standard-Verfahren werden ergänzt

durch weitere Prüfverfahren, die dem jeweiligen Anwendungsfall stärker angepaßt sind. Anhand der Prüfergebnisse werden die für den Werkstoff zulässigen Betriebsbedingungen (Sauerstoffdruck und -temperatur) festgelegt.

Fachdokumentation Arbeitsschutz – Referatedienst

Die „Fachdokumentation Arbeitsschutz – Referatedienst“ enthält in jährlich 12 Heften auf heraustrennbaren Karteikarten jeweils 80 bis 100 Kurzreferate von Veröffentlichungen aus mehr als 150 Fachzeitschriften, auch aus dem Ausland. Die Auswertung erstreckt sich weiter auf Forschungsberichte, Arbeitsschutzveranstaltungen und sonstige Literatur. Die in jedem Heft enthaltenen alphabetischen Autoren- und rotierten Schlagwortregister werden durch jährliche, kumulierte Register ergänzt.

Die Dokumentation ist im Jahresabonnement für eine Gebühr von DM 100,- bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung (BAU) erhältlich.

Amtliche Bekanntmachungen

Richtlinien über Anforderungen an ortsfeste Kohlenmonoxid (CO)-Meßeinrichtungen und Durchführung der Eignungsuntersuchung **Ausgabe Juli 1976**

DK 614.834 : 543.271 : 546.263.3.-31

Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) 6 (1976) Nr. 4 S. 165/176

Manuskript-Eingang 13. Oktober 1976

Nachfolgend werden die „Richtlinien über Anforderungen an ortsfeste Kohlenmonoxid (CO)-Meßeinrichtungen und Durchführung der Eignungsuntersuchung“, Ausgabe Juli 1976 bekannt gemacht.

Die Eignungsprüfungen, die die Bundesanstalt für Materialprüfung zukünftig an Geräten dieser Art durchführt, werden diesen Richtlinien gemäß vorgenommen.

Die Richtlinien sind von einem Arbeitskreis unter Mitwirkung der Bundesanstalt für Materialprüfung, des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen, des Oberbergamts für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz und der Prüfstelle für Grubenbewetterung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse aufgestellt worden.

Gliederung

- | | |
|---|--|
| 1. Geltungsbereich | 3.4.3. Systematische Fehler |
| 2. Begriffsbestimmung | 3.4.4. Meßunsicherheit |
| 3. Anforderungen an ortsfeste Kohlenmonoxid (CO)-Meßeinrichtungen | 3.5. Anzeigeverhalten |
| 3.1. Mechanischer Aufbau | 3.6. Kennzeichnung |
| 3.2. Gasweg, Durchfluß, Einstellzeit und Probenahmehinrichtung | 3.7. Weitere Bestandteile der Meßeinrichtung |
| 3.3. Elektrische Anforderungen | 4. Eignungsuntersuchung |
| 3.4. Meßtechnische Anforderungen | 4.1. Zweck der Eignungsuntersuchung |
| 3.4.1. Fehlergrenzen | 4.2. Voraussetzungen für die Durchführung der Eignungsuntersuchung |
| 3.4.2. Nullpunkts- und Empfindlichkeitsdrift | 4.3. Durchführung der Eignungsuntersuchung |
| | 4.3.1. Prüfung des mechanischen Aufbaus |
| | 4.3.2. Prüfung von Gasweg, Durchfluß, Einstellzeit und Probenahmehinrichtung |

- 4.3.3. Prüfung der elektrischen Bauteile
- 4.3.4. Prüfung der Anzeige und der Empfindlichkeit unter konstanten Bedingungen
- 4.3.5. Bestimmung der langfristigen Änderung der Anzeige unter konstanten Bedingungen (Nullpunkts- und Empfindlichkeitsdrift)
- 4.3.6. Prüfung der Nullpunktslage und der Anzeige in Abhängigkeit von den klimatischen Bedingungen
- 4.3.7. Prüfung der Nullpunktslage und der Anzeige in Abhängigkeit von der Bestromung des Meßwertgebers
- 4.3.8. Prüfung des Einflusses von Störgasen und -dämpfen
- 4.3.9. Prüfung des Einflusses von Staub
- 4.3.10. Prüfung des Lageeinflusses
- 4.3.11. Prüfung der Meßunsicherheit
- 4.3.12. Prüfung des Anzeigeverhaltens
- 4.3.13. Prüfung der Grenzwertsignale
- 4.3.14. Prüfung der Einrichtungen für die Meßwertübertragung

Anhang 1: Übersicht über Größen und Einheiten

Anhang 2: Zusammenstellung der angezogenen Vorschriften und sonstige Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Richtlinien erstrecken sich auf ortsfeste CO-Meßeinrichtungen (Gasmeß- ggf. -warngeräte einschließlich Zubehör), soweit diese Geräte von der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) oder einer von den Oberbergämtern anerkannten Fachstelle^{*)} auf Eignung untersucht werden.

Außer den in diesen Richtlinien getroffenen Festlegungen sind auch sonstige Vorschriften, wie die Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ExV), die bergbehördlichen Verordnungen für elektrische Anlagen (BVOE, BPVE), die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), zu beachten.

2. Begriffsbestimmung

In diesen Richtlinien werden u. a. folgende Begriffe verwendet:

Ortsfeste CO-Meßeinrichtungen

Ortsfeste CO-Meßeinrichtungen sind selbständig messende und ggf. anzeigende, registrierende, schaltende und warnende Geräte, die stationär betrieben werden.

Im Sinne dieser Richtlinien sind Bestandteile der ortsfesten CO-Meßeinrichtungen insbesondere

- das Meßgerät, bestehend aus einem oder mehreren ggf. getrennt angeordneten Meßwertgebern (Aufnehmer, Fühler nach VDI/VDE 2600) und den zum Betrieb erforderlichen Hilfsgeräten,
- die Probenahmeeinrichtungen,
- die Anzeige- und Schreibgeräte,

*) Als Fachstelle ist von den Oberbergämtern die Prüfstelle für Grubenbewetterung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse anerkannt.

- die Einrichtungen zur Übertragung des Meßsignals vom Meßgerät über den Signalkanal zu den Anzeige- und Schreibgeräten,
- die Grenzsinalgeber zur Auslösung von Warnsignalen und anderen Schaltvorgängen,
- die Energieversorgung (Hilfsenergie nach VDI/VDE 2600).

Die Bestandteile der Meßeinrichtungen können in mehrere Baugruppen zusammengefaßt sein.

Meßgrundlage

Die Meßgrundlage gibt an, nach welchem physikalischen oder physikalisch-chemischen Meßprinzip, wie Wärmetönung, Infrarotabsorption, und nach welchem Meßverfahren, wie dem Vergleichsmeßverfahren, die Meßgröße ermittelt wird (VDI/VDE 2600). Die Meßgröße ist der Volumengehalt an Kohlenmonoxid (CO-Gehalt) in ppm CO oder % CO.

Meßwertgeber (Aufnehmer, Fühler)

Als Meßwertgeber wird der Teil der ortsfesten CO-Meßeinrichtung bezeichnet, in dem der Meßgröße, der Meßgrundlage entsprechend, ein elektrischer Meßwert zugeordnet wird.

Gasweg

Als Gasweg der ortsfesten CO-Meßeinrichtungen werden alle Bauteile bezeichnet, die zum Transport der zu messenden Gasprobe in den Meßwertgeber dienen.

Laborbedingungen

Unter Laborbedingungen ist der Klimabereich

Temperatur	291 K	$\leq T \pm \Delta T \leq$	298 K
Druck	970 mbar	$\leq p \pm \Delta p \leq$	1060 mbar
relative Feuchte	40 %	$\leq \varphi \pm \Delta \varphi \leq$	80 %

zu verstehen.

Die Klimaschwankungen im Verlauf eines Tages dürfen die Werte

$$\Delta T \leq \pm 2 \text{ K}, \quad \Delta p \leq \pm 20 \text{ mbar}, \quad \Delta \varphi \leq \pm 10 \%$$

nicht überschreiten.

Standardprüfgas

Prüfgas mit einem CO-Gehalt von etwa 66 % des Meßbereichsendwertes in Luft bzw. inerten Gasen je nach Meßgrundlage.

3. Anforderungen an ortsfeste Kohlenmonoxid (CO)-Meßeinrichtungen

Die nachstehend festgelegten Anforderungen an ortsfeste CO-Meßeinrichtungen sind Mindestanforderungen, die jedoch im Einzelfall für die Verwendung dieser Geräte unter bestimmten Einsatzbedingungen von den untersuchenden oder zulassenden Stellen erweitert werden können.

3.1. Mechanischer Aufbau

Die Masse der ortsfesten CO-Meßeinrichtungen sollte auch in der Schutzart "Druckfeste Kapselung" möglichst klein gehalten werden. Im Bergbau sollte die Masse des Meßgerätes 45 kg nicht überschreiten. Die Meßgeräte müssen bestimmten, im Abschnitt Eignungsuntersuchung festgelegten Beanspruchungen durch Erschütterungen, Staub, Feuchtigkeit, aggressive Medien und Temperatur standhalten. Die

zur Bedienung erforderlichen Stellglieder müssen ohne Öffnen des Gehäuses zugänglich sein und dürfen nur mit besonderen Hilfsmitteln verstellt werden können. Vorhandene Anzeigeelemente müssen gut ablesbar sein. Der CO-Gehalt muß im Bergbau untertage auch am Standort der Meßwertgeber angezeigt werden können.

3.2. Gasweg, Durchfluß, Einstellzeit und Probenahmeeinrichtung

Der Gasweg der ortsfesten CO-Meßeinrichtung einschließlich der unter Umständen zur Funktion erforderlichen Vorlagen und Filter muß dicht und der Volumenaustausch so groß sein, daß die Einstellzeit t_E *) möglichst kurz ist. Die Einstellzeit t_E sollte bei Meßbereichsendwerten oberhalb von 1000 ppm 10 Sekunden, bei Meßbereichsendwerten unter 1000 ppm 1 Minute nicht überschreiten. Für diese Geräte sind erforderlichenfalls die für die Verwendung gültigen Richtlinien, z.B. über die Messung gasförmiger Immissionen (VDI 2450), zu beachten.

Soweit die Verwendung einer Probenahmeeinrichtung, bestehend aus Ansaugleitung, zusätzlichen Filtern, Vorlagen zur Ausscheidung von Staub und Wasser, vorgesehen oder erforderlich ist, ist die Pumpenleistung so zu bemessen, daß sich die Einstellzeit t_E der Meßeinrichtung in Abhängigkeit von der Länge der Ansaugleitung um höchstens 1,5 s/m erhöht.

Der Volumenstrom durch die Meßeinrichtung und die Dichtigkeit der Probenahmeeinrichtung müssen durch geeignete Einrichtungen überwacht werden können.

Diffusionsmeßwertgeber müssen eine Einrichtung für die Prüfgasaufgabe (Prüfkopf) besitzen.

3.3. Elektrische Anforderungen

Der elektrische Teil der ortsfesten CO-Meßeinrichtungen muß den einschlägigen VDE-Bestimmungen**), der ExV bzw. den bergbehördlichen Verordnungen für elektrische Anlagen**) entsprechen. Diejenigen Teile der Meßeinrichtung, die in der Zone 0 der explosionsgefährdeten Bereiche betrieben werden sollen, müssen besonders für den Einsatz in diesem Gefahrenbereich geprüft und zugelassen sein. Meßeinrichtungen für den Steinkohlenbergbau sollten möglichst der Zündschutzart "Eigensicherheit" entsprechen.

Bei Einrichtungen zur Übertragung des Meßsignals sollte der Sicherheitsgrad C nach VDI/VDE 2180 und 3515 bzw. nach dem Bergbau-Betriebsblatt 22444, Blatt 2, eingehalten sein.

Stellglieder müssen so gewählt werden, daß sich die notwendigen Einstellungen auch nach längerer Betriebszeit stetig, sprungfrei und hinreichend genau erreichen lassen. Der Nullpunkt des Meßgerätes muß sich um etwa $\pm 30\%$ vom Meßbereichsendwert und die Anzeige um etwa $\pm 30\%$ vom Sollwert verstellen lassen.

Materialien, Bauteile und Baugruppen müssen nach den Regeln der Technik den Anforderungen des vorgesehenen Ver-

wendungszweckes genügen und die erforderliche Betriebssicherheit gewährleisten. Baugruppen müssen leicht austauschbar sein. Die Bauteile dürfen durch die im vorgesehenen Verwendungsbereich betriebsmäßig auftretenden schädlichen Gase und Dämpfe und durch klimatische Einflüsse nicht beeinträchtigt werden.

Die Energieversorgung der Geräte muß so ausgelegt sein, daß bei den im Verwendungsbereich zu erwartenden Schwankungen im Versorgungsnetz die Anzeigefehler der Meßeinrichtung innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen liegen.

3.4. Meßtechnische Anforderungen

Die Meßgeräte sollen kontinuierlich messen. Bei intermittierend messenden Einrichtungen muß die Meßfolge den Überwachungsaufgaben angepaßt werden können und der Meßvorgang erkennbar sein.

3.4.1. Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen (DIN 1319) eines CO-Meßgerätes umfassen systematische und zufällige Fehler, bedingt durch den Einfluß von Druck, Temperatur, Feuchte, Lage des Meßwertgebers, Störgasen und -dämpfen, elektrischen Fehlern, Abweichung der Prüfkurve von der Skalierung, den Ablesfehlern, Fehlern des Meßinstrumentes und Fehlern durch mechanische Beanspruchung der Geräte.

Unter Laborbedingungen darf der Gesamtfehler folgende Werte nicht überschreiten:

Bei 0 bis 100 ppm CO ± 5 ppm CO, bei 100 bis 1000 ppm CO $\pm 5\%$ vom Sollwert und bei Gehalten zwischen 0,1 % und 100 % CO $\pm 2\%$ vom Meßbereichsendwert.

Diese Fehlergrenzen sollten auch bei kurzzeitigen Spannungsschwankungen und während der Einlaufzeit der Geräte nach Betriebsunterbrechungen nicht überschritten werden.

Ist bei Geräten mit einem größeren Meßbereichsendwert als 100 ppm der Meßfehler bei CO-Gehalten von 0 bis 100 ppm größer als ± 5 ppm CO bzw. bei CO-Gehalten zwischen 100 und 1000 ppm größer als $\pm 5\%$ vom Sollwert, dann muß auf der Skala deutlich auf den größeren Anzeigefehler hingewiesen werden. Bei Meßgeräten mit mehreren Anzeigebereichen muß der jeweils eingeschaltete Bereich bei der Anzeige und bei der Aufzeichnung unverwechselbar deutlich gekennzeichnet sein. Digitale Anzeige der Meßwerte ist zulässig.

3.4.2. Nullpunkts- und Empfindlichkeitsdrift

Die Nullpunkts- und Empfindlichkeitsdrift unter Laborbedingungen darf je Woche nicht größer als $\pm 5\%$ vom Meßbereichsendwert, im Bergbau jedoch nicht größer als ± 3 ppm CO bei Gehalten von 0 bis 100 ppm CO sein.

3.4.3. Systematische Fehler

Systematische Fehler,

- die durch Dichteänderungen verursacht werden und somit von Druck und Temperatur abhängig sind, dürfen nicht größer werden, als es der prozentualen Dichteänderung entspricht,
- die durch Änderungen der Feuchte verursacht werden, müssen bis zu einer relativen Feuchte von etwa 90 % kleiner als die festgelegten Fehlergrenzen sein,

*) VDI 2449, Blatt 1: Einstellzeit t_E ist die Zeitspanne vom Durchgang eines der vollen Skalenlänge entsprechenden Konzentrationssprunges durch den Eingangsstutzen des Gerätes bis zum Erreichen von 90 % des Anzeige-Sollwertes (90 %-Zeit).

**) insbesondere VDE 0170/0171 und § 98 BVOE bzw. BPVE

- die durch Änderung der Bestromung des Meßwertgebers hervorgerufen werden, müssen kleiner als die festgelegten Fehlergrenzen sein,
- die durch Störgase und -dämpfe bzw. durch Staub im Verwendungsbereich hervorgerufen werden, sollen innerhalb der festgelegten Fehlergrenzen liegen,
- die durch die Abweichung der Lage des Gerätes von der Gebrauchslage hervorgerufen werden, müssen kleiner als die festgelegten Fehlergrenzen sein.

3.4.4. Meßunsicherheit

Die Meßunsicherheit nach DIN 1319 umfaßt die zufälligen Fehler aller Einzelvariablen sowie zusätzlich nicht erfaßte, weil nicht meßbare und daher nur abschätzbare systematische Fehler. Die Meßunsicherheit soll mit einer statistischen Sicherheit von 95 % kleiner als 25 % des durch die Fehlergrenzen gegebenen Bereichs sein.

Die von der CO-Messung unabhängigen Anzeigefehler der Meßinstrumente sollen wesentlich kleiner sein als die o. a. Fehlergrenzen. Die Meßinstrumente müssen eine Klassengüte von 1,5 oder besser besitzen (VDE 0410). Die Skalenlänge l_s muß in allen Meßbereichen mindestens 60 mm betragen. Bei Strichskalen müssen die Ziffern immer gut lesbar sein und dürfen nicht durch den Zeiger verdeckt werden.

3.5. Anzeigeverhalten

Anzeige und Aufzeichnung der Meßwerte müssen eindeutig sein. Diese Forderung ist erfüllt, wenn nur der vorhandene CO-Gehalt innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen angezeigt und ggf. aufgezeichnet wird und eine Fehldeutung nicht möglich ist.

Bei CO-Gehalten, die größer als der Meßbereichsendwert sind, muß die Anzeige auch einsinnig sein, d. h., der Zeiger (die Marke) muß oberhalb des Meßbereichsendwertes verharren. Auch Schaltvorgänge müssen eindeutig ausgelöst werden.

3.6. Kennzeichnung

Die CO-Meßgeräte müssen als elektrische Betriebsmittel nach den einschlägigen VDE-Bestimmungen, der ExVO bzw. den entsprechenden bergbehördlichen Vorschriften für elektrische Anlagen gekennzeichnet sein und außerdem die Prüfnummer der die Eignungsuntersuchung durchführenden Stelle (BAM 4-...../... bzw. PfG) sowie, falls erforderlich, weitere Angaben z. B. über Art und Bereich der Verwendung tragen.

3.7. Weitere Bestandteile der Meßeinrichtung

Grenzsignalgeber müssen bei Erreichen der vorgegebenen Grenzwerte und bei Störungen selbsttätig und unverzögert Schaltvorgänge auslösen. Im Bergbau sind in bestimmten Verwendungsfällen Einrichtungen zur Verhütung von Fehlauslösungen, z. B. bei stärkeren Schwankungen des CO-Gehaltes zulässig.

Einrichtungen für die Meßwertübertragung müssen das Meßsignal innerhalb der für das Meßgerät festgelegten Fehlergrenzen übertragen.

Schreibgeräte müssen eine Klassengüte von 1,5 oder besser aufweisen (VDE 0410) und eine Skalenlänge l_s von mindestens 60 mm sowie eine Vorschubgeschwindigkeit von mindestens 20 mm/h besitzen.

4. Eignungsuntersuchung

4.1. Zweck der Eignungsuntersuchung

Durch die Eignungsuntersuchung wird festgestellt, ob das Gerät den unter Abschnitt 3 der Richtlinien genannten Anforderungen genügt. Von den folgenden Prüfbedingungen kann dann abgewichen werden, wenn dieses sicherheitstechnisch oder von der Meßgrundlage her notwendig ist.

4.2. Voraussetzungen für die Durchführung der Eignungsuntersuchung

Die Eignungsuntersuchungen werden auf schriftlichen Antrag (Auftrag) durchgeführt.

Dem Antrag (Auftrag) sind folgende durch rechtsgültige Unterzeichnung bestätigte Unterlagen beizufügen:

- Zeichnungen des mechanischen Aufbaus und der elektrischen Schaltung
- Beschreibung der Meßgrundlage und der Wirkungsweise
- Betriebs- und Wartungsanleitung
- Erforderlichenfalls sonstige Bescheinigungen, z. B. über Explosions- bzw. Schlagwetterschutz

Es sind drei Prüflinge bereitzustellen, von denen mindestens ein Prüfling bei der prüfenden Stelle als Belegmuster verbleibt. Bei sehr unterschiedlichen Prüfergebnissen kann die Bereitstellung weiterer Prüflinge erforderlich sein.

4.3. Durchführung der Eignungsuntersuchung

Nachstehend werden die Einzelprüfungen in Anlehnung an DIN 40046 nach folgendem Schema beschrieben:

Zweck der Prüfung
 Vorbehandlung und Anfangsmessungen
 Beanspruchung bzw. Hauptmessung
 Nachbehandlung
 Endmessung
 Ergebnisse und Beurteilung
 Einzelbestimmungen

Vor bzw. nach verschiedenen Einzelprüfungen ist zur Feststellung der Betriebsbereitschaft des Prüflings folgende Funktionsprüfung durchzuführen.

Funktionsprüfung:

Prüfung des Gasweges, der Nullpunktlage und der Anzeige mit Standardprüfgas.

Beurteilung nach den Abweichungen des Istzustandes von dem angegebenen Sollzustand.

Sollzustand: Dichtheit des Gasweges
 Betriebsbereitschaft aller Bauteile des Gerätes

Zulässige Abweichungen (Fehler) der Anzeige: ⁺⁾

$\leq \pm 5$ ppm CO bei Gehalten von 0 bis 100 ppm CO
 $\leq \pm 5$ % vom Sollwert bei Gehalten von 100 bis 1000 ppm CO
 $< \pm 2$ % vom Meßbereichsendwert bei Gehalten von 0,1 bis 100 % CO

⁺⁾ Bei Geräten ohne Anzeige ist im folgenden anstelle der angezeigten CO-Gehalte das Meßsignal U_M einzusetzen.

4.3.1. Prüfung des mechanischen Aufbaus (zu 3.1.)

Zweck der Prüfung:	Feststellung der mechanischen Beanspruchbarkeit und der Zweckmäßigkeit der mechanischen Ausführung.
Vorbehandlung und Anfangsmessungen:	Funktionsprüfung
Beanspruchung bzw. Hauptmessung:	Feststellung der Abmessungen Länge, Breite, Höhe in mm und der Masse m in kg. Besichtigung hinsichtlich Form, Prüfung der Wartungs- und Reparaturmöglichkeiten, der Sicherheit gegen falsche Bedienung. Prüfung "Schwingen" nach DIN 40046, Blatt 8, nur für getrennte Meßwertgeber Schärfegrad: Beschleunigung etwa 100 m/s^2 Frequenz durchlaufend 1 bis 10 Hz oder 5 bis 55 Hz, etwa 90 min lang je Achse
Endmessung:	Funktionsprüfung
Ergebnisse und Beurteilung:	Beurteilung nach den Abweichungen des Istzustandes von dem in den Einzelbestimmungen angegebenen Sollzustand.
Einzelbestimmungen:	Sollzustand Bei Verwendung im Bergbau $m \leq 45 \text{ kg}$. Prüfung "Schwingen": Die Abweichungen der Anzeige bei der Endmessung müssen innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen liegen. Sichtbare mechanische Beschädigungen dürfen nicht auftreten. Wartung und Reparaturen müssen in einfacher Weise durchgeführt werden können.

4.3.2. Prüfung von Gasweg, Durchfluß, Einstellzeit und Probenahmeeinrichtung (zu 3.2.)

Gasweg, Durchfluß, Einstellzeit	
Zweck der Prüfung:	Bestimmung der Einstellzeit und der Kennwerte des Gasweges.
Vorbehandlung und Anfangsmessungen:	Funktionsprüfung
Beanspruchung bzw. Hauptmessung:	Prüfung der Dichtheit des Gasweges. Feststellung des Volumenstromes \dot{V}_B beim Nennwert der Betriebsspannung. Prüfung der Einstellzeit t_E , nach der die Anzeige 90 % des Sollwertes erreicht hat, durch plötzliches Aufgeben des Standardprüfgases. Die Prüfung ist ohne und mit Sorptionsvorlagen und Ansaugschlauch vorzunehmen. Prüfung der Einrichtungen zur Prüfgasaufgabe an Diffusionsmeßgeräten.

Ergebnisse und Beurteilung:	Beurteilung nach den Abweichungen der Istwerte von den in den Einzelbestimmungen angegebenen Sollwerten.
Einzelbestimmungen:	Sollwerte Bei verschlossenem Gas-Ansaugstutzen des Meßgerätes muß der Volumenstrom \dot{V} durch den Meßwertgeber auf den Wert Null zurückgehen. Die Einstellzeit t_E sollte ohne Ansaugschlauch beim Betriebswert des Volumenstromes \dot{V}_B folgende Werte nicht überschreiten: $t_E \leq 10 \text{ s}$ bei Meßbereichsendwerten oberhalb 1000 ppm CO $t_E \leq 60 \text{ s}$ bei Meßbereichsendwerten unter 1000 ppm CO Bei Aufgabe des Prüfgases über die Prüfeinrichtung der Diffusionsmeßgeräte muß die Anzeige bei dem vom Hersteller angegebenen Volumenstrom \dot{V}_B innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen liegen.
Probenahmeeinrichtung	
Zweck der Prüfung:	Prüfung der Eignung von Ansaugfiltern und ggf. Vorlagen, z. B. zur Ausscheidung von Staub und Wasser, sowie Prüfung der Pumpenleistung bei längerer Ansaugleitung.
Vorbehandlung und Anfangsmessungen:	Funktionsprüfung
Beanspruchung bzw. Hauptmessung:	Prüfung der Eignung und der Funktion von Ansaugfiltern und ggf. Vorlagen, z. B. zur Ausscheidung von Staub und Wasser. Prüfung der Einstellzeit t_E in Abhängigkeit von der Länge der Ansaugleitung.
Ergebnisse und Beurteilung:	Beurteilung nach den Abweichungen der Istwerte von den in den Einzelbestimmungen angegebenen Sollwerten.
Einzelbestimmungen:	Sollwerte Ansaugfilter und Vorlagen müssen so bemessen sein, daß die Funktion des Gerätes und die Messung z. B. durch Staub und Wasser nicht beeinträchtigt werden. Die Einstellzeit t_E der Meßeinrichtung darf durch die Länge der Ansaugleitung maximal um 1,5 s/m erhöht werden.
4.3.3. Prüfung der elektrischen Bauteile (zu 3.3.)	
Zweck der Prüfung:	Feststellung, inwieweit die meßtechnischen Eigenschaften des Prüflings von der Auslegung und Anordnung der elektrischen Bauteile sowie von Spannungsschwankungen abhängig sind. Feststellung der Einwirkung des Klimas und der schädlichen Gase und Dämpfe, die im Verwendungsbereich auftreten können, auf die Bauteile des Meßgerätes.

Vorbehandlung und Anfangsmessungen: Funktionsprüfung beim Sollwert der Betriebsspannung.

Beanspruchung bzw. Hauptmessung: Prüfung der Spannungsregelung in Abhängigkeit von der Betriebsspannung und der Temperatur durch Bestimmung der maximalen Abweichungen sowohl der Anzeige Δc_A vom Sollwert mit Standardprüfgas als auch des Nullpunktes Δc_N .

Prüfung des Verhaltens der Stellglieder zu Beginn und am Ende der Eignungsuntersuchung.

Prüfung klimatischer Einflüsse nach DIN 40046, Blatt 5, Schärfegrad 7 oder DIN 40046, Blatt 6, Kurzprüfung Schärfegrad 6, dabei Spülung des Gasweges mit Luft. Die relative Feuchte des Prüfgases und der Luft sollten weitgehend übereinstimmen. Prüfung der Einwirkung schädlicher Gase und Dämpfe in Anlehnung an DIN 40046, Blatt 11.

Endmessung: Funktionsprüfung nach jeder Einzelprüfung.

Ergebnisse und Beurteilung: Beurteilung nach den Abweichungen des Istzustandes von dem in den Einzelbestimmungen angegebenen Sollzustand.

Einzelbestimmungen: Sollzustand
Nach der klimatischen Beanspruchung und nach der Einwirkung schädlicher Gase und Dämpfe dürfen bei der Funktionsprüfung keine Mängel auftreten.

Beurteilung der Korrosionswirkung.

Prüfung der Spannungsregelung bei Änderungen der Betriebsspannung um $\pm 15\%$ vom Sollwert bzw. um -25% für 5 s bei den im Verwendungsbereich vorgesehenen Temperaturen:

$$\left. \begin{array}{l} \Delta c_N \leq \pm 1 \text{ ppm CO} \\ \Delta c_A \leq \pm 1 \text{ ppm CO} \end{array} \right\} \text{nach Nullpunktsberichtigung (für 0 bis 100 ppm CO)}$$

$$\Delta c_A \leq \pm 1 \% \text{ vom Sollwert nach Nullpunktsberichtigung (für 100 bis 1000 ppm CO)}$$

$$\Delta c_A \leq \pm 0,5 \% \text{ vom Meßbereichsendwert nach Nullpunktsberichtigung (für 0,1 bis 100 \% CO)}$$

Prüfung der Stellglieder:

Sprungfreie Einstellung der Anzeige bei Betätigung der Stellglieder.

Stellbereich der Nulleinstellung mindestens 60 % vom Meßbereichsendwert.

Stellbereich der Empfindlichkeitseinstellung mindestens 60 % vom Sollwert.

Nullpunkts- und Empfindlichkeitseinstel-

lung sollten sich gegenseitig nicht beeinflussen.

4.3.4. Prüfung der Anzeige und der Empfindlichkeit unter konstanten Bedingungen (zu 3.4.1.)

Zweck der Prüfung: Feststellung der Empfindlichkeit und der Abweichung der angezeigten Meßwerte von den Sollwerten in den Meßbereichen des Prüflings (Aufnahme der Prüfkurve).

Vorbehandlung und Anfangsmessungen: Funktionsprüfung

Beanspruchung bzw. Hauptmessung: Aufgabe von Prüfgas in mindestens fünf verschiedenen Konzentrationen, höchste Konzentration etwa 80 % des Meßbereichsendwertes, dazwischen Aufgabe von Frischluft, Bestimmung der Anzeige bzw. Nullpunktslage, Untersuchung unter Laborbedingungen bei

konstanter Versorgungsspannung

$$U_B \text{ mit } \frac{\Delta U_B}{U_B} \leq 0,01$$

und konstantem Volumenstrom

$$\dot{V} \text{ mit } \frac{\Delta \dot{V}}{\dot{V}} \leq 0,05$$

Bestimmung der Empfindlichkeit

$$E_L = \frac{\Delta l}{\Delta c}$$

$$E_L = \frac{\text{Anzeigeänderung in Längeneinheiten}}{\text{Änderung des CO-Gehaltes}}$$

oder

$$E_U = \frac{\Delta U_M}{\Delta c}$$

$$E_U = \frac{\text{Änderung des Meßsignals}}{\text{Änderung des CO-Gehaltes}}$$

in Abhängigkeit vom CO-Gehalt in den Meßbereichen.

Ergebnisse und Beurteilung: Beurteilung nach den Abweichungen der Istwerte von den in den Einzelbestimmungen aufgeführten Sollwerten.

Einzelbestimmungen: Prüfgaskonzentrationen: etwa 5, 10, 25, 50 und 80 % vom Meßbereichsendwert

Sollwerte

$$\Delta c_N, \Delta c_A \leq \pm 5 \text{ ppm CO bei Gehalten von 0 bis 100 ppm CO}$$

$$\Delta c_N, \Delta c_A \leq \pm 5 \% \text{ vom Sollwert bei Gehalten von}$$

$\Delta c_N, \Delta c_A \leq \pm 2 \%$ vom Meßbereichsendwert bei Gehalten von mehr als 0,1 % CO

$$\Delta c_A = c_A - c$$

c_A vom Prüfling angezeigter CO-Gehalt bei Aufgabe von Prüfgas mit der Konzentration c

4.3.5. Bestimmung der langfristigen Änderung der Anzeige unter konstanten Bedingungen (Nullpunkt- und Empfindlichkeitsdrift) (zu 3.4.2.)

Zweck der Prüfung: Feststellung der langfristigen Abweichungen der Anzeige, der Nullpunktlage bzw. der Empfindlichkeit vom Sollwert in Abhängigkeit von der Betriebszeit (Anzeigedrift).

Vorbehandlung und Anfangsmessungen: Funktionsprüfung mit Nachstellen der Nullpunktlage und Prüfgasanzeige.

Beanspruchung bzw. Hauptmessung: Bestimmung der langfristigen Drift von Nullpunktlage und Prüfgasanzeige bei konstanter Betriebsspannung U_B unter Laborbedingungen durch abwechselndes Aufgeben von Frischluft und Standardprüfgas mindestens während eines Monats, Registrierung der Meßwerte und Bestimmung der mittleren Drift der Nullpunktlage Δc_N bzw. der Prüfgasanzeige Δc_A je Woche.

Endmessung: Funktionsprüfung, Prüfung des Anzeigeverhaltens nach 4.3.8..

Ergebnisse und Beurteilung: Beurteilung nach den Abweichungen der Istwerte von den in den Einzelbestimmungen aufgeführten Sollwerten.

Einzelbestimmungen: Während der Prüfdauer soll abwechselnd etwa je eine Woche lang Luft bzw. Prüfgas aufgegeben werden.
Bei Versuchsbeginn und nach einem Monat Prüfdauer Prüfung des Anzeigeverhaltens nach 4.3.12..

Sollwerte

Δc_N bzw. $\Delta c_A \leq \pm 5 \%$ vom Meßbereichsendwert je Woche

Im Bergbau:

Δc_N bzw. $\Delta c_A \leq \pm 3$ ppm CO bei Gehalten von 0 bis 100 ppm CO

Nach Abschluß der Laboruntersuchung kann eine gleichartige Prüfung unter Betriebsbedingungen über einen Zeitraum

von mindestens drei Monaten durchgeführt werden, um auch die langfristige Drift von Nullpunktlage und Anzeige unter Einsatzbedingungen zu bestimmen.

4.3.6. Prüfung der Nullpunktlage und der Anzeige in Abhängigkeit von den klimatischen Bedingungen (zu 3.4.3.)

Zweck der Prüfung: Feststellung der Abweichung der Anzeige vom Sollwert in Abhängigkeit von der Temperatur T , dem Luftdruck p und der relativen Feuchte φ .

Vorbehandlung und Anfangsmessungen: Funktionsprüfung

Beanspruchung bzw. Hauptmessung: Betrieb des Prüflings bei unterschiedlichen klimatischen Bedingungen, Aufgabe von Luft bzw. Standardprüfgas, Messung der Nullpunktlage bzw. des Prüfsignals bei konstanter Versorgungsspannung U_B und konstantem Volumenstrom \dot{V}_B und Bestimmung der Abhängigkeiten

$$c_N = f(T, p, \varphi)$$

$$c_A = f(T, p, \varphi)$$

Ergebnisse und Beurteilung: Beurteilung nach den Abweichungen der Istwerte von den in den Einzelbestimmungen angegebenen Sollwerten.

Einzelbestimmungen: Klimatische Prüfbedingungen nach folgendem Schema, wobei neben den konstanten Größen (Versorgungsspannung U_B und Volumenstrom \dot{V}_B) zwei klimatische Einflußgrößen festgehalten werden und die dritte variiert wird:

Festgehaltene Größen	Variable Größen	Aufgabe von	Bestimmung von
	T in K		
$\varphi \sim 50 \%$ = const	253	Luft	$\frac{\Delta c_N}{\Delta T}$
$p \sim 1000$ mbar = const	273		ΔT
\dot{V}_B (Betriebswert) = const	293	Standardprüfgas	$\frac{\Delta c_A}{\Delta T}$
U_B (Betriebswert) = const	313		ΔT
φ in %			
$p \sim 1000$ mbar = const	35	Luft	$\frac{\Delta c_N}{\Delta \varphi}$
$T_1 = 278$ K = const	60		$\Delta \varphi$
$T_2 = 293$ K = const	80		
$T_3 = 313$ K = const	80		
\dot{V}_B (Betriebswert) = const	95	Standardprüfgas	$\frac{\Delta c_A}{\Delta \varphi}$
U_B (Betriebswert) = const	95		$\Delta \varphi$
p in mbar			
$T = 293$ K = const	920	Luft	$\frac{\Delta c_N}{\Delta p}$
$\varphi \sim 50 \%$ = const	960		Δp
\dot{V}_B (Betriebswert) = const	1000	Standardprüfgas	$\frac{\Delta c_A}{\Delta p}$
U_B (Betriebswert) = const	1080		Δp

Sollwerte

$$\frac{\Delta c_N}{\Delta T} \leq \pm 2 \cdot 10^{-3} \cdot c_S \frac{\text{ppm CO}}{\text{K}} \quad 273 \text{ K} < T < 313 \text{ K}$$

$$\frac{\Delta c_A}{\Delta T} \leq \pm 4 \cdot 10^{-3} \cdot c_S \frac{\text{ppm CO}}{\text{K}}$$

$$\frac{\Delta c_N}{\Delta p} \leq \pm 3,0 \cdot 10^{-4} \cdot c_S \frac{\text{ppm CO}}{\text{mbar}} \quad 920 \text{ mbar} < p < 1080 \text{ mbar}$$

$$\frac{\Delta c_A}{\Delta p} \leq \pm 10^{-3} \cdot c_S \frac{\text{ppm CO}}{\text{mbar}}$$

$$\frac{\Delta c_N}{\Delta \varphi} \leq \pm 10^{-3} \cdot c_S \frac{\text{ppm CO}}{\%} \quad 35 \% < \varphi < 95 \%$$

$$\frac{\Delta c_A}{\Delta \varphi} \leq \pm 1,5 \cdot 10^{-3} \cdot c_S \frac{\text{ppm CO}}{\%}$$

Für CO-Gehalte bis 100 ppm CO ist $c_S = 100 \text{ ppm CO}$, für Gehalte von mehr als 100 ppm CO ist für c_S der CO-Gehalt des Standardprüfgases zu setzen.

4.3.7. Prüfung der Nullpunktlage und der Anzeige in Abhängigkeit von der Bestromung des Meßwertgebers (zu 3.4.3.)

Zweck der Prüfung: Feststellung der Abweichung der Anzeige vom Sollwert in Abhängigkeit von der Größe des Volumenstromes durch den Meßwertgeber oder durch die Prüfeinrichtung bei Diffusionsgeräten.

Feststellung der Abweichung der Anzeige vom Sollwert in Abhängigkeit von der Anströmung des Meßwertgebers bei Diffusionsgeräten.

Vorbehandlung: Funktionsprüfung

Beanspruchung bzw. Hauptmessung: Betrieb des Prüflings unter Laborbedingungen und bei konstanter Versorgungsspannung, Aufgabe von Luft und Standardprüfgas bei unterschiedlichem Volumenstrom \dot{V} bzw. bei unterschiedlicher Anströmung bei Diffusionsgeräten, Messung der Nullpunktlage c_N bzw. der Prüfgasanzeige c_A .

Ergebnisse und Beurteilung: Beurteilung nach den Abweichungen der Istwerte von den in den Einzelbestimmungen angegebenen Sollwerten.

Einzelbestimmungen: Variationen des Volumenstromes durch den Meßwertgeber oder die Prüfeinrichtung:

$$\dot{V} = 0,5 \cdot \dot{V}_B$$

$$1,0 \cdot \dot{V}_B$$

$$1,5 \cdot \dot{V}_B$$

Bei Diffusionsgeräten unterschiedliche Anströmrichtungen und -geschwindigkeiten bis 6 m/s.

Sollwerte

$$\Delta c_N, \Delta c_A \leq \pm 5 \text{ ppm CO bei Gehalten von } 0 \text{ bis } 100 \text{ ppm CO}$$

$$\Delta c_N, \Delta c_A \leq \pm 5 \%$$

vom Sollwert bei Gehalten von 100 bis 1000 ppm CO

$$\Delta c_N, \Delta c_A \leq \pm 2 \%$$

vom Meßbereichsendwert von Gehalten von mehr als 0,1 % CO

4.3.8. Prüfung des Einflusses von Störgasen und -dämpfen (zu 3.4.3.)

Zweck der Prüfung: Untersuchung der Wirkung von Störgasen und -dämpfen auf die Nullpunktlage, die Prüfgasanzeige und das Anzeigeverhalten.

Vorbehandlung und Anfangsmessungen: Funktionsprüfung

Beanspruchung bzw. Hauptmessung: Aufgeben von Standardprüfgas, alternierend mit Aufgabe von erforderlichenfalls synthetischer Luft (etwa 20 % O_2 in N_2); dem Prüfgas oder der Luft ist je nach Verwendungsbereich die jeweilige Störkomponente in festgelegter Konzentration beigemischt. Registrierung der Nullpunktlage c_N bzw. der Prüfgasanzeige c_A . Die Messungen müssen mit den für den Verwendungszweck vorgesehenen Filtern und Vorlagen durchgeführt werden.

Nachbehandlung: Spülung mit Prüfgas oder synthetischer Luft.

Endmessung: Funktionsprüfung

Ergebnisse und Beurteilung: Beurteilung nach den Abweichungen der Istwerte von den in den Einzelbestimmungen angegebenen Sollwerten.

Einzelbestimmungen: Art und Konzentration der Störgase und -dämpfe sind aufgrund ihres Vorkommens im vorgesehenen Einsatzbereich der ortsfesten CO-Meßeinrichtung auszuwählen.

Sollwerte

Zulässige Abweichungen:

– Bei Querempfindlichkeit des Prüflings gegen Störkomponenten, die keine bleibende Änderung der Empfindlichkeit hervorrufen

$$\Delta c_N, \Delta c_A \leq \pm 5 \text{ ppm CO bei Gehalten von } 0 \text{ bis } 100 \text{ ppm CO}$$

$$\Delta c_N, \Delta c_A \leq \pm 5 \%$$

vom Sollwert bei Gehalten von 100 bis 1000 ppm CO

$$\Delta c_N, \Delta c_A \leq \pm 2 \%$$

vom Meßbereichsendwert bei Gehalten von mehr als 0,1 % CO

- Bei Störkomponenten, die eine bleibende Änderung der Empfindlichkeit hervorrufen können

$$\Delta c_N, \Delta c_A \leq \pm 5 \text{ ppm CO bei Gehalten von 0 bis 100 ppm CO}$$

$$\Delta c_N, \Delta c_A \leq \pm 5 \% \text{ vom Sollwert bei Gehalten von 100 bis 1000 ppm CO}$$

$$\Delta c_N, \Delta c_A \leq \pm 0,05 \cdot c_S \% \text{ CO bei Gehalten von mehr als 0,1 \% CO}$$

In beiden Fällen für eine Betriebsdauer von 500 Stunden oder Angabe der Betriebsdauer, nach der die o.a. Fehlergrenzen überschritten werden.

Für Gehalte von mehr als 0,1 % CO ist für c_S der CO-Gehalt des Standardprüfgases zu setzen.

4.3.9. Prüfung des Einflusses von Staub (zu 3.4.3.)

Zweck der Prüfung: Feststellung des Einflusses von Staub auf die Anzeige, das Anzeigeverhalten und die Betriebssicherheit des Prüflings.

Vorbehandlung und Anfangsmessungen: Kontrolle auf Staubfreiheit, Funktionsprüfung.

Beanspruchung bzw. Hauptmessung: Aufgabe von staubhaltiger Luft und staubhaltigem Prüfgas.

Endmessung: Funktionsprüfung und Prüfung des Gasweges nach 4.3.2..

Ergebnisse und Beurteilung: Beurteilung nach den Abweichungen des Istzustandes von dem in den Einzelbestimmungen angegebenen Sollzustand.

Einzelbestimmungen: Art und Konzentration der staubförmigen Anteile werden aufgrund ihres Vorkommens im vorgesehenen Einsatzbereich von Fall zu Fall ausgewählt oder die Prüfung wird im Einsatzbereich vorgenommen.

Sollzustand

Funktionsprüfung ohne Mängel unter Angabe der Betriebszeit.

Prüfungszeit im Bergbau etwa 3 Monate untertage.

4.3.10. Prüfung des Lageeinflusses (zu 3.4.3.)

Zweck der Prüfung: Feststellung der Änderungen der Nullpunktlage und der Prüfgasanzeige bei Abweichungen von der Gebrauchslage des Prüflings.

Vorbehandlung und Anfangsmessungen: Funktionsprüfung

Beanspruchung bzw. Hauptmessung: Aufgabe von Luft und Standardprüfgas, Messungen in Gebrauchslage und in weiteren Lagen nach den Einzelbestimmungen. Bestimmung der Nullpunktlage c_N , der Prüfgasanzeige c_A und des Anzeigeverhaltens.

Ergebnisse und Beurteilung: Beurteilung nach den Abweichungen des Istzustandes von dem in den Einzelbestimmungen angegebenen Sollzustand.

Einzelbestimmungen: Die Lage von ortsfesten CO-Meßeinrichtungen und von Meßwertgebern wird durch den Winkel zwischen der Längsachse des Gerätes und der Horizontalen bestimmt. Die Gebrauchslage muß vom Hersteller angegeben werden. Die Untersuchungen werden bei Längs- und Querneigungen um $\pm 15^\circ$ von der Gebrauchslage vorgenommen.

Sollzustand

$$\Delta c_N, \Delta c_A \leq \pm 5 \text{ ppm CO bei Gehalten von 0 bis 100 ppm CO}$$

$$\Delta c_N, \Delta c_A \leq \pm 5 \% \text{ vom Sollwert bei Gehalten von 100 bis 1000 ppm CO}$$

$$\Delta c_N, \Delta c_A \leq \pm 2 \% \text{ vom Meßbereichsendwert bei Gehalten von mehr als 0,1 \% CO}$$

4.3.11. Prüfung der Meßunsicherheit (zu 3.4.4.)

Zweck der Prüfung: Bestimmung des Ablese- und Anzeigefehlers des Prüflings, Bestimmung der Fehler bei der Grenzsinalauslösung.

Vorbehandlung und Anfangsmessungen: Funktionsprüfung

Beanspruchung bzw. Hauptmessung: Prüfung des Ablesefehlers:

Abschätzung des Verhältnisses von Zeigerbreite 1_Z zu Teilstrichabstand 1_T und des Parallaxenfehlers Δc in verschiedenen Bereichen der Skala. Feststellung der letzten noch sicher ablesbaren Dezimalstelle der Anzeige.

Prüfung des Anzeigefehlers und der Grenzsinalauslösung:

Wiederholte Aufgabe von Standardprüfgas ($n = 100$) im Wechsel mit Luft. Anzeige des Meßsignals auf einem Digitalmeßgerät mit mindestens drei Stellen unter Laborbedingungen bei konstanter Versorgungsspannung.

Feststellung der Grenzsinalauslösung.

Ergebnisse und Beurteilung: Beurteilung nach den Abweichungen der Istwerte von den in den Einzelbestimmungen angegebenen Sollwerten.

Einzelbestimmungen:	Sollwerte
	Ablesefehler:
	$\frac{1_Z}{1_T} < 0,2$ in allen Meßbereichen
	Parallaxenfehler:
	$\Delta c_N, \Delta c_A \leq \pm 2$ ppm CO bei Gehalten von 0 bis 100 ppm CO
	$\Delta c_N, \Delta c_A \leq \pm 2,5$ % vom Sollwert bei Gehalten von 100 bis 1000 ppm CO
	$\Delta c_N, \Delta c_A \leq \pm 1$ % vom Meßbereichsendwert bei Gehalten von mehr als 0,1 % CO
	Angabe der letzten sicher ablesbaren Dezimalstelle.
	Wiederholungsfehler, Grenzsignalauslösung:
	Die Abweichungen der auf dem Digitalmeßgerät angezeigten Werte vom Sollwert müssen bei mindestens 95 Messungen kleiner sein als:
	$\Delta c_A \leq \pm 2$ ppm CO bei Gehalten von 0 bis 100 ppm CO
	$\Delta c_A \leq \pm 1,25$ % vom Sollwert bei Gehalten von 100 bis 1000 ppm CO
	$\Delta c_A \leq \pm 0,5$ % vom Meßbereichsendwert bei Gehalten von mehr als 0,1 % CO
	Bei Einstellung des Grenzsingalgebers in der Mitte der angegebenen Schwankungsbereiche muß das Grenzsignal bei mindestens 95 % der Messungen ausgelöst werden.

4.3.12. Prüfung des Anzeigeverhaltens (zu 3.5.)

Zweck der Prüfung:	Feststellung des zeitlichen Verlaufs der Anzeige von der Gasaufgabe bis nach der Einstellung des Meßwertes bei Prüfgas mit CO-Gehalten im Meßbereich und außerhalb des Meßbereichs; Feststellung der durch Alterung hervorgerufenen Änderungen des Anzeigeverhaltens.
Vorbehandlung und Anfangsmessungen:	Funktionsprüfung
Beanspruchung bzw. Hauptmessung:	Prüfung im Meßbereich: Aufgeben von Prüfgas im Meßbereich mit mindestens vier verschiedenen CO-Gehalten, Feststellung des zeitlichen Verlaufs der Anzeige. Prüfung außerhalb des Meßbereichs bei Meßbereichsendwerten < 100 % CO:

Wie bei Prüfung im Meßbereich, jedoch unter Verwendung von Prüfgasen mit Konzentrationen oberhalb des Meßbereichsendwertes.

Prüfung der Änderung des Anzeigeverhaltens:

Durchführung der Prüfungen bei Versuchsbeginn und nach einem Monat, Aufgabe von Prüfgasen mit Konzentrationen oberhalb des Meßbereichsendwertes (des Anzeigebereiches).

Endmessung: Funktionsprüfung

Ergebnisse und Beurteilung: Beurteilung nach den Abweichungen des Istzustandes von dem in den Einzelbestimmungen angegebenen Sollzustand.

Einzelbestimmungen: CO-Gehalte des Prüfgasen: etwa 10, 25, 50 und 80 % vom Meßbereichsendwert

Prüfung mit CO-Gehalten außerhalb des Meßbereichs.

Sollzustand

Bei Aufgabe von Prüfgas mit CO-Gehalten im Meßbereich muß der Zeiger (die Marke) stetig auf den der Meßgröße entsprechenden Meßwert ansteigen und dort mindestens 1 Sekunde verharren. Bei Abnahme des CO-Gehaltes muß die Anzeige stetig abfallen. Durch geeignete Einrichtungen muß gewährleistet sein, daß nur der Meßwert von dem Schreiber aufgezeichnet wird.

Bei der Aufgabe von Prüfgas mit CO-Gehalten oberhalb des Meßbereichsendwertes muß die Anzeige im Meßbereich stetig ansteigen und oberhalb des Meßbereichsendwertes bis zum Ende der Meßzeit mindestens 1 Sekunde verharren. CO-Gehalte außerhalb des Meßbereichs dürfen nicht im Meßbereich angezeigt werden.

Höchstwert der Verweilzeit im Meßbereich bei CO-Gehalten oberhalb des Meßbereichsendwertes $t_W \leq 2$ Sekunden.

4.3.13. Prüfung der Grenzsingalgabe (zu 3.7.)

Zweck der Prüfung:	Feststellung, ob bei Erreichen der vorgegebenen Grenzwerte und bei Störungen in der Meßeinrichtung selbsttätig und unverzögert Signale ausgelöst werden.
Vorbehandlung und Anfangsmessungen:	Funktionsprüfung
Beanspruchung bzw. Hauptmessung:	Aufgabe von Prüfgas mit CO-Gehalten, die den eingestellten Schaltschwellen entsprechen. Simulierung von Störungen, z.B. durch Verschließen des Gasweges, Unterbrechen der Meßleitung, Netzausfall; Signale prüfen.

Ergebnisse und Beurteilung: Beurteilung nach den Abweichungen des Istzustandes von dem in den Einzelbestimmungen angegebenen Sollzustand.

Einzelbestimmungen: Auslösung der Signale bei vorgegebenem Grenzwert innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen, außerdem bei Ausfall des Volumenstromes, bei Unterbrechung der Meßleitung sowie bei Netzausfall. Nach Überschreiten des eingestellten Grenzwertes darf die Verzögerungszeit bis zur Auslösung des Signals eine Sekunde nicht überschreiten.

4.3.14. Prüfung der Einrichtungen für die Meßwertübertragung (zu 3.7.)

Zweck der Prüfung: Feststellung, ob das Meßsignal innerhalb

der für das Meßgerät festgelegten Fehlergrenzen übertragen wird.

Vorbehandlung und Anfangsmessungen: Aufbau einer Meßlinie mit Übertragungseinrichtung, Schreiber und ggf. Grenzsinalgebern.

Beanspruchung bzw. Hauptmessung: Prüfung der Linearität der Übertragungseinrichtung durch stufenweises Aufgeben von definierten Spannungen.

Ergebnisse und Beurteilung: Beurteilung nach den Abweichungen des Istzustandes von dem in den Einzelbestimmungen angegebenen Sollzustand.

Einzelbestimmungen: Sollzustand
Die Summe aller Fehler bei der Meßwertübertragung muß kleiner sein als die zulässigen Fehler der CO-Meßeinrichtung.

Anhang 1

Übersicht über Größen und Einheiten

Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Einheit
Masse	m	kg
Frequenz	f	Hz
Druck	p	mbar
Zeit (Einstellzeit, Verweilzeit)	t (t_E, t_W)	s
Volumenstrom (Betriebswert des Volumenstromes)	\dot{V} (\dot{V}_B)	$\text{cm}^3 \cdot \text{s}^{-1}$
Volumen, z.B. Volumen des Gasweges	V	cm^3
Volumengehalt an Kohlenmonoxid (CO-Gehalt) ⁺⁾	c	ppm CO, % CO
Standardprüfgas vom Prüfling angezeigter CO-Gehalt	c_S	ppm CO, % CO
Nullpunktlage	c_A	ppm CO, % CO
Betriebsspannung, Spannungsanzeige elektrisches Meßsignal	c_N	ppm CO, % CO
Temperatur	U_B	V
relative Feuchte	U_M	mV, V
Länge, Breite (Zeigerbreite, Teilstrichabstand, Skalenlänge)	T	K
Empfindlichkeit	φ	%
	l (l_Z, l_T, l_S)	mm
	$E_L = \frac{\Delta l}{\Delta c}$	$\frac{\text{mm}}{\text{ppm CO}}, \frac{\text{mm}}{\% \text{CO}}$
	$E_U = \frac{\Delta U_M}{\Delta c}$	$\frac{\text{mV}}{\text{ppm CO}}, \frac{\text{mV}}{\% \text{CO}}$

+) Der Volumengehalt entspricht in diesen Richtlinien der Volumenkonzentration, da für Kohlenmonoxid beim Mischvorgang mit Luft oder Stickstoff die Volumenänderung praktisch vernachlässigbar ist.

Änderungen der jeweiligen Meßgrößen werden durch das Symbol Δ vor der Einheit bezeichnet, z.B. $\Delta T, \Delta p$ usw..

Anhang 2

Zusammenstellung der angezogenen Vorschriften und sonstigen Bestimmungen

BVOST	vom 20. 2. 1970 Bergverordnung des Landesoberbergamtes Nordrhein-Westfalen für die Steinkohlenbergwerke Verlag: Hermann Bellmann Buchdruckerei Bornstr. 20 4600 Dortmund 1 Verlagsnummer 13
BVOE	vom 1. 4. 1968 Bergverordnung über elektrische Anlagen des Oberbergamtes in Dortmund Verlag: Hermann Bellmann Buchdruckerei Bornstr. 20 4600 Dortmund 1 Verlagsnummer 20
VDI 2450	Entwurf Messen von Emission, Transmission und Immission luftverunreinigender Stoffe; Begriffe, Definitionen, Erläuterungen Verlag: Beuth, Kamekestr. 2-8, 5000 Köln 1
VDI 2449	Prüfkriterien von Meßverfahren Datenblatt zur Kennzeichnung von Analysenverfahren für Gas-Immisionsmessungen Verlag: Beuth, Kamekestr. 2-8, 5000 Köln 1
VDI 2600	Metrologie (Meßtechnik) Verlag: Beuth, Kamekestr. 2-8, 5000 Köln 1

VDI 2180 und 3515	Sicherung von Anlagen der Verfahrenstechnik, Einführung, Begriffe, Erklärungen Verlag: Beuth, Kamekestr. 2-8, 5000 Köln 1	VDE 0170/0171	Vorschriften für schlagwettergeschützte elektrische Betriebsmittel Verlag: VDE, Bismarckstr. 33, 1000 Berlin 12
DIN 1319	Grundbegriffe der Meßtechnik Verlag: Beuth, Kamekestr. 2-8, 5000 Köln 1	BB 22444	Bergbau-Betriebsblatt Geräte und Anlagen der Fernwerktechnik Bezug: Steinkohlenbergbauverein, Dezernat Normung und Vereinheitlichung, Frillendorfer Str. 351, 4300 Essen-Kray
DIN 40045 und 40046	Klimatische und mechanische Prüfungen für elektrische Bauelemente und Geräte der Nachrichtentechnik; Richtlinien für die Bildung von klimatischen Prüfklassen Verlag: Beuth, Kamekestr. 2-8, 5000 Köln 1	VG 95332	Klimatische und mechanische Prüfungen an Fernmeldegeräten; Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung Verlag: Beuth, Kamekestr. 2-8, 5000 Köln 1
VDE 0410	Regeln für elektrische Meßgeräte Verlag: VDE, Bismarckstr. 33, 1000 Berlin 12		

**Mitteilung über Bauartzulassungen von Ausrüstungsteilen für ortsbewegliche Druckgasbehälter
im Rahmen des Bauartzulassungsverfahrens nach § 14 DruckgasV**

Ausrüstungsteile für ortsbewegliche Druckgasbehälter müssen nach der Druckgasverordnung (DruckgasV), wenn sie die Sicherheit des Behälters beeinflussen, eine Erlaubnis haben (Einzelgenehmigung) oder der Bauart nach zugelassen sein.

Die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) prüft im Rahmen des Bauartzulassungsverfahrens nach § 14 DruckgasV, ob Ausrüstungsteile den Bedingungen der DruckgasV entsprechen.

Im folgenden werden Bauartzulassungen von Ausrüstungsteilen mitgeteilt, die aufgrund der Zulassungsempfehlungen der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) von Zulassungsbehörden erteilt wurden.

**Mitteilung über einen Nachtrag zur Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die
nach den Zeichnungen Nr. A-180 und Nr. 682 geänderten Ausführungen der am 25. Februar 1970 unter dem Bauartzulassungskennzeichen 82 D 29 zugelassenen Gasflaschenventile für Acetylen
wurden mit dem Kennzeichen
82 D 29
nach den Vorschriften
§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)
durch die Zulassungsbehörde
„Der Regierungspräsident Arnsberg“ mit Datum vom 10. Oktober 1973 (23.8551; 1/70) auch der Bauart nach durch den 1. Nachtrag zugelassen.
Der 1. Nachtrag beinhaltet u. a. folgende Maßgaben:
1. Der Bericht der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 23. 10. 1972 (8740/72; 4-2768) ist verbindlicher Bestandteil der Zulassung;
2. Maßgaben hinsichtlich Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen, Fertigung, Änderungen und Kennzeichnung.
Inhaber der Bauartzulassung ist
Gebr. Albert KG, Metallwarenfabrik, Postfach 109, 5750 Menden

**Mitteilung über einen Nachtrag zur Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die Zulassung
der Gasflaschenventile für Acetylen
mit dem Kennzeichen
82 D 29
zugelassen durch
den Regierungspräsidenten Arnsberg mit Datum vom 25. Februar 1970 (23.8550/8554-1/70) unter Zugrundelegung der sicherheitstechnischen Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 27. 12. 1965 (11193/65; 4-2103), zuletzt geändert durch den 1. Nachtrag vom 10. Oktober 1973 (23.8551-1/70) unter Zugrundelegung der sicherheitstechnischen Beurteilung der BAM vom 23. Oktober 1972 (8740/72; 4-2768)
wurde nach den Vorschriften
§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)
durch die Zulassungsbehörde
„Der Regierungspräsident Arnsberg“ mit Datum vom 15. März 1974 (23.8551-1/70) durch den 2. Nachtrag geändert.
Dem 2. Nachtrag liegt u. a.
die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 18. Dezember 1973 (15179/73; 4-5097) zugrunde.
Der 2. Nachtrag beinhaltet:
Änderungen an Ober- und Unterspindel.
Inhaber der Bauartzulassung und der Nachträge Nr. 1 und 2 ist
Gebr. Albert KG, Metallwarenfabrik, Postfach 101, 5750 Menden

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das

Gasflaschenventil 28,8 DIN 477 mit Stopfbuchse für die Gase Äthylamin, Methylamin, Dimethylamin und Trimethylamin

wurde unter dem Kennzeichen

82 D 63

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), zuletzt geändert durch BImSchG vom 15. März 1974 (BGBl. I., S. 721)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Regierungspräsident Arnberg“ mit Datum vom 18. Februar 1976 (23.8551) *der Bauart nach zugelassen*.

Der Bauartzulassung liegt u. a.

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 10. Juli 1975 (14621/75; 4-5348) zugrunde.

Die Bauartzulassung beinhaltet u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Maßgaben hinsichtlich der Verwendung;
2. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen, Fertigung und Montage;
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
4. Maßnahmen vor und bei Auslieferung;
5. Maßnahmen hinsichtlich von Überprüfungen;
6. Maßnahmen bei Änderungen;
7. Maßnahmen bei Reparaturen;
8. Maßnahmen bei Schadensfällen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Gebr. Albert KG, Metallwarenfabrik, Postfach 109, 5750 Menden

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das

Gasflaschenventil 28.8 Ammoniak DIN 477

wurde mit dem Kennzeichen

82 D 66

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Regierungspräsident Arnberg“ mit Datum vom Juli 1975 (23.8551) *der Bauart nach zugelassen*.

Der Bauartzulassung liegen u. a.

die sicherheitstechnischen Beurteilungen der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 27. August 1974 (7943/74; 4-2918) und vom 6. Juni 1975 (4515/75; 4-1783) zugrunde.

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Maßgaben hinsichtlich der Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen vor und bei Auslieferung;
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
4. Maßnahmen bei Reparaturen;
5. Maßnahmen bei Änderungen;
6. Maßnahmen bei Schadensfällen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Gebr. Albert KG, Metallwarenfabrik, Postfach 109, 5750 Menden

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das

Gasflaschenventil 28,8 Sauerstoff DIN 477

wurde unter dem Kennzeichen

82 D 115

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), zuletzt geändert durch das BImSchG vom 15. März 1974 (BGBl. I., S. 721)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Regierungspräsident Arnberg“ mit Datum vom 17. Februar 1976 (23.8551) *der Bauart nach zugelassen*.

Der Bauartzulassung liegt u. a.

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 23. September 1975 (15501/74; 4-5720) zugrunde.

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Maßgaben hinsichtlich der Verwendung;
2. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen, Fertigung und Montage;
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
4. Maßnahmen vor und bei Auslieferung;
5. Maßnahmen hinsichtlich von Überprüfungen;
6. Maßnahmen bei Reparaturen;
7. Maßnahmen bei Änderungen;
8. Maßnahmen bei Schadensfällen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Gebr. Albert KG, Metallwarenfabrik, Postfach 109, 5750 Menden

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das

Gasflaschenventil 28,8 Druckluft DIN 477

wurde unter dem Kennzeichen

82 D 119

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), zuletzt geändert durch das BImSchG vom 15. März 1974 (BGBl. I., S. 721)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Regierungspräsident Arnberg“ mit Datum vom 17. Februar 1976 (23.8551) *der Bauart nach zugelassen*.

Der Bauartzulassung liegt u. a.

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 23. September 1975 (15501/74; 4-5720) zugrunde.

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Maßgaben hinsichtlich der Verwendung;
2. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen, Fertigung und Montage;
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
4. Maßnahmen vor und bei Auslieferung;
5. Maßnahmen hinsichtlich von Überprüfungen;
6. Maßnahmen bei Reparaturen;
7. Maßnahmen bei Änderungen;
8. Maßnahmen bei Schadensfällen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Gebr. Albert KG, Metallwarenfabrik, Postfach 109, 5750 Menden

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das

Gasflaschenventil 28,8 Schwefeldioxid DIN 477 (Spindelventil mit Stopfbuchse) für ortsbewegliche Druckgasbehälter bis zu einem Prüfüberdruck von 22 bar, die mit Schwefeldioxid gefüllt werden,

wurde unter dem Kennzeichen

82 D 120

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), zuletzt geändert durch BImSchG vom 15. März 1974 (BGBl. I., S. 721)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Regierungspräsident Arnberg“ mit Datum vom 18. Februar 1976 (23.8551) *der Bauart nach zugelassen.*

Der Bauartzulassung liegt u. a.

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 21. August 1975 (6303/75; 4-2502) zugrunde.

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Maßgaben hinsichtlich der Verwendung;
2. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen, Fertigung und Montage;
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
4. Maßnahmen vor und bei Auslieferung;
5. Maßnahmen hinsichtlich von Überprüfungen;
6. Maßnahmen bei Reparaturen;
7. Maßnahmen bei Änderungen;
8. Maßnahmen bei Schadensfällen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Gebr. Albert KG, Metallwarenfabrik, Postfach 109, 5750 Menden

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das

Gasflaschenventil 28,8 Methylchlorid DIN 477 (Spindelventil mit Stopfbuchse) für ortsbewegliche Druckgasbehälter bis zu einem Prüfüberdruck von 22 bar, die mit Methylchlorid gefüllt werden

wurde unter dem Kennzeichen

82 D 122

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), zuletzt geändert durch das BImSchG vom 15. März 1974 (BGBl. I., S. 721)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Regierungspräsident Arnberg“ mit Datum vom 18. Februar 1976 (23.8551) *der Bauart nach zugelassen.*

Der Bauartzulassung liegt u. a.

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 21. August 1975 (6303/75; 4-2502) zugrunde.

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Maßgaben hinsichtlich der Verwendung;
2. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen, Fertigung und Montage;
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
4. Maßnahmen vor und bei Auslieferung;
5. Maßnahmen hinsichtlich von Überprüfungen;
6. Maßnahmen bei Reparaturen;
7. Maßnahmen bei Änderungen;
8. Maßnahmen bei Schadensfällen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Gebr. Albert KG, Metallwarenfabrik, Postfach 109, 5750 Menden

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das

Ventil ND 200 für Preßluftflaschen von Atemgeräten

wurde unter dem Kennzeichen

09 D 6

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730) in der Fassung vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658)

durch die Zulassungsbehörde

„Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, Rheinland-Pfalz“ mit Datum vom 22. August 1973 (VI e 855.14 BG) *der Bauart nach zugelassen.*

Der Bauartzulassung liegt

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 1. August 1973 (7656/73; 4-2555) und (8899/73; 4-2982) zugrunde.

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen hinsichtlich von Überprüfungen;
4. Maßnahmen bei Auslieferung von Ventilen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Auergesellschaft mbH, 1000 Berlin 65

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Gasflaschenventile 19,8 für Tauchsportgeräte mit einer Druckluftflasche oder zwei Druckluftflaschen mit Reserveschaltung und Ventilbrücke sowie Flascheneinschraubstutzen nach DIN 477

wurden unter dem Kennzeichen:

06 I 67

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730) in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Anordnung über Zuständigkeiten nach DruckgasV vom 7. Februar 1974 (GVBl. I., S. 110)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Hessische Sozialminister“ mit Datum vom 16. August 1974 (I C 7 b - 53 g 321 (B) 1/74) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist:

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 25. Juni 1974 (15909/72; 4-5621)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
2. die in der Beurteilung der BAM vom 25. Juni 1974 vorgeschlagenen Maßgaben sind Maßgaben der Bauartzulassung;
3. Hersteller hat sich mit dem zuständigen Sachverständigen in Verbindung zu setzen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Hanns Balzer, 6420 Lauterbach, Spessartstr. 13.

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das:

Gasflaschenventil für Druckluft Zeichn.-Nr. 16.9792;
Kornus 19,8; Gewindeanschluß seitlich R 5/8" und
Prüfdruck 450 bar Überdruck

wurde unter dem Kennzeichen:

85 NL 56

nach den Vorschriften:

§ 14 Abs. 2 DruckgasV vom 20. Juni 1968, geändert durch
VO vom 31. August 1972 (BGBl. I, S. 1658) in Verbindung
mit § 1 der ZustVO AItG vom 6. Februar 1973 (GV NW, S 66)
und Ziffer 2.54 des Anhanges zu dieser Verordnung

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom 3. Juli 1974
(23.8550-8/74) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist:

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 7. Juli 1972 (8189/70; 4-2164
und 4500/72; 4-1479)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen, Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen zur Nachprüfung;
4. Bauartzulassungsbefristung.

Die Bauartzulassung ist befristet:

bis zum 31. Dezember 1979

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Bartels und Rieger, 5 Köln 1, Gürzenichstr. 21.

**Mitteilung über einen Nachtrag zur Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die Zulassung

der Gasflaschen-Spezialventile für Feuerlöscher mit dem
Löschmittel Bromchloridfluormethan (Halon 1211), das mit
Stickstoff überlagert ist.

mit dem Kennzeichen

02 D 31

zugelassen durch

das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung
mit Datum vom 30. April 1973 (VI/463/32/73) unter Zugrun-
delegung der sicherheitstechnischen Beurteilung der Bundesan-
stalt für Materialprüfung (BAM) vom 30. März 1975
(16812/72; 4-5921)

wurde nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I., S. 721)
in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung
der DruckgasV vom 24. März 1969 (GVBl. S. 83)

durch die Zulassungsbehörde

„Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung“
mit Datum vom 8. Juli 1975 (VI/463/54/75) *durch Nachtrag
erweitert.*

Dem Nachtrag liegt u. a. zugrunde:

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 11. März 1975 (1464/75; 4-587).

Der Nachtrag beinhaltet:

Änderung der Steigrohrlänge.

Inhaber der Bauartzulassung und des Nachtrages ist:

Bavaria Feuerlösch-Apparatebau Albert Loos,
Werk Falkenstein, Postfach 50, 8411 Falkenstein

**Mitteilung über die Zulassung
eines Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Chlorfaßventile ND 25/40 NW 10 als Absperrventile für orts-
bewegliche Chlorfässer mit einem Inhalt von 250 l

wurden unter dem Kennzeichen:

06 D 57

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730) in der
Fassung der 1. VO zur Änderung der DruckgasV vom 31. Au-
gust 1972 (BGBl. I., S. 1658)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Hessische Sozialminister“ mit Datum vom 6. Februar 1973
(I C 7 b – Az.: 53 g 321 (B)) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist:

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 24. Oktober 1972 (16 482/70;
4-4178),

Die Bauartzulassung enthält u.a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen zur Prüfung der Dichtheit der Stopfbuchse;
4. Maßnahmen zu Überprüfungen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Christian Bollin oHG, Armaturenfabrik, 6 Frankfurt/Main-
Sossenheim, Westerbachstr. 294.

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Der

Entnahmestutzen R 1 mit angebautem Absperrventil nach
Zeichnung-Nr. 3359 vom 6. Dezember 1966 (für einflammi-
gen Brenner)

wurde unter dem Kennzeichen

06 F 7

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Hessische Sozialminister“ mit Datum vom 13. Juli 1972
[I C 7 b-Az: 53 g 321 (C)] *der Bauart nach für Butan-Camping-
Flaschen zugelassen.*

Der Bauartzulassung liegt u. a.

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 9. Mai 1966 (12186/65; 4-2296)
zugrunde.

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen hinsichtlich von Überprüfungen;
4. Maßnahmen bei Änderungen;
5. Die Bauartzulassung ist befristet bis zum 31. Juli 1977;
6. Die Bauartzulassung vom 4. September 1970 [I C 7 c-Az:
53 g 321 (C)] ist durch diese Zulassung vom 13. Juli 1972
ungültig. Die Anlagen sind jetzt Anlagen dieser 1. Neufas-
sung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Camping-Gaz-International (Deutschland) GmbH,
Neue Mainzer Str. 22, 6000 Frankfurt/Main 1

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Der

Entnahmestutzen R 7 mit eingebautem Absperrventil und
Verlängerungsrohr nach Zeichnung-Nr. 5297 vom
24. September 1971 (für Gartenleuchte)

wurde unter dem Kennzeichen

06 F 7

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Hessische Sozialminister“ mit Datum vom 13. Juli 1972
[I C 7 b-Az: 53 g 321 (C)] *der Bauart nach für Butan-
Camping-Flaschen zugelassen.*

Der Bauartzulassung liegt u. a.

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 9. Mai 1966 (12186/65; 4-2296)
zugrunde.

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen hinsichtlich von Überprüfungen;
4. Maßnahmen bei Änderungen;
5. Die Bauartzulassung ist befristet bis zum 31. Juli 1977;
6. Die Bauartzulassung vom 4. September 1970 [I C 7 c-
Az: 53 g 321 (C)] ist durch diese Zulassung vom 13. Juli 1972
ungültig. Die Anlagen sind jetzt Anlagen dieser 1. Neufassung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Camping-Gaz-International (Deutschland) GmbH,
Neue Mainzer Str. 22, 6000 Frankfurt/Main 1

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Der

Entnahmestutzen R 2 mit eingebautem Absperrventil nach
Zeichnung-Nr. 3363 vom 7. Dezember 1966 (für Heizung)

wurde unter dem Kennzeichen

06 F 37

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Hessische Sozialminister“ mit Datum vom 13. Juli 1972
[I C 7 b-Az: 53 g 321 (C)] *der Bauart nach für Butan-Camping-
Flaschen zugelassen.*

Der Bauartzulassung liegt u. a.

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 9. Mai 1966 (12186/65; 4-2296)
zugrunde.

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen hinsichtlich von Überprüfungen;
4. Maßnahmen bei Änderungen;
5. Die Bauartzulassung ist befristet bis zum 31. Juli 1977;
6. Die Bauartzulassung vom 4. September 1970 [I C 7 c-Az:
53 g 321 (C)] ist durch diese Zulassung vom 13. Juli 1972
ungültig. Die Anlagen sind jetzt Anlagen dieser 1. Neufas-
sung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Camping-Gaz-International (Deutschland) GmbH,
Neue Mainzer Str. 22, 6000 Frankfurt/Main 1

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Der

Entnahmestutzen R 3 mit angebautem Absperrventil nach
Zeichnung-Nr. 4978 vom 13. April 1971 anstelle der Zeich-
nung-Nr. 3365 vom 7. Dezember 1966 (für verschiedene
Lampen und Lötlampen)

wurde unter dem Kennzeichen

06 F 38

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Hessische Sozialminister“ mit Datum vom 13. Juli 1972
[I C 7 b-Az: 53 g 321 (C)] *der Bauart nach für Butan-Camping-
Flaschen zugelassen.*

Der Bauartzulassung liegt u. a.

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 9. Mai 1966 (12186/65; 4-2296)
zugrunde.

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen hinsichtlich von Überprüfungen;
4. Maßnahmen bei Änderungen;
5. Die Bauartzulassung ist befristet bis zum 31. Juli 1977;
6. Die Bauartzulassung vom 4. September 1970 [I C 7 c-Az:
53 g 321 (C)] ist durch diese Zulassung vom 13. Juli 1972
ungültig. Die Anlagen sind jetzt Anlagen dieser 1. Neufas-
sung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Camping-Gaz-International (Deutschland) GmbH,
Neue Mainzer Str. 22, 6000 Frankfurt/Main 1

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Der

zentrale Entnahmestutzen P 2 mit getrennten Absperrventilen
R 4 nach Zeichnungen-Nr. 1727 vom 19. April 1963 – Ände-
rungsbuchstabe H vom 26. September 1967 –, Nr. 2808 vom
26. September 1967 – Änderungsbuchstabe C vom
26. September 1967 – und Nr. 3361 vom 6. Dezember 1966
(für zweiflammigen Kocher)

wurde unter dem Kennzeichen

06 F 39

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Hessische Sozialminister“ mit Datum vom 13. Juli 1972
[I C 7 b-Az: 53 g 321 (C)] *der Bauart nach für Butan-Camping-
Flaschen zugelassen.*

Der Bauartzulassung liegt u. a.

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 9. Mai 1966 (12186/65; 4-2296)
zugrunde.

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen hinsichtlich von Überprüfungen;
4. Maßnahmen bei Änderungen;
5. Die Bauartzulassung ist befristet bis zum 31. Juli 1977;
6. Die Bauartzulassung vom 4. September 1970 [I C 7 c-Az:
53 g 321 (C)] ist durch diese Zulassung vom 13. Juli 1972
ungültig. Die Anlagen sind jetzt Anlagen dieser 1. Neufas-
sung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Camping-Gaz-International (Deutschland) GmbH,
Neue Mainzer Str. 22, 6000 Frankfurt/Main 1

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Der

Entnahmemutzen P 3 mit Handrad und mit getrenntem Doppel-Absperrventil R 5 nach Zeichnungen-Nr. 2521 vom 19. Februar 1968 – Änderungsbuchstabe L vom 19. Februar 1968 –, Nr. 2114 vom 27. März 1962 – Änderungsbuchstabe A vom 26. Juli 1962 – und Nr. 2702 vom 21. Januar 1965 – Änderungsbuchstabe D vom 24. April 1967 (für zweiflammige Kocher)

wurde unter dem Kennzeichen

06 F 40

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Hessische Sozialminister“ mit Datum vom 13. Juli 1972 [I C 7 b-Az: 53 g 321 (C)] *der Bauart nach für Butan-Camping-Flaschen zugelassen.*

Der Bauartzulassung liegt u. a.

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 9. Mai 1966 (I 2186/65; 4-2296) zugrunde.

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen hinsichtlich von Überprüfungen;
4. Maßnahmen bei Änderungen;
5. Die Bauartzulassung ist befristet bis zum 31. Juli 1977;
6. Die Bauartzulassung vom 4. September 1970 [I C 7 c-Az: 53 g 321 (C)] ist durch diese Zulassung vom 13. Juli 1972 ungültig. Die Anlagen sind jetzt Anlagen dieser 1. Neufassung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Camping-Gaz-International (Deutschland) GmbH,
Neue Mainzer Str. 22, 6000 Frankfurt/Main 1

**Mitteilung über einen Nachtrag zur Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die Zulassung der

Entnahmeeinrichtung C 6 mit Absperrventil

mit dem Kennzeichen

06 F 62

zugelassen durch

den Hessischen Sozialminister mit Datum vom 14. Mai 1974 [I C 7 b-Az: 53 g 321 (C)]

wurde nach den Vorschriften

§ 14 Abs. 2 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730) in der Fassung vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I., S. 721)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Hessische Sozialminister“ mit Datum vom 9. Dezember 1975 [I C 7 a- 53 g 321 (C)] *durch 1. Nachtrag geändert.*

Dem 1. Nachtrag liegt u. a.

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 10. September 1975 (535/75; 4-209) zugrunde.

Der 1. Nachtrag beinhaltet:

Überarbeitung von Kolben und Ventilkörper der Entnahmeeinrichtung.

Inhaber der Bauartzulassung und des 1. Nachtrages ist:

Camping-Gaz-International (Deutschland) GmbH,
Neue Mainzer Str. 22, 6000 Frankfurt/Main 1

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die

Entnahmeeinrichtung C 6 mit Absperrventil

wurde unter dem Kennzeichen

06 F 62

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730) in der Fassung der 1. ÄnderungsVO vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658) in Verbindung mit § 1 Nr. 3 der Anordnung über Zuständigkeiten nach DruckgasV vom 7. Februar 1974 (GVBl. I., S. 110)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Hessische Sozialminister“ mit Datum vom 14. Mai 1974 [I C 7 b-Az: 53 g 321 (C)] *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. der Bericht der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 6. Februar 1974 (I 2954/73; 4-4320);
2. der Bericht Nr. I/74/78 des Technischen Überwachungs-Vereins Baden e. V. (TÜV), Mannheim, vom 21. März 1974 (I/Fa/fa) und das Schreiben vom 25. März 1974

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Abmessungen und Werkstoffe;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung.

Die Entnahmeeinrichtung C 6 mit Absperrventil ergibt zusammen mit der unter dem Kennzeichen 06 F 63 zugelassenen Kartuschen-Halterung (Plastikglocke) den *Kocher Instaflam*.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Camping-Gaz-International (Deutschland) GmbH,
Neue Mainzer Str. 22, 6000 Frankfurt/Main 1

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die

Kartuschen-Halterung (Plastikglocke)

wurde unter dem Kennzeichen

06 F 63

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730) in der Fassung der 1. ÄnderungsVO vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658) in Verbindung mit § 1 Nr. 3 der Anordnung über Zuständigkeiten nach DruckgasV vom 7. Februar 1974 (GVBl. I., S. 110)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Hessische Sozialminister“ mit Datum vom 14. Mai 1974 [I C 7 b-Az: 53 g 321 (C)] *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. der Bericht der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 6. Februar 1974 (I 2954/73; 4-4320);
2. der Bericht Nr. I/74/78 des Technischen Überwachungs-Vereins Baden e. V. (TÜV).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Abmessungen und Werkstoffe;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung.

Die Kartuschen-Halterung (Plastikglocke) ergibt zusammen mit der unter dem Kennzeichen 06 F 62 zugelassenen Entnahmeeinrichtung C 6 mit Absperrventil den *Kocher Instaflam*.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Camping-Gaz-International (Deutschland) GmbH,
Neue Mainzer Str. 22, 6000 Frankfurt/Main 1

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die

Patronenberstscheibensicherungen für CO₂-Flaschen mit
190 kp/cm² Prüfdruck des Typs K 1-100.0

wurden unter dem Kennzeichen

10 L 7

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde

„Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen
Saarland“ mit Datum vom 17. Mai 1972 *der Bauart nach
zugelassen.*

Der Bauartzulassung liegt u. a.

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 8. Juni 1964 (I 5029/63; 4-2518)
zugrunde.

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen und Fertigung;
2. Maßnahmen hinsichtlich von Prüfungen nach Los;
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
4. Maßnahmen zur Abdeckung mit Signalscheiben;
5. Maßnahmen des Einsatzes und der Verwendung;
6. Maßnahmen bei Auslieferung;
7. Maßnahmen hinsichtlich der Überprüfung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Céodeux S. A., Lintgen, C.-D. de Luxembourg

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die

Patronen-Berstscheibensicherungen für CO₂-Flaschen mit
190 kp/cm² Prüfdruck des Typs K 1-104.0

wurden unter dem Kennzeichen

10 L 8

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswe-
sen Saarland“ mit Datum vom 17. Mai 1972 (E III-B 855.44-
884/72) *der Bauart nach zugelassen.*

Der Bauartzulassung liegt u. a.

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 8. Juni 1964 (I 5029/63; 4-2518)
zugrunde.

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Maßgaben über den Einsatz von Berstscheiben;
2. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen und Fertigung;
3. Maßgaben über Prüfungen nach Los;
4. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
5. Maßnahmen hinsichtlich von Signalscheiben;
6. Maßgaben bei Einsatz und Verwendung;
7. Maßgaben bei Auslieferung;
8. Maßnahmen zur Überprüfung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Céodeux S. A., Lintgen, C.-D. de Luxembourg

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die

Füllventile für Treibgastanks der Serie und des Typs 7000

wurden unter dem Kennzeichen

10 L 15

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswe-
sen, Saarland“ mit Datum vom 13. Juni 1972 (E III-B 855.44-
1267/72) *der Bauart nach zugelassen.*

Der Bauartzulassung liegt u. a.

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 14. Oktober 1969 (15579/68;
4-2863) zugrunde.

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen, Fertigung und Montage;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen hinsichtlich von Überprüfungen;
4. Maßnahmen bei Änderungen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Céodeux S. A., Lintgen, C.-D. de Luxembourg

**Mitteilung über einen Nachtrag zur Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die Zulassung der

Füllventile für Treibgastanks

mit dem Kennzeichen

10 L 15

zugelassen durch

den Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswe-
sen Saarland mit Datum vom 13. Juni 1972 (E III-B 855.44-
1267/72) unter Zugrundelegung u. a. der sicherheitstechni-
schen Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM)
vom 14. Oktober 1969 (15579/68; 4-2863)

wurde nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730), zuletzt
geändert durch BImSchG vom 15. März 1974 (BGBl, I., S. 721)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen,
Saarland“ mit Datum vom 4. Februar 1975 (E I 2-B 855.41-
993/74 Sel/Br) *durch 1. Nachtrag geändert.*

Dem 1. Nachtrag liegt u. a. zugrunde

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 22. Februar 1973 (15579/68;
4-2863) und (15580/68; 4-2864).

Der 1. Nachtrag beinhaltet:

Änderung vom Werkstoff

Inhaber der Bauartzulassung und des Nachtrages Nr. 1 ist:

Céodeux S. A., Lintgen, C.-D. de Luxembourg

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die

Füllventile für Treibgastanks der Serie und des Typs 7025
wurden unter dem Kennzeichen
10 L 16
nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730)
durch die Zulassungsbehörde

„Der Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen, Saarland“ mit Datum vom 13. Juni 1972 (E III-B 855.44-1267/72) *der Bauart nach zugelassen.*

Der Bauartzulassung liegt u. a.

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 14. Oktober 1969 (15579/68; 4-2863) zugrunde.

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen, Fertigung und Montage;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen hinsichtlich von Überprüfungen;
4. Maßnahmen bei Änderungen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Céodeux S. A., Lintgen, C.-D. de Luxembourg

**Mitteilung über einen Nachtrag zur Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die Zulassung der

Füllventile für Treibgastanks
mit dem Kennzeichen
10 L 16
zugelassen durch

den Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen, Saarland mit Datum vom 13. Juni 1972 (E III-B 855.44-1267/72) unter Zugrundelegung u. a. der sicherheitstechnischen Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 14. Oktober 1969 (15579/68; 4-2863)

wurde nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730), zuletzt geändert durch BImSchG vom 15. März 1974 (BGBl, I., S. 721)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen, Saarland“ mit Datum vom 4. Februar 1975 (E I 2-B 855.41-993/74 Sel/Br) *durch 1. Nachtrag geändert.*

Dem 1. Nachtrag liegt u. a. zugrunde

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 22. Februar 1973 (15579/68; 4-2863 und 15580/68; 4-2864)

der 1. Nachtrag beinhaltet:

Änderung vom Werkstoff

Inhaber der Bauartzulassung und des Nachtrages Nr. 1 ist:

Céodeux S. A., Lintgen, C.-D. de Luxembourg

**Mitteilung über die Zulassung
eines Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

federbelasteten Sicherheitsventile für Druckgasbehälter mit einem Mindestprüfdruck von 31 kp/cm² für Halogen-Kohlenwasserstoffe entsprechend TRG 101 Anlage 3 Gruppe 3.1 und TRG 102 Anlage 1 Gruppe 3.1 vom Typ Nr. B 2290 wurden mit dem Kennzeichen:

10 L 19

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl 1968, I., S. 730)
durch die Zulassungsbehörde:

„Saarland, Der Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen“ mit Datum vom 20. November 1973 (E III-855.41-485/73) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnischen Beurteilungen der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 17. Mai 1972 (16937/71; 4-4890) und vom 22. Dezember 1972 (15435/72; 4-5469);
2. die Stellungnahme des Technischen Überwachungs-Vereins Saarland e.V. vom 7. Mai 1973 (Wo/Hs).

Die Bauartzulassung enthält u.a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen zur Überprüfung hergestellter Muster auf Übereinstimmung mit der Bauartzulassung;
4. Bei Änderungen der Konstruktion oder des Materials ist eine neue Bauartzulassung erforderlich.
5. Der Ansprechdruck von 27,9 kp/cm² ist auf den Sicherheitsventilen einzuprägen.

Hersteller der Sicherheitsventile Typ Nr. B 2290 und Inhaber der Bauartzulassung ist:

Céodeux S.A., Lintgen, G.-D. de Luxembourg.

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

federbelasteten Sicherheitsventile für Druckgasbehälter mit einem Mindestprüfdruck von 31 kp/m² für Halogenkohlenwasserstoffe entsprechend TRG 101 Anlage 3 Gruppe 3.1 und TRG 102 Anlage 1 Gruppe 3.1 Typ Nr. L 2290 wurden unter dem Kennzeichen:

10 L 20

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730)
durch die Zulassungsbehörde:

„Saarland, der Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen“ mit Datum vom 20. Nov. 1973 (E III-855.41-485/73) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 17. Mai 1972 (16937/71; 4-4890) und vom 22. Dezember 1972 (15435/72; 4-5469);
2. die Stellungnahme des Technischen Überwachungs-Vereins Saarland e. V. vom 7. Mai 1973 (Wo/Hs)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen zur Überprüfung, ob die Ventile den Bedingungen der Bauart entsprechen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Céodeux S.A., Lintgen, G.-D. de Luxembourg.

**Mitteilung über die Zulassung
eines Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:
Gasflaschenventile 28,8 DIN 477
Typ nach Zeichnung Nr. 6 B 2400 für Kohlendioxid, Argon, Cartox,
Helium u. Edelgasgemische
Typ nach Zeichnung-Nr. 6 B 2401 für Kohlendioxid
Typ nach Zeichnung-Nr. 1 B 2400 für Wasserstoff
Typ nach Zeichnung-Nr. 9 B 2402 für Sauerstoff
Typ nach Zeichnung-Nr. 10 B 2400 für Stickstoff
Typ nach Zeichnung-Nr. 13 B 2400 für Preßluft

wurden mit dem Kennzeichen:
10 L 21

nach den Vorschriften:
§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl 1968, I., S. 730), geändert
durch Verordnung vom 31. August 1972 (BGBl 1972, I., S. 1658)

durch die Zulassungsbehörde:
"Saarland, Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen" mit
Datum vom 25. März 1974 (E III-B 855.41-1132/73) *der Bauart nach
zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 11. Dezember 1972 (11067/72;4-3475);
2. die Stellungnahme des Technischen Überwachungs-Vereins (TÜV) Saarland e.V. vom 6. Dezember 1973 (Wo/Hs).

Die Bauartzulassung enthält u.a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung und zur Überprüfung;
3. Bei Änderungen der Konstruktion oder des Materials ist eine neue Bauartzulassung erforderlich;
4. Gasflaschenventile für Sauerstoff nach Zeichn.-Nr. 9 B 2402 sind öl- und fettfrei zu halten;

Hersteller der Gasflaschenventile und Inhaber der Bauartzulassung ist:
Céodeux S.A., Lintgen, G.-D. de Luxembourg.

**Mitteilung über die Zulassung
eines Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:
Gasflaschenventile 28,8 DIN 477
Typ 6 B 2420 mit Berstscheibensicherung Typ K 1-104.0 für Kohlen-
dioxid bzw. mit Berstscheibensicherung Typ K 1-105.0 für
Kohlendioxid
Typ 6 B 2430 mit Berstscheibensicherung Typ K 1-100.0 für Kohlen-
dioxid bzw. mit Berstscheibensicherung Typ K 1-101.0 für
Kohlendioxid
Typ 6 B 2431 mit Berstscheibensicherung Typ K 1-100.0 für Kohlen-
dioxid bzw. mit Berstscheibensicherung Typ K 1-101.0 für
Kohlendioxid

wurden mit dem Kennzeichen:
10 L 22

nach den Vorschriften:
§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl 1968, I., S. 730), geändert
durch Verordnung vom 31. August 1972 (BGBl 1972, I., S. 1658)

durch die Zulassungsbehörde:
"Saarland, Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen" mit
Datum vom 25. März 1974 (E III-B 855.41-1132/73) *der Bauart nach
zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 11. Dezember 1972 (11067/72;4-3475);
2. die Stellungnahme des Technischen Überwachungs-Vereins (TÜV) Saarland e.V. vom 6. Dezember 1973 (Wo/Hs).

Die Bauartzulassung enthält u.a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung und zur Überprüfung;
3. Bei Änderungen der Konstruktion oder des Materials ist eine neue Bauartzulassung erforderlich;
4. Die Berstscheibensicherungen Typ K 1-100.0, Typ K 1-101.0, Typ K 1-104.0 und Typ K 1-105.0 der Gasflaschenventile für Kohlendioxid sind gemäß ihrer Bauartzulassung zu kennzeichnen.

Hersteller der Gasflaschenventile und Inhaber der Bauartzulassung ist:
Céodeux S.A., Lintgen, G.-D. de Luxembourg.

**Mitteilung über einen Nachtrag zur Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die Zulassung der

Feuerlöscharmatur

mit dem Kennzeichen

84 D 14

zugelassen durch

den Regierungspräsidenten Düsseldorf mit Datum vom
29. Januar 1970 (23.8550)

wurde nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 26. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Regierungspräsident Düsseldorf“ mit Datum vom
10. Oktober 1975 (23.7-8550) *durch den 1. Nachtrag
geändert.*

Grundlage der Änderung der Zulassung ist

die Stellungnahme der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM)
vom 22. September 1975 (17127/73; 4-5771).

Der 1. Nachtrag beinhaltet:

Änderung des Befestigungsverfahrens

Inhaber der Bauartzulassung und des 1. Nachtrages ist:

Deugra Brandschutzsysteme GmbH, Ratingen

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Feuerlöscharmaturen Ventilkopf A 290 und Flaschenkopf A 289

wurden unter dem Kennzeichen:

84 GB - 33

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Düsseldorf“ mit Datum vom
13. Juli 1973 (23.8550) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist:

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 4. Juli 1973 (9327/70; 4-2448
und 214/72; 4-101)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. die in der sicherheitstechnischen Beurteilung der Bundesan-
stalt für Materialprüfung (BAM) vom 4. Juli 1973 unter
Punkt 6 vorgeschlagenen Maßgaben sind Maßgaben der Bau-
artzulassung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. die Bauartzulassung erlischt, wenn von ihr drei Jahre kein
Gebrauch gemacht worden ist.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Deugra Gesellschaft für Brandschutzsysteme mbH, Ratingen

Mitteilung über einen Nachtrag zur Zulassung eines Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter

Die Zulassung der Feuerlöscharmaturen mit Ventilkopf A 290 und Flaschenkopf A 289 mit dem Kennzeichen 84 GB 33 zugelassen durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf mit Datum vom 13. Juli 1973 (23.8550) unter Zugrundelegung der sicherheitstechnischen Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 4. Juli 1973 (9327/70; 4-2448 und 214/72; 4-101) wurde nach den Vorschriften § 14 DruckgasV vom 20. 6. 1968 (BGBl. I., S. 730) durch die Zulassungsbehörde „Der Regierungspräsident Düsseldorf“ mit Datum vom 10. Oktober 1975 (23.7-8550) durch den 1. Nachtrag geändert.

Grundlage der Änderung der Zulassung ist die Stellungnahme der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 22. September 1975 (578/74; 4-184, 8190/75; 4-3815).

Der I. Nachtrag beinhaltet:

1. Von der Bauartzulassung wird auch der Ventilkopf A 501 erfaßt;
2. Angaben hinsichtlich der Befestigung der Ventilköpfe.

Inhaber der Bauartzulassung und des 1. Nachtrages ist:
Deugra Brandschutzsysteme GmbH, Ratingen

Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter

Die Druckgasdosen-Tellerventile 1" und Gasflaschen-Ventile wurden unter dem Kennzeichen 02 D 46 nach den Vorschriften § 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I., S. 721) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der DruckgasV vom 24. März 1969 (GVBl. S. 83) durch die Zulassungsbehörde „Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung“ mit Datum vom 10. Juni 1975 (VI/463/44/75) der Bauart nach zugelassen.

Der Bauartzulassung liegt u. a. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 25. März 1975 (10748/73; 4-3548) zugrunde.

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Maßgaben hinsichtlich der Verwendung;
2. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen, Fertigung und Montage;
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
4. Maßnahmen bei Auslieferung;
5. Maßnahmen hinsichtlich von Überprüfungen nach Los;
6. Die Bauartzulassung ist bis zum 31. Dezember 1980 befristet.

Inhaber der Bauartzulassung ist:
Deutsche Aerosol-Ventil GmbH, Postfach, 8500 Nürnberg 113

Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter

Die: Gasflaschenventile 28,8 DIN 477 wurden unter dem Kennzeichen: 84 D 35 nach den Vorschriften: § 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730) durch die Zulassungsbehörde: „Der Regierungspräsident Düsseldorf“ mit Datum vom 30. November 1973 (23.8550) der Bauart nach zugelassen

Grundlage der Bauartzulassung ist: die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 15. November 1973

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Die in der sicherheitstechnischen Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) unter Abschnitt 5 vorgeschlagenen Maßgaben sind Maßgaben dieser Zulassung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Die Bauartzulassung erlischt, wenn von ihr drei Jahre kein Gebrauch gemacht worden ist.

Inhaber der Bauartzulassung ist:
Deutsche L'Air Liquide Edelgas GmbH, Düsseldorf

Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter

Die: Gasflaschenventile 28,8 nach DIN 477 für verschiedene technische Gase wurden unter dem Kennzeichen: 11 D 4 nach den Vorschriften: § 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), geändert durch VO vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658) durch die Zulassungsbehörde: „Der Sozialminister des Landes Schleswig-Holstein“ mit Datum vom 16. Februar 1973 der Bauart nach zugelassen.

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 10. Januar 1973 (19521/71; 4-5618);
2. der Bericht des Technischen Überwachungs-Vereins Norddeutschland e. V. vom 5. Februar 1973 (Vp.225/73 Gu; BM-DG-A).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen zur Überprüfung;
4. Maßnahmen bei Schadensfällen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:
Drägerwerk Lübeck, 24 Lübeck, Postfach 1339

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das

Gasflaschenventil 19,8/450 Druckluft mit Reserveventil und
Warneinrichtung

wurde unter dem Kennzeichen

11 D 56 B

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1960 (BGBl. I., S. 730), geän-
dert durch Verordnung vom 31. August 1972 (BGBl. I.,
S. 1658)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Sozialminister des Landes Schleswig-Holstein“ mit
Datum vom 16. Januar 1974 (IX 24 Ba-62/13.3-sp) *der
Bauart nach zugelassen.*

Der Bauartzulassung liegt u. a.

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 28. September 1973 (8752/73;
4-2936) zugrunde.

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen bei Auslieferung;
4. Maßnahmen zur Überwachung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Drägerwerk Lübeck, Postfach 1359, 2400 Lübeck

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Gasflaschenventile „Hauptventil T 50 450“ und „Eckventile
T 50 435“ für Druckluft (200 bar Überdruck) mit Reserveven-
til und Warneinrichtung

wurden unter dem Kennzeichen:

11 D 65

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1960 (BGBl. I., S. 730), geändert
durch VO vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658) und
BImSchG vom 15. März 1974 (BGBl. I., S. 721)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Sozialminister des Landes Schleswig-Holstein“ mit
Datum vom 7. August 1974 (IX 24 Ba-62/13.3 sp.) *der
Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 28. Sept. 1973 (8752/73;
4-2936);
2. der Bericht des Technischen Überwachungs-Vereins Nord-
deutschland e. V. vom 29. Juli 1974 (Vp. 7028/74;
BM - DG - A)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen
und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen zur Überprüfung.

Hersteller der Gasflaschenventile und Inhaber der Bauartzulassung
ist:

Drägerwerk Lübeck, 24 Lübeck, Postfach 1339.

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das:

Gasflaschenventil mit Berstscheibensicherung für Sauerstoff
(Spezialventil für Sauerstoff-Flaschen für Flugzeuge)

wurde unter dem Kennzeichen:

11 D 68

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), zuletzt
geändert durch das BImSchG vom 15. März 1974 (BGBl. I.,
S. 721)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Sozialminister des Landes Schleswig-Holstein“ mit
Datum vom 14. Januar 1975 (IX 34 a - 62/13.3 sp) *der
Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist:

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 15. Januar 1973 (8532/71;
4-2629)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen
und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen zur Überprüfung;
4. Maßnahmen zur Nachprüfung der Berstscheiben nach Los;
5. Anforderungen beim Füllen und Entleeren.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Drägerwerk AG, 24 Lübeck 1, Postfach 1339.

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Gasflaschenventile der Ventil-Zeichn.-Nr.

2294-J	28,8	W 21,8	links
2294-G	28,8	R 3/4	”
2294-G	28,8	W 24,32	”
2294-G	28,8	W 21,8	”
2294-G	28,8	W 21,8	”

wurden unter dem Kennzeichen:

85 D 7

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom
24. November 1971 (23.8550) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist:

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 30. Juli 1971 (8217/70; 4-2167,
15907/70; 4-4035).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen
und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen hinsichtlich der Überwachung der Produktion;
4. Maßnahmen zur Sicherung der Ventilspindel;
5. Die Bauartzulassung gilt für die Ventile für Wasserstoff,
Stickstoff, Sauerstoff, Kohlendioxid und Edelgase.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Carl Esser, Druckgasarmaturen, 5023 Weiden bei Köln,
Bahnstraße 60/62

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Gasflaschenventile
Typ 2294-S für Wasserstoff
Typ 2294 für Sauerstoff
Typ 2294-F für Stickstoff
Typ 2294-G für Kohlendioxid u. Edelgase

wurden unter dem Kennzeichen:

85 D 7

nach den Vorschriften:

§ 14 Abs. 2 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730),
geändert durch VO vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658)
in Verbindung mit § 1 ZustVO AltG vom 6. Februar 1973
(GV. NW. S. 66) und Ziffer 2.54 des Anhanges zu dieser Ver-
ordnung

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom
18. Januar 1974 (23.8550-1/74) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist:

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 30. Juli 1971 (8217/70; 4-2167
und 15907/70; 4-4035)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen
und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen zur Überwachung;
4. Maßnahmen zur Nachprüfung.

Wichtig: Die Bauartzulassung 85 D 7 vom 24. Nov. 1971 (23.8550)
erlischt durch diese neue Zulassung.

Hersteller der Gasflaschenventile und Inhaber der Bauartzulassung
ist:

Carl Esser, Druckgasarmaturen, 5023 Weiden bei Köln,
Bahnstr. 60/62.

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das:

Gasflaschenventil Nr. 2650-Z für Propan mit Einbausicherheits-
ventil

wurde unter dem Kennzeichen:

85 D 8

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom 24. Nov. 1972
(23.8550) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung sind:

die sicherheitstechnischen Beurteilungen der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 25. Aug. 1969 und 3. Oktober 1969
(5985/69; 4-1150); vom 5. Februar 1964 (2984/63; 4-534);
vom 7. Okt. 1959 (10138/59; 4-1628/59) und vom
6. Februar 1964 (2984/63; 4-534).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen zur Überwachung.

Hersteller des Gasflaschenventils und Inhaber der Bauartzulassung
ist:

Carl Esser, 5023 Weiden, Postfach 57.

**Mitteilung über einen Nachtrag zur Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die Zulassung der:

Gasflaschenventile

mit dem Kennzeichen:

85 D 7

zugelassen durch:

den Regierungspräsidenten Köln mit Datum vom
18. Januar 1974 (23.8550-1/74)

wurde nach den Vorschriften:

§ 14 Abs. 2 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom
18. Januar 1974 *durch den 1. Nachtrag geändert.*

Grundlage der Änderung der Zulassung ist:

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 8. Januar 1974 (8217/70;
4-2167) und 15907/70: 4-4035)

Der 1. Nachtrag beinhaltet:

Als Dichtwerkstoff für den Ventilsitz wird Ultramid A zuge-
lassen.

Hersteller der Gasflaschenventile und Inhaber der Bauartzulassung
und des 1. Nachtrages ist:

Carl Esser, Druckgasarmaturen,
5023 Weiden b. Köln, Bahnstr. 60 – 62.

**Mitteilung über einen Nachtrag
zur Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die Zulassung des:

Gasflaschenventils Typ 2650-Z (19,8 Propan DIN 477 mit
Sicherheitsventil)

mit dem Kennzeichen:

85 D 8

zugelassen durch:

den Regierungspräsidenten Köln vom 24. November 1972
(23.8550)

wurde nach den Vorschriften:

§ 14 Abs. 2 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730),
geändert durch VO vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658) in
Verbindung mit § 1 der ZustVO AltG vom 6. Febr. 1973
(GV. NW. S. 66) und Ziffer 2.54 des Anhanges zu dieser Ver-
ordnung

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom
18. Januar 1974 (23.8550-2/74) *durch den 1. Nachtrag
erweitert.*

Grundlagen der Änderung der Zulassung sind:

die sicherheitstechnischen Beurteilungen der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 18. Jan. 1963 (18579/72; 4-6463);
vom 5. Februar 1964 (2984/63; 4-534); vom 6. Februar 1964
(2984/63; 4-534); vom 28. Mai 1968 (5972/68; 4-1106) und
vom 12. November 1971 (6299/71; 4-1931).

Der 1. Nachtrag beinhaltet:

1. Verschiedene Maßgaben der Bauartzulassung vom
24. Nov. 1972 wurden ersatzlos gestrichen;
2. Die Zulassung vom 24. Nov. 1972 wird erweitert um den
Ventiltyp 2800-A für Sauerstoff und den Ventiltyp 2784
für Druckluft;
3. Im 1. Nachtrag werden neue Maßgaben festgelegt.

Hersteller der Gasflaschenventile und Inhaber der Bauartzulassung
und des 1. Nachtrages ist:

Carl Esser, Druckgasarmaturen, 5023 Weiden b. Köln;
Bahnhofstr. 60 – 62

Mitteilung über einen Nachtrag zur Zulassung eines Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter

Die Zulassung der:

Gasflaschenventile

mit dem Kennzeichen:

85 D 8

zugelassen durch:

den Regierungspräsidenten Köln mit Datum vom 24. November 1972 (23.8550), zuletzt geändert durch den 1. Nachtrag vom 18. Januar 1974 (23.8550-2/74) unter Zugrundelegung der sicherheitstechnischen Beurteilungen der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 18. Januar 1963 (18579/72; 4-6463); vom 5. Februar 1964 (2984/63; 4-534); 6. Februar 1964 (2984/63; 4-534); 28. Mai 1968 (5972/68; 4-1106) und vom 12. November 1971 (6299/71; 4-1931)

wurde nach den Vorschriften:

§ 14 Abs. 2 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), geändert durch VO vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ZustVO AltG vom 6. Februar 1973 (GV.NW.S.66) in der z. Z. gültigen Fassung (SGV.NW.28) und Ziffer 2.54 des Anhangs zu dieser Verordnung

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom 17. Februar 1975 (23.8550-7/75) durch den 2. Nachtrag geändert.

Grundlage der Änderung der Zulassung ist:

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 16. Jan. 1974 (9685/69; 4-1877)

Der 2. Nachtrag beinhaltet:

1. Das Gasflaschenventil 28,8 Propan DIN 477 Typ 2701 zur Verwendung für Propan-Gasflaschen mit mehr als 33 l Rauminhalt wird der Bauart nach zugelassen.
2. Verschiedene Maßgaben für das neu der Bauart nach zugelassene Gasflaschenventil, z. B.: Maßnahmen zur Kennzeichnung; Anforderungen an Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung; Maßnahmen bei Reparaturen und Maßnahmen zur Überprüfung.

Inhaber der Bauartzulassung und der Nachträge Nr. 1 und 2 ist:

Carl Esser, 5023 Köln-Weiden, Bahnstraße 60 – 62

Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter

Das

Gasflaschenventil 28,8 DIN 477 Modell 116

wurde unter dem Kennzeichen

85 D 22

nach den Vorschriften:

§ 14 Abs. 2 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I., S. 721), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ZustVO AltG vom 6. Februar 1973 (GV.NW.S.66) in der z. Z. gültigen Fassung (SGV.NW.S.28) und Ziffer 2.54 des Anhangs zu dieser Verordnung

durch die Zulassungsbehörde

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom

1. Oktober 1975 (23.8550-17/75) der Bauart nach zugelassen.

Grundlage der Bauartzulassung ist

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 4. Juli 1975 (15477/74; 4-5711),

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Verwendung nur für die in der Bauartzulassung aufgeführten Gase;
2. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen, Fertigung und Montage;
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
4. Maßnahmen hinsichtlich der Überprüfung;
5. Maßnahmen bei Reparaturen, Änderungen und Schäden;
6. Maßnahmen bei Auslieferung (Einschränkung der Verwendung auf die in der Bauartzulassung genannten Gase).

Hersteller des Gasflaschenventils und Inhaber der Bauartzulassung ist:

Carl Esser, Druckgasarmaturen,
Bahnstraße 60/62, 5023 Köln-Weiden

Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter

Die Gasflaschenventile:

Typ 2347-U; Konus 28,8; Gewindeanschluß W 21,8 x 1/14" links; für Äthylen
Typ 2347-N; Konus 28,8; Gewindeanschluß W 21,8 x 1/14" ; für Argon, Neon und Kohlendioxid
Typ 2347-B; Konus 28,8; Gewindeanschluß R 3/4"; für Sauerstoff
Typ 2347-S; Konus 28,8; Gewindeanschluß W 24,32 x 1/14"; für Stickstoff
Typ 2347-G; Konus 28,8; Gewindeanschluß R 5/8 Innengewinde; für Druckluft

wurden mit dem Kennzeichen:

85 D 23

nach den Vorschriften:

§ 14 Abs. 2 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. 1968, I., S. 730), geändert durch Verordnung vom 31. August 1972 (BGBl. 1972, I., S. 1658) in Verbindung mit § 1 ZustVO vom 6. Februar 1973 (GV NW S. 66) und Ziffer 2.54 des Anhangs zu dieser Verordnung

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom 20. November 1973 (23.8550-23/69) der Bauart nach zugelassen.

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

die sicherheitstechnischen Beurteilungen der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 21. Juli 1967 (11957/66; 4-2318) und vom 1. September 1969 (11937/69; 4-2300).

Die Bauartzulassung enthält u.a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
2. Maßnahmen zur Überwachung der Produktion der Gasflaschenventile;
3. Forderung der Prüfung von Dichtwerkstoffen, wenn andere Dichtwerkstoffe verwendet werden.

Hersteller der o.a. Gasflaschenventile und Inhaber der Bauartzulassung ist:

Carl Esser Druckgasarmaturen, 5023 Weiden b. Köln,
Bahnstraße 60/62.

Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter

Die

Gasflaschenventile 28,8 DIN 477 mit Stopfbuchse Modelle 105 und 107 (Spindelventile mit Handrad) der Firma Carl Esser in Köln-Weiden

wurden unter dem Kennzeichen

85 D 27

nach den Vorschriften

§ 14 Abs. 2 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I., S. 721), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ZustVO AltG vom 6. Februar 1973 (GV.NW.S.66) in der z. Z. gültigen Fassung (SGV.NW.28) und Ziffer 2.54 des Anhangs zu dieser Verordnung

durch die Zulassungsbehörde

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom

1. Oktober 1975 (23.8550-19/75) der Bauart nach zugelassen.

Grundlage der Bauartzulassung ist

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 24. März 1975 (639/75; 4-253 und 1479/75; 4-594),

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Die Verwendung der Modelle ist eingeschränkt auf die in der Zulassung aufgeführten Gase;
2. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen, Fertigung, Montage und Konstruktion;
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
4. Maßnahmen bei Überprüfungen;
5. Maßnahmen bei Reparaturen;
6. Maßnahmen bei Änderungen;
7. Maßnahmen bei Schäden;
8. Maßnahmen bei Auslieferung von Ventilen (Bestätigung über Bauartzulassung, Betriebsbeschreibung).

Hersteller der Gasflaschenventile und Inhaber der Bauartzulassung ist:

Carl Esser, Bahnstraße 60/62, 5023 Köln-Weiden

Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter

Die:

Gasflaschenventile nach Ventil-Zeichnung Nr. 2830 und Ventil-Zeichnung Nr. 2835

wurden unter dem Kennzeichen:

85 D 36

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom 23. März 1971 (23.8550-36) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist:

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 12. November 1970 (9487/70; 4-2489)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen der Überwachung der Produktion.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Carl Esser, Druckgasarmaturen, 5023 Weiden bei Köln, Bahnstraße 60 – 62

Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter

Das

Gasflaschenventil für Propan mit Einbausicherheitsventil Nr. V 3161/1

wurde unter dem Kennzeichen

85 D 38

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom 25. September 1972 (23.8550) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 10. August 1972 (20675/70; 4-5296).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen hinsichtlich der Überwachung der Produktion;
4. Maßnahmen zur Sicherung der Federkappe.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Carl Esser, Druckgasarmaturen, Postfach 57, 5023 Weiden

Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter

Das

Gasflaschenventil für Propan mit Einbausicherheitsventil Nr. V 3010/1

wurde unter dem Kennzeichen

85 D 39

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom 18. Dezember 1972 (23.8550) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 10. April 1972 (19625/70; 4-5034).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen hinsichtlich der Überwachung der Produktion;
4. Maßnahmen zur Sicherung der Federkappe.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Carl Esser, Druckgasarmaturen, Postfach 57, 5023 Weiden

Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter

Die

Berstscheibeneinschraubungen für

- a) 190 bar Überdruck Kohlendioxidflaschen (Zeichnung Nr. 2708) und
- b) 250 bar Überdruck Kohlendioxidflaschen (Zeichnung Nr. 2708 A)

wurden unter dem Kennzeichen

85 D 40

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom 18. August 1972 (23.8550) *der Bauart nach zugelassen.*

Der Bauartzulassung liegen

- die sicherheitstechnischen Beurteilungen der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) zugrunde
- a) vom 6. März 1969 (1859/69; 4-365)
 - b) vom 6. Januar 1970 (9683/69; 4-1875) und (9684/69; 4-1876)
 - c) vom 12. September 1968 (11986/68; 4-2231)
 - d) vom 29. September 1967 (12902/67; 4-2508)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen hinsichtlich der Prüfung nach Los;
4. Maßnahmen beim Einsatz in Druckgasflaschen;
5. Maßnahmen beim Auswechseln von Berstscheiben;
6. Maßnahmen bei Auslieferung von Berstscheibeneinschraubungen;
7. Maßnahmen hinsichtlich von Überprüfungen;
8. Mögliche Maßnahmen bei Gefahren.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Carl Esser Druckgasarmaturen, Postfach 57, 5023 Weiden bei Köln

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Stopfbuchs-Gasflaschenventile der Ventile Nr. 2106; 2106-T 1;
2106-T 2; 2106-T 4; 2106-T 6; 2106-A; 2106-E; 2106-T 7;
2106-T 8

wurden unter dem Kennzeichen:

85 D 44

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom
30. Januar 1973 (23.8550) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

die sicherheitstechnischen Beurteilungen der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 26. April 1972 (18224/70; 4-4644)
und vom 10. November 1972 (14906/72; 4-5292)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen,
Fertigung und Montage;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Den Verpackungseinheiten sind entsprechende Zahlen von
Betriebsbeschreibungen beizufügen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Carl Esser, Druckgasarmaturen, 5023 Weiden bei Köln, Postfach

**Mitteilung über einen Nachtrag
zur Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die Zulassung der:

Gasflaschenventile (Stopfbuchs-Gasflaschenventile)

mit dem Kennzeichen:

85 D 44

zugelassen durch:

den Regierungspräsidenten Köln vom 30. Januar 1973
(23.8550) unter Zugrundelegung der sicherheitstechnischen
Beurteilungen der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM)
vom 26. April 1972 (18224/70; 4-4644) und vom
10. November 1972 (14906/72; 4-5292)

wurde nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), geändert
durch VO vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658), in Ver-
bindung mit § 1 ZustVO AItG vom 6. Februar 1973
(GV.NW.S.66) und Ziffer 2.54 des Anhangs zu dieser Verord-
nung

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom
10. April 1973 (23.8550-1 N/73) *durch den 1. Nachtrag ge-
ändert.*

Grundlagen der Änderung der Zulassung sind:

die sicherheitstechnischen Beurteilungen der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 26. April 1972 (18224/70;
4-4644), vom 10. November 1972 (14906/72; 4-5292) und
vom 22. Februar 1973 (18224/70; 4-4644 und 14906/72;
4-5292).

Der 1. Nachtrag beinhaltet:

1. Das Stopfbuchs-Gasflaschenventil Nr. 2106 - T 9 für das Gas
„Fluor“ wird der Bauart nach zugelassen;
2. Die Bauartzulassung vom 30. Januar 1973 bleibt im übrigen
unverändert.

Inhaber der Bauartzulassung und des 1. Nachtrages ist:

Carl Esser, Druckgasarmaturen, 5023 Weiden bei Köln,
Postfach 1140

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Gasflaschenventile Typ 2839 für Kohlendioxid und
Typ 2839 B für Stickstoff

wurden unter dem Kennzeichen:

85 D 49

nach den Vorschriften:

§ 14 Abs. 2 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730),
geändert durch VO vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658)
in Verbindung mit § 1 ZustVO AItG vom 6. Februar 1973
(GV. NW. S. 66) und Ziffer 2.54 des Anhangs zu dieser Ver-
ordnung,

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom
18. Januar 1974 (23.8550-2/73) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

die sicherheitstechnischen Beurteilungen der Bundesanstalt
für Materialprüfung (BAM) vom 14. Febr. 1973 (6406/72;
4-2073) und vom 8. März 1973 (2101/73; 4-685).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auf-
lagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen zur Überwachung;
4. Maßnahmen zur Nachprüfung.

Hersteller der Gasflaschenventile und Inhaber der Bauartzulassung
ist:

Carl Esser, Druckgasarmaturen, 5023 Weiden b. Köln,
Bahnstr. 60 - 62.

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die

Baugruppe der Berstscheibensicherung 190 bar bzw. 250 bar
für CO₂

wurde unter dem Kennzeichen

85 D 50

nach den Vorschriften

§ 14 Abs. 2 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730),
geändert durch VO vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658)
in Verbindung mit § 1 ZustVO AItG vom 6. Februar 1973
(GV.NW.S.66) und Ziffer 2.54 des Anhangs zu dieser Ver-
ordnung

durch die Zulassungsbehörde

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom
16. August 1973 (23.85 50-3/73) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind

die Berichte und Schreiben der Bundesanstalt für Materialprü-
fung (BAM) vom 27. Juli 1965 (2897/64; 4-572), vom
6. Januar 1970 (9683/69; 4-1875, 9684/69; 4-1876, vom
15. Juli 1970 (7969/70; 4-2084) und vom 31. Oktober 1972
(12915/72; 4-4047).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen, Fertigung und Montage;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen zur Prüfung montierter Sicherungen;
4. Maßnahmen bei einer Wiederholungsprüfung einer Gasflasche,
deren Ventil mit einer Einbauberstscheibensicherung 85 D 50
ausgerüstet ist.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Carl Esser, Druckgasarmaturen, 5023 Weiden bei Köln

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die

Einbauberstscheibensicherungen 190 bar bzw. 250 bar für CO₂
wurden unter dem Kennzeichen

85 D 51

nach den Vorschriften

§ 14 Abs. 2 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730),
geändert durch VO vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658)
in Verbindung mit § 1 ZustVO AltG vom 6. Februar 1973
(GV.NW.S.66) und Ziffer 2.54 des Anhanges zu dieser Ver-
ordnung

durch die Zulassungsbehörde

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom
16. August 1973 (23.8550-4/73) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind

die Berichte der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom
27. Juli 1965 (2897/64; 4-572) und vom 1. Juli 1970 (7304/70;
4-1878) und die Schreiben der BAM vom 6. Januar 1970
(9683/69; 4-1875, 9684/69; 4-1876) und vom
31. Oktober 1972 (129151/72; 4-4047).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen, Fertigung und Montage;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen zur Überwachung der Produktion;
4. Maßnahmen der Nachprüfungen;
5. Maßgaben hinsichtlich des Auswechslens der Berstscheibe.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Carl Esser, Druckgasarmaturen,
Postfach 1140, 5023 Weiden b. Köln

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das:

Gasflaschen-Pistolenventil 19.8 CO₂ DIN 477, Typ 2566 zur
Verwendung als Spezialventil für Feuerlöschgeräte

wurde unter dem Kennzeichen:

85 D 61

nach den Vorschriften:

§ 14 Abs. 2 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730),
geändert durch VO vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658),
in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ZustVO AltG vom 6. Febr. 1973
(GV. NW. S. 66) in der z. Z. gültigen Fassung (SGV. NW. 28)
und Ziffer 2.54 des Anhanges zu dieser Verordnung

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom
19. Februar 1975 (23.8550-10/75) *der Bauart nach zuge-
lassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist:

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 27. Nov. 1974 (9610/73; 4-32121)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen, Fertigung und Montage;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Forderung nach Prüfung auf Dichtheit;
4. Maßnahmen zur Überprüfung;
5. Maßnahmen bei Reparaturen und Schadensfällen;
6. Ventile dürfen nur an bauartzugelassenen Druckgasflaschen
für CO₂ verwendet werden;
7. Maßnahmen bei Änderungen der Konstruktion und der
Werkstoffe.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Carl Esser, 5023 Köln-Weiden, Bahnstr. 60 – 62

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das:

Gasflaschenventil (Kombi-Ventil) 19,8/450 Druckluft DIN 477
Typ 601-1112 zur Verwendung in Tauchsportgeräten mit Druck-
luftflaschen für den Nenndruck 300 bar

wurde unter dem Kennzeichen:

85 D 62

nach den Vorschriften:

§ 14 Abs. 2 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730),
geändert durch VO vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658),
in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ZustVO AltG vom
6. Februar 1973 (GV.NW.S.66) in der z. Z. gültigen Fassung
(SGV.NW.28) und Ziffer 2.54 des Anhanges zu dieser Ver-
ordnung

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom
18. Februar 1975 (23.8550-8/75) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist:

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 29. März 1974 (14200/73;
4-4742)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen
und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen bei Reparaturen;
4. Maßnahmen zur jährlichen Nachprüfung;
5. Maßnahmen zur Überprüfung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Carl Esser, 5023 Köln-Weiden, Bahnstraße 60 – 62

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das

Gasflaschenventil 28,8 Chlor DIN 477 mit Stopfbuchse
Modell 122 Ausführung 1112

wurde unter dem Kennzeichen

85 D 67

nach den Vorschriften

§ 14 Abs. 2 DruckgasV vom 20. 6. 1968 (BGBl. I., S. 730),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I.,
S. 721), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ZustVO AltG vom
6. Februar 1973 (GV.NW.S.66) in der z. Z. gültigen Fassung
(SGV.NW.28) und Ziffer 2.54 des Anhanges zu dieser Ver-
ordnung

durch die Zulassungsbehörde

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom
1. Oktober 1975 (23.8550) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 21. Juli 1975 (6949/74; 4-2508).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen, Fertigung und Montage;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen hinsichtlich der Überprüfung;
4. Maßnahmen bei Reparaturen, Änderungen und Schäden;
5. Maßnahmen bei Auslieferung (Betriebsbeschreibung).

Hersteller des Gasflaschenventils und Inhaber der Bauartzulassung
ist:

Carl Esser, Druckgasarmaturen,
Bahnstraße 60/62, 5023 Köln-Weiden

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Der:

Camping-Kocher „Happy-Cooker“ (Gautzsch-Gimeg GmbH,
Düsseldorf)

wurde unter dem Kennzeichen:

84 NL - 28

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Düsseldorf“ mit Datum vom
12. März 1974 (23.7.-8550) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist:

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 28. Juli 1972 (5556/72; 4-1793)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Zum Betrieb der Kocher dürfen nur zugelassene Butankartu-
schen 84 NL - 27 und 84 NL - 36 der Firma Vadolco
(Rotterdam) verwendet werden;
4. Maßnahmen zur Überprüfung;
5. Maßnahmen bei Änderungen;
6. Die Bauartzulassung erlischt am 31. Dezember 1978, wenn
nicht ihre Verlängerung mindestens vier Monate vor Fristab-
lauf über die BAM an die Zulassungsbehörde beantragt wird;
7. Diese Bauartzulassung ersetzt die Bauartzulassung vom
18. September 1972, die hiermit ungültig wird.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Gautzsch-Gimeg GmbH, Düsseldorf

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Leuchten, Lötbrenner und zugehörige Kartuschenhalter
wurden unter dem Kennzeichen:

84 NL 40

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Düsseldorf“ mit Datum vom
20. Februar 1975 (23.7-8550) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist:

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 13. Februar 1975 (4-5717/73)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Die im Prüfbericht der BAM genannten Maßgaben sind
Maßgaben der Bauartzulassung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Die Bauartzulassung erlischt, wenn von ihr drei Jahre kein
Gebrauch gemacht wird.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Gautzsch Gimeg BV, De Meern/Niederlande

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die

Verschlußarmatur mit Durchstoßscheibe

wurde unter dem Kennzeichen

86 D 7 B

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730) in der
Fassung vom 15. März 1974 (BGBl. I., S. 721)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Regierungspräsident Münster“ mit Datum vom
14. November 1975 (23.7-8551/12/2/75) *der Bauart nach
zugelassen.*

Der Bauartzulassung liegt

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 22. September 1975
(15328/74; 4-5633) zugrunde.

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen hinsichtlich von Überprüfungen;
4. Maßnahmen bei Reparaturen;
5. Maßnahmen bei Änderungen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Gloria Werke, H. Schulte-Frankenfeld KG,
Postfach 109, 4724 Wadersloh

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Der

Camping-Kocher „Happy Cooker“

wurde unter dem Kennzeichen

84 NL - 28

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Regierungspräsident Düsseldorf“ mit Datum vom
18. September 1972 (23.7-8550) *der Bauart nach
zugelassen.*

Der Bauartzulassung liegt

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 28. Juli 1972 (5556/72; 4-1793)
zugrunde.

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen, Fertigung und Montage;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen bei Auslieferung;
4. Maßnahmen hinsichtlich von Überprüfungen;
5. Maßnahmen bei Änderungen;
6. Die Kocher dürfen nur mit den zugelassenen Butankartuschen
84 NL - 27 der Firma Vadolco, Rotterdam, betrieben wer-
den;
7. Maßnahmen hinsichtlich nachzureichender Unterlagen;
8. Die Bauartzulassung erlischt am 31. Dezember 1978, wenn
nicht ihre Verlängerung rechtzeitig beantragt wird.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

V.A.P.A. van Hoorn, Willemsdorp, Niederlande

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die

Gasflaschenventile für Acetylen DIN 477

wurden unter dem Kennzeichen

85 D 29

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom 10. März 1971
(23.8550-29) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind

die sicherheitstechnischen Beurteilungen der Bundesanstalt
für Materialprüfung (BAM) vom 20. Juli 1970 (1883/70;
4-454) und vom 5. November 1970 (16317/70; 4-4128).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung.

Hersteller der Gasflaschenventile und Inhaber der Bauartzulassung ist:

Industriegas GmbH & Co. KG, Postfach 450360, 5000 Köln 41

**Mitteilung über die Zulassung
eines Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das:

hydraulisch betätigte Ventil NW 40/ND 25, Typ SKW 461-6
für gasförmiges und verflüssigtes Chlor für Druckgasbehälter auf Fahr-
zeugen

wurde unter dem Kennzeichen:

07 D 53

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), geändert
durch BImSchG vom 15. März 1974 (BGBl. I., S. 721)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Niedersächsische Sozialminister“ mit Datum vom 11. Oktober 1974
(II-43.61) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist:

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprü-
fung (BAM) vom 27. September 1974 (3993/74-4-1511).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Forderung nach Prüfung auf Dichtheit vor Auslieferung der Armatur;
4. Maßnahmen bei Reparaturen;
5. Forderung nach Mitlieferung einer Einbauanweisung bei Auslieferung;
6. Maßnahmen zur Überprüfung von hergestellten Mustern auf Übereinstimmung mit der Bauartzulassung;
7. Maßnahmen beim Einbau in Behälter;
8. Bei Änderungen muß vorher das Einverständnis der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) eingeholt werden; gegebenenfalls ist ein Nachtrag zur Bauartzulassung erforderlich;
9. Schäden an den Druckgasarmaturen sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt, der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) und der Zulassungsbehörde anzuzeigen. Schadhafte Stücke sind zur Überprüfung sicherzustellen.

Hersteller des Ventils und Inhaber der Bauartzulassung ist:

Franz Kaminski, 3250 Hameln, Kuhbrückenstraße 25.

**Mitteilung über einen Nachtrag
zur Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die Zulassung mit dem Kennzeichen:

07 D 53

zugelassen durch:

den Niedersächsischen Sozialminister mit Datum vom
11. Oktober 1974 (II-43.61)

wurde nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), geän-
dert durch das BImSchG vom 15. März 1974 (BGBl. I., S. 721)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Niedersächsische Sozialminister“ mit Datum vom
27. März 1975 (II-63.61) *durch den 1. Nachtrag geändert.*

Der 1. Nachtrag beinhaltet:

1. unter Beibehaltung des Zulassungskennzeichens 07 D 53 wird das hydraulisch betätigte Ventil NW 40, ND 25 Typ SKW 461-7 für gasförmiges und verflüssigtes Chlor für Druckgasbehälter von Fahrzeugen der Bauart nach zugelassen.
2. Die Maßgaben der Bauartzulassung vom 11. Oktober 1974 (II-4361) gelten auch für den 1. Nachtrag.

Hersteller des Ventils und Inhaber der Bauartzulassung ist:

Franz Kaminski, 3250 Hameln 1, Kuhbrückenstr. 25.

**Mitteilung über einen Nachtrag zur Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das

hydraulisch betätigte Ventil NW 40/ND 25 Typ SKW 461-8
für gasförmiges und verflüssigtes Chlor für Druckgasbehälter
auf Fahrzeugen

wurde mit dem Kennzeichen

07 D 53

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), geändert
durch das BImSchG vom 15. März 1974 (BGBl. I., S. 721)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Niedersächsische Sozialminister“ mit Datum vom
23. Oktober 1975 (II-43.61-) *durch 2. Nachtrag der Bauart
nach zugelassen.*

Der Bauartzulassung liegt

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 23. Juli 1975 (5914/75; 4-2357)
zugrunde.

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Konstruktion;
2. Bedingungen der Verwendung;
3. Es gelten im übrigen die Maßgaben der Bauartzulassung vom 11. Oktober 1974;
4. Der 2. Nachtrag ist der Bauartzulassung vom 11. Oktober 1974 beizuheften;
5. Änderungen von Zeichnungen.

Inhaber der Bauartzulassung und der Nachträge Nr. 1 und 2 ist:

Franz Kaminski, Kuhbrückenstraße 25, 3250 Hameln

Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter

Die:

Nadelventile NW 3/ND 400 für Propan/Butan

wurden unter dem Kennzeichen:

05 D 16

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Freie und Hansestadt Hamburg, Arbeits- und Sozialbehörde, Amt für Arbeitsschutz“ mit Datum vom 23. März 1972 (AS 404 - SA 71 - 3) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist:

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 13. März 1972 (18227/70; 4-4647)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Bedingungen des Einsatzes;
4. Maßnahmen zu Überprüfungen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Hugo Kark, Maschinenfabrik, 2104 Hamburg 92, Cuxhavener Str. 60 a.

Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter

Der

Durchgangshahn ABU 18-VII für Flüssiggas, Stadtgas, Stickstoff und Luft bis ND 40 sowie für Sauerstoff bis ND 16

wurde unter dem Kennzeichen

06 D 25 B

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730) in der Fassung vom 31. August 1972 (BGBl, I., S. 1658)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Hessische Sozialminister“ mit Datum vom 23. Juli 1973 [I C 7 b-Az: 53 g 321 (K)] *durch 1. Neufassung der Zulassung 06 D 25 B der Bauart nach zugelassen.*

Der Bauartzulassung liegt

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 10. März 1972 (19330/70; 4-4967) zugrunde.

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Maßgaben hinsichtlich der Verwendung und beim Betrieb;
2. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen, Fertigung und Montage;
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
4. Maßnahmen bei Auslieferung;
5. Maßnahmen hinsichtlich von Überprüfungen;
6. Maßnahmen bei Änderungen;
7. Die Zulassung vom 8. August 1972 (06 D 25 B) ist durch diese 1. Neufassung ungültig.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Richard Klinger GmbH, Richard-Klinger-Straße, 6270 Idstein

Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter

Die

Gasflaschenventile (Spindelventile mit Handrad)

28,8 Sauerstoff DIN 477 nach Zeichnung Nr. 167.4

28,8 Kohlendioxid DIN 477 nach Zeichnung Nr. 167.4 a

28,8 Stickstoff DIN 477 nach Zeichnung Nr. 167.4 b

28,8 Prüfgas DIN 477 nach Zeichnung Nr. 167.4 c

wurden unter dem Kennzeichen

01 D 89

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730), zuletzt geändert durch § 68 Abs. 3 BImSchG vom 15. März 1974 (BGBl, I., S. 721)

durch die Zulassungsbehörde

„Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung, Baden-Württemberg“ mit Datum vom 22. September 1975 (III.5-3133.5/A/Fa. Kraiss & Friz, Stuttgart/75) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. Sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 4. Juli 1975 (15180/73; 4-5098);
2. Stellungnahme des Technischen Überwachungs-Vereins Stuttgart e. V. vom 12. August 1975.

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen hinsichtlich der Verwendung;
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
4. Maßnahmen vor und bei Auslieferung von Ventilen;
5. Maßnahmen bei Änderungen an den Ventilen;
6. Schäden an den Ventilen sind dem Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart, der Bundesanstalt für Materialprüfung und der Zulassungsbehörde anzuzeigen. Schadhafte Stücke sind zur Überprüfung sicherzustellen.

Hersteller der Gasflaschenventile und Inhaber der Bauartzulassung ist:

194 Kraiss & Friz, Neckarstraße 182, 7000 Stuttgart 1

Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter

Die

Ventile für Druckluft (Spindelventile) für Druckgasflaschen bis 200 bar Füllüberdruck für Rettungswesten Typ FENZY

wurden unter dem Kennzeichen

01 F 67

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730), geändert durch Verordnung vom 31. August 1972 (BGBl, I., S. 1658)

durch die Zulassungsbehörde

„Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung, Baden-Württemberg“ mit Datum vom 15. Oktober 1973 (III/5-3133.5/A/Fa. Lavanchy, Singen/73) *der Bauart nach zugelassen.*

Der Bauartzulassung liegt u. a.

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 22. Mai 1973 (301/73; 4-79) zugrunde.

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Angaben zur Verwendung;
4. Maßnahmen hinsichtlich von Überprüfungen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Jack W. Lavanchy & Co.,
Gewerbestraße 5, 7700 Singen (Hohentwiel)

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die

Kocher und Lampen für MLH-Kartuschen (Maschinefabrik
Leeferink B. V., Oldenzaal, NL)

wurden unter dem Kennzeichen

84 NL – 37

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Regierungspräsident Düsseldorf“ mit Datum vom
16. Oktober 1973 (23.7-8550) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 5. Oktober 1973 (15959/72;
4-5653).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Kocher und Lampen dürfen nur mit MLH-Kartuschen mit
der Zulassung 84 NL – 29 verwendet werden;
2. Maßnahmen hinsichtlich der Überprüfungen;
3. Maßnahmen bei wesentlichen Änderungen.

Hersteller der Kocher und Lampen und Inhaber der Bauartzulassung
ist:

Firma Maschinefabrik Leeferink B. V., Oldenzaal (Holland)

Mitteilung über eine Ausnahmegenehmigung nach DruckgasV

Für

Schläuche aus organischem Werkstoff in Sauerstoff-Füllanlagen
entsprechend den Antragsunterlagen

wurde nach den Vorschriften

§ 5 Abs. 2 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl, I.,
S. 721) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur
Ausführung der DruckgasV vom 24. März 1969 (GVBl.S.83)

durch die Zulassungsbehörde

„Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung“
mit Datum vom 25. März 1975 (VI/463/30/75) *die Ausnahme-
genehmigung erteilt.*

Der Ausnahmegenehmigung liegt

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 10. März 1975 (2241/75; 4-885)
zugrunde.

Die Ausnahmegenehmigung enthält u. a. folgende Maßgaben:

1. Betriebsbedingungen: Sauerstoffüberdruck max. 225 bar
Betriebstemperaturen max. 60°C
2. Sonstige für den einwandfreien Betrieb zu beachtende Maß-
gaben.

Inhaber der Ausnahmegenehmigung ist:

Linde AG, Werksgruppe Technische Gase,
Carl-von-Linde-Straße, 8023 Höllriegelskreuth

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Gasflaschenventile der Ventil-Teile Nr.

S 1.720.00/107 405 Sauerstoff

S 1.720.10/107 427 Stickstoff

S 1.720.50/107 453 Kohlenmonoxid

S 1.720.00/107 419 Sauerstoff mit Kugelhilfsventil

wurden unter dem Kennzeichen:

85 D 1

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom
1. Oktober 1971 (23.8550) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist:

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 29. Januar 1971 (7970/70;
4-2083)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen
und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen hinsichtlich der Überwachung der Produktion;
4. Maßnahmen zur Sicherung der Ventilspindel.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Linde AG, Werksgruppe Sürth, 5039 Sürth

**Mitteilung über die Zulassung
eines Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das:

Gasflaschenventil

S 1.720.60/107 446; Konus 28,8; Gewindeanschluß R 5/8“
für Druckluft

wurde mit dem Kennzeichen:

85 D 2

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl 1968, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom 1. Oktober
1971 (23.8550) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist:

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 29. Januar 1971 (7970/70;
4-2083).

Die Bauartzulassung enthält u.a. folgende Bedingungen und Auf-
lagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Forderung nach Sicherung der Überwurfschraube, um ein
unbeabsichtigtes Heraus-schrauben der Ventilspindel zu
verhindern.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Linde AG, Werksgruppe Sürth, 5039 Sürth, Postfach.

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die

Gasflaschenventile der Ventile-Teile-Nr.: S1.720.30/107 428
S1.720.50/107 441
S1.720.50/107 458
S1.720.20/107 439

wurden unter dem Kennzeichen

85 D 3

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom
1. Oktober 1971 (23.8550) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 29. Januar 1971 (7970/70;
4-2083).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen hinsichtlich der Überwachung der Produktion;
4. Maßnahmen zur Sicherung der Ventilspindel.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Linde AG, Werksgruppe Sürth, Postfach, 5039 Sürth

**Mitteilung über einen Nachtrag
zur Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die Zulassung der:

Gasflaschenventile

mit dem Kennzeichen:

85 D 3

zugelassen durch:

den Regierungspräsidenten Köln mit Datum vom
1. Oktober 1971 (23.8550) unter Zugrundelegung der sicher-
heitstechnischen Beurteilung der Bundesanstalt für Material-
prüfung (BAM) vom 29. Januar 1971 (7970/70: 4-2083)

wird nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. 1968, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom
25. September 1972 (23.8550) *durch einen 1. Nachtrag
ergänzt.*

Grundlagen des 1. Nachtrages sind:

die sicherheitstechnischen Beurteilungen der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 24. August 1972 (4800/72;
4-1589) und vom 29. Januar 1971 (7970/70; 4-2083).

Der 1. Nachtrag zur Bauartzulassung 85 D 3 beinhaltet folgendes:

1. Das Gasflaschenventil S 1. 720.30/107 428; Konus 28,8;
Gewindeanschluß W 21,8 x 1/14" links wird auch für die
Verwendung von Äthylen bis zu einem Höchstdruck von
225 kp/cm² der Bauart nach zugelassen.
2. Die Zulassung vom 1. Oktober 1971 (23.8550) bleibt im
übrigen unverändert.

Inhaber der Bauartzulassung und des 1. Nachtrages ist:

Linde AG, Werksgruppe Sürth, 5039 Sürth, Postfach.

**Mitteilung über die Neufassung der Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die

Gasflaschenventile der Ventil-Teile-Nr.: 107 428/S1.720.30
107 439/S1.720.20
107 441/S1.720.50
107 458/S1.720.50
202 761/S1.720.50

wurden unter dem Kennzeichen

85 D 3

nach den Vorschriften

§ 14 Abs. 2 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730),
geändert durch VO vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658),
in Verbindung mit § 1 ZustVO AltG vom 6. Februar 1973
(GV.NW.S.66) und Ziffer 2.54 des Anhanges dieser Verord-
nung

durch die Zulassungsbehörde

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom 23. Juli 1974
(23.8550-9/74) *durch die 1. Neufassung der Bauart nach zuge-
lassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind

die sicherheitstechnischen Beurteilungen der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 29. Januar 1971 (7970/70;
4-2083), vom 24. August 1972 (4800/72: 4-1589) und vom
10. Juli 1974 (7051/74; 4-2564).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Anfertigung, Werkstoffe, Abmessun-
gen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen hinsichtlich der Überwachung der Produktion;
4. Maßnahmen zur Sicherung der Ventilspindel;
5. Die Bauartzulassung erlischt am 31. Dezember 1979.

Inhaber der 1. Neufassung der Bauartzulassung ist:

Linde AG, Werksgruppe Industriekälte,
Sürther Hauptstr. 178, 5038 Rodenkirchen

**Mitteilung über einen Nachtrag zur Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die Zulassung der

Gasflaschenventile

mit dem Kennzeichen

85 D 3

zugelassen durch

den Regierungspräsidenten Köln mit Datum vom 23. Juli 1974
(23.8550-9/74: 1. Neufassung)

wurde nach den Vorschriften:

§ 72 VwGo vom 21. Januar 1960 (BGBl. I., S. 17), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I., S. 469)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom
17. Januar 1975 (23.8550-1/75) *durch den 1. Nachtrag
geändert.*

Der 1. Nachtrag beinhaltet:

Die Auflage Nr. 5 in der Zulassung 85 D 3 vom 23. Juli 1974
(23.8550-9/74): „Diese Bauartzulassung erlischt am
31. Dezember 1979“ fällt ersatzlos fort. Die Bauartzulassung
85 D 3 gilt unbefristet.

Inhaber der Bauartzulassung und des 1. Nachtrages ist:

Linde AG, Werksgruppe Industriekälte,
Sürther Hauptstr. 178, 5038 Köln-Rodenkirchen

Mitteilung über einen Nachtrag zur Zulassung eines Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter

Die Zulassung der Gasflaschenventile mit dem Kennzeichen 85 D 3 zugelassen durch den Regierungspräsidenten Köln mit Datum vom 23. Juli 1974 (23.8550-9/74; 1. Neufassung), zuletzt geändert durch den 1. Nachtrag vom 17. Januar 1975 (23.8550-1/75) wurde nach den Vorschriften § 14 Abs. 2 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), geändert durch VO vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ZustVO AltG vom 6. Februar 1973 (GV.NW.S.66) in der z. Z. gültigen Fassung (SGV.NW.28) und Ziffer 2.54 des Anhangs zu dieser Verordnung durch die Zulassungsbehörde „Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom 4. Februar 1975 (23.8550-5/75) durch den 2. Nachtrag zur 1. Neufassung geändert.

Grundlage der Änderung der Zulassung ist die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 23. Januar 1975 (14509/74; 4-5317).

Der 2. Nachtrag beinhaltet: Das Gasflaschen-Ventil 28,8 DIN 477 Ord. Nr. S1.720.20, Teile-Nr. 213 691 wurde für die Verwendung in ortsbeweglichen Druckgasbehältern (Prüfdruck 31 bar), die mit Dichlordifluormethan (R 12), Chlordifluormethan (R 22), Gasgemisch R 502 (R 502) gefüllt sind, zugelassen. Der 2. Nachtrag enthält verschiedene Auflagen.

Inhaber der Bauartzulassung und der Nachträge Nr. 1 und 2 ist: Linde AG, Werksgruppe Industriekälte, Sürther Hauptstraße 178, 5038 Köln-Rodenkirchen

Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter

Das: Gasflaschenventil für Acetylen S 1. 720.92/107 426; Konus 31,3; Gewindeanschluß: der Seitenanschluß ist als Bügelverschluß ausgeführt: wurde mit dem Kennzeichen: 85 D 4 nach den Vorschriften: § 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730) durch die Zulassungsbehörde: „Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom 1. Oktober 1971 (23.8550) der Bauart nach zugelassen.

Grundlage der Bauartzulassung ist: die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 29. Januar 1971 (7970/70; 4-2083).

Die Bauartzulassung enthält u.a. folgende Befristungen, Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Forderung nach Sicherung der Überwurfschraube, um ein unbeabsichtigtes Herausschrauben der Ventilschraube zu verhindern;
4. Bauartzulassungsbefristung.

Die Bauartzulassung ist befristet: auf ein Jahr.

Inhaber der Bauartzulassung ist: Linde AG, Werksgruppe Sürth, 5039 Sürth, Postfach.

Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter

Das: Gasflaschenventil S 1. 720.20/107 430; Konus 28,8; Gewindeanschluß W 21,8 x 1/14" für Kohlensäure wurde mit dem Kennzeichen: 85 D 5 nach den Vorschriften: § 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730) durch die Zulassungsbehörde: „Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom 1. Oktober 1971 (23.8550) der Bauart nach zugelassen.

Grundlage der Bauartzulassung ist: die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 29. Januar 1971 (7970/70; 4-2083).

Die Bauartzulassung enthält u.a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Forderung nach Sicherung der Überwurfschraube, um ein unbeabsichtigtes Herausschrauben der Ventilschraube zu verhindern.

Inhaber der Bauartzulassung ist: Linde AG, Werksgruppe Sürth, 5039 Sürth, Postfach.

Mitteilung über einen Nachtrag zur Zulassung eines Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter

Die Zulassung des Gasflaschenventils für Kohlendioxid mit dem Kennzeichen 85 D 5 zugelassen durch den Regierungspräsidenten Köln mit Datum vom 1. Oktober 1971 (23.8550) unter Zugrundelegung der sicherheitstechnischen Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 29. Januar 1971 (7970/70; 4-2083) wurde nach den Vorschriften § 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730) durch die Zulassungsbehörde „Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom 7. Februar 1972 (23.8550) durch den 1. Nachtrag erweitert.

Grundlagen der Änderung der Zulassung sind die sicherheitstechnischen Beurteilungen der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 29. Januar 1971 (7970/70; 4-2083) und (638/65; 4-117).

Der 1. Nachtrag beinhaltet: Die Berstscheibeneinschraubensicherung (Sicherheitspatrone) Typ 28.1 der Zeichnung Nr. S1.738.60/110-745 wird der Bauart nach zugelassen. Der Nachtrag enthält verschiedene zu beachtende Maßgaben.

Inhaber der Bauartzulassung und des 1. Nachtrages ist: Linde AG, Werksgruppe Sürth, Postfach, 5038 Sürth

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Gasflaschenventile der Ventil-Teile-Nr.

S 1.720.30/107 445 und
S 1.720.50/107 447

wurden unter dem Kennzeichen:

85 D 6

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom
1. Oktober 1971 (23.8550) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist:

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 29. Januar 1971 (7970/70;
4-2083)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen hinsichtlich der Überwachung der Produktion;
4. Maßnahmen zur Sicherung der Ventilspindel.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Linde AG, Werksgruppe Sürth, 5039 Sürth, Postfach.

**Mitteilung über einen Nachtrag zur Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die

Gasflaschenventile 28,8 Prüfgase DIN 477
(Teile-Nr. 211 193/S.1.720.50)
und 19,8 Prüfgase DIN 477
(Teile-Nr. 211 195/S.1.720.51)

die für ortsbewegliche Druckgasbehälter mit einem Prüfüber-
druck von maximal 300 bar bestimmt sind,

wurden unter dem Kennzeichen

85 D 6

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), zuletzt
geändert durch das Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I., S. 721),
in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ZustVO AltG vom 6. Februar 1973
(GV.NW.S.66) in der z. Z. gültigen Fassung (SGV.NW.28) und
Ziffer 2.54 des Anhangs zu dieser Verordnung

durch die Zulassungsbehörde

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom 18. Juni 1976
(23.8550-12/76) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 4. September 1975 (13292/74;
4-4857 und 2112/75; 4-877).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Einschränkung hinsichtlich der Verwendung;
2. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen und Fertigung;
3. Maßnahmen hinsichtlich der Kennzeichnung;
4. Maßnahmen hinsichtlich der Überprüfung bei Reparaturen,
bei Änderungen und bei Schäden.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Linde AG, Werksgruppe Industriekälte,
Sürther Hauptstraße 188, 5000 Köln-Rodenkirchen

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das:

Gasflaschenventil S 1.720.92/107 433 für Acetylenbündel

wurde unter dem Kennzeichen:

85 D 9

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom
1. Oktober 1971 (23.8550) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist:

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 26. Januar 1971 (8992/70;
4-2358)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen hinsichtlich der Überwachung der Produktion;
4. Maßnahmen zur Sicherung der Ventilspindel;
5. Die Bauartzulassung ist auf 1 Jahr befristet.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Linde AG, Werksgruppe Sürth, 5039 Sürth, Postfach

**Mitteilung über einen Nachtrag zur Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das

Gasflaschenventil 31,3 Acetylen M 24 x 2 lks.
Typ 2092 Ordn.-Nr. S 1.720.92

wurde mit dem Kennzeichen

85 D 9

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), zuletzt
geändert durch das Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I.,
S. 721), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ZustVO AltG vom
6. Februar 1973 (GV.NW.S.66) in der z. Z. gültigen Fassung
(SGV.NW.28) und Ziffer 2.54 des Anhangs zu dieser Verord-
nung

durch die Zulassungsbehörde

„der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom 16. Juni 1976
(23.8550-11/76) *zur Verwendung an Acetylen-Gasflaschenbün-
deln, deren Gasflaschen mit dem Lösungsmittel Dimethylform-
amid gefüllt sind, der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 21. November 1975 (12269/75;
4-4730).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Maßgaben:

1. Bedingungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen
und Fertigung;
2. Bedingungen der Kennzeichnung;
3. Maßnahmen hinsichtlich Überprüfung, Reparaturen,
Änderungen;
4. Maßnahmen bei Schadensfällen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Linde AG, Werksgruppe Industriekälte,
Sürther Hauptstr. 178, 5000 Köln-Rodenkirchen

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das:

Gasflaschenventil der Ventil-Teile-Nr. S 1.723.00/107 504
wurde unter dem Kennzeichen:

85 D 10

nach den Vorschriften:

§ 14 Abs. 2 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730),
geändert durch VO vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658)
in Verbindung mit § 1 ZustVO AltG vom 6. Februar 1973
(GV NW, S. 66) und Ziffer 2.54 des Anhangs zu dieser Ver-
ordnung

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom
8. August 1973 (23.8550-10/69) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist:

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 29. November 1971 (10 025/70;
4-2636/I)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen zur Überwachung der Fertigung;
4. Maßnahmen bei Auslieferung von Ventilen;
5. Maßnahmen beim Einsatz.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Linde AG, Werksgruppe Industriekälte, 5039 Sürth, Postfach

**Mitteilung über einen Nachtrag
zur Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die Zulassung des:

Gasflaschenventils S 1.723.00/107 504

mit dem Kennzeichen:

85 D 10

zugelassen durch:

den Regierungspräsidenten Köln mit Datum vom
8. August 1973 (23.8550-10/69)

wurde nach den Vorschriften:

§ 14 Abs. 2 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730),
geändert durch VO vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658),
in Verbindung mit § 1 ZustVO AltG vom 6. Februar 1973
(GV.NW.S.66) und Ziffer 2.54 des Anhangs zu dieser Ver-
ordnung

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom
28. Januar 1974 (23.8550-5 N/74) *durch den 1. Nachtrag
geändert.*

Grundlage der Änderung der Zulassung ist:

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 29. November 1971 (10025/70;
4-2636/I).

Der 1. Nachtrag beinhaltet:

Das Gasflaschenventil S 1.723.30/107 511 wurde für die Gase
Äthan, Äthylchlorid, Äthylenoxid, Difluoräthan, Dimethyl-
äther und Methylchlorid zugelassen. Der 1. Nachtrag enthält
verschiedene Auflagen.

Inhaber der Bauartzulassung und des 1. Nachtrages ist:

Linde AG, Werksgruppe Industriekälte,
5038 Rodenkirchen Bez. Köln, Postfach 1610

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Stopfbuchs-Gasflaschenventile der Ventil-Teile-Nr.:

S 1.723.20/107 508

S 1.723.20/107 525

S 1.723.30/107 528

S 1.723.10/107 529

wurden unter dem Kennzeichen:

85 D 11

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom
14. November 1972 (23.8550) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist:

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 18. April 1972 (10 025/70;
4-2636/II)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen zur Überwachung und Überprüfung der Ferti-
gung;
4. Maßnahmen bei Auslieferung von Ventilen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Linde AG, Werksgruppe Sürth, 5039 Sürth, Postfach

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Stopfbuchs-Gasflaschenventile der Ventil-Teile-Nr.

S 1.723.40/107 509

S 1.723.20/107 507

wurden unter dem Kennzeichen:

85 D 13

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom
15. September 1972 (23.8550) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist:

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 24. Januar 1972 (10 025/70;
4-2636/III)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen zur Überwachung und Überprüfung der Ferti-
gung;
4. Maßnahmen bei Auslieferung von Ventilen;
5. Das Ventil mit der Ventil-Teile-Nr. S 1.723.20/107 507
darf nicht für Ammoniak verwendet werden.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Linde AG, Werksgruppe Industriekälte, 5039 Sürth, Postfach

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das

Gasflaschenventil der Ventil-Teile-Nr. S1.727.00/137 347, geeignet für die Gase Chlor, Chlorkohlenoxid, Chlorzyan, Bromwasserstoff, Fluorwasserstoff und Methylbromid

wurde unter dem Kennzeichen:

85 D 14

nach den Vorschriften:

§ 14 Abs. 2 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), geändert durch VO vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658) in Verbindung mit § 1 ZustVO AltG vom 6. Februar 1973 (GV NW S. 66) und Ziffer 2.54 des Anhangs zu dieser Verordnung

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom 28. August 1973 (23.8550-14/69) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist:

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 10. Februar 1972 (10 025/70; 4-2636/V),

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen zur Überwachung und Überprüfung der Fertigung;
4. Maßnahmen bei Auslieferung von Ventilen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Linde AG, Werksgruppe Industriekälte, 5039 Sürth, Postfach 10

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das

Gasflaschenventil 28,8 DIN 477 mit zusätzlicher Stopfbuchse (Spindelventil mit Handrad) nach Zeichn.-Nr. 151 521/S 1.724.00

wurde unter dem Kennzeichen

85 D 14

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I., S. 721), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ZustVO AltG vom 6. Februar 1973 (GV.NW.S.66) in der z. Z. gültigen Fassung (SGV.NW.28) und Ziffer 2.54 des Anhangs zu dieser Verordnung

durch die Zulassungsbehörde

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom 20. August 1975 (23.8550-20/75) *der Bauart nach zugelassen.*

Der Bauartzulassung liegt

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 24. März 1975 (12394/74; 4-4508) zugrunde.

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Maßgaben hinsichtlich der Verwendung;
2. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen, Fertigung und Montage;
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
4. Maßnahmen vor und bei Auslieferung;
5. Maßnahmen hinsichtlich von Überprüfungen;
6. Maßnahmen bei Reparaturen;
7. Maßnahmen bei Änderungen;
8. Maßnahmen bei Schadensfällen.

Mit Inkrafttreten dieser Bauartzulassung tritt die Bauartzulassung 85 D 14 vom 28. August 1973 (23.8550-14/69) außer Kraft.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Linde AG, Werksgruppe Industriekälte,
Sürther Hauptstr. 178, 5038 Köln-Rodenkirchen

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das:

Gasflaschenventil 28,8 Kohlensäure DIN 477 mit Berstscheiben-Einschraubsicherung
Ordnungs-Nr.: S. I. 728.10; Teile-Nr.: 107 541

wurde unter dem Kennzeichen:

85 D 15

nach den Vorschriften:

§ 14 Abs. 2 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), geändert durch VO vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658), in Verbindung mit § 1 der ZustVO AltG vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66) in der z. Z. gültigen Fassung (SGV. NW. 28) und Ziffer 2.54 des Anhangs zu dieser Verordnung

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom 7. April 1975 (23.8550-12/75) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

die sicherheitstechnischen Beurteilungen der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 10. Februar 1972 (8546/70; 4-2243); vom 12. Juni 1972/Sm (7358/72; 4-2340) und vom 26. Sept. 1974/Mü (8546/70; 4-2243 und 9286/74; 4-3363).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
2. Maßnahme zur Kontrolle der Dichtheit;
3. Forderungen hinsichtlich der Berstscheibeneinschraubsicherung und der Berstscheibe.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Linde AG, Werksgruppe Industriekälte,
5038 Köln-Rodenkirchen, Sürther Hauptstraße 178

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das:

Gasflaschenventil 28,8 Kohlensäure DIN 477
Ordnungs-Nr. S I. 728.00; Teile-Nr.: 107 545

wurde unter dem Kennzeichen:

85 D 16

nach den Vorschriften:

§ 14 Abs. 2 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), geändert durch VO vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ZustVO AltG vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66) in der z. Z. gültigen Fassung (SGV. NW. 28) und Ziffer 2.54 des Anhangs zu dieser Verordnung

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom 7. April 1975 (23.8550-13/75) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

die sicherheitstechnischen Beurteilungen der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 10. Februar 1972 (8546/70; 4-2243); vom 12. Juni 1972 (7358/72; 4-2340) und vom 26. September 1974 (8546/70; 4-2243 und 9286/74; 4-3363).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
2. Forderung nach Kontrolle der Dichtheit der Stopfbuchse.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Linde AG, Werksgruppe Industriekälte,
5038 Köln-Rodenkirchen, Sürther Hauptstraße 178

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Gasflaschenventile der Ventil-Teile Nr.

- S 1.720.02.0050 Sauerstoff
- S 1.720.02.0108 Stickstoff
- S 1.720.02.0109 Wasserstoff
- S 1.720.02.0111 Edelgase
- S 1.720.02.0127 Sauerstoff mit Schutzrohr

wurden unter dem Kennzeichen:

85 D 24

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom
24. März 1971 (23.8550-24) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist:

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 8. Dezember 1969.

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen hinsichtlich der Überwachung der Produktion;
4. Maßnahmen zur Sicherung der Ventilspindel.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Linde AG, Werksgruppe Sürth, 5039 Sürth, Postfach.

**Mitteilung über einen Nachtrag
zur Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die Zulassung der:

Gasflaschenventile

mit dem Kennzeichen:

85 D 24

zugelassen durch:

den Regierungspräsidenten Köln mit Datum vom
24. März 1971 (23.8550-24)

wurde nach den Vorschriften:

§ 14 Abs. 2 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730),
geändert durch VO vom 31. Aug. 1972 (BGBl. I., S. 1658), in
Verbindung mit § 1 ZustVO AltG vom 6. Februar 1973
(GV.NW.S.66) und Ziffer 2.54 des Anhangs zu dieser Ver-
ordnung

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom
2. August 1973 (23.8550-6 N/73) *durch den 1. Nachtrag
geändert.*

Grundlage der Änderung der Zulassung ist:

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 18. April 1973 (9817/72;
4-3118 und 2209/73; 4-732)

Der 1. Nachtrag beinhaltet:

das Gasflaschenventil S 1.720.21/179 406, geeignet für die
Gase R 12, R 22 und R 502, wurde zugelassen. Der 1. Nach-
trag enthält verschiedene Auflagen.

Inhaber der Bauartzulassung und des 1. Nachtrages ist:

Linde AG, Werksgruppe Sürth, 5039 Sürth, Postfach.

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das:

Gasflaschenventil der Ventil-Teile-Nr. S 1.720.02 0110

wurde unter dem Kennzeichen:

85 D 25

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom
24. März 1971 (23.8550-25) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist:

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 8. Dezember 1969

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Werkstoffe, Ausführung, Abmessun-
gen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen zur Überwachung und Überprüfung der Ferti-
gung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Linde AG, Werksgruppe Sürth, 5039 Sürth, Postfach

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das:

Spindelventil NW 10 Ordnungs-Nr. S 1.730.01, Teile Nr.

107 555 zur Verwendung in ortsbeweglichen Chlorbehältern

wurde unter dem Kennzeichen:

85 D 26

nach den Vorschriften:

§ 14 Abs. 2 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730),
geändert durch VO vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658)
in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ZustVO AltG vom
6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66) in der z. Z. gültigen Fassung
(SGV. NW. 28) und Ziffer 2.54 des Anhangs zu dieser Ver-
ordnung

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom
4. Februar 1975 (23.8550-6/75) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist:

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 15. Januar 1975 (2474/73; 4-836
und 10788/74; 4-3921)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderung an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen,
Fertigung und Montage;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Forderung der Prüfung auf Dichtheit;
4. Maßnahmen bei Reparaturen;
5. Maßnahmen bei Überprüfungen;
6. Maßnahmen bei Schadensfällen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Linde AG, Werksgruppe Industriekälte,
5038 Köln-Rodenkirchen, Sürther Hauptstr. 178.

**Mitteilung über die Zulassung
eines Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das:
Gasflaschenventil für Acetylen
S 1. 720.92/193 718; Konus 31,3

wurde mit dem Kennzeichen:
85 D 55

nach den Vorschriften:
§ 14 Abs. 2 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. 1968, I., S. 730), geändert durch Verordnung vom 31. August 1972 (BGBl. 1972, I., S. 1658), in Verbindung mit § 1 der ZustVO vom 6. Februar 1973 (GV NW S. 66) und Ziffer 2,54 des Anhangs zu dieser Verordnung

durch die Zulassungsbehörde:
„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom 14. Mai 1974 (23.8550-4/74) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:
die sicherheitstechnischen Beurteilungen der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 29. Januar 1971 (7970/70; 4-2083); vom 16. November 1971 (3310/71;4-1046) und vom 6. Februar 1974 (16 485/73;4-5545)

Die Bauartzulassung enthält u.a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
2. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
3. Forderung nach Prüfung der Ventile auf Dichtheit vor Auslieferung.

Hersteller des Gasflaschenventils und Inhaber der Bauartzulassung ist:
Linde AG, Werksgruppe Industriegaskälte, 5038 Rodenkirchen b. Köln, Postfach 1610.

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das:
Gasflaschendoppelventil 28,8 mit Tauchrohr und 2 Seitenstutzen W 24,32 x 1/14" und W 21,8 x 1/14" nach Ventil-Teile-Nr. S 1.720.50/190 092 für Druckgasflaschen mit 79 l Rauminhalt und einem Prüfüberdruck von mindestens 30 bar, die mit den Gasen R 12 (CCl₂F₂) und R 12 B 1 (CBrClF₂) gefüllt werden,

wurde unter dem Kennzeichen
85 D 57 B

nach den Vorschriften:
§ 14 Abs. 2 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), geändert durch VO vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658), in Verbindung mit § 1 ZustVO AltG vom 6. Februar 1973 (GV.NW.S.66) und Ziffer 2.54 des Anhangs dieser Änderung

durch die Zulassungsbehörde
„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom
2. August 1974 (23.8850-10/74) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist
die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 10. Juli 1974 (2783/74; 4-1043).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen zur Überwachung der Fertigung;
4. Maßnahmen bei Auslieferung von Ventilen (Beachtungen beim Einsatz);
5. Maßnahmen bei Reparaturen;
6. Die Bauartzulassung erlischt am 31. Dezember 1979.

Inhaber der Bauartzulassung ist:
Linde AG, Werksgruppe Industriegaskälte,
Sürther Hauptstr. 178, 5038 Rodenkirchen

**Mitteilung über einen Nachtrag zur Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die Zulassung des
Gasflaschendoppelventils
mit dem Kennzeichen
85 D 57 B
zugelassen durch
den Regierungspräsidenten Köln mit Datum vom
2. August 1974 (23.8550-10/74)

wurde nach den Vorschriften
§ 72 VwGO vom 21. Januar 1960 (BGBl. I., S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I., S. 469)

durch die Zulassungsbehörde
„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom
18. Januar 1975 (23.8550-2/75) *durch den 1. Nachtrag geändert.*

Der 1. Nachtrag beinhaltet:
Die Auflage Nr. 9 in der Zulassung 85 D 57 B vom 2. August 1974 „Diese Bauartzulassung erlischt am 31. Dezember 1979“ fällt ersatzlos fort. Die Bauartzulassung 85 D 57 B gilt unbefristet.

Inhaber der Bauartzulassung und des 1. Nachtrages ist:
Linde AG, Werksgruppe Industriegaskälte,
Sürther Hauptstraße 178, 5038 Rodenkirchen

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:
Propan-Kleinflaschenventile (Spindelventile) mit Füll- oder Entnahmerohr, Peilrohr und absperzbarem Gasauslaß wahlweise mit Füllstutzen nach Zeichnung Nr. 1028.001 mit Anschluß nach DIN 477 Nr. 2 oder Zeichnung Nr. 1028.002 mit Anschluß nach DIN 477 Nr. 1 zum volumetrischen Füllen von Druckgasflaschen nach DIN 4664 Blatt 4 mit einem Rauminhalt von 1,0 l

wurden unter dem Kennzeichen:
01 D 65 B

nach den Vorschriften:
§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), geändert durch VO vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658)

durch die Zulassungsbehörde:
„Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg“ mit Datum vom 20. Juli 1973 (III 5-3133.5/A/Fa. Lorch, Waldenbuch/73) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnischen Beurteilungen und Stellungnahmen der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 14. August 1972 (912/71; 4-286); vom 30. Oktober 1972 (13935/72; 4-4941 und 912/71; 4-286) und vom 18. Januar 1973 (17747/72; 4-6203);
2. die Stellungnahme des Technischen Überwachungs-Vereins Stuttgart e. V. vom 21. Februar 1973 (Ge/Sp)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Bedingungen für die Ausrüstung von Druckgasflaschen mit diesen Armaturen;
4. Jeder Lieferung von ausgerüsteten Druckgasflaschen oder Füllstutzen ist das Merkblatt für das Füllen von „Propan-Kleinflaschen 1026/1028“ vom 11. Juli 1973 beizufügen;
5. Maßnahmen zur Überprüfung;
6. Die Bauartzulassung ist befristet bis zum 31. Dezember 1978.

Inhaber der Bauartzulassung ist:
J. Lorch Ges. u. Co. KG, 7035 Waldenbuch (Württemberg), Postfach 1260

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das:

Nadelventil für Druckluft nach Zeichnung-Nr. 1560, höchstzulässiger Betriebsdruck (Überdruck) 200 kp/cm² (Absperrarmatur für Druckgasflaschen von Atmungsgeräten)

wurde unter dem Kennzeichen:

01 D 26

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Arbeits- und Sozialministerium Baden-Württemberg“ mit Datum vom 20. Dezember 1971 (III 6-3133.5/A/Fa. Kurt Matter, Karlsdorf/71) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 9. Juli 1971 (16316/70; 4-4127) mit Nachtrag vom 1. Dezember 1971 (16316/70; 4-4127);
2. die Stellungnahme des Technischen Überwachungs-Vereins Baden e. V. vom 2. Sept. 1971 (Fa./schp.)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen zur Überprüfung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Kurt Matter GmbH KG, 7521 Karlsdorf Kr. Bruchsal.

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das:

Tauch-Nadelventil für Druckluft nach Zeichnung-Nr. 1562, höchstzulässiger Betriebsdruck (Überdruck) 200 kp/cm² (Absperrarmatur für Druckgasflaschen von Atmungsgeräten)

wurde unter dem Kennzeichen:

01 D 27

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Arbeits- und Sozialministerium Baden-Württemberg“ mit Datum vom 20. Dezember 1971 (III 6-3133.5/A/Fa. Kurt Matter, Karlsdorf/71) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 9. Juli 1971 (16316/70; 4-4127) mit Nachtrag vom 1. Dezember 1971 (16316/70; 4-4127);
2. die Stellungnahme des Technischen Überwachungs-Vereins Baden e. V. vom 2. Sept. 1971 (Fa./schp.)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen zur Überprüfung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Kurt Matter GmbH KG, 7521 Karlsdorf Kr. Bruchsal.

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das:

Nadelventil für Druckluft nach Zeichnung-Nr. 1561, höchstzulässiger Betriebsdruck (Überdruck) 300 kp/cm² (Absperrarmatur für Druckgasflaschen von Atmungsgeräten)

wurde unter dem Kennzeichen:

01 D 28

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Arbeits- und Sozialministerium Baden-Württemberg“ mit Datum vom 20. Dezember 1971 (III 6-3133.5/A/Fa. Kurt Matter, Karlsdorf/71) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 9. Juli 1971 (16316/70; 4-4127) mit Nachtrag vom 1. Dezember 1971 (16316/70; 4-4127);
2. die Stellungnahme des Technischen Überwachungs-Vereins Baden e. V. vom 2. Sept. 1971 (Fa./schp.)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen zur Überprüfung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Kurt Matter GmbH KG, 7521 Karlsdorf Kr. Bruchsal.

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das:

Tauch-Nadelventil für Druckluft nach Zeichnung-Nr. 1563, höchstzulässiger Betriebsdruck (Überdruck) 300 kp/cm² (Absperrarmatur für Druckgasflaschen von Atmungsgeräten)

wurde unter dem Kennzeichen:

01 D 29

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Arbeits- und Sozialministerium Baden-Württemberg“ mit Datum vom 20. Dezember 1971 (III 6-3133.5/A/Fa. Kurt Matter, Karlsdorf/71) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 9. Juli 1971 (16316/70; 4-4127) mit Nachtrag vom 1. Dezember 1971 (16316/70; 4-4127);
2. die Stellungnahme des Technischen Überwachungs-Vereins Baden e. V. vom 2. Sept. 1971 (Fa./schp.)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen zur Überprüfung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Kurt Matter GmbH KG, 7521 Karlsdorf Kr. Bruchsal.

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das:

Nadelventil für Sauerstoff nach Zeichnung-Nr. 1564, höchstzulässiger Betriebsdruck (Überdruck) 200 kp/cm² (Absperrarmatur für Druckgasflaschen von Atmungsgeräten)

wurde unter dem Kennzeichen:

01 D 30

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Arbeits- und Sozialministerium Baden-Württemberg“ mit Datum vom 20. Dezember 1971 (III 6-3133.5/A/Fa. Kurt Matter, Karlsdorf/71) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 9. Juli 1971 (16316/70; 4-4127) mit Nachtrag vom 1. Dezember 1971 (16316/70; 4-4127);
2. die Stellungnahme des Technischen Überwachungs-Vereins Baden e. V. vom 2. Sept. 1971 (Fa./schp.)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen zur Überprüfung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Kurt Matter GmbH KG, 7521 Karlsdorf Kr. Bruchsal.

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das:

Nadelventil (axial) für Druckluft, höchstzulässiger Betriebsüberdruck 200 kp/cm², nach Zeichnung-Nr. 1557

wurde unter dem Kennzeichen:

01 D 32

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Arbeits- und Sozialministerium Baden-Württemberg“ mit Datum vom 27. Sept. 1972 (III 5-3133.5/A/ Fa. Kurt Matter, Karlsdorf/72) *als Absperrarmatur für Druckgasflaschen von Atmungsgeräten der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnischen Beurteilungen der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 20. Sept. 1971 (4-3150; 10538/71); vom 1. Dezember 1971 (10538/71; 4-3150 und 16316/70; 4-4127) und vom 10. August 1972 (10089/72; 4-3175);
2. die Stellungnahmen des Technischen Überwachungs-Vereins Baden e. V. vom 18. Februar 1972 (I/Fa./Schl.) und vom 18. September 1972 (I/Fa./hu).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen zur Überprüfung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Kurt Matter GmbH KG, 7521 Karlsdorf/über Bruchsal.

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das:

Tauch-Nadelventil (axial) für Druckluft, höchstzulässigen Betriebsüberdruck 200 kp/cm², nach Zeichnung-Nr. 1565

wurde unter dem Kennzeichen:

01 D 33

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Arbeits- und Sozialministerium Baden-Württemberg“ mit Datum vom 27. September 1972 (III 5-3133.5/A/Fa. Kurt Matter, Karlsdorf/72) *als Absperrarmatur für Druckgasflaschen von Atmungsgeräten der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnischen Beurteilungen der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 20. Sept. 1971 (10538/71; 4-3150); vom 1. Dezember 1971 (10538/71; 4-3150 und 16316/70; 4-4127) und vom 10. Aug. 1972 (10089/72; 4-3175);
2. die Stellungnahmen des Technischen Überwachungs-Vereins Baden e. V. vom 18. Februar 1972 (I/Fa./Schl.) und vom 18. September 1972 (I/Fa./hu).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen zur Überprüfung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Kurt Matter GmbH KG, 7521 Karlsdorf/über Bruchsal.

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das:

Nadelventil (axial) für Druckluft, höchstzulässiger Betriebsüberdruck 300 kp/cm², nach Zeichnung-Nr. 1558

wurde unter dem Kennzeichen:

01 D 34

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Arbeits- und Sozialministerium Baden-Württemberg“ mit Datum vom 27. September 1972 (III 5-3133.5/A/ Fa. Kurt Matter, Karlsdorf/72) *als Absperrarmatur für Druckgasflaschen von Atmungsgeräten der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnischen Beurteilungen der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 20. Sept. 1971 (10538/71; 4-3150); vom 1. Dezember 1971 (10538/71; 4-3150 und 16316/70; 4-4127) und vom 10. August 1972 (10089/72; 4-3175);
2. die Stellungnahmen des Technischen Überwachungs-Vereins Baden e. V. vom 18. Februar 1972 (I/Fa./Schl.) und vom 18. Sept. 1972 (I/Fa./hu)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen zur Überprüfung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Kurt Matter GmbH KG, 7521 Karlsdorf/über Bruchsal.

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das:

Tauch-Nadelventil (axial) für Druckluft, höchstzulässiger Betriebsüberdruck 300 kp/cm², nach Zeichnung-Nr. 1566

wurde unter dem Kennzeichen:

01 D 35

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I, S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Arbeits- und Sozialministerium Baden-Württemberg“ mit Datum vom 27. Sept. 1972 (III 5-3133-5/A/Fa. Kurt Matter, Karlsdorf/72) als Absperrarmatur für Druckgasflaschen von Atmungsgeräten der Bauart nach zugelassen.

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnischen Beurteilungen der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 20. Sept. 1971 (10 538/71; 4-3150); vom 1. Dezember 1971 (10 538/71; 4-3150 und 16 316/70; 4-4127) und vom 10. August 1972 (10089/72; 4-3175);
2. die Stellungnahmen des Technischen Überwachungs-Vereins Baden e. V. vom 18. Februar 1972 (I/Fa./schl.) und vom 18. Sept. 1972 (I./Fa./hu).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen zur Überprüfung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Kurt Matter GmbH KG, 7521 Karlsdorf/über Bruchsal.

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das:

Nadelventil (axial) für Sauerstoff, höchstzulässiger Betriebsüberdruck 200 kp/cm², nach Zeichnung-Nr. 1559

wurde unter dem Kennzeichen:

01 D 36

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I, S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Arbeits- und Sozialministerium Baden-Württemberg“ mit Datum vom 27. Sept. 1972 (III 5-3133-5/A/Fa. Kurt Matter, Karlsdorf/72) als Absperrarmatur für Druckgasflaschen von Atmungsgeräten der Bauart nach zugelassen.

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnischen Beurteilungen der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 20. Sept. 1971 (10538/71; 4-3150); vom 1. Dezember 1971 (10538/71; 4-3150 und 16316/70; 4-4127) und vom 10. August 1972 (10089/72; 4-3175);
2. die Stellungnahmen des Technischen Überwachungs-Vereins Baden e. V. vom 18. Februar 1972 (I/Fa./Schl.) und vom 18. Sept. 1972 (I./Fa./hu).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen zur Überprüfung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Kurt Matter GmbH KG, 7521 Karlsdorf/über Bruchsal.

**Mitteilung über eine Neufassung einer
Zulassung von Ausrüstungsteilen für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die Zulassung von

Ausrüstungsteilen der Fa. Messer Griesheim GmbH

- a) Gasflaschen-Ventile 28,8 nach DIN 477
- b) Gasflaschen-Ventile 19,8 DIN 477 und
- c) HD-Eckventile

für die Gase Argon, Kohlendioxid, Wasserstoff, Druckluft, Stickstoff, Sauerstoff, Stickoxydul, Prüfgas und Kohlenoxid

wurden unter dem Kennzeichen

06 D 1

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I, S. 730) in der Fassung vom 31. August 1972 (BGBl. I, S. 1658)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Hessische Sozialminister“ mit Datum vom 6. November 1972 [IC 7 b-Az: 53 g 321 (M)] durch 1. Neufassung der Bauart nach zugelassen.

Der neugefaßten Bauartzulassung liegen zugrunde

die sicherheitstechnischen Beurteilungen der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom

- a) 8. Januar 1970 (568/69; 4- 112
9483/69; 4-1858);
- b) 13. August 1971 (4164/71; 4-1302);
- c) 24. Mai 1972 (18716/71; 4-5384);
- d) 25. Oktober 1972 (10189/72; 4-3239).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen hinsichtlich der Kennzeichnung;
3. Maßnahmen bei Auslieferung von Ausrüstungsteilen;
4. Maßnahmen hinsichtlich von Überprüfungen;
5. Die nach der Bauartzulassung vom 6. Mai 1970 (I c)-Az: 53 a 10.11.2) gefertigten Ventile dürfen noch nach den Maßgaben der alten Zulassung ausgeliefert werden;
6. Die Bauartzulassung vom 6. Mai 1970 (I c 7 c-Az: 53 a 10.11.2) wird durch diese 1. Neufassung gegenstandslos. Die Anlagen der ersten Zulassung sind Anlagen der 1. Neufassung.

Inhaber der 1. Neufassung der Bauartzulassung ist:

Messer Griesheim GmbH, Krifteler Str. 1, 6000 Frankfurt/Main

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die

Gasflaschenventile mit Membrandichtung 28,8 nach DIN 477; NW 4 ND 200

wurden unter dem Kennzeichen:

06 D 48

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I, S. 730) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der DruckgasV vom 31. August 1972 (BGBl. I, S. 1658)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Hessische Sozialminister“ mit Datum vom 5. September 1973 [IC 7 b-Az: 53 g 321 (M)] der Bauart nach zugelassen.

Grundlagen der Bauartzulassung sind

die sicherheitstechnischen Beurteilungen der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 14. Februar 1972 (9607; 4-2885 und 10097/71; 4-3038) und vom 29. Juni 1973 (6198/73; 4-2094).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. die Glasflaschenventile müssen folgenden Zeichnungen entsprechen:
204.9123. OE für Argon, Helium, CO₂, CO₂ im Gemisch mit max. 17 Gew.-% Äthylenoxid, Krypton, Xenon, Neon, Edelgasgemische (außer Xenon) und Stickstoff und Edelgase (außer Xenon);
206.9123. OE für Wasserstoff;
210.2123. OE für Stickstoff;
211.2123. OE für Sauerstoff;
216.9180. OE für Kohlenmonoxid;
216.9181. OE für Prüfgas;
2. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Messer Griesheim GmbH, Krifteler Str. 1, 6000 Frankfurt/Main 8
205

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

- Gasflaschenventile mit Membrandichtung 19,8 und 28,8 nach DIN 477 ND 200 bzw. ND 30
- für Stickstoff; Prüfgase; Kohlenmonoxid;
 - für Wasserstoff, Deuterium, Methan, Äthylen, Propan, Butan, > 2 Vol.-% Wasserstoff im Gemisch mit Edelgasen (außer Xenon) und/oder Stickstoff, > 20 Vol.-% Methan im Gemisch mit Edelgasen (außer Xenon) und/oder Stickstoff;
 - Argon, Helium, Neon, Xenon, Krypton, Kohlendioxid, Edelgasgemische (außer Xenon), ≥ 20 Vol.-% Edelgase (außer Xenon) im Gemisch mit Stickstoff und/oder < 20 Vol.-% Sauerstoff und/oder ≤ 20 Vol.-% Kohlendioxid;
 - Sauerstoff, Synt. Luft, ≥ 20 Vol.-% Sauerstoff im Gemisch mit Edelgasen (außer Xenon) und/oder Stickstoff und/oder ≤ 20 Vol.-% Kohlendioxid;
 - mit c_3 - und c_4 -Kohlenwasserstoffen stabilisiertes Gasgemisch aus Methylacetylen und Propadien (MAPP)

wurden unter dem Kennzeichen:

06 D 61

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der DruckgasV vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Hessische Sozialminister“ mit Datum vom 14. Sept. 1973 [I (7 b-53 g 321 (M))] *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung sind:

die sicherheitstechnischen Beurteilungen der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 13. August 1973 (7657/73; 4-2556), vom 14. Juli 1972 (4-2994/72) und vom 14. Februar 1972 (9607/71; 4-2885 und 10097/71; 4-3038).

Die Bauartzulassung enthält diverse Bedingungen und Auflagen.

Hersteller der Gasflaschenventile und Inhaber der Bauartzulassung ist:

Messer Griesheim GmbH, 6 Frankfurt/Main 8, Krifteler Str. 1.

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Gasflaschenventile mit Membrandichtung 28,8/450 nach DIN 477; Betriebsüberdruck 300 bar; Prüfüberdruck 450 bar; für Druckluft, Sauerstoff und für nicht brennbare und ungiftige Gase

wurden unter dem Kennzeichen:

06 D 65

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), zuletzt geändert durch BImSchG vom 15. März 1974 (BGBl. I., S. 721) in Verbindung mit § 1 Nr. 3 der Anordnung über Zuständigkeiten und DruckgasV vom 7. Februar 1974 (GVBl. I., S. 110)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Hessische Sozialminister“ mit Datum vom 13. Dezember 1974 (I c 7 b - 53 g 321 (M) 1/74) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist:

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 7. Nov. 1974 (3990/74; 4-1508)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

- Die Gasflaschenventile müssen folgenden Zeichnungen entsprechen:
718.00016 E vom 3. 7. 1972
für nichtbrennbare und ungiftige Gase;
718.00020 E vom 3. 7. 1972
für Sauerstoff;
718.00022 E vom 3. 7. 1972
für Druckluft.
- Die im Prüfbericht der BAM vorgeschlagenen Maßgaben sind Maßgaben der Bauartzulassung;
- Maßnahmen zur Überprüfung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Messer Griesheim GmbH, 6 Frankfurt/Main 8, Krifteler Str. 1

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Gasflaschendoppelventile mit Membrandichtung 28,8 DIN 477

wurden mit dem Kennzeichen

06 D 72

nach den Vorschriften:

§ 14 Abs. 2 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730) in der Fassung vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (BGBl. I., S. 721)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Hessische Sozialminister“ mit Datum vom 9. Januar 1976 [I C 7 a-53 g 321 (M)] *der Bauart nach zugelassen.*

Der Bauartzulassung liegt

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 19. September 1975 (6233/75; 4-2479 und 7348/75; 4-2948) zugrunde.

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

- Die Verwendung ist beschränkt auf die in der Maßgabe Nr. 1 der Zulassung genannten Gase;
- Maßgaben hinsichtlich der Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
- Maßnahmen zur Kennzeichnung;
- Die im Bericht der BAM im Abschnitt 5 genannten weiteren Maßgaben sind Bestandteil der Zulassung;
- Maßnahmen hinsichtlich von Überprüfungen;
- Maßnahmen bei Mängeln.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Messer Griesheim GmbH, Krifteler Str. 1, 6000 Frankfurt/Main

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Flaschenanschlußstücke mit Verschlußschrauben für CO₂-Flaschen in Handfeuerlöschern der Ausführung RP

wurden unter dem Kennzeichen:

01 D 17

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Arbeits- und Sozialministerium Baden-Württemberg“ mit Datum vom 19. April 1971 (III 6-3133.5/A/Fa. Minimax AG, Urach/71) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

- die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 4. Febr. 1971 (5765/70; 4-1422);
- die Stellungnahme des Technischen Überwachungs-Vereins Stuttgart e. V. vom 15. März 1971 (My/Gu-I a).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

- Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
- Maßnahmen zur Kennzeichnung;
- Maßnahmen der Überprüfung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Minimax AG, 7417 Urach/Württ.

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Flaschenanschlußstücke mit Verschlußschrauben für CO₂-Flaschen in Handfeuerlöschern der Ausführung mit Brechzapfen

wurden unter dem Kennzeichen:

01 D 18

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Arbeits- und Sozialministerium Baden-Württemberg“ mit Datum vom 19. April 1971 (III 6-3133.5/A/Fa. Minimax AG, Urach/71) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 4. Febr. 1971 (5765/70; 4-1422)
2. die Stellungnahme des Technischen Überwachungs-Vereins Stuttgart e. V. vom 15. März 1971 (My/Gu-Ia)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen der Überprüfung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Minimax AG, 7417 Urach/Württ.

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Stickstoff-Flaschenventile für Feuerlöschzwecke nach Zeichn.-Nr. 3 – 6267 mit Betätigungseinrichtung Ausführung I

wurden unter dem Kennzeichen:

01 D 41

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung, Baden-Württemberg“ mit Datum vom 25. Okt. 1972 (III 5-3133.5/A/Fa. Ninnelt, Stuttgart/72) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 14. Aug. 1972 (1941/72; 4-649);
2. die Stellungnahme des Technischen Überwachungs-Vereins Stuttgart e. V. vom 11. Sept. 1972 (Ge/Sp.)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Bedingungen des Einsatzes;
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
4. Maßnahmen bei Änderungen;
5. Maßnahmen zur Überprüfung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Ninnelt KG, 7 Stuttgart-Zuffenhausen, Am Stadtpark 50

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Stickstoff-Flaschenventile für Feuerlöschzwecke nach Zeichn.-Nr. 3-6267 mit Betätigungseinrichtung Ausführung II

wurden unter dem Kennzeichen:

01 D 42

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung, Baden-Württemberg“ mit Datum vom 25. Okt. 1972 (III 5-3133.5/A/Fa. Ninnelt, Stuttgart/72) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 14. Aug. 1972 (1941/72; 4-649);
2. die Stellungnahme des Technischen Überwachungs-Vereins Stuttgart e. V. vom 11. Sept. 1972 (Ge/Sp.)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Bedingungen des Einsatzes;
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
4. Maßnahmen bei Änderungen;
5. Maßnahmen zur Überprüfung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Ninnelt KG, 7 Stuttgart-Zuffenhausen, Am Stadtpark 50.

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Stickstoff-Flaschenventile für Feuerlöschzwecke nach Zeichn.-Nr. 3-6267 mit Betätigungseinrichtung Ausführung III

wurden unter dem Kennzeichen:

01 D 43

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung, Baden-Württemberg“ mit Datum vom 25. Okt. 1972 (III 5-3133.5/A/Fa. Ninnelt, Stuttgart/72) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 14. August 1972 (1941/72; 4-649);
2. die Stellungnahme des Technischen Überwachungs-Vereins Stuttgart e. V. vom 11. Sept. 1972 (Ge/Sp.)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Bedingungen des Einsatzes;
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
4. Maßnahmen bei Änderungen;
5. Maßnahmen zur Überprüfung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Ninnelt KG, 7 Stuttgart-Zuffenhausen, Am Stadtpark 50.

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Stickstoff-Flaschenventile für Feuerlöschzwecke nach Zeichn.-
Nr. 3 – 6267 mit Betätigungseinrichtung Ausführung IV

wurden unter dem Kennzeichen:

01 D 44

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung,
Baden-Württemberg“ mit Datum vom 25. Okt. 1972
(III 5-3133.5/A/Fa. Ninnelt, Stuttgart/72) *der Bauart nach
zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 14. Aug. 1972 (1941/72; 4-649);
2. die Stellungnahme des Technischen Überwachungs-Vereins
Stuttgart e. V. vom 11. Sept. 1972 (Ge/Sp.)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen und Fertigung;
2. Bedingungen des Einsatzes;
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
4. Maßnahmen bei Änderungen;
5. Maßnahmen zur Überprüfung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Ninnelt KG, 7 Stuttgart-Zuffenhausen, Am Stadtpark 50.

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Stickstoff-Flaschenventile für Feuerlöschzwecke nach Zeichn.-
Nr. 3 – 6805

wurden unter dem Kennzeichen:

01 D 45

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung,
Baden-Württemberg“ mit Datum vom 25. Okt. 1972
(III 5-3133.5/A/Fa. Ninnelt, Stuttgart/72) *der Bauart nach
zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 14. Aug. 1972 (1941/72; 4-649);
2. die Stellungnahme des Technischen Überwachungs-Vereins
Stuttgart e. V. vom 11. Sept. 1972 (Ge/Sp.)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen und Fertigung;
2. Bedingungen des Einsatzes;
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
4. Maßnahmen bei Änderungen;
5. Maßnahmen zur Überprüfung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Ninnelt KG, 7 Stuttgart-Zuffenhausen, Am Stadtpark 50.

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Gasflaschen-Doppelventile (Spindelventile) 28,8 mit 2 ge-
trennt absperzbaren Seitenstutzen Nr. 6 nach DIN 477 Bl. 1
für die Gase R 11, R 12, R 13, R 22, R 114, R 12 B 1 Koh-
lendioxid und Kohlendioxid mit max. 17 Gew.-% Äthylenoxid
(Sitzdichtung: Nichtmetall; Gehäusewerkstoff: NE-Metall)

wurden unter dem Kennzeichen:

01 D 80

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), zuletzt
geändert durch § 68 Abs. 3 BImSchG vom 15. März 1974
(BGBl. I., S. 721)

durch die Zulassungsbehörde:

„Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung
Baden-Württemberg“ mit Datum vom 18. Nov. 1974
(III 5 - 3133.5/A/Fa. Ninnelt, Stuttgart/74) *der Bauart
nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 7. Oktober 1974 (12804/73;
4-4264)
2. die Stellungnahme des Technischen Überwachungs-Vereins
Stuttgart e. V. vom 11. Nov. 1974

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen
und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Prüfungen auf Dichtheit;
4. Maßnahmen zur Überprüfung;
5. Maßnahmen bei Schäden.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Ninnelt KG, 7 Stuttgart 40, Strohgäustra. 21

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die

Einschraub-Sicherheitsventile für Propan-Großflaschenventile
Typ 1026

wurden unter dem Kennzeichen

02 D 36 B

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), geändert
durch VO vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658) in Ver-
bindung mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der
Druckgasverordnung vom 24. März 1969 (GVBl. S. 83)

durch die Zulassungsbehörde

„Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung“
mit Datum vom 17. Januar 1974 (VI/463/86/73) *der Bauart
nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind

1. die sicherheitstechnischen Beurteilungen der Bundesanstalt
für Materialprüfung (BAM) vom 6. Juni 1972 (2449/72;
4-857) und vom 18. Dezember 1973 (15740/73; 4-5288);
2. der Bericht des Technischen Überwachungs-Vereins
Bayern e. V. vom 15. Februar 1973 (Dir/I/Woe/0240/Woe-2).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung.

Die Bauartzulassung ist befristet

bis zum 31. Dezember 1979

Hersteller der Einschraub-Sicherheitsventile und Inhaber der Bau-
artzulassung ist:

Pfister und Langhanss, Armaturenfabrik,
Postfach 2029, 8500 Nürnberg 2

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die

Gasflaschenventile Typ 1012 (19,8 Propan DIN 477) mit
Einbau-Sicherheitsventil

wurden unter dem Kennzeichen

02 D 37

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), geändert
durch VO vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658), in Ver-
bindung mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der
DruckgasV vom 24. März 1969 (GVBl. S. 83)

durch die Zulassungsbehörde

„Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung“
mit Datum vom 17. Januar 1974 (VI/463/86/73) *der Bauart
nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind

1. die sicherheitstechnischen Beurteilungen der Bundesanstalt
für Materialprüfung (BAM) vom 6. Juni 1972 (2449/72;
4-857) und vom 18. Dezember 1973 (15740/73; 4-5288);
2. der Bericht des Technischen Überwachungs-Vereins
Bayern e. V. vom 15. Februar 1973 (Dir/I/Woe/0240/Woe-2).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung.

Die Bauartzulassung ist befristet

bis zum 31. Dezember 1979

Hersteller der Gasflaschenventile und Inhaber der Bauartzulassung
ist:

Pfister und Langhans, Armaturenfabrik,
Postfach 2029, 8500 Nürnberg 2

**Mitteilung über die Zulassung
eines Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Durchgangs-Absperrventile ND 40
NW 1/4", 3/8", 1/2", 1", 1 1/2" und 2"
– Sitzdichtung: Metall auf Metall –
für Behälter zum Transport von flüssigem tiefkaltem Sauerstoff,
Stickstoff, Argon, Krypton und Xenon

wurden mit dem Kennzeichen:

06 D 52

nach den Vorschriften:

§ 14 Druckgas vom 20. Juni 1968 (BGBl. 1968, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Hessische Sozialminister“ mit Datum vom 7. August 1972
(I C 7 b – Az.: 53 g 321 (P)) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnischen Beurteilungen der Bundesanstalt
für Materialprüfung (BAM) vom 24. Mai 1971 (12 340/69;
4-2381) und vom 8. September 1971 (10 144/71; 4-3057);
2. der Bericht des Technischen Überwachungsamtes Frank-
furt/Main vom 21. Januar 1972 (Ut/Hd 203/71).

Die Bauartzulassung enthält u.a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen zur Überprüfung hergestellter Muster auf Über-
einstimmung mit der Bauartzulassung;
4. Maßnahmen zur Überprüfung der Ventile auf Dichtheit
während des Betriebes.

Hersteller der Durchgangs-Absperrventile und Inhaber der Bauart-
zulassung ist:

Phönix Armaturen-Werke, Bregel GmbH, 6 Frankfurt/Main-
Rödelheim, Kirschbaumweg 6.

**Mitteilung über die Neufassung
der Zulassung eines Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Durchgangs-Absperrventile Typ 340/945 ND 40 NW 1/4", 3/8", 1/2",
1", 1 1/2" und 2" Sitzdichtung: Teflon. Für Behälter zum Transport von
flüssigem tiefkaltem Sauerstoff, Stickstoff, Argon, Krypton und Xenon

wurden mit dem Kennzeichen:

06 D 51

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730) in der Fassung
vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Hessische Sozialminister“ mit Datum vom 10. April 1973 (I C 7 b -
53 g 321 (P)) *der Bauart nach zugelassen; hier: 1. Neufassung der Bau-
artzulassung*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnischen Beurteilungen der Bundesanstalt für Mate-
rialprüfung (BAM) vom 22. Juli 1970 (9749/69;4-1898), vom 8. Sep-
tember 1971 (10143/71;4-3056), vom 4. Januar 1973 (12228/72;
4-5044) und vom 31. Juli 1972 (9575/72;4-3036)
2. der Bericht des Technischen Überwachungsamtes Frankfurt/Main vom
21. Januar 1972 (Ut/Hd-203/71).

Die Bauartzulassung enthält u.a. folgende Maßgaben:

1. Bedingungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen, Fertigung,
Kennzeichnung;
2. Bedingungen der Überprüfung hergestellter Muster auf Übereinstim-
mung mit der Bauartzulassung;
3. Festlegung der Bedingungen beim Einsatz;
4. Bedingungen der Überprüfung auf Dichtheit der Ventile während des
Betriebes;
5. Die ursprüngliche Bauartzulassung vom 4. August 1972 wird durch
diese 1. Neufassung ungültig.

Hersteller der Durchgangs-Absperrventile und Inhaber der Bauartzulassung ist:
Phönix Armaturen-Werke, Bregel GmbH, 6 Frankfurt/Main-Rödelheim,
Kirschbaumweg 6

**Mitteilung über einen Nachtrag
zur Zulassung eines Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die Zulassung der:

Durchgangs-Absperrventile Typ 340/945 ND 40 – NW 1/4", 3/8", 1/2",
1", 1 1/2" und 2" Sitzdichtung: Metall auf Metall; für Behälter zum
Transport von flüssigem tiefkaltem Sauerstoff, Stickstoff, Argon, Kryp-
ton und Xenon

mit dem Kennzeichen:

06 D 52

zugelassen durch:

Der Hessische Sozialminister mit Datum vom 7. August 1972 (I C 7 b –
Az.: 53 g 321 (P)) unter Zugrundelegung der sicherheitstechnischen
Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 24. Mai
1971 (12 340/69;4-2381) und vom 8. September 1971 (10 144/71;
4-3057) und des Berichtes des Technischen Überwachungsamtes Frank-
furt/Main vom 21. Januar 1972 (Ut/Hd 203/71)

wurde nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. 1968, I., S. 730) in der Fas-
sung vom 31. August 1972 (BGBl. 1972, I., S. 1658)

durch die Zulassungsbehörde:

Der Hessische Sozialminister mit Datum vom 24. April 1973 (I C 7 b –
Az.: 53 g 321 (P)) *durch die 1. Neufassung der Bauartzulassung
06 D 52 ersetzt.*

Grundlagen der 1. Neufassung der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnischen Beurteilungen der Bundesanstalt für Mate-
rialprüfung (BAM) vom 24. Mai 1971 (12 340/69;4-2381), vom
8. September 1971 (10 144/71;4-3057) und vom 31. Juli 1972
(9575/72;4-3036);
2. der Bericht des Technischen Überwachungsamtes Frankfurt/Main
vom 21. Januar 1972 (Ut/Hd-203/71)

Die Bauartzulassung enthält verschiedene Bedingungen und Auflagen, u.a.:

Die ursprüngliche Bauartzulassung vom 7. August 1972 ist durch die
1. Neufassung ungültig geworden.

Hersteller der Durchgangs-Absperrventile und Inhaber der Bauartzulassung
ist:

Phönix Armaturen-Werke, Bregel GmbH, 6 Frankfurt/Main-Rödelheim,
Kirschbaumweg 6

**Mitteilung über die Neufassung
der Zulassung eines Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Durchgangs-Absperrventile Typ 340/945 ND 40 NW 1/4", 3/8", 1/2", 1", 1 1/2" und 2"
Sitzdichtung: Metall auf Metall, für Behälter zum Transport von flüssigem tiefkaltem Sauerstoff, Stickstoff, Argon, Krypton und Xenon

wurde mit dem Kennzeichen:
06 D 52

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730) in der Fassung vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Hessische Sozialminister“ mit Datum vom 24. April 1973 (I C 7 b - Az.: 53 g 321 (P)) *der Bauart nach zugelassen, hier: 1. Neufassung der Bauartzulassung*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 24. Mai 1971 (12 340/69;4-2381); vom 8. September 1971 (10 144/71;4-3057) und vom 31. Juli 1972 (9575/72; 4-3036)
2. der Bericht des Technischen Überwachungsamtes Frankfurt/Main vom 21. Januar 1972 (Ut/Hd-203/71)

Die Bauartzulassung enthält u.a. folgende Maßgaben:

1. Bedingungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen, Fertigung, Kennzeichnung;
2. Bedingungen der Überprüfung hergestellter Muster auf Übereinstimmung mit der Bauartzulassung;
3. Festlegung der Bedingungen beim Einsatz;
4. Bedingungen der Überprüfung auf Dichtheit der Ventile während des Betriebes;
5. Die ursprüngliche Bauartzulassung vom 7. August 1972 wird durch diese 1. Neufassung ungültig.

Hersteller der Durchgangs-Absperrventile und Inhaber der Bauartzulassung ist:
Phönix Armaturen-Werke Bregel GmbH, 6 Frankfurt/Main-Rödelheim, Kirschbaumweg 6

**Mitteilung über einen Nachtrag zur Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die Zulassung der

Durchgangs-Absperrventile Typ 340/945 ND 40 NW 1/4", 3/8", 1/2", 1", 1 1/2" und 2"
Sitzdichtung: Metall auf Metall – für Behälter zum Transport von flüssigem tiefkaltem Sauerstoff, Stickstoff, Argon, Krypton und Xenon

mit dem Kennzeichen

06 D 52

zugelassen durch

den Hessischen Sozialminister mit Datum vom 24. April 1973 [I C 7 b-53 g 321 (P)]

wurde nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730) in der Fassung vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658) in Verbindung mit § 1 Nr. 3 der Anordnung über Zuständigkeiten nach DruckgasV vom 7. Februar 1974 (GVBl. I., S. 110)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Hessische Sozialminister“ mit Datum vom 17. April 1974 [I C 7 b-53 g 321 (P)] *durch den 1. Nachtrag geändert.*

Grundlage der Änderung der Zulassung ist

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 19. März 1974 (8112/73; 4-2710 und 12995/73; 4-4329).

Der 1. Nachtrag beinhaltet:

1. Änderung des Gehäusewerkstoffes;
2. Der 1. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit der 1. Neufassung vom 24. April 1973;
3. Die 1. Neufassung vom 24. April 1973 bleibt im übrigen unverändert.

Hersteller der Durchgangs-Absperrventile und Inhaber der Bauartzulassung und des 1. Nachtrages ist:

Phönix Armaturen-Werke, Bregel GmbH,
Kirschbaumweg 6, 6000 Frankfurt/Main-Rödelheim

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Gasflaschenventile 19,8 Druckluft 477 (200 bar Überdruck)
für Tauchsport-Druckluftflaschen

wurden unter dem Kennzeichen:

11 S 58

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658) und das BImSchG. vom 15. März 1974 (BGBl. I., S. 721)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Sozialminister des Landes Schleswig-Holstein“ mit Datum vom 6. August 1974 (IX 24 Ba - 62/13.3 sp) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 3. Juli 1973 (481/74; 4-150)
2. der Bericht des Technischen Überwachungs-Vereins Norddeutschland e. V. vom 29. Juli 1974 (Vp 7041/74)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen zur Überprüfung;
4. Maßnahmen zur Prüfung auf Dichtheit;
5. Maßnahmen bei Schäden.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Poseidon Tauchprodukte GmbH, 23 Kiel 14, Julienstr. 24.

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die folgenden Geräte

- a) Lötgerät mit Druckgasdosenshalterung
Zeichn.-Nr. 3-02-32-000-819
- b) Verschlußventil Typ 5-01-25-015-739 für Einweg-Druckgasdosens Zeichn.-Nr. EW-74024 u. EW-74025
- c) Verschlußventil Typ EW-74017 für Einweg-Druckgasdosens Zeichn.-Nr. EW-74026 u. EW-74027

wurden unter dem Kennzeichen

85 D 68

nach den Vorschriften

§ 14 Abs. 2 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I., S. 721), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ZustVO AltG vom 6. Februar 1973 (GV.NW.S.66) in der z. Z. gültigen Fassung (SGV.NW.28) und Ziffer 2.54 des Anhangs zu dieser Verordnung

durch die Zulassungsbehörde

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom 7. Mai 1975 (23.8550-16/75) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 25. Februar 1975 (4852/74; 4-1832 - 4953/74; 4-1868 - 4954/74; 4-1869).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen, Fertigung und Montage;
2. Wareneingangsprüfung;
3. Maßnahmen hinsichtlich der Kennzeichnung;
4. Bedingungen des Einsatzes der Verschlußteile;
5. Maßnahmen hinsichtlich von Überprüfungen;
6. Bedingungen bei Reparaturen;
7. Bedingungen der Nachprüfung;
8. Maßnahmen im Falle von Schäden.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Ronson GmbH, Gremberger Straße 151, 5000 Köln 91

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die

Gasflaschenventile 19,8 DIN 477 mit Stopfbuchse
Typ K 20-12.0 nach Zeichnung Nr. K 20-12.0
Typ K 20-13.0 nach Zeichnung Nr. K 20-13.0
Typ K 20-14.0 nach Zeichnung Nr. K 20-14.0
Typ K 20-15.0 nach Zeichnung Nr. K 20-15.0

wurden mit dem Kennzeichen

82 D 1

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), zuletzt
geändert durch BImSchG vom 15. März 1974 (BGBl. I., S. 721)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Regierungspräsident Arnsberg“ mit Datum vom
11. Februar 1976 (23.8551) für die unter den entspre-
chenden Nummern genannten Gase der Bauart nach
zugelassen.

Der Bauartzulassung liegt u. a.

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 13. Juni 1975 (3210/75; 4-1299 II
und 14444/74; 4-5293 und 8254/72; 4-2618) zugrunde gemäß
§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Maßgaben hinsichtlich der Verwendung;
2. Maßgaben hinsichtlich der Ausführung, Werkstoffe, Abmes-
sungen und Fertigung;
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
4. Maßnahmen hinsichtlich von Überprüfungen in begründeten
Fällen;
5. Maßnahmen bei Reparaturen;
6. Maßnahmen bei Änderungen;
7. Maßnahmen bei Schäden;
8. Bedingungen bei Auslieferung von Ventilen.

Inhaber der Zulassung ist:

R. u. G. Schmöle, Metallwerke, Postfach 620, 5750 Menden

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die

Gasflaschenventile 28,8 DIN 477 mit Stopfbuchse
Typ K 41-14.0 nach Zeichnung Nr. K 41-14.0
Typ K 41-15.0 nach Zeichnung Nr. K 41-15.0
Typ K 41-16.0 nach Zeichnung Nr. K 41-16.0
Typ K 41-17.0 nach Zeichnung Nr. K 41-17.0

wurden mit dem Kennzeichen

82 D 6

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), zuletzt
geändert durch BImSchG vom 15. März 1974 (BGBl. I., S. 721)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Regierungspräsident Arnsberg“ mit Datum vom
9. Februar 1976 (23.8551) für die unter den entsprechen-
den Nummern genannten Gase der Bauart nach zugelassen.

Der Bauartzulassung liegt u. a.

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 13. Juni 1975 (3210/75; 4-1299 I
und 14444/74; 4-5293 und 8254/72; 4-2618) zugrunde.

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Maßgaben hinsichtlich der Verwendung;
2. Maßgaben hinsichtlich der Ausführung, Werkstoffe, Abmes-
sungen und Fertigung;
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
4. Maßnahmen hinsichtlich von Überprüfungen in begründeten
Fällen;
5. Maßnahmen bei Reparaturen;
6. Maßnahmen bei Änderungen;
7. Maßnahmen bei Schadensfällen;
8. Bedingungen bei Auslieferung von Ventilen.

Inhaber der Zulassung ist:

R. u. G. Schmöle, Metallwerke, Postfach 620, 5750 Menden

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das:

Gasflaschenventil 19,8 DIN 477 für Kohlendioxid,
Typ K 36-1,0, mit Einbau-Berstscheibensicherung
Typ K 1 - 110,0 bzw. K 1 - 111,0

wurde unter dem Kennzeichen:

82 D 8

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Arnsberg“ mit Datum vom
9. Januar 1974 (23.8551) der Bauart nach zugelassen.

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 15. Aug. 1972 (7638/72; 4-2425);
2. die Stellungnahme des Rheinisch-Westfälischen Technischen
Überwachungs-Vereins e. V. vom 8. Nov. 1973
(II.3-486/73-Tep/Hm).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen und Fertigung, sowohl an das Gasflaschenventil als auch
an die Berstscheibensicherung;
2. Maßnahmen zu Prüfungen der Einbau-Berstscheibensiche-
rungen nach Los;
3. Maßnahmen bei Auslieferung von Berstscheiben oder Einbau-
Berstscheibensicherungen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

R. u. G. Schmöle, Metallwerke, 575 Menden, Postfach 620.

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Gasflaschenventile für Sauerstoff bis zu Drücken von
 $\leq 200 \text{ kp/cm}^2$ Typ K 212-8

wurden unter dem Kennzeichen:

82 D 17

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Arnsberg“ mit Datum vom
2. Dezember 1970 (23.8551-15/70) der Bauart nach
zugelassen.

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 28. August 1969;
2. der Bericht des Rheinisch-Westfälischen Technischen Über-
wachungs-Vereins e. V. vom 13. Oktober 1970/R.
Nr. 24 35 536

Die Bauartzulassung enthält verschiedene Bedingungen und Auf-
lagen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

R. u. G. Schmöle, Metallwerke, 575 Menden, Postfach 620

**Mitteilung über die Zulassung
eines Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das:

Gasflaschenventil Typ K 800-5.0
für Druckluft-Atemgeräte

wurde mit dem Kennzeichen:
82 D 53

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl 1968, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Arnsberg“ mit Datum vom 23. Januar 1974 (23.8551) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 4. Dezember 1972 (10429/71; 4-3128)
2. die Stellungnahme des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereines e.V. vom 8. November 1973 (HC 611/72-Tep/F.)

Die Bauartzulassung enthält u.a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Maßnahmen hinsichtlich der Herstellung (Unterlagen müssen mit dem Prüfvermerk der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) versehen sein);
2. Bedingungen der Prüfungen auf Dichtheit im Sitz und gegen die Atmosphäre;
3. Anforderungen an die Spindelsicherung;
4. Sicherstellung des Einsatzes von Gehäuse- und Dichtwerkstoffen entsprechend der Zulassungsunterlagen durch Materialzeugnisse;
5. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
6. Maßnahmen bei Änderungen.

Hersteller des Gasflaschenventils Typ K 800-5.0 für Druckluft-Atemgeräte und Inhaber der Bauartzulassung ist:

R. u. G. Schmöle Metallwerke, 575 Menden, Postfach 620.

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das:

Gasflaschenventil 19,8 DIN 477 für CO₂, Typ K 36-3,0

wurde unter dem Kennzeichen
82 D 54

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Arnsberg“ mit Datum vom 29. März 1974 (23.8551) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 19. Oktober 1973 (12504/73; 4-4173);
2. die Stellungnahme des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereines e. V. vom 21. Februar 1974 (II-3-17/74-Tep/We).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Prüfung der Dichtheit;
3. Maßnahmen hinsichtlich der Spindelsicherung;
4. Maßnahmen zur Kennzeichnung.

Hersteller des Gasflaschenventils und Inhaber der Bauartzulassung ist:

R. u. G. Schmöle, Metallwerke, Postfach 620, 5750 Menden

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das:

Gasflaschenventil 19,8 DIN 477 für Sauerstoff, Typ K 21-2-109.0

wurde unter dem Kennzeichen
82 D 56

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Arnsberg“ mit Datum vom 17. Juli 1975 (23.8551) *der Bauart nach zugelassen.*

Der Bauartzulassung liegt u. a.

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 15. Januar 1975 (12222/73; 4-4091 und 13255/74; 4-4837) zugrunde.

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Maßgaben hinsichtlich der Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen, Fertigung und Montage;
2. Maßnahmen hinsichtlich der Kennzeichnung;
3. Maßnahmen vor und bei Auslieferung;
4. Maßnahmen hinsichtlich von Überprüfungen in begründeten Fällen;
5. Maßnahmen bei Reparaturen;
6. Maßnahmen bei Änderungen;
7. Maßnahmen bei Schadensfällen;
8. Maßgaben hinsichtlich der Verwendung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

R. u. G. Schmöle, Metallwerke, Postfach 620, 5750 Menden

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das:

Gasflaschenventil 28,8 DIN 477 für Stickoxydul,
Typ K 40-31.0

wurde unter dem Kennzeichen
82 D 57

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730), zuletzt geändert durch BImSchG vom 15. März 1974 (BGBl, I., S. 721)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Arnsberg“ mit Datum vom 13. Februar 1976 (23.8551) *der Bauart nach zugelassen.*

Der Bauartzulassung liegt u. a.

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 4. August 1975 (16077/73; 4-5408) zugrunde.

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen, Fertigung und Montage;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen vor und bei Auslieferung;
4. Maßnahmen hinsichtlich von Überprüfungen;
5. Maßnahmen bei Reparaturen;
6. Maßnahmen bei Änderungen;
7. Maßnahmen bei Schadensfällen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

R. u. G. Schmöle, Metallwerke, Postfach 620, 5750 Menden

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die

Berstscheibensicherungen für das Anbringen an CO₂-Gasflaschenventilen Typ K 1-100

wurden unter dem Kennzeichen

82 D 68

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Regierungspräsident Arnsberg“ mit Datum vom 14. Januar 1972 (23.8551) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 8. Juni 1964 (15029/63; 4-2518);
2. der Zulassungsbescheid des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 1964 (III Az: -8551, Tgb.-Nr. 183/64);
3. der Prüfbericht des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins e. V. vom 25. Oktober 1971/ R.-Nr. 24 41 469, 4. Teil.

Die Bauartzulassung enthält verschiedene Bedingungen und Auflagen.

Hersteller der Berstscheibensicherungen und Inhaber der Bauartzulassung ist:

R. u. G. Schmöle, Metallwerke, 5750 Menden

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die

Berstscheibensicherungen für den Einbau in Gasflaschenventile (CO₂) Typ K 1-101

wurden unter dem Kennzeichen

82 D 69

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Regierungspräsident Arnsberg“ mit Datum vom 14. Januar 1972 (23.8551) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind

1. der Bericht der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 13. Dezember 1966 (9613/66: 4-1887);
2. der Zulassungsbescheid des Arbeits- und Sozialministers Nordrhein-Westfalen.

Die Bauartzulassung enthält verschiedene Bedingungen und Auflagen.

Hersteller der Berstscheibensicherungen und Inhaber der Bauartzulassung ist:

R. u. G. Schmöle, Metallwerke, 5750 Menden

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Gasflaschenventile DIN 477 – für den Feuerlöscheinsatz mit dem Löschmittel Halon 1211 – Typ K 70-1 und K 70-2

wurden unter dem Kennzeichen:

82 D 95

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Arnsberg“ mit Datum vom 14. März 1972 (23.8551) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist:

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 3. Februar 1972 (2378/71; 4-749)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

Die in der sicherheitstechnischen Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung vom 3. Februar 1972 (2378/71; 4-749) gemachten Angaben unter:
Ziff 4.1 : letzter Satz,
Ziffer 4.2 Satz 2 und 3,
sind Maßgaben der Bauartzulassung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

R. u. G. Schmöle, Metallwerke, 575 Menden

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Gasflaschenventile für den Feuerlöscheinsatz mit Bromchlor-difluormethan (R 12 B 1) – Halon 1211 – als Löschmittel, Typen K 71 - 1.0; K 71 - 2.0; K 71 - 3.0; K 71 - 4.0; K 71 - 5.0; K 71 - 6.0; K 71 - 7.0; K 71 - 8.0

wurden unter dem Kennzeichen:

82 D 96

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Arnsberg“ mit Datum vom 5. Februar 1974 (23.8551) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 7. Sept. 1972 (10427/71; 4-3126);
2. die Stellungnahme des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins e. V. vom 8. Nov. 1973 (HC 469/72 - Tep/F.).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Prüfung der Dichtheit;
4. Maßnahmen bei Änderungen.

Hersteller der Gasflaschenventile und Inhaber der Bauartzulassung ist:

R. u. G. Schmöle, Metallwerke, 575 Menden, Postfach 620.

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Berstscheibensicherung – Berstscheibe aus dem Werkstoff
Rein-Nickel – für Kohlendioxid-Druckgasarmaturen
Typ K 1 - 113

wurde unter dem Kennzeichen:

82 D 102

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Arnsberg“ mit Datum vom
20. Sept. 1974 (23.8551) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 6. Febr. 1974 (7588/73; 4-2545
und 482/74; 4-151);
2. die Stellungnahme des Rheinisch-Westfälischen Technischen
Überwachungs-Vereins e. V., Essen, vom 17. Juli 1974
(II.3-81/74 Tep/We)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auf-
lagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen, Fertigung und Montage;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen zur Nachprüfung nach Los;
4. Maßnahmen bei Schadensfällen;
5. jeder Lieferung ist eine Anweisung für das Einschrauben
in Gasflaschenventile beizufügen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

R. u. G. Schmöle, Metallwerke, 575 Menden, Postfach 620.

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Berstscheibensicherung – Berstscheibe aus dem Werkstoff
Rein-Nickel – für Kohlendioxid-Druckgasarmaturen
Typ K 1-115

wurde unter dem Kennzeichen:

82 D 104

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Arnsberg“ mit Datum vom
20. September 1974 (23.8551) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 6. Februar 1974 (7588/73;
4-2545 und 482/74; 4-151);
2. die Stellungnahme des Rheinisch-Westfälischen Technischen
Überwachungs-Vereins e. V., Essen, vom 17. Juli 1974
(II.3-81/74 Tep/We)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen,
Fertigung und Montage;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen zur Nachprüfung nach Los;
4. Maßnahmen bei Schadensfällen;
5. Jeder Lieferung ist eine Anweisung für das Einschrauben in
Gasflaschenventile beizufügen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

R. u. G. Schmöle, Metallwerke, 575 Menden, Postfach 620

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Berstscheibensicherung – Berstscheibe aus dem Werkstoff
Rein-Nickel – für Kohlendioxid-Druckgasarmaturen
Typ K 1 – 116

wurde unter dem Kennzeichen:

82 D 105

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Arnsberg“ mit Datum vom
20. Sept. 1974 (23.8551) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 6. Februar 1974 (7588/73;
4-2545 und 482/74; 4-151);
2. die Stellungnahme des Rheinisch-Westfälischen Technischen
Überwachungs-Vereins e. V. Essen, vom 17. Juli 1974
(II.3-81/74 Tep/We)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen, Fertigung und Montage;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen zur Nachprüfung nach Los;
4. Maßnahmen bei Schadensfällen;
5. Jeder Lieferung ist eine Anweisung für das Verschrauben
mit den Gasflaschenventilen beizufügen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

R. u. G. Schmöle, Metallwerke, 575 Menden, Postfach 620.

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Berstscheibensicherung – Berstscheibe aus dem Werkstoff
Rein-Nickel – für Kohlendioxid-Druckgasarmaturen
Typ K 1 - 117

wurde unter dem Kennzeichen:

82 D 106

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Arnsberg“ mit Datum vom
20. Sept. 1974 (23.8551) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 6. Febr. 1974 (7588/73;
4-2545 und 482/74; 4-151);
2. die Stellungnahme des Rheinisch-Westfälischen Technischen
Überwachungs-Vereins e. V. Essen, vom 17. Juli 1974
(II.3-81/74 Tep/We)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen, Fertigung und Montage;
2. Festlegung der Bedingungen beim Einsatz;
3. Maßnahmen zu Prüfungen nach Los;
4. Jeder Auslieferung von Berstscheiben oder Berstscheibensi-
cherungen ist eine Anweisung beizufügen;
5. Maßnahmen zur Überprüfung der Herstellung;
6. Maßnahmen bei Mängeln.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

R. u. G. Schmöle, 575 Menden, Postfach 620.

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Berstscheibensicherung – Berstscheibe aus dem Werkstoff
Rein-Nickel – für Kohlendioxid-Druckgasarmaturen
Typ K 1-118

wurde unter dem Kennzeichen:

82 D 107

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Arnsberg“ mit Datum vom
20. September 1974 (23.8551) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 6. Febr. 1974 (7588/73;
4-2545 und 482/74; 4-151);
2. die Stellungnahme des Rheinisch-Westfälischen Technischen
Überwachungs-Vereins e. V., Essen, vom 17. Juli 1974
(II.3-81/74 Tep/We)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen, Fertigung und Montage;
2. Festlegung der Bedingungen beim Einsatz;
3. Maßnahmen zu Prüfungen nach Los;
4. Jeder Auslieferung von Berstscheiben oder Berstscheibensi-
cherungen ist eine Anweisung beizufügen;
5. Maßnahmen zur Überprüfung der Herstellung;
6. Maßnahmen bei Mängeln.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

R. u. G. Schmöle, Metallwerke, 575 Menden, Postfach 620.

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Berstscheibensicherung – Berstscheibe aus dem Werkstoff
Rein-Nickel – für Kohlendioxid-Druckgasarmaturen
Typ K 1 - 119

wurde unter dem Kennzeichen:

82 D 108

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Arnsberg“ mit Datum vom
20. September 1974 (23.8551) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 6. Februar 1974 (7588/73;
4-2545 und 482/74; 4-151);
2. die Stellungnahme des Rheinisch-Westfälischen Technischen
Überwachungs-Vereins e. V., Essen, vom 17. Juli 1974
(II.3-81/74 Tep/We)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen,
Fertigung und Montage;
2. Festlegung der Bedingungen beim Einsatz;
3. Maßnahmen zu Prüfungen nach Los;
4. Jeder Auslieferung von Berstscheiben oder Berstscheibensi-
cherungen ist eine Anweisung beizufügen;
5. Maßnahmen zur Überprüfung der Herstellung;
6. Maßnahmen bei Mängeln.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

R. u. G. Schmöle, Metallwerke, 575 Menden, Postfach 620.

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Berstscheibensicherung – Berstscheibe aus dem Werkstoff
Rein-Nickel – für Kohlendioxid-Druckgasarmaturen
Typ K 1 - 120

wurde unter dem Kennzeichen:

82 D 109

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Arnsberg“ mit Datum vom
20. September 1974 (23.8551) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 6. Febr. 1974 (7588/73;
4-2545 und 482/74; 4-151);
2. die Stellungnahme des Rheinisch-Westfälischen Technischen
Überwachungs-Vereins e. V., Essen, vom 17. Juli 1974
(II.3-81/74 Tep/We)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen,
Fertigung und Montage;
2. Festlegung der Bedingungen beim Einsatz;
3. Maßnahmen zu Prüfungen nach Los;
4. Jeder Auslieferung von Berstscheiben oder Berstscheibensi-
cherungen ist eine Anweisung beizufügen;
5. Maßnahmen zur Überprüfung der Herstellung;
6. Maßnahmen bei Mängeln.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

R. u. G. Schmöle, Metallwerke, 575 Menden, Postfach 620.

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Berstscheibensicherung – Berstscheibe aus dem Werkstoff
Rein-Nickel – für Kohlendioxid-Druckgasarmaturen
Typ K 1 - 121

wurde unter dem Kennzeichen:

82 D 110

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Arnsberg“ mit Datum vom
20. September 1974 (23.8551) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 6. Febr. 1974 (7588/73; 4-2545
und 482/74; 4-151);
2. die Stellungnahme des Rheinisch-Westfälischen Technischen
Überwachungs-Vereins e. V., Essen, vom 17. Juli 1974
(II.3-81/74 Tep/We).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen, Fertigung und Montage;
2. Festlegung der Bedingungen beim Einsatz;
3. Maßnahmen zu Prüfungen nach Los;
4. Jeder Auslieferung von Berstscheiben oder Berstscheibensi-
cherungen ist eine Anweisung beizufügen;
5. Maßnahmen zur Überprüfung der Herstellung;
6. Maßnahmen bei Mängeln.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

R. u. G. Schmöle, Metallwerke, 575 Menden, Postfach 620.

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Berstscheibensicherung – Berstscheibe aus dem Werkstoff
Rein-Nickel – für Kohlendioxid-Druckgasarmaturen

wurde unter dem Kennzeichen:

82 D 111

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Arnsberg“ mit Datum vom
20. September 1974 (23.8551) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 6. Febr. 1974 (7588/73;
4-2545 und 482/74; 4-151);
2. die Stellungnahme des Rheinisch-Westfälischen Technischen
Überwachungs-Vereins e. V., Essen, vom 17. Juli 1974
(II.3-81/74 Tep/We).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen, Fertigung und Montage;
2. Festlegung der Bedingungen beim Einsatz;
3. Maßnahmen zu Prüfungen nach Los;
4. Jeder Auslieferung von Berstscheiben oder Berstscheibensi-
cherungen ist eine Anweisung beizufügen;
5. Maßnahmen zur Überprüfung der Herstellung;
6. Maßnahmen bei Mängeln.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

R. u. G. Schmöle, Metallwerke, 575 Menden, Postfach 620.

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Berstscheibensicherung – Berstscheibe aus dem Werkstoff
Rein-Nickel – für Kohlendioxid-Druckgasarmaturen
Typ K 1 - 203

wurde unter dem Kennzeichen:

82 D 112

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Arnsberg“ mit Datum vom
20. September 1974 (23.8551) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 6. Febr. 1974 (7588/73;
4-2545 und 482/74; 4-151);
2. die Stellungnahme des Rheinisch-Westfälischen Technischen
Überwachungs-Vereins e. V., Essen, vom 17. Juli 1974
(II.3-81/74 Tep/We)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen, Fertigung und Montage;
2. Festlegung der Bedingungen beim Einsatz;
3. Maßnahmen zu Prüfungen nach Los;
4. Jeder Auslieferung von Berstscheiben oder Berstscheibensi-
cherungen ist eine Anweisung beizufügen;
5. Maßnahmen zur Überprüfung der Herstellung;
6. Maßnahmen bei Mängeln.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

R. u. G. Schmöle, Metallwerke, 575 Menden, Postfach 620.

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Berstscheibensicherung – Berstscheibe aus dem Werkstoff
Rein-Nickel – für Kohlendioxid-Druckgasarmaturen
Typ K 1 - 204

wurde unter dem Kennzeichen:

82 D 113

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Arnsberg“ mit Datum vom
20. September 1974 (23.8551) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 6. Febr. 1974 (7588/73;
4-2545 und 482/74; 4-151);
2. die Stellungnahme des Rheinisch-Westfälischen Technischen
Überwachungs-Vereins e. V., Essen, vom 17. Juli 1974
(II.3-81/74 Tep/We).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen, Fertigung und Montage;
2. Festlegung der Bedingungen beim Einsatz;
3. Maßnahmen zu Prüfungen nach Los;
4. Jeder Auslieferung von Berstscheiben oder Berstscheibensi-
cherungen ist eine Anweisung beizufügen;
5. Maßnahmen zur Überprüfung der Herstellung;
6. Maßnahmen bei Mängeln.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

R. u. G. Schmöle, Metallwerke, 575 Menden, Postfach 620.

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Behälter für Druckluft zur Verwendung als tragbare Reifenfüll-
und Meßgeräte

wurden unter dem Kennzeichen:

01 D 55 B

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730), geändert
durch VO vom 31. August 1972 (BGBl, I., S. 1658)

durch die Zulassungsbehörde:

„Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung
Baden-Württemberg“ mit Datum vom 1. Juni 1973
(III 5-3133.5/A/Fa. M. Schneider, VS-Schwenningen/73)
der Bauart nach zugelassen.

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnischen Beurteilungen der Bundesanstalt
für Materialprüfung (BAM) vom 8. Februar 1973
(18782/71; 4-5389) und vom 11. April 1973 (18782/71;
4-5389, 2372/73; 4-788);
2. die Stellungnahme des Technischen Überwachungs-Vereins
Stuttgart e. V. vom 27. Februar 1973 (Abt. I, Ge/Sp.)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen
und Fertigung;
2. Anforderungen an die nicht ausgerüsteten Behälter;
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
4. Maßnahmen hinsichtlich der Ausrüstung der Behälter;
5. Maßnahmen hinsichtlich der Prüfungen der Sicherheitsein-
richtungen;
6. Maßnahmen bei Auslieferung der Geräte;
7. Maßnahmen zu Überprüfungen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

M. Schneider, Werkzeug- und Maschinenfabrik,
722 Villingen-Schwenningen, Bärenstraße 8 – 12

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die

Behälter für Druckluft zur Verwendung als tragbare Reifenfüll- und Meßgeräte

wurden unter dem Kennzeichen

01 D 77 B

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), zuletzt geändert durch § 68 Abs. 3 BImSchG vom 15. März 1974 (BGBl. I., S. 721)

durch die Zulassungsbehörde

„Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg“ mit Datum vom 5. September 1974 (III 5-3133.5/A/Fa. Schneider, VS-Schwenningen/74) *der Bauart nach zugelassen.*

Der Bauartzulassung liegt u. a.

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 6. November 1973 (12208/73; 4-4078) zugrunde.

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßgaben hinsichtlich des betriebsfertigen Ausrüstens;
4. Maßnahmen bei Auslieferung;
5. Maßnahmen hinsichtlich der Prüfung der Sicherheitseinrichtungen;
6. Maßnahmen bei Änderungen;
7. Maßnahmen hinsichtlich von Überprüfungen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

M. Schneider, Werkzeug- und Maschinenfabrik,
Bärenstraße 8 – 12, 7220 Villingen-Schwenningen,
Stadtbezirk Schwenningen

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die

Camping-Lampen „Fanjet 70 C“ und Camping-Kocher „Fanfan“ wurden unter dem Kennzeichen

85 F 47

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom 7. Februar 1973 (23.8550) *der Bauart nach zugelassen.*

Der Bauartzulassung liegt zugrunde

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 9. August 1972 (4330/72; 4-1439) und vom 12. September 1972 (4330/72; 4-1439).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen, Fertigung und Montage;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen hinsichtlich von Überprüfungen;
4. Maßnahmen hinsichtlich der Überwachung der Fertigung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Sidemat, 28 Rue Bayard, Paris VIII^e/Frankreich

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das

Verschlußventil 1" Typ AR 74 zur Verwendung in der unter 85 F 41 zugelassenen Druckgasdose

wurde unter dem Kennzeichen

85 F 71

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I., S. 721), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ZustVO AltG vom 6. Februar 1973 (GV.NW.S.66) in der z. Z. gültigen Fassung (SGV.NW.28) und Ziffer 2.54 des Anhangs zu dieser Verordnung

durch die Zulassungsbehörde

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom 19. Januar 1976 (23.8550-2/76) *der Bauart nach zugelassen.*

Der Bauartzulassung liegt

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 21. Juli 1975 (5688/73) zugrunde.

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Maßgaben hinsichtlich der Verwendung;
2. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen, Fertigung und Montage;
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
4. Maßnahmen vor und bei Auslieferung;
5. Maßnahmen hinsichtlich von Überprüfungen;
6. Maßnahmen bei Reparaturen;
7. Maßnahmen bei Änderungen;
8. Maßnahmen bei Schadensfällen;
9. Maßnahmen hinsichtlich von Nachprüfungen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Sidemat, 28 Rue Bayard, Paris VIII^e, Frankreich

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Ventile für Druckgasdosen (federbelastet, Ventilteller 25,1 φ, flach) der Typen:

M 169	nach Zeichn.-Nr.	CT 0231
M 186	" " "	CT 0300
M 171	" " "	CT 0233
M 176	" " "	CT 0234
MR/PO	" " "	CT 0226
MR/PO	mit Seitenbohrung nach Zeichn.-Nr.	CT 0229

wurden unter dem Kennzeichen:

01 I 79

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), zuletzt geändert durch § 68 Abs. 3 BImSchG vom 15. März 1974 (BGBl. I., S. 721)

durch die Zulassungsbehörde:

„Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung, Baden-Württemberg“ mit Datum vom 28. Okt. 1974 (III 5-3133.5/A/Fa. Solfrene-Sprühventile GmbH, Endingen/74) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 26. Sept. 1974 (3001/74; 4-1115 und 3296/74; 4-1242);
2. der Bericht des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e. V. vom 25. Januar 1974 (I/woe/Gri).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen hinsichtlich der Überwachung der Produktion;
3. Maßnahmen zu Überprüfungen;
4. Maßnahmen bei Schäden;
5. Jeder Lieferung ist eine Bescheinigung beizufügen, die eindeutige Hinweise über die Bedingungen des Einsatzes enthalten muß.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Solfrene-Sprühventile GmbH, 7833 Endingen (Kaiserstuhl),
Königschaffhauser Str. 19

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das

Gasflaschenventil Typ 045 DIN 477 für Propan mit Sicherheitsventil nach Zeichnung Nr. 045 T 0000

wurde unter dem Kennzeichen

05 DK 12

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde

„Freie und Hansestadt Hamburg, Arbeits- und Sozialbehörde, Amt für Arbeitsschutz“ mit Datum vom 14. Juli 1972 (AS 404-SA 71-3) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind

die sicherheitstechnischen Beurteilungen der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 11. Februar 1972 (10735/71; 4-3211 und 10736/71; 4-3212).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Die Ventile sind nach den zugehörigen Unterlagen herzustellen;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen zur Sicherung gegen selbsttätiges Verstellen der Sicherheitsventile;
4. Maßnahmen hinsichtlich von Überprüfungen.

Hersteller der Gasflaschenventile ist:

A/S Brødr. Müller, Vollerug, 6400 Sønderborg, Dänemark

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Ernst O. Stempfle GmbH & Co.,
Akeleiweg 20, 2000 Hamburg 52

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das

Gasflaschenventil Typ 039 DIN 477 für Propan mit Einbau-Sicherheitsventil nach Zeichnung Nr. 039 T 0001

wurde unter dem Kennzeichen

05 DK 13

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde

„Freie und Hansestadt Hamburg, Arbeits- und Sozialbehörde, Amt für Arbeitsschutz“ mit Datum vom 14. Juli 1972 (AS 404-SA 71-3) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind

die sicherheitstechnischen Beurteilungen der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 11. Februar 1972 (10735/71; 4-3211 und 10736/71; 4-3212).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Die Ventile sind nach den zugehörigen Unterlagen herzustellen;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen zur Sicherung gegen selbsttätiges Verstellen der Sicherheitsventile;
4. Maßnahmen hinsichtlich von Überprüfungen.

Hersteller der Gasflaschenventile ist:

A/S Brødr. Müller, Vollerug, 6400 Sønderborg, Dänemark

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Ernst O. Stempfle GmbH & Co.,
Akeleiweg 20, 2000 Hamburg 52

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die

Propan-Aufsteckregler Nr. 182 H 101 mit Ventil Nr. 186 H 001 („Kompakt-System“)

wurden unter dem Kennzeichen

05 DK 21

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde

„Freie und Hansestadt Hamburg, Arbeits- und Sozialbehörde, Amt für Arbeitsschutz“ mit Datum vom 10. September 1974 (AS 404-475.63-2-1) *der Bauart nach zugelassen.*

Der Bauartzulassung liegt

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 19. März 1974 (17221/73; 4-5796) zugrunde.

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen hinsichtlich von Überprüfungen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Teknova A/S, DK 2990 Nivaa

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die

Propan-Aufsteckregler Nr. 182 B 052 mit Ventil-Nr. 186 A 001 („Kompakt-System“)

wurden unter dem Kennzeichen

05 DK 22

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl, I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde

„Freie und Hansestadt Hamburg, Arbeits- und Sozialbehörde, Amt für Arbeitsschutz“ mit Datum vom 10. September 1974 (AS 404-475.63-2-2) *der Bauart nach zugelassen.*

Der Bauartzulassung liegt

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 19. März 1974 (17221/73; 4-5796) zugrunde.

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen hinsichtlich von Überprüfungen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Teknova A/S, DK 2990 Nivaa

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die

CO₂-Feuerlösch-Spezialventile Typ 1000, Nenndruck der
Berstscheibensicherung 190 kp/m²

wurden unter dem Kennzeichen

01 D 15

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde

„Arbeits- und Sozialministerium Baden-Württemberg“ mit
Datum vom 16. April 1971 (III 6-3133.5/A/Fa. Foerstner & Co.,
Ladenburg/71) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 30. März 1967 (14721/66;
4-2873);
2. der Bericht des Technischen Überwachungs-Vereins
Baden e. V., Dienststelle Karlsruhe, vom 6. Juli 1970 (Wr/G);
3. die Zulassung des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-
Württemberg vom 10. Juli 1967 (III A 2/3148.1/A/
Fa. Total Foerstner & Co., Ladenburg/67).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen und Fertigung;
2. Bedingungen an die Berstscheibensicherungen;
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Total Foerstner & Co., Postfach 7, 6802 Ladenburg

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die

CO₂-Feuerlösch-Spezialventile Typ 1001, Nenndruck der
Berstscheibensicherung 250 kp/m²

wurden unter dem Kennzeichen

01 D 16

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde

„Arbeits- und Sozialministerium Baden-Württemberg“ mit
Datum vom 16. April 1971 (III 6-3133.5/A/
Fa. Total Foerstner & Co., Ladenburg/71) *der Bauart nach
zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 30. März 1967 (14721/66;
4-2873);
2. der Bericht des Technischen Überwachungs-Vereins
Baden e. V., Dienststelle Karlsruhe.

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen und Fertigung;
2. Bedingungen an die Berstscheibensicherungen;
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Total Foerstner & Co., Postfach 7, 6802 Ladenburg

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die

Verschlußteile für CO₂-Druckgasflaschen von Trocken-Feuer-
löschern

wurden unter dem Kennzeichen

01 D 21

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde

„Arbeits- und Sozialministerium Baden-Württemberg“ mit
Datum vom 22. April 1971 (III 6-3133.5/A/
Fa. Total Foerstner & Co., Ladenburg/71) *der Bauart nach
zugelassen.*

Der Bauartzulassung liegt u. a.

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 16. Februar 1971 (17851/70;
4-4569 V) zugrunde.

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen hinsichtlich von Überprüfungen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Total Foerstner & Co., Postfach 7, 6802 Ladenburg

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Absperrarmaturen für CO₂-Druckgasflaschen von Handfeuer-
löschern: „Hebelventile nach Zeichnung-Nr. 0-426“

wurden unter dem Kennzeichen:

01 D 22

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Arbeits- und Sozialministerium Baden-Württemberg“ mit
Datum vom 26. Juli 1971 (III 6-3133.5/A/Fa. Total Foerstner
u. Co., Ladenburg/71) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 18. Mai 1971 (17851/70;
4-4569/III u. IV);
2. die Stellungnahme des Technischen Überwachungs-Vereins
Baden e. V. vom 5. Juli 1971 (Fa/Her).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Aufla-
gen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessun-
gen und Fertigung;
2. Bedingungen an die zu verwendenden Berstscheibensiche-
rungen;
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
4. Maßnahmen zu Überprüfungen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Total Foerstner u. Co., 6802 Ladenburg, Postfach 7

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Absperrarmaturen für CO₂-Druckgasflaschen von Handfeuerlöschern: „Pistolenventile nach Zeichnung-Nr. 0-425“

wurden unter dem Kennzeichen:

01 D 23

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I, S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Arbeits- und Sozialministerium Baden-Württemberg“ mit Datum vom 26. Juli 1971 (III 6-3133.5/A/Fa. Total Foerstner u. Co., Ladenburg/71) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 18. Mai 1971 (17851/70; 4-4569/III u. IV);
2. die Stellungnahme des Technischen Überwachungs-Vereins Baden e. V. vom 5. Juli 1971 (Fa/Her)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Bedingungen an die zu verwendenden Berstscheibensicherungen;
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
4. Maßnahmen zu Überprüfungen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Total Foerstner u. Co., 6802 Ladenburg, Postfach 7

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Absperrarmaturen für CO₂-Druckgasflaschen von Handfeuerlöschern: „Schraubventil nach Zeichnung-Nr. 0-432“

wurden unter dem Kennzeichen:

01 D 24

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I, S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Arbeits- und Sozialministerium Baden-Württemberg“ mit Datum vom 7. September 1971 (III 6-3133.5/A/Fa. Total Foerstner u. Co., Ladenburg/71) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnischen Beurteilungen der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 18. Mai 1971 (17851/70; 4-4569/I u. II) und vom 3. September 1971 (11380/71; 4-3363);
2. die Stellungnahme des Technischen Überwachungs-Vereins Baden e. V. vom 5. Juli 1971 (Fa/Her).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Bedingungen an die zu verwendenden Berstscheibensicherungen;
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
4. Bedingungen an die Druckgasflaschen und Bedingungen des Einbaues der Absperrarmaturen in diese Flaschen;
5. Maßnahmen hinsichtlich der Dichtheit der Stopfbuchsen der Absperrarmaturen;
6. Maßnahmen zu Überprüfungen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Total Foerstner u. Co., 6802 Ladenburg, Postfach 7

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Absperrarmaturen für CO₂-Druckgasflaschen von Handfeuerlöschern: „Schraubventil nach Zeichnung-Nr. 0-430“

wurden unter dem Kennzeichen:

01 D 25

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I, S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Arbeits- und Sozialministerium Baden-Württemberg“ mit Datum vom 7. September 1971 (III 6-3133.5/A/Fa. Total Foerstner u. Co., Ladenburg/71) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnischen Beurteilungen der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 18. Mai 1971 (17851/70; 4-4569/I u. II) und vom 3. September 1971 (11380/71; 4-3363);
2. die Stellungnahme des Technischen Überwachungs-Vereins Baden e. V. vom 5. Juli 1971 (Fa/Her).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Bedingungen an die zu verwendenden Berstscheibensicherungen;
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
4. Bedingungen an die Druckgasflaschen und Bedingungen des Einbaues der Absperrarmaturen in diese Flaschen;
5. Maßnahmen hinsichtlich der Dichtheit der Stopfbuchsen der Absperrarmaturen;
6. Maßnahmen zu Überprüfungen.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Total Foerstner u. Co., 6802 Ladenburg, Postfach 7

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Schnellöffnerventile (Spindelventile) für Feuerlöscher mit den Löschmitteln Bromchloridfluormethan (Halon 1211) oder Bromtrifluormethan (Halon 1301), und Stickstoff überlagert, mit Sprengkapsel für elektrische Auslösung nach Zeichn.-Nr. 1514 u. 1516 mit Übergangsstücken nach Zeichn.-Nr. SK 4154 oder SK 4149

wurden unter dem Kennzeichen:

01 D 51

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I, S. 730), geändert durch VO vom 31. Aug. 1972 (BGBl. I, S. 1658)

durch die Zulassungsbehörde:

„Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung, Baden-Württemberg“, mit Datum vom 28. Mai 1973 (III 5-3133.5/A/Fa. Total, Foerstner u. Co., Ladenburg/73) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 15. August 1972 (18 577/70; 4-4759);
2. die Stellungnahme des Technischen Überwachungs-Vereins e. V. vom 18. September 1972 (I/Fa./hn)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen beim Einbau des elektrischen Zünders;
4. Bedingungen beim Einsatz;
5. Maßnahmen bei der Auslieferung von Flaschen mit den hier zugelassenen Armaturen;
6. Maßnahmen zur Überprüfung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Total, Foerstner u. Co., 6802 Ladenburg, Postfach 7

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Schnellöffnerventile (Spindelventile) für Feuerlöscher mit den Löschmitteln Bromchloridfluormethan (Halon 1211) oder Bromtrifluormethan (Halon 1301) mit Stickstoff überlagert, mit Detonator für mechanisch-manuelle Auslösung nach den Zeichnungs-Nrn. 1522 und 1523 mit Übergangsstücken nach Zeichnungs-Nrn. SK 4154 und SK 4149

wurden unter dem Kennzeichen:

01 D 52

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), geändert durch VO vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658)

durch die Zulassungsbehörde:

„Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung, Baden-Württemberg“ mit Datum vom 28. Mai 1973 (III 5-3133.5/A/Fa. Total, Foerstner u. Co., Ladenburg/73) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 15. August 1972 (18 577/70; 4-4759);
2. die Stellungnahme des Technischen Überwachungs-Vereins e. V. vom 18. September 1972 (I/Fa./hu).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen beim Einbau des Detonators;
4. Bedingungen beim Einsatz;
5. Maßnahmen bei der Auslieferung von Flaschen mit den hier zugelassenen Armaturen;
6. Maßnahmen zur Überprüfung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Total, Foerstner u. Co., Ladenburg, Postfach 7

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Gasflaschen-Spezialventile (Spindelventile) für Feuerlöscher mit dem Löschmittel Bromchloridfluormethan (Halon 1211), mit Stickstoff überlagert, nach Zeichn.-Nr. 0 - 76 - UO 6

wurden unter dem Kennzeichen:

01 D 53

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), geändert durch VO vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658)

durch die Zulassungsbehörde:

„Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung, Baden-Württemberg“, mit Datum vom 29. Mai 1973 (III 5-3133.5/A/Fa. Total Foerstner u. Co., Ladenburg/73) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 3. Aug. 1972 (10571/71; 4-3157);
2. die Stellungnahme des Technischen Überwachungs-Vereins Baden e. V. vom 2. Oktober 1972 (I/Fa./hu).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen, Fertigung und Montage;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Bedingungen beim Einsatz;
4. Jeder Lieferung ist die Bedienungsanweisung „Nr. 74/1-B“ beizufügen;
5. Maßnahmen zu Überprüfungen;
6. Die Bauartzulassung ist bis zum 31. Dezember 1978 befristet.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Total Foerstner u. Co., 6802 Ladenburg.

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Traghebelventile mit Flaschenventil für Trockenfeuerlöscher mit CO₂ als Fördergas nach Zeichnung-Nr. F 8004-01

wurden unter dem Kennzeichen:

01 D 38

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg“ mit Datum vom 18. Oktober 1972 (III 5-3133.5/A/Fa. Vulkan-Werk W. Diebold, Stuttgart/72) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 7. April 1972 (8547/70; 4-2244);
2. die Stellungnahme des Technischen Überwachungs-Vereins Stuttgart e. V. vom 19. Mai 1972 (Ge/Sp.)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Traghebelventile sind nur an bauartzugelassenen CO₂-Druckgasflaschen mit Prüfdruck bis 250 kp/cm² zu verwenden;
4. Maßnahmen beim Einschrauben des Flaschenventils in die Druckgasflasche;
5. Maßnahmen zur Überprüfung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Vulkan-Werk Wilhelm Diebold, 7 Stuttgart-Feuerbach, Siemensstraße 96 - 100

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Traghebelventile mit Flaschenventil für Trocken-Feuerlöscher mit CO₂ als Fördergas nach Zeichnung-Nr.: F 8004-02

wurden unter dem Kennzeichen:

01 D 39

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg“ mit Datum vom 18. Oktober 1972 (III 5-3133.5/A/Fa. Vulkan-Werk W. Diebold, Stuttgart/72) *der Bauart nach zugelassen.*

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 7. April 1972 (8547/70; 4-2244);
2. die Stellungnahme des Technischen Überwachungs-Vereins Stuttgart e. V. vom 19. Mai 1972 (Ge/Sp.)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Traghebelventile sind nur an bauartzugelassenen CO₂-Druckgasflaschen mit Prüfdruck bis 250 kp/cm² zu verwenden;
4. Maßnahmen beim Einschrauben des Flaschenventils in die Druckgasflasche;
5. Maßnahmen zur Überprüfung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Vulkan-Werk Wilhelm Diebold, 7 Stuttgart-Feuerbach, Siemensstraße 96 - 100

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Ventilköpfe für CO₂-Reifenfüllflaschen für Faltreifen
wurden unter dem Kennzeichen:

01 D 40

nach den Vorschriften:

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730)

durch die Zulassungsbehörde:

„Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung
Baden-Württemberg“ mit Datum vom 19. Oktober 1972
(III 5-3133.5/A/Fa. Vulkan Werk W. Diebold, Stuttgart/72)
der Bauart nach zugelassen.

Grundlagen der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 4. Mai 1972 (5856/71; 4-1807
und 8031/71; 4-2451);
2. die Stellungnahme des Technischen Überwachungs-Vereins
Stuttgart e. V. vom 19. Mai 1972 (Ge/Sp).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen
und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Bedingungen beim Einsatz;
4. Maßnahmen zur Überprüfung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Vulkan-Werk Wilhelm Diebold, 7 Stuttgart-Feuerbach,
Siemensstraße 96 – 100

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Das:

Schnellöffnungsventil SV 4-1 zur Verwendung in Feuerlöschanlagen

wurde unter dem Kennzeichen:

85 D 20

nach den Vorschriften:

§ 14 Abs. 2 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730),
geändert durch VO vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658),
in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ZustVO AltG vom
6. Februar 1973 (GV.MW. S. 66) und Ziffer 2.54 der Anlage
zu dieser Verordnung

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom
4. November 1974 (23.8550-20/74) *der Bauart nach
zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist:

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 19. Juli 1972 (2047/71; 4-652)

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Werkstoffe, Ausführung, Abmessungen
und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Maßnahmen zur Überprüfung.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Walther u. Cie. AG, 5 Köln-Dellbrück, Waltherstr. 51

**Mitteilung über die Zulassung eines Ausrüstungsteiles
für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die:

Berstscheibeneinschraubensicherung ND 30 (Walther & Cie. AG,
Köln-Dellbrück) für den Einsatz in Druckgasbehältern mit dem
Gasgemisch L

wurde unter dem Kennzeichen:

85 D 46

nach den Vorschriften:

§ 14 Abs. 2 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730),
geändert durch VO vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658), in
Verbindung mit § 1 Abs. 1 ZustVO AltG vom 6. Februar 1973
(GV.NW.S.66) und Ziffer 2.54 der Anlage zu dieser Verordnung

durch die Zulassungsbehörde:

„Der Regierungspräsident Köln“ mit Datum vom
4. November 1974 (23.8550-19/74) *der Bauart nach
zugelassen.*

Grundlage der Bauartzulassung ist:

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 22. Januar 1974 (11976/72;
4-3743).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Ausführung, Werkstoffe, Abmessungen
und Fertigung;
2. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
3. Die Berstscheibeneinschraubensicherung ND 30 darf nur in
Druckgasbehälter eingebaut werden, deren Füllverhältnis
20/55 (kg Halon 1211/Inhalt des Druckgasbehälters in Liter)
beträgt;
4. Maßnahmen zur Nachprüfung;
5. Maßnahmen zu Überprüfungen;
6. Maßnahmen bei Änderungen der Konstruktion und der
Werkstoffe.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

Walther & Cie. AG, 5 Köln-Dellbrück, Walterstraße 51

**Mitteilung über die Zulassung eines
Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter**

Die

Verschlußarmatur für Kohlendioxid-Druckgasbehälter
(Füllfaktor 0,75 kg/l)

wurde unter dem Kennzeichen

09 D 2

nach den Vorschriften

§ 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730) in der
Fassung vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658)

durch die Zulassungsbehörde

„Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport,
Rheinland Pfalz“ mit Datum vom 20. Dezember 1972
(VI e 855.14 B 2) *der Bauart nach zugelassen.*

Der Bauartzulassung liegt zugrunde

die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 21. November 1972 (4-301/71).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Anforderungen an die Montage;
2. Anforderungen an die Schlagarmatur.

Inhaber der Bauartzulassung ist:

A. Werner & Co., Spezialfabrik für Feuerlöschtechnik,
Postfach 140, 5414 Vallendar

Mitteilung über einen Nachtrag zur Zulassung eines Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter

Die Zulassung der Verschlussarmatur für Kohlendioxid-Druckgasbehälter mit dem Kennzeichen 09 D 2 zugelassen durch Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, Rheinland-Pfalz mit Datum vom 20. Dezember 1972 (VI e 855.14 B 2) unter Zugrundelegung der sicherheitstechnischen Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 21. November 1972 (4-301/71) wurde nach den Vorschriften § 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730) in der Fassung vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658) durch die Zulassungsbehörde „Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, Rheinland-Pfalz mit Datum vom 5. März 1974 (VI e 855.14 B 2) durch 1. Nachtrag geändert.

Dem 1. Nachtrag liegt zugrunde die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 6. Februar 1974 (4-301/71-652/74; 4-212).

Der 1. Nachtrag beinhaltet: Änderungen an der Schlagarmatur.

Inhaber der Bauartzulassung und des Nachtrages Nr. 1 ist: A. Werner & Co., Spezialfabrik für Feuerlöschtechnik, Postfach 140, 5414 Vallendar

Mitteilung über einen Nachtrag zur Zulassung eines Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter

Die Zulassung der Verschlussarmatur für Kohlendioxid-Druckgasbehälter mit dem Kennzeichen 09 D 2 zugelassen durch Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, Rheinland-Pfalz mit Datum vom 20. Dezember 1972 (VI e 855.14 B 2), zuletzt geändert durch 1. Nachtrag vom 5. März 1974 (VI e 855.14 B 2) unter Zugrundelegung der sicherheitstechnischen Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 21. November 1972 (4-361/71) und zuletzt vom 6. Februar 1974 (4-301/71-652/74; 4-212) wurde nach den Vorschriften § 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730) in der Fassung vom 31. August 1972 (BGBl. I., S. 1658) durch die Zulassungsbehörde „Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, Rheinland-Pfalz“ mit Datum vom 11. Juli 1974 (VI e 855.14 B 2) durch Nachtrag geändert.

Dem Nachtrag liegt zugrunde die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 21. Juni 1974 (6512/74; 4-2391 und 4-301/71).

Der Nachtrag beinhaltet: Anforderungen hinsichtlich der Montage der Foliendichtung.

Inhaber der Bauartzulassung und der Nachträge ist: A. Werner & Co., Spezialfabrik für Feuerlöschtechnik, Postfach 140, 5414 Vallendar

Mitteilung über die Zulassung einer Sicherheitseinrichtung nach Druckgasverordnung

Die: Explosionssicherung „RF 52 M“ (Paul Witt, Witten) wurde unter dem Kennzeichen: 82 D 114 nach den Vorschriften: § 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730) durch die Zulassungsbehörde: „Der Regierungspräsident Arnsberg“ mit Datum vom 29. November 1974 (23.8551) der Bauart nach zugelassen als Gasrücktrittssicherung mit Flammenrückschlagssperre für Methylacetylen – Propadien – Gemisch (MAPP-Gas) bis zu einem höchstzulässigen Betriebsüberdruck von 2,5 bar.

Grundlage der Bauartzulassung sind:

1. die sicherheitstechnische Beurteilung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 16. August 1974 (9090/74; 4-3313);
2. die Stellungnahme der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 26. August 1974 (10156/74; 4-3674);
3. die Stellungnahme des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins e. V. vom 14. Oktober 1974 (II.1/375/74 - kla/Tre).

Die Bauartzulassung enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Festlegung der Bedingungen beim Einsatz;
2. Anforderungen an die Konstruktion und an die Werkstoffe;
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung;
4. Bedingungen der Prüfungen auf Sicherheit gegen Gasrücktritt und gegen Flammendurchschlag;
5. Maßnahmen zur Nachprüfung nach Los;
6. Maßnahmen bei Reparaturen;
7. Bei Auslieferung ist jeder Sicherung eine Beschreibung der Bauart und der Betriebsweise beizufügen.

Hersteller der Sicherheitseinrichtung und Inhaber der Bauartzulassung ist: Paul Witt, Autogentechnik, 581 Witten.

Mitteilung über einen Nachtrag zur Zulassung eines Ausrüstungsteiles für ortsbewegliche Druckgasbehälter

Die Zulassung der Explosionssicherung „RF 52 M“ der Firma Paul Witt in Witten mit dem Kennzeichen 82 D 114 zugelassen durch den Regierungspräsidenten Arnsberg mit Datum vom 29. November 1974 (23.8551), zuletzt geändert durch den 1. Nachtrag mit Datum vom 17. Juli 1975 (23.8551) wurde nach den Vorschriften § 14 DruckgasV vom 20. Juni 1968 (BGBl. I., S. 730), zuletzt geändert durch das BImSchG vom 15. März 1974 (BGBl. I., S. 721) durch die Zulassungsbehörde „Der Regierungspräsident Arnsberg“ mit Datum vom 16. Oktober 1975 (23.8851) durch Neufassung des 1. Nachtrages geändert.

Grundlagen der Änderung der Zulassung sind

- a) die Stellungnahme der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 25. März 1975 (14512/74; 4-5323);
- b) die Stellungnahme des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins e. V., Essen, vom 3. Oktober 1975 (II 1/374/74 Kla/Tse).

Der Nachtrag beinhaltet:

1. Der Nachtrag ist Bestandteil der Bauartzulassung vom 29. November 1974;
2. Die Explosionssicherung RF 52 M darf nur in Verbindung mit einem zugelassenen MAPP-Gasflaschendruckminderer verwendet werden;
3. Der Nachtrag ersetzt den 1. Nachtrag vom 17. Juli 1975.

Inhaber der Bauartzulassung und der Neufassung des 1. Nachtrages ist: Paul Witt, Postfach 2550, 5810 Witten

Bekanntmachung der Zulassung von explosionsgefährlichen Stoffen, Zündmitteln, Sprengzubehör, pyrotechnischen Gegenständen und Treibladungspulvern sowie von Nachträgen zu Zulassungen von explosionsgefährlichen Stoffen, Zündmitteln, Sprengzubehör und pyrotechnischen Gegenständen

Bekanntmachung der Zulassung eines explosionsgefährlichen Stoffes

Es wird gemäß § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1075 vom 1. 6. 1976 der nachstehend bezeichnete Gesteinsprengstoff zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Dynex 1
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Dynamit Nobel AG
5210 Troisdorf
Herstellungsstätte: Werk Würgendorf der Firma
Dynamit Nobel AG
Zulassungszeichen: BAM – PAC – 027

Einschränkung des Verwendungsbereiches:
Nicht für untertage.

Bestimmungen für die Verwendung:

1. Mindestbohrlochdurchmesser 65 mm bei voller Ausfüllung des Bohrlochquerschnittes.
2. Zur Zündung muß Verstärkungsladung verwendet werden.
3. Verwendung in loser Form zulässig.

Berlin 45, den 1. Juni 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.- Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines explosionsgefährlichen Stoffes

Es wird gemäß § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1074 vom 1. 6. 1976 der nachstehend bezeichnete Gesteinsprengstoff zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Dynex 2
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Dynamit Nobel AG
5210 Troisdorf
Herstellungsstätte: Werk Würgendorf der Firma
Dynamit Nobel AG
Zulassungszeichen: BAM – PAC – 028

Einschränkung des Verwendungsbereiches:
Nicht für untertage.

Bestimmungen für die Verwendung:

1. Mindestbohrlochdurchmesser 65 mm bei voller Ausfüllung des Bohrlochquerschnittes.
2. Zur Zündung muß Verstärkungsladung verwendet werden.
3. Verwendung in loser Form zulässig.

Berlin 45, den 1. 6. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines explosionsgefährlichen Stoffes

Es wird gemäß § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1065 vom 14. 4. 1976 der nachstehend bezeichnete Sprengstoff für sonstige Zwecke zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Perforations-Hohlladung EL Hyperjet II
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Schlumberger Verfahren
2840 Diepholz
Herstellungsstätte: Werk Cusset Allier der Firma
Manurhin, Frankreich
Zulassungszeichen: BAM – SZ – 024

Einschränkung des Verwendungsbereiches:
Nur zum Perforieren der Verrohrungen von Tiefbohrungen.

Berlin 45, den 14. 4. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Bekanntmachung der Zulassung eines explosionsgefährlichen Stoffes

Es wird gemäß § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1066 vom 1.4.76 der nachstehend bezeichnete Sprengstoff für sonstige Zwecke zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Perforations-Hohlladung Hyperdome
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Schlumberger Verfahren
2840 Diepholz
Herstellungsstätte: Werk Fort Worth der Fa. Harrison Jet
Guns Inc., Texas, USA
Zulassungszeichen: BAM – SZ – 025
Einschränkung des Verwendungsbereiches: Nur zum Perforieren der Verrohrungen von Tiefbohrungen.

Berlin 45, den 1.4.1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines explosionsgefährlichen Stoffes

Es wird gemäß § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1067 vom 13. 4. 1976 der nachstehend bezeichnete Sprengstoff für sonstige Zwecke zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Perforations-Hohlladung Hyperdome

Name (Firma) und Sitz
des Einführers: Schlumberger Verfahren
2840 Diepholz

Herstellungsstätte: Werk La Ferte S'Aubin der Firma
Hotchkies, Brandt, Frankreich

Zulassungszeichen: BAM - SZ - 026

Einschränkung des Verwendungsbereiches:

Nur zum Perforieren der Verrohrungen von Tiefbohrungen.

Berlin 45, den 13. 4. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. Swart

Bekanntmachung der Zulassung eines explosionsgefährlichen Stoffes

Es wird gemäß § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1068 vom 24. 6. 1976 der nachstehend bezeichnete Sprengstoff für sonstige Zwecke zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Perforations-Hohlladung
Typ HT Hyperdome

Name (Firma) und Sitz
des Einführers: Schlumberger Verfahren
2840 Diepholz

Herstellungsstätte: Werk Forth Worth der Firma
Harrison Jet Guns Inc.,
Texas/USA

Zulassungszeichen: BAM - SZ - 027

Einschränkung des Verwendungsbereiches:

Nur zum Perforieren der Verrohrungen von Tiefbohrungen.

Berlin 45, den 24. 6. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Zehrer

Bekanntmachung der Zulassung eines explosionsgefährlichen Stoffes

Es wird gemäß § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1009 vom 21. 8. 1975 der nachstehend bezeichnete Wettersprengstoff der Klasse I zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Wetter-Nobelit C

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Dynamit Nobel AG
5210 Troisdorf

Herstellungsstätte: Werk Würgendorf der Firma
Dynamit Nobel AG
5210 Troisdorf

Zulassungszeichen: BAM - WI - 010

Bestimmungen für die Verwendung:

Beachtung bergbehördlicher Vorschriften.

Berlin 45, den 25. 5. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung

Im Auftrag

Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Zehrer

Bekanntmachung der Zulassung eines explosionsgefährlichen Stoffes

Es wird gemäß § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1076 vom 1. 6. 1976 der nachstehend bezeichnete Gesteinsprengstoff zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Hanal 1

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Haniel Sprengtechnik GmbH
4100 Duisburg-Ruhrort

Herstellungsstätte: Mischladegerät Typ Tarbela
(BAM - ML - 04)

Zulassungszeichen: BAM - PAC - 026

Einschränkung des Verwendungsbereiches:

Nicht für untertage.
Nicht für Laderäume mit Wasser

Bestimmungen für die Verwendung:

1. Mindestbohrlochdurchmesser 65 mm bei voller Ausfüllung des Bohrlochquerschnittes.
2. Zur Zündung muß Verstärkungsladung verwendet werden.
3. Verwendung in loser Form zulässig.

Berlin 45, den 1. 6. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung

Im Auftrag

Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Zehrer

Bekanntmachung der Zulassung eines Zündmittels

Gemäß § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wird mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1037 vom 27.11.1975 die nachstehend bezeichnete Sprengschnur zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Hexacord PT
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Dynamit Nobel Aktiengesellschaft
521 Troisdorf
Herstellungsstätte: Werk Troisdorf der Firma
Dynamit Nobel Aktiengesellschaft
521 Troisdorf
Zulassungszeichen: BAM – SS – 019
Farbe des Kennfadens:
(Markenfaden): hellrot
Einschränkung des Verwendungsbereiches:
1. Nur für Sprengungen in Tiefbohrungen
2. Nur für Erschließungsarbeiten bei Erdöl- bzw. Erdgasgewinnung.
Bestimmungen für die Verwendung:
1. Die Sprengschnur darf nicht aus einzelnen Stücken zusammengesetzt werden.
2. Zur Zündung muß der Boden der Sprengkapsel auf die Schnittfläche der Sprengschnur aufgesetzt werden.

Berlin 45, den 27.11.1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Bekanntmachung der Zulassung eines Zündmittels

Es wird gemäß § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1053 vom 17.2.1976 die nachstehend bezeichnete Sprengschnur zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Nipentex
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Mineralhandels-Gesellschaft
Bouteiller KG, GmbH & Co.
41 Duisburg 1
Herstellungsstätte: Werk Füzfögyártelep der Firma
Nitrokemia Ipartelepek,
Füzfögyártelep/Ungarn
Zulassungszeichen: BAM – SS – 020
Farbe des Kennfadens: grün
Einschränkung des Verwendungsbereiches: Nicht für untertage

Berlin 45, den 17.2.1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Bekanntmachung der Zulassung eines explosionsgefährlichen Stoffes

Es wird gemäß § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1000/1 vom 3. 6. 1976 der nachstehend bezeichnete Gesteinsprengstoff zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Avalit E
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Allgemeine Vertriebsgesellschaft für
Auslandssprengmittel mbH
4150 Krefeld
Herstellungsstätte: Werk Inofyta der Firma ELBIEMEK,
Chr. Fasseas & Chr. Lambrou S. A.,
Athen (Griechenland)
Zulassungszeichen: BAM – GN – 032
Einschränkung des Verwendungsbereiches:
Nicht für untertage.
Bestimmungen für die Verwendung:
Patronenmindestdurchmesser 30 mm.

Berlin 45, den 3. 6. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines Sprengzubehörs

Es wird gemäß § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1079 vom 31. 5. 1976 das nachstehend bezeichnete Mischladegerät zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Tarbela
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Haniel Sprengtechnik GmbH
4100 Duisburg 13
Herstellungsstätte: Canadian Industries Ltd., Montreal/Kanada
& Carter Bros. (Waterloo) Ltd., Montreal/Kanada
Zulassungszeichen: BAM – ML – 04
Einschränkung des Verwendungsbereiches:
Nicht für untertage

Bestimmungen für die Verwendung:

1. Mit dem Mischladegerät dürfen nur zugelassene Gesteinsprengstoffe, die aus gepulvertem Ammoniumnitrat und Dieselöl bestehen, hergestellt und eingeblasen werden.
2. Der zum Einblasen des Sprengstoffs zulässige Luftdruck darf den Wert von 1,6 bar nicht überschreiten.
3. Das verwendete Schlauchmaterial muß einen elektrischen Widerstand von weniger als 10^8 Ohm aufweisen.

Berlin 45, den 31. 5. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines Sprengzubehörs

Es wird gemäß § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1069 vom 9. 4. 1976 das nachstehend bezeichnete Sprengzubehör zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Verlängerungsdraht T/Vv

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Dynamit Nobel AG
5210 Troisdorf

Herstellungsstätte: Werk Troisdorf der Firma
Dynamit Nobel AG

Werkstoff des Leiters: Kupfer

Zulassungszeichen: BAM - ZV - 012

Berlin 45, den 9. 4. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. Swart

Bekanntmachung der Zulassung eines Sprengzubehörs

Es wird gemäß § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1070 vom 7. 4. 1976 das nachstehend bezeichnete Sprengzubehör zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Verlängerungsdraht T/Vv

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Dynamit Nobel AG
5210 Troisdorf

Herstellungsstätte: Werk Troisdorf der Firma
Dynamit Nobel AG

Werkstoff des Leiters: Stahl

Zulassungszeichen: BAM - ZV - 013

Berlin 45, den 7. 4. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. Swart

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10017 vom 22. 6. 1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Pyro-Zoo (Tischfeuerwerk)

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
Bogestr. 54 - 56
5208 Eitorf/Sieg

Herstellungsstätte: Bogestr. 54 - 56
5208 Eitorf/Sieg

Zulassungszeichen: BAM - PI - 0416

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Tierfigur auf einen feuerfesten Untersatz (z. B. Teller) stellen und seitlich stehend an der Zündschnur entzünden.
Nicht unter Beleuchtungskörpern abschießen!

Berlin 45, den 22. 6. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung

Im Auftrag

Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10020 vom 26. 7. 1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Tischfeuerwerk

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
Bogestr. 54 - 56
5208 Eitorf/Sieg

Herstellungsstätte: Bogestr. 54 - 56
5208 Eitorf/Sieg

Zulassungszeichen: BAM - PI - 0419

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Tischfeuerwerk auf einen feuerfesten Untersatz (z. B. Teller) stellen und seitlich stehend an der Zündschnur entzünden.
Nicht unter Beleuchtungskörpern abschießen!

Berlin 45, den 26. 7. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung

Im Auftrag

Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

227

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10018 vom 26. 7. 1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Tischfeuerwerk
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
Bogestr. 54 – 56
5208 Eitorf/Sieg
Herstellungsstätte: Dreilinden
2300 Altenholz
Zulassungszeichen: BAM – P I – 0049

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Tischfeuerwerk auf einen feuerfesten Untersatz (z. B. Teller) stellen und seitlich stehend an der Zündschnur entzünden.
Nicht unter Beleuchtungskörpern abschießen!

Hierdurch wird die im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM Bd. 1 Nr. 8 S. 158 veröffentlichte Bekanntmachung zum Zulassungszeichen BAM – P I – 0049 ungültig und durch die vorstehende Bekanntmachung ersetzt.

Berlin 45, den 26. 7. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10007 vom 24.3.1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Goldregen, groß
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Dynamit Nobel AG
5210 Troisdorf
Herstellungsstätte: Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag Clebronn
7121 Clebronn
Zulassungszeichen: BAM – P I – 0105

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand durch Reiben an der Reibfläche einer Streichholzsachtel entzünden und waagrecht mit der Flamme vom Körper weg fest in der Hand halten.
Nur im Freien verwenden!
Nicht auf Personen richten!

Hierdurch wird die im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM, Band 1, Nr. 8, Seite 171 veröffentlichte Bekanntmachung zum Zulassungszeichen BAM – P I – 0105 ungültig und durch die vorstehende Bekanntmachung ersetzt.

Berlin 45, den 24.3.1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1032 vom 14.11.1975 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Silberregen, groß
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag Clebronn
7121 Clebronn
Herstellungsstätte: 7121 Clebronn
Zulassungszeichen: BAM – P I – 0099

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zur sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand durch Reiben an der Reibfläche einer Streichholzsachtel entzünden und waagrecht mit der Flamme vom Körper weg fest in der Hand halten.
Nur im Freien verwenden!
Nicht auf Personen richten!

Hierdurch wird die im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM, Band 1, Nr. 8, Seite 170, veröffentlichte Bekanntmachung zum Zulassungszeichen BAM – P I – 0099 ungültig und durch die vorstehende Bekanntmachung ersetzt.

Berlin 45, den 14.11.1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10021 vom 23. 6. 1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Knalleinlage
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
Bogestr. 54 – 56
5208 Eitorf/Sieg
Herstellungsstätte: Bogestr. 54 – 56
5208 Eitorf/Sieg

Zulassungszeichen: BAM – P I – 0279

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Einlage mit einem spitzen Gegenstand soweit in die Zigarette oder Zigarre hineindrücken, daß sie vollkommen verschwindet.
Nicht mehr als eine Einlage verwenden!

Hierdurch wird die im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM Bd.2 Nr. 4 S. 191 veröffentlichte Bekanntmachung zum Zulassungszeichen BAM – P I – 0279 ungültig und durch die vorstehende Bekanntmachung ersetzt.

Berlin 45, den 23. 6. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1017 vom 20.11.1975 zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Bengalholz, rot
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Konsum-Zündwarenwerk Riesa
84 Riesa
Hamburger Str. 1
DDR
Herstellungsstätte: 84 Riesa
Hamburger Str. 1
DDR

Name (Firma) und Sitz dessen, der den Gegenstand in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt: Nico-Pyrotechnik
Hanns-Jürgen Diederichs KG
2077 Trittau
Bei der Feuerwerkerei 4
Zulassungszeichen: BAM - PI - 0408

Auflagen und Bedingungen:
Zusätzlich zur sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:
Nur über einer feuerfesten Unterlage abbrennen!

Berlin 45, den 20.11.1975
Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1041 vom 14.1.1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Plastik-Amorces
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Societe Pyragric
F-69140 Rillieux
Frankreich
Herstellungsstätte: F-69140 Rillieux
Frankreich
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Körner u. Co
4000 Düsseldorf 1
Fürstenwall 66
Zulassungszeichen: BAM - PI - 0410

Auflagen und Bedingungen:
1. Zusätzlich zur sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:
Nur zur Verwendung in Kinderpistolen.
Nicht in Gesichtsnähe verschießen!
2. Zusätzlich zur sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungsverpackung) mit dem nachstehend angegebenen Hinweis zu versehen:
Abgabe nur in ungeöffneter Original-Packung erlaubt!
Die Amorces dürfen erst unmittelbar vor der Verwendung der Verpackung entnommen werden!

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t
Berlin 45, den 14.1.1976

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10002 vom 22.3.1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: 16 Schuß Plastik-Amorces
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Explogiochi S.p.A.
Via di Scopicii
Barberino di Mugello
Florenz
Italien
Herstellungsstätte: Via di Scopicii
Barberino di Mugello
Florenz
Italien
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Editoy's GmbH
8500 Nürnberg
Hans-Bunte-Str. 2
Zulassungszeichen: BAM - PI - 0409

Auflagen und Bedingungen:
Zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:
Nur zur Verwendung in Kinderpistolen.
Nicht in Gesichtsnähe verschießen!
Zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnung ist die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungsverpackung) mit dem nachstehend angegebenen Hinweis zu versehen:
Abgabe nur in ungeöffneter Original-Packung erlaubt!
Die Amorces dürfen erst unmittelbar vor der Verwendung der Verpackung entnommen werden!

Berlin 45, den 22.3.1976
Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1018 vom 13.11.1975 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Bengalholz, grün
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Konsum-Zündwarenwerk Riesa
84 Riesa
Hamburger Str. 1
DDR
Herstellungsstätte: 84 Riesa
Hamburger Str. 1
DDR
Name (Firma) und Sitz dessen, der den Gegenstand in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt: Nico-Pyrotechnik
Hanns-Jürgen Diederichs KG
2077 Trittau
Bei der Feuerwerkerei 4
Zulassungszeichen: BAM - PI - 0411

Auflagen und Bedingungen:
Zusätzlich zur sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:
Nur über einer feuerfesten Unterlage abbrennen!

Berlin 45, den 13.11.1975
Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10001 vom 22.3.1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: 24 Schuß Plastik-Amorces
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Explogiochi S.p.A.
Via di Scopici
Barberino di Mugello
Florenz
Italien
Herstellungsstätte: Via di Scopici
Barberino di Mugello
Florenz
Italien
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Editoys GmbH
8500 Nürnberg
Hans-Bunte-Str. 2
Zulassungszeichen: BAM - P I - 0412

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Nur zur Verwendung in Kinderpistolen.

Nicht in Gesichtsnähe verschießen!

Zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnung ist die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungsverpackung) mit dem nachstehend angegebenen Hinweis zu versehen:

Abgabe nur in ungeöffneter Original-Packung erlaubt!

Die Amorces dürfen erst unmittelbar vor der Verwendung der Verpackung entnommen werden!

Berlin 45, den 22.3.1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10016 vom 22. 6. 1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Plastik-Ringamorces
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Société Pyragric
F-69140 Rillieux
Herstellungsstätte: F-69140 Rillieux
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Körner & Co.
Fürstenwall 66
4000 Düsseldorf 1
Zulassungszeichen: BAM - P I - 0414

Auflagen und Bedingungen:

1. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Nur zur Verwendung in Kinderpistolen.

Nicht in Gesichtsnähe verschießen!

2. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungsverpackung) mit dem nachstehend angegebenen Hinweis zu versehen:

Abgabe nur in ungeöffneter Original-Packung erlaubt!

Die Amorces dürfen erst unmittelbar vor der Verwendung der Verpackung entnommen werden!

Berlin 45, den 22. 6. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10010 vom 3. 6. 1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Bengalholz, rot
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Terza Zündholz AG
CH-9430 St. Margrethen
Herstellungsstätte: CH-8882 Unterterzen
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Pyrotechnische Fabrik
F. Feistel KG
6719 Göllheim/Pfalz
Zulassungszeichen: BAM - P I - 0413

Auflagen und Bedingungen:

1. Zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Nur über einer feuerfesten Unterlage abbrennen!

2. Die Abgabe ist nur in der mit Cellophan umhüllten Dreier-Packung erlaubt.

3. Die Auflage 2 ist dem Vertreiber bekanntzugeben.

Die Zulassung ist mit der Bedingung verbunden, daß sich der Gegenstand in der nachstehend beschriebenen Verpackung befindet:

Eine Pappschachtel gefüllt mit 18 Gegenständen Bengalholz, rot (BAM - P I - 0413), eine Pappschachtel gefüllt mit 18 Gegenständen Bengalholz, grün (BAM - P I - 0415) und eine Pappschachtel gefüllt mit 18 Gegenständen Bengalholz, Chrysanthemem (BAM - P I - 0418) sind derart zu einem Paket vereinigt, daß die nebeneinanderliegenden Schachteln fest mit Cellophan umhüllt sind.

Berlin 45, den 3. 6. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10011 vom 3. 6. 1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Bengalholz, grün
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Terza Zündholz AG
CH-9430 St. Margrethen
Herstellungsstätte: CH-8882 Unterterzen
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Pyrotechnische Fabrik
F. Feistel KG
6719 Göllheim/Pfalz
Zulassungszeichen: BAM - PI - 0415

Auflagen und Bedingungen:

1. Zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:
Nur über einer feuerfesten Unterlage abbrennen!
2. Die Abgabe ist nur in der mit Cellophan umhüllten Dreier-Packung erlaubt.
3. Die Auflage 2 ist dem Vertreiber bekanntzugeben.

Die Zulassung ist mit der Bedingung verbunden, daß sich der Gegenstand in der nachstehend beschriebenen Verpackung befindet:

Eine Pappschachtel gefüllt mit 18 Gegenständen Bengalholz, rot (BAM - PI - 0413), eine Pappschachtel gefüllt mit 18 Gegenständen Bengalholz, grün (BAM - PI - 0415) und eine Pappschachtel gefüllt mit 18 Gegenständen Bengalholz, Chrysanthemem (BAM - PI - 0418) sind derart zu einem Paket vereinigt, daß die nebeneinanderliegenden Schachteln fest mit Cellophan umhüllt sind.

Berlin 45, den 3. 6. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10012 vom 3. 6. 1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Bengalholz, Chrysanthemem
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Terza Zündholz AG
CH-9430 St. Margrethen
Herstellungsstätte: CH-8882 Unterterzen
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Pyrotechnische Fabrik
F. Feistel KG
6719 Göllheim/Pfalz
Zulassungszeichen: BAM - PI - 0418

Auflagen und Bedingungen:

1. Zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:
Nur über einer feuerfesten Unterlage abbrennen!
2. Die Abgabe ist nur in der mit Cellophan umhüllten Dreier-Packung erlaubt.
3. Die Auflage 2 ist dem Vertreiber bekanntzugeben.

Die Zulassung ist mit der Bedingung verbunden, daß sich der Gegenstand in der nachstehend beschriebenen Verpackung befindet:

Eine Pappschachtel gefüllt mit 18 Gegenständen Bengalholz, rot (BAM - PI - 0413), eine Pappschachtel gefüllt mit 18 Gegenständen Bengalholz, grün (BAM - PI - 0415) und eine Pappschachtel gefüllt mit 18 Gegenständen Bengalholz, Chrysanthemem (BAM - PI - 0418) sind derart zu einem Paket vereinigt, daß die nebeneinanderliegenden Schachteln fest mit Cellophan umhüllt sind.

Berlin 45, den 3. 6. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10023 vom 2. 8. 1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Tischfeuerwerk
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
Bogestr. 54 – 56
5208 Eitorf/Sieg
Herstellungsstätte: Bogestr. 54 – 56
5208 Eitorf/Sieg
Zulassungszeichen: BAM – P I – 0421

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Tischfeuerwerk auf einen feuerfesten Untersatz (z. B. Teller) stellen und seitlich stehend an der Zündschnur entzünden.
Nicht unter Beleuchtungskörpern abschießen!

Berlin 45, den 2. 8. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10024 vom 2. 8. 1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Tischfeuerwerk
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
Bogestr. 54 – 56
5208 Eitorf/Sieg
Herstellungsstätte: Bogestr. 54 – 56
5208 Eitorf/Sieg
Zulassungszeichen: BAM – P I – 0424

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Tischfeuerwerk auf einen feuerfesten Untersatz (z. B. Teller) stellen und seitlich stehend an der Zündschnur entzünden.
Nicht unter Beleuchtungskörpern abschießen!

Berlin 45, den 2. 8. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10013 vom 8. 6. 1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Knallrakete, mittel
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Dynamit Nobel AG
5210 Troisdorf
Herstellungsstätte: Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag Cleebrohn
7121 Cleebrohn
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0143

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann. Schutzkappe abziehen, Gegenstand am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Hierdurch wird die im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM Bd. 1 Nr. 1 S. 45 veröffentlichte Bekanntmachung zum Zulassungszeichen BAM – P II – 0143 ungültig und durch die vorstehende Bekanntmachung ersetzt.

Berlin 45, den 8. 6. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10005 vom 22.3.1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Saturn-Rakete
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabriken
Hans Moog - H. Nicolaus
5600 Wuppertal-Ronsdorf
Flügel 1
Herstellungsstätte: 5600 Wuppertal-Ronsdorf
Flügel 1
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0188

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Leitflügel in die Halterungen des Kunststoffringes fest einrasten, Gegenstand senkrecht auf ebenen Boden stellen, am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.

Vorsicht, Gegenstand steigt auf! Nur im Freien verwenden!

Hierdurch wird die im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM, Band 1, Nr. 2, S. 25 veröffentlichte Bekanntmachung zum Zulassungszeichen BAM – P II – 0188 ungültig und durch die vorstehende Bekanntmachung ersetzt.

Berlin 45, den 22.3.1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10004 vom 22.3.1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Mond-Rakete
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabriken
Hans Moog - H. Nicolaus
5600 Wuppertal-Ronsdorf
Flügel 1
Herstellungsstätte: 5600 Wuppertal-Ronsdorf
Flügel 1
Zulassungszeichen: BAM - P II - 0190

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:
Leitflügel in die Halterungen des Kunststoffringes fest einrasten,
Gegenstand senkrecht auf ebenen Boden stellen, am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Vorsicht, Gegenstand steigt auf!
Nur im Freien verwenden!

Hierdurch wird die im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM, Band I, Nr. 2, S. 25 veröffentlichte Bekanntmachung zum Zulassungszeichen BAM - P II - 0190 ungültig und durch die vorstehende Bekanntmachung ersetzt.

Berlin 45, den 22.3.1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10014 vom 10. 6. 1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Sternrakete A
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Dynamit Nobel AG
5210 Troisdorf
Herstellungsstätte: Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag Cleebrohn
7121 Cleebrohn
Zulassungszeichen: BAM - P II - 0191

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:
Gegenstand mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann. Schutzkappe abziehen, Gegenstand am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Hierdurch wird die im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM Bd. 1 Nr. 2 S. 26 veröffentlichte Bekanntmachung zum Zulassungszeichen BAM - P II - 0191 ungültig und durch die vorstehende Bekanntmachung ersetzt.

Berlin 45, den 10. 6. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10019 vom 23. 7. 1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Luftpfeifer
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
Bogestr. 54 - 56
5208 Eitorf/Sieg
Herstellungsstätte: Dreilinden
2300 Altenholz
Zulassungszeichen: BAM - P II - 0288

Auflagen und Bedingungen:

1. Zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:
Luftpfeifer am äußersten Ende der Zündschnur entzünden, bei Beginn des Sprühens sofort senkrecht in die Luft werfen und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!
2. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungsverpackung) mit dem nachstehend angegebenen Hinweis zu versehen:
Zur Entnahme der Luftpfeifer Kartondeckel nicht abnehmen, sondern Klapp-Lasche aufreißen!

Hierdurch wird die im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM Bd. 1 Nr. 2 S. 48 veröffentlichte Bekanntmachung zum Zulassungszeichen BAM - P II - 0288 ungültig und durch die vorstehende Bekanntmachung ersetzt.

Berlin 45, den 23. 7. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10009 vom 20. 5. 1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Prachtumläufer mit Feuerwechsel
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Dynamit Nobel AG
5210 Troisdorf
Herstellungsstätte: Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag Cleebrohn
7121 Cleebrohn
Zulassungszeichen: BAM - P II - 0714

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:
Sonne mit einem Nagel durch die Nabe leicht drehbar ca. 2 m über dem Erdboden an einem Pfahl befestigen. Schutzkappe abziehen, Zündschnur am äußersten Ende entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Hierdurch wird die im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM Bd. 1 Nr. 6 S. 94 veröffentlichte Bekanntmachung zum Zulassungszeichen BAM - P II - 0714 ungültig und durch die vorstehende Bekanntmachung ersetzt.

Berlin 45, den 20. 5. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1033 vom 20.11.1975 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Feuerrad
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag Clebronn
7121 Clebronn
Herstellungsstätte: 7121 Clebronn
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0725

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zur sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:
Sonne mit einem Nagel durch die Nabe leicht drehbar ca. 2 m über dem Erdboden an einem Pfahl befestigen. Schutzkappe abziehen, Zünder am äußersten Ende entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Hierdurch wird die im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM, Band 1, Nr. 7, Seite 136, veröffentlichte Bekanntmachung zum Zulassungszeichen BAM – P II – 0725 ungültig und durch die vorstehende Bekanntmachung ersetzt.

Berlin 45, den 20.11.1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10015 vom 9. 6. 1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Versatz-Rakete
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Dynamit Nobel AG
5210 Troisdorf
Herstellungsstätte: Dynamit Nobel AG
Werk Adolzfurt
7117 Bretzfeld-Adolzfurt
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0902

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann. Schutzkappe abziehen, Gegenstand am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin 45, den 9. Juni 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10008 vom 20. 4. 1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Kubischer Kanonenschlag
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik
F. Feistel KG
6719 Göllheim
Herstellungsstätte: 6719 Göllheim
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0949

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit der Zündschnur senkrecht nach oben auf den Boden stellen, am äußersten Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!

Berlin 45, den 20. 4. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10003 vom 22.3.1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Vesuv, groß
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Comet GmbH
Pyrotechnik-Apparatebau
2850 Bremerhaven 1
Vieländer Weg 147
Herstellungsstätte: 2850 Bremerhaven 1
Vieländer Weg 147
Zulassungszeichen: BAM – P II – 1007

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Vesuv mit dem Zünder nach oben auf eine feuerfeste Unterlage stellen, seitwärts stehend an der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin 45, den 22.3.1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1049 vom 6.2.1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Handfontäne – Silber

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik
F. Feistel KG
6719 Göllheim/Pfalz

Herstellungsstätte: 6729 Göllheim/Pfalz

Zulassungszeichen: BAM – P II – 1045

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zur sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit dem Zünder vom Körper weg fest in der Hand halten, Schutzkappe abziehen und an der Zündschnur entzünden. Nur im Freien verwenden!

Berlin 45, den 6.2.1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1048 vom 26.1.1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Handfontäne – Gold

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik
F. Feistel KG
6719 Göllheim/Pfalz

Herstellungsstätte: 6719 Göllheim/Pfalz

Zulassungszeichen: BAM – P II – 1047

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zur sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit dem Zünder vom Körper weg fest in der Hand halten, Schutzkappe abziehen und an der Zündschnur entzünden.

Nur im Freien verwenden!

Berlin 45, den 26.1.1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1047 vom 26.1.1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Pracht – Fontäne

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik
F. Feistel KG
6719 Göllheim/Pfalz

Herstellungsstätte: 6719 Göllheim/Pfalz

Zulassungszeichen: BAM – P II – 1050

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zur sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit dem Zünder nach oben auf eine feuerfeste Unterlage stellen, Schutzkappe abziehen, Zündschnur seitwärts stehend entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin 45, den 26.1.1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1046 vom 6.2.1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Gold – Fontäne

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik
F. Feistel KG
6719 Göllheim/Pfalz

Herstellungsstätte: 6719 Göllheim/Pfalz

Zulassungszeichen: BAM – P II – 1052

Auflagen und Bedingungen:

1. Zusätzlich zur sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand mit dem Zünder nach oben auf eine feuerfeste Unterlage stellen, seitwärts stehend an der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

2. Zusätzlich zur sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungsverpackung) mit dem nachstehend angegebenen Hinweis zu versehen: Abgabe nur in ungeöffneter Original-Packung erlaubt!

Berlin 45, den 6.2.1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1045 vom 26.1.1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Smaragd – Fontäne
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik
F. Feistel KG
6719 Göllheim/Pfalz
Herstellungsstätte: 6719 Göllheim/Pfalz
Zulassungszeichen: BAM – P II – 1056

Auflagen und Bedingungen:

1. Zusätzlich zur sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:
Gegenstand mit dem Zünder nach oben auf eine feuerfeste Unterlage stellen, seitwärts stehend an der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!
2. Zusätzlich zur sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungverpackung) mit dem nachstehend angegebenen Hinweis zu versehen:
Abgabe nur in ungeöffneter Original-Packung erlaubt!

Berlin 45, den 26.1.1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1044 vom 27.1.1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Silber-Fontäne
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik
F. Feistel KG
6719 Göllheim/Pfalz
Herstellungsstätte: 6719 Göllheim/Pfalz
Zulassungszeichen: BAM – P II – 1059

Auflagen und Bedingungen:

1. Zusätzlich zur sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:
Gegenstand mit dem Zünder nach oben auf eine feuerfeste Unterlage stellen, seitwärts stehend an der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!
2. Zusätzlich zur sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungverpackung) mit dem nachstehend angegebenen Hinweis zu versehen:
Abgabe nur in ungeöffneter Original-Packung erlaubt!

Berlin 45, den 27.1.1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1043 vom 6.2.1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Purpur-Fontäne
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik
F. Feistel KG
6719 Göllheim/Pfalz
Herstellungsstätte: 6719 Göllheim/Pfalz
Zulassungszeichen: BAM – P II – 1061

Auflagen und Bedingungen:

1. Zusätzlich zur sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:
Gegenstand mit dem Zünder nach oben auf eine feuerfeste Unterlage stellen, seitwärts stehend an der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen. Nur im Freien verwenden!
2. Zusätzlich zur sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungverpackung) mit dem nachstehend angegebenen Hinweis zu versehen:
Abgabe nur in ungeöffneter Original-Packung erlaubt!

Berlin 45, den 6.2.1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1042 vom 6.2.1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Strahlensonne
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik
F. Feistel KG
6719 Göllheim/Pfalz
Herstellungsstätte: 6719 Göllheim/Pfalz
Zulassungszeichen: BAM – P II – 1065

Auflagen und Bedingungen:

- Zusätzlich zur sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:
- Sonne mit einem Nagel durch die Nabe leicht drehbar ca. 2 m über dem Erdboden an einem Pfahl befestigen. Schutzkappe abziehen, Zündschnur am äußersten Ende entzünden und sich rasch entfernen.
- Nur im Freien verwenden!

Berlin 45, den 6.2.1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1050 vom 26.1.1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Nachtheuler
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik
F. Feistel KG
6719 Göllheim/Pfalz
Herstellungsstätte: 6719 Göllheim/Pfalz
Zulassungszeichen: BAM – P II – 1067

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zur sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand bis zur Hälfte senkrecht so eingraben, daß die Füllung ungehindert nach oben ausgeworfen werden kann. Schutzkappe abziehen, Zündschnur seitwärts stehend entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin 45, den 26.1.1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10006 vom 22.3.1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Heulrohr
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik
F. Feistel KG
6719 Göllheim
Herstellungsstätte: 6719 Göllheim
Zulassungszeichen: BAM – P II – 1070

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gegenstand senkrecht in den Boden eingraben, Schutzkappe abziehen, Zündschnur am äußersten Ende entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin 45, den 22.3.1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10022 vom 24. 6. 1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Triangelsonne
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik
F. Feistel KG
6719 Göllheim/Pfalz
Herstellungsstätte: 6719 Göllheim/Pfalz
Zulassungszeichen: BAM – P II – 1072

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Sonne mit einem Nagel durch die Nabe leicht drehbar ca. 2 m über dem Erdboden an einem Pfahl befestigen. Zündschnur am äußersten Ende entzünden und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

Berlin 45, den 24. 6. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1020 vom 5.11.1975 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Rauchkörper mit Reißzündung, weiß
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Nico-Pyrotechnik
Hanns-Jürgen Diederichs KG
2077 Trittau
Bei der Feuerwerkerei 4
Herstellungsstätte: 2077 Trittau
Bei der Feuerwerkerei 4
Zulassungszeichen: BAM – PT₁ – 0058

Auflage:

Zusätzlich zur sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Blauen Kopf des Reißzünders durch Drehen nach rechts abschrauben. Rauchkörper in die linke Hand nehmen und blauen Kopf mit Bindfaden mit der rechten Hand fest abziehen. Rauchkörper wegstellen oder wegwerfen.

Zündverzögerung: 2,5 Sek

Verbrauchszeit: 2 Jahre

Nur im Freien verwenden!

Berlin 45, den 5.11.1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1031 vom 18.2.1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Druckgasgenerator ELB 14 x 30
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Dynamit Nobel AG
5210 Troisdorf
Herstellungsstätte: Werk Stadeln der Firma Dynamit Nobel AG
Zulassungszeichen: BAM - PT₁ - 0068

Auflage:
Zusätzlich zur sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:
Montage- und Gebrauchsanweisung
1. Bei der Montage des Druckgasgenerators ist ein Gesichtsschutzschild zu tragen.
2. Während des Einbaues des Druckgasgenerators müssen die Zündleitungen kurzgeschlossen sein.
3. Die Widerstandsmessung des Druckgasgenerators darf nur im eingesetzten Zustand erfolgen.
Es ist darauf zu achten, daß während der Messung kein Strom größer als 0,01 A fließen kann.
4. Vor Anschluß der Zündleitung ist zu kontrollieren, ob die Leitung stromlos ist.
5. Es müssen folgende elektrische Werte beachtet werden:
0 % Zündung - 0,18 A/10 Sek., 100 % Zündung - 0,8 A.

Berlin 45, den 18.2.1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1029 vom 21.11.1975 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Schiffs-Handleuchtsignal, weiß
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pains-Wessex Ltd.
High Post, Salisbury
Wiltshire, England
Herstellungsstätte: High Post, Salisbury
Wiltshire, England
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Hanseatic Export Co.
2000 Hamburg
Zulassungszeichen: BAM - PT₁ - 0072

Auflagen:
Zusätzlich zur sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:
Gebrauchsanweisung:
1. Oberen Klebestreifen und Deckel des Signals entfernen
2. Holzzündstößel aus dem Boden des Handgriffs herausziehen
3. Zündstößel aus dem Boden des Signals reiben
4. Nach außenbords waagrecht vom Körper weghalten.
TROCKEN AUFBEWAHREN!

Berlin 45, den 21.11.1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1027 vom 9. 12. 1975 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Schiffs-Handleuchtsignal, blau
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pains-Wessex, Ltd.
High Post, Salisbury
Wiltshire, England
Herstellungsstätte: High Post, Salisbury
Wiltshire, England
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Hanseatic Export Co.
Alter Wandrahm 8
2000 Hamburg 11
Zulassungszeichen: BAM - PT₁ - 0073

Auflage:
Zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Gebrauchsanweisung:
1. Oberen Klebestreifen und Deckel des Signals entfernen.
2. Holzzündstößel aus dem Boden des Handgriffs herausziehen.
3. Zündstößel am oberen Ende des Signals reiben.
4. Nach Lee außenbords waagrecht vom Körper weghalten.
Achtung: Beim Abbrand entstehende Dämpfe sind giftig!
TROCKEN AUFBEWAHREN!

Herstellungsjahr:

Berlin 45, den 9. 12. 1975

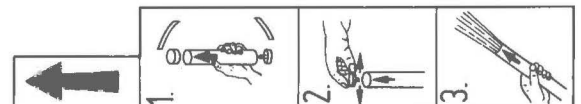
Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1028 vom 21.11.1975 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Handsignalfackel (Rotfeuer)
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pains-Wessex Ltd.
High Post, Salisbury
Wiltshire, England
Herstellungsstätte: High Post, Salisbury
Wiltshire, England
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Hanseatic Export Co.
2000 Hamburg
Zulassungszeichen: BAM - PT₁ - 0074

Auflage:
Zusätzlich zur sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:
Gebrauchsanweisung:
1. Vom oberen Ende Klebestreifen und roten Schutzdeckel entfernen.
Vom unteren Ende schwarzen Klebestreifen entfernen und Streichzünd-der entnehmen.
2. Streichzündkerz kräftig über die oben freigelegte Zündfläche reiben.
3. Waagrecht nach außenbords vom Körper weghalten.



Berlin 45, den 21.11.1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1063 vom 14. 6. 1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Tagesrauchsignal (orange) „Lifesmoke“

Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pains-Wessex Ltd.
High Post, Salisbury
Wiltshire, England

Herstellungsstätte: High Post, Salisbury
Wiltshire, England

Name (Firma) und Sitz des Einführers: Hanseatic Export Co.
Alter Wandrahm 8
2000 Hamburg 11

Zulassungszeichen: BAM – PT₁ – 0075

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Achtung: Deckel nicht entfernen, bevor Signal verwendet werden soll. Trocken aufbewahren.

1. Klebeband und Deckel entfernen.
2. Sicherungsring abreißen.
3. Sofort nach Lee außenbords werfen.

Berlin 45, den 14. Juni 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1083 vom 14. 6. 1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Rauchpulver, weiß

Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co. GmbH
Bogestr. 54 – 56
5208 Eitorf/Sieg

Herstellungsstätte: Bogestr. 54 – 56
5208 Eitorf/Sieg

Zulassungszeichen: BAM – PT₁ – 0076

Auflagen:

Zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Man schütte das Pulver auf ein Blech. Beiliegende Zündschnur mit einem Ende in das ausgeschüttete Rauchpulver stecken. Am freien Ende entzünden. Sich rasch entfernen.

Oder: Man beläßt das Pulver in dem Beutel, stecke die Zündschnur hinein und entzünde diese. Beim Abbrennen des Rauchentwicklers kann eine kurze, größere Hitze- und Flammerscheinung entstehen. Wegen Rußbildung und korrosiver Wirkung nur im Freien verwenden. Nicht in der Nähe von brennbaren Objekten und Gegenständen verwenden. Rauchentwickler auf großer, feuersicherer Unterlage abbrennen. In einem getrennten Raum allein lagern. *Kühl und trocken lagern.* Gesamten Inhalt geöffneter Tüten sofort verbrauchen!

Berlin 45, den 14. 6. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1021 vom 7.11.1975 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Rauchkörper mit Reißzündung, gelb

Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Nico-Pyrotechnik
Hanns-Jürgen Diederichs KG
2077 Trittau
Bei der Feuerwerkerei 4

Herstellungsstätte: 2077 Trittau
Bei der Feuerwerkerei 4

Zulassungszeichen: BAM – PT₁ – 0078

Auflage:

Zusätzlich zur sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Blauen Kopf des Reißzünders durch Drehen nach rechts abschrauben. Rauchkörper in die linke Hand nehmen und blauen Kopf mit Bindfaden mit der rechten Hand fest abziehen.

Rauchkörper wegstellen oder wegwerfen.

Zündverzögerung: 2,5 Sek.

Angefertigt:

Verbrauchszeit: 2 Jahre

Nur im Freien verwenden!

Kühl und trocken lagern!

Berlin 45, den 7.11.1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1022 vom 10.11.1975 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Rauchkörper mit Reißzündung, orange

Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Nico-Pyrotechnik
Hanns-Jürgen Diederichs KG
2077 Trittau
Bei der Feuerwerkerei 4

Herstellungsstätte: 2077 Trittau
Bei der Feuerwerkerei 4

Zulassungszeichen: BAM – PT₁ – 0079

Auflagen:

Zusätzlich zur sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Blauen Kopf des Reißzünders durch Drehen nach rechts abschrauben. Rauchkörper in die linke Hand nehmen und blauen Kopf mit Bindfaden mit der rechten Hand fest abziehen. Rauchkörper wegstellen oder wegwerfen.

Zündverzögerung: 2,5 Sek.

Angefertigt:

Verbrauchszeit: 2 Jahre

Nur im Freien verwenden!

Kühl und trocken lagern!

Berlin 45, den 10.11.1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r
239

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1023 vom 5.11.1975 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Rauchkörper mit Reißzündung, schwarz

Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Nico-Pyrotechnik
Hanns-Jürgen Diederichs KG
2077 Tritttau
Bei der Feuerwerkerei 4

Herstellungsstätte: 2077 Tritttau
Bei der Feuerwerkerei 4

Zulassungszeichen: BAM - PT₁ - 0080

Auflage:

Zusätzlich zur sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Blauen Kopf des Reißzünders durch Drehen nach rechts abschrauben. Rauchkörper in die linke Hand nehmen und blauen Kopf mit Bindfaden mit der rechten Hand fest abziehen. Rauchkörper wegstellen oder wegwerfen.

Zündverzögerung: 2,5 Sek.

Angefertigt:

Verbrauchszeit: 2 Jahre

Nur im Freien verwenden!

Berlin 45, den 5.11.1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung

Im Auftrag

Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1024 vom 6.11.1975 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Rauchkörper mit Reißzündung, rot

Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Nico-Pyrotechnik
Hanns-Jürgen Diederichs KG
2077 Tritttau
Bei der Feuerwerkerei 4

Herstellungsstätte: 2077 Tritttau
Bei der Feuerwerkerei 4

Zulassungszeichen: BAM - PT₁ - 0081

Auflage:

Zusätzlich zur sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Blauen Kopf des Reißzünders durch Drehen nach rechts abschrauben. Rauchkörper in die linke Hand nehmen und blauen Kopf mit Bindfaden mit der rechten Hand fest abziehen. Rauchkörper wegstellen oder wegwerfen.

Zündverzögerung: 2,5 Sek.

Angefertigt:

Verbrauchszeit: 2 Jahre

Nur im Freien verwenden!

Kühl und trocken lagern!

Berlin 45, den 6.11.1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung

Im Auftrag

Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1025 vom 11.11.1975 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Rauchkörper mit Reißzündung, grün

Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Nico-Pyrotechnik
Hanns-Jürgen Diederichs KG
2077 Tritttau
Bei der Feuerwerkerei 4

Herstellungsstätte: 2077 Tritttau
Bei der Feuerwerkerei 4

Zulassungszeichen: BAM - PT₁ - 0082

Auflagen:

Zusätzlich zur sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Blauen Kopf des Reißzünders durch Drehen nach rechts abzuschrauben. Rauchkörper in die linke Hand nehmen und blauen Kopf mit Bindfaden mit der rechten Hand fest abziehen. Rauchkörper wegstellen oder wegwerfen.

Zündverzögerung: 2,5 Sek.

Angefertigt:

Verbrauchszeit: 2 Jahre

Nur im Freien verwenden!

Kühl und trocken lagern!

Berlin 45, den 11.11.1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung

Im Auftrag

Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1026 vom 12.11.1975 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Rauchkörper mit Reißzündung, blau

Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Nico-Pyrotechnik
Hanns-Jürgen Diederichs KG
2077 Tritttau
Bei der Feuerwerkerei 4

Herstellungsstätte: 2077 Tritttau
Bei der Feuerwerkerei 4

Zulassungszeichen: BAM - PT₁ - 0083

Auflagen:

Zusätzlich zur sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Blauen Kopf des Reißzünders durch Drehen nach rechts abzuschrauben. Rauchkörper in die linke Hand nehmen und blauen Kopf mit Bindfaden mit der rechten Hand fest abziehen. Rauchkörper wegstellen oder wegwerfen.

Zündverzögerung: 2,5 Sek.

Angefertigt:

Verbrauchszeit: 2 Jahre

Nur im Freien verwenden!

Kühl und trocken lagern!

Berlin 45, den 12.11.1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung

Im Auftrag

Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1019 vom 7.11.1975 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Rauchkörper mit Reißzündung, grau

Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Nico-Pyrotechnik
Hanns-Jürgen Diederichs KG
2077 Trittau
Bei der Feuerwerkerei 4

Herstellungsstätte: 2077 Trittau
Bei der Feuerwerkerei 4

Zulassungszeichen: BAM – PT₁ – 0084

Auflage:

Zusätzlich zur sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Blauen Kopf des Reißzünders durch Drehen nach rechts abschrauben. Rauchkörper in die linke Hand nehmen und blauen Kopf mit Bindfaden mit der rechten Hand fest abziehen. Rauchkörper wegstellen oder wegwerfen.

Zündverzögerung: 2,5 Sek.

Angefertigt:

Verbrauchszeit: 2 Jahre

Nur im Freien verwenden!

Berlin 45, den 7.11.1975 Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung

Im Auftrag

Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1038 vom 1.12.1975 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Rauchpulver, weiß

Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Carl Flemming
Pyrotechnische Fabrik
2059 Hornbek

Herstellungsstätte: 2059 Hornbek

Zulassungszeichen: BAM – PT₁ – 0085

Auflagen:

Zusätzlich zur sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Schütte die gewünschte Menge Rauchpulver dachförmig auf eine nicht brennbare Unterlage und entzünde dasselbe mit der beiliegenden Zündschnur (ein Ende im Satz) oder einem Sturmstreichholz gegen den Wind. – Oder: Man beläßt das Rauchpulver in dem Beutel, stecke die Zündschnur hinein und entzünde diese.

Vorsicht! Erstickungsgefahr beim Aufenthalt während des Ab Brennens in geschlossenen Räumen.

Trocken lagern!

Angebrochene Packungen so bald wie möglich verbrauchen.

Berlin 45, den 1.12.1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1084 vom 14. 6. 1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Kesselzündpatrone

Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Nico-Pyrotechnik
Hanns-Jürgen Diederichs KG
Bei der Feuerwerkerei 4
2077 Trittau

Herstellungsstätte: Bei der Feuerwerkerei 4
2077 Trittau

Zulassungszeichen: BAM – PT₁ – 0087

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Feuersicher, kühl und trocken lagern!

Berlin 45, den 14. 6. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung

Im Auftrag

Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1039 vom 2.12.1975 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Vergasungsbrikett

Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Nico-Pyrotechnik
Hanns-Jürgen Diederichs KG
2077 Trittau

Herstellungsstätte: 2077 Trittau
bei der Feuerwerkerei 4

Zulassungszeichen: BAM – PT₁ – 0089

Auflagen:

Zusätzlich zur sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Der Zündkopf wird durch Reiben an der Reibfläche einer Zündholzsachtel entzündet. Sobald das Brikett selbst brennt, wird es vorsichtig in den geöffneten Laufgang eingeführt. Die Öffnung wird mit einem Stein, Brett, großem Blatt oder dergleichen verschlossen und zusätzlich mit Erde bedeckt. In Anbetracht der leichten und schnellen Brennbarkeit ist bei der Handhabung Vorsicht geboten. Stets nur ein Brikett in die Hand nehmen! Vergasungsbrikett nicht in der Nähe von Öfen und Heizungen lagern. Trocken und kühl lagern!

Bei der Verwendung in geschlossenen Räumen Brand- und Vergiftungsgefahr – nur im Freien anzünden! (Inliegende Gebrauchsanweisung beachten!)

Berlin 45, den 2.12.1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 11000 vom 22. 6. 1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Rauchboje „Buoy smoke“

Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pains-Wessex Ltd.
High Post, Salisbury
Wiltshire, England

Herstellungsstätte: High Post, Salisbury
Wiltshire, England

Name (Firma) und Sitz des Einführers: Hanseatic Export Co.
Alter Wandrahm 8
2000 Hamburg 11

Zulassungszeichen: BAM – PT₂ – 0017

Auflage:

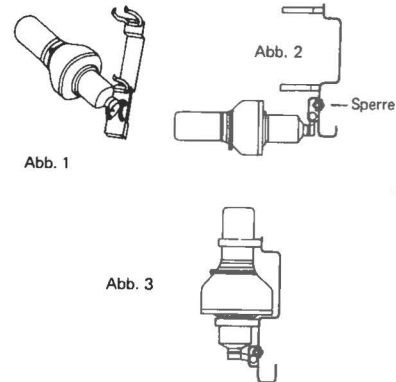
Zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Montage-Anweisung

1. Vor Anbringung der Halterung ist die Sperre oberhalb des T-Stückes zu entfernen. Dann das Signal vorsichtig aus der Halterung nehmen (Abb. 1).

Vermerk: Die untere Klammer am Kopfende muß mit einer Hand leicht auseinandergebogen werden, um das Gerät leichter bewegen zu können.

2. Das Signal muß so angebracht sein, daß es ungehindert ins Wasser fallen kann.
3. Die vier Meter lange, reißfeste Leine vom Rettungsring wird am Ring des Signals (mit einem Karabinerhaken) befestigt. Dadurch einfache Lösung der Verbindung zwischen Signal und Rettungsring.
4. Um das Signal einsatzfähig zu machen, ist das Signal horizontal zu halten, die Sperre zu befestigen (Abb. 2) und das Signal langsam wieder in die Klammer zu drücken (Abb. 3).



Berlin 45, den 22. 6. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1062 vom 24. 6. 1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Handstar/Handsignal, 2 Sterne

Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pains Wessex Ltd.
High Post, Salisbury
Wiltshire, England

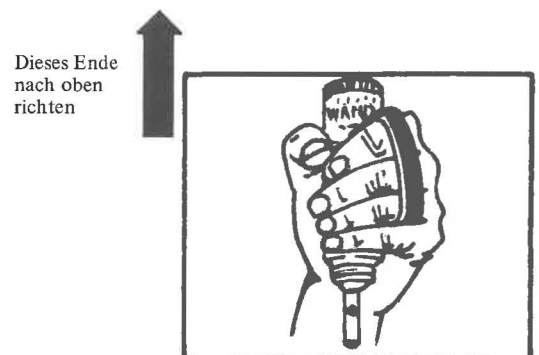
Herstellungsstätte: High Post, Salisbury
Wiltshire, England

Name (Firma) und Sitz des Einführers: Hanseatic Export Co.
Alter Wandrahm 8
2000 Hamburg 11

Zulassungszeichen: BAM – PT₂ – 0018

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:



1. Schraubkappe vom Boden des Signals entfernen.
2. Fest in der Hand halten, Pfeil nach oben, Finger in der Schlaufe und um das Signal, wie in der Abbildung gezeigt.
3. Reißleine nach unten ziehen.
4. Signal in dieser Art halten, bis zwei Sterne ausgestoßen worden sind. Die Verzögerung zwischen beiden Sternen beträgt fünf Sekunden.

Berlin 45, den 24. 6. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 11001 vom 23. 6. 1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Mann über Bord – Rauchboje

Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pains-Wessex Ltd.
High Post, Salisbury
Wiltshire, England

Herstellungsstätte: High Post, Salisbury
Wiltshire, England

Name (Firma) und Sitz des Einführers: Hanseatic Export Co.
Alter Wandrahm 8
2000 Hamburg 11

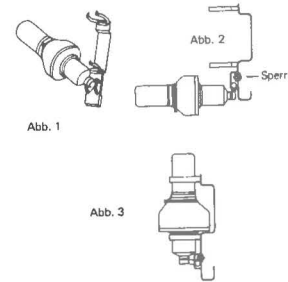
Zulassungszeichen: BAM – PT₂ – 0019

Auflagen:

Zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Montage-Anweisung

1. Vor Anbringung der Halterung ist die Sperre oberhalb des T-Stückes zu entfernen. Dann das Signal vorsichtig aus der Halterung nehmen (Abb. 1).
Vermerk: Die untere Klammer am Kopfende muß mit einer Hand leicht auseinandergebogen werden, um das Gerät leichter bewegen zu können.
2. Das Signal muß so angebracht sein, daß es ungehindert ins Wasser fallen kann.
3. Die vier Meter lange, reißfeste Leine vom Rettungsring wird am Ring des Signals (mit einem Karabinerhaken) befestigt. Dadurch einfache Lösung der Verbindung zwischen Signal und Rettungsring.
4. Um das Signal einsatzfähig zu machen, ist das Signal horizontal zu halten, die Sperre zu befestigen (Abb. 2) und das Signal langsam wieder in die Klammer zu drücken (Abb. 3).



Berlin 45, den 23. 6. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1064 vom 21. 6. 1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Fallschirm-Notsignal „Lifechute“ MK. 7

Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Pains-Wessex Ltd.
High Post, Salisbury
Wiltshire, England

Herstellungsstätte: High Post, Salisbury
Wiltshire, England

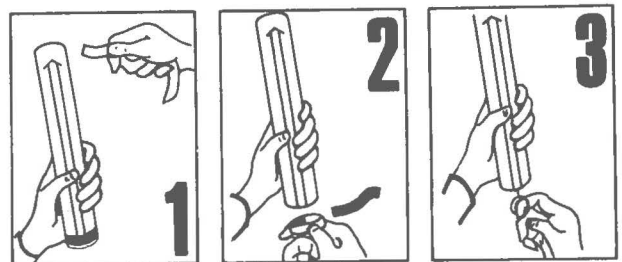
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Hanseatic Export Co.
Alter Wandrahm 8
2000 Hamburg 11

Zulassungszeichen: BAM – PT₂ – 0020

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zur vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

- Rotes Klebeband vom oberen Deckel entfernen.
- Deckel auf dem Signal belassen.
- Schwarzes Klebeband und Deckel vom unteren Ende entfernen.
- Signal fest in der Mitte in Schußrichtung nach oben halten.
- Abzugsring nach unten abziehen. Verzögerungszeit ca. zwei Sekunden.
- Immer mit dem Wind abschießen.
- Rückstoß ist gering.
- Zeitlich ungültige Raketen nicht mehr verwenden, sondern ungebraucht auf See versenken.



Berlin 45, den 21. 6. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1040 vom 16.12.1975 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Druckgasgenerator für Airbag-System
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Bayern-Chemie GmbH
8261 Aschau/b. Kraiburg
Herstellungsstätte: 8012 Ottobrunn
Rudolf-Diesel-Str. 26
Zulassungszeichen: BAM - PT₁ - 0090

Auflagen:

Zusätzlich zur sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Die vom Hersteller vorgeschriebenen speziellen Einbauanleitungen sind zu beachten. Einbauanleitung liegt bei.

Berlin 45, den 16.12.1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

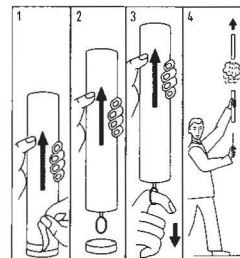
Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1056 vom 1.3.1976 der nachfolgend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Fallschirmsignalrakete, rot
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Comet GmbH
Vieländer Weg 147
2850 Bremerhaven
Herstellungsstätte: Vieländer Weg 147
2850 Bremerhaven
Zulassungszeichen: BAM - PT₂ - 0021

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zur sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehenden Hinweis für die Verwendung zu versehen:



Berlin 45, den 1.3.1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung

Im Auftrag

Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines explosionsgefährlichen Stoffes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1030 vom 10.11.75 der nachfolgend bezeichnete explosionsgefährliche Stoff zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Nitrocellulosepulver N 140
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Kemira Oy
Malminkatu 30
00100 Helsinki 10
Finnland

Herstellungsstätte: Kemira Oy, Werk Vihtavuori
41330 Vihtavuori/Finnland

Name (Firma) und Sitz des Einführers: - -

Zulassungszeichen: BAM - T - 1096

Einschränkung des

Verwendungsbereiches: Das Pulver N 140 darf für andere Zwecke als für die gewerbsmäßige Herstellung von Munition nicht verwendet werden

Auflage:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist jede kleinste Verpackung für das Pulver N 140 mit dem Text der „Einschränkung des Verwendungsbereiches“ zu bedrucken.

Berlin 45, den 10.11.1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung

Im Auftrag

Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines explosionsgefährlichen Stoffes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1055 vom 11.2.1976 der nachfolgend bezeichnete explosionsgefährliche Stoff zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Treibladungspulver Norma MRP
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Aktiebolaget Bofors
Nobel Division
S - 69020 Bofors, Schweden
Herstellungsstätte: Werk Nobelkrut der Firma AB Bofors
Name (Firma) und Sitz des Antragstellers: Norma Projektilfabrik
S - 67050 Amotfors, Schweden
Zulassungszeichen: BAM - T - 1097

Einschränkung des

Verwendungsbereiches: Das Pulver MRP darf für andere Zwecke als für die Herstellung von Munition nicht verwendet werden.

Auflagen:

1. Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist jeder Kanister (kleinste Verpackungseinheit für das Pulver) mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:
"Abgabe nur zusammen mit einer Ladetabelle der Firma Norma Projektilfabrik. Wiederladen nur gemäß dieser Tabelle (Lademengen in der Tabelle sind maximal zulässige Mengen)."
2. Auf dem Vertriebsweg des Pulvers sind Exemplare der Ladetabelle in einer solchen Anzahl beizugeben, daß jedem letzten Bezieher des Pulvers ein Exemplar ausgehändigt werden kann.
3. Auf die Auflage unter Ziffer 2 und die "Einschränkung des Verwendungsbereiches" ist jeder Händler in schriftlicher Form hinzuweisen.

Berlin 45, den 11.2.1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines explosionsgefährlichen Stoffes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1085 vom 16. 7. 1976 der nachfolgend bezeichnete explosionsgefährliche Stoff zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Treibladungspulver Lovex
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Chemapol, AG für Außenhandel
Kodanská 46, 10010 Prag 10, CSSR
Herstellungsstätte: VCHZ-Synthesis
Národní Podnik
Pardubice-Semtin, CSSR
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Dynamit Nobel AG
Werk Stadeln, 8510 Fürth/Bay.
Zulassungszeichen: BAM – T – 1100

Einschränkung des Verwendungsbereiches:

Das Pulver Lovex darf für andere Zwecke als für die gewerbsmäßige Herstellung von Munition nicht verwendet werden.

Auflage:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist jede kleinste Verpackung für das Pulver Lovex mit dem Text der „Einschränkung des Verwendungsbereiches“ zu bedrucken.

Berlin 45, den 16. 7. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines explosionsgefährlichen Stoffes

Auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1086 vom 19. 7. 1976 der nachfolgend bezeichnete explosionsgefährliche Stoff zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Treibladungspulver Lovex I
Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Chemapol, AG für Außenhandel
Kodanská 46, 10010 Prag 10, CSSR
Herstellungsstätte: VCHZ – Synthesis
Národní Podnik
Pardubice-Semtin, CSSR
Name (Firma) und Sitz des Einführers: Dynamit Nobel AG
Werk Stadeln, 8510 Fürth/Bay.
Zulassungszeichen: BAM – T – 1101

Einschränkung des Verwendungsbereiches:

Das Pulver Lovex I darf für andere Zwecke als für die gewerbsmäßige Herstellung von Munition nicht verwendet werden.

Auflage:

Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist jede kleinste Verpackung für das Pulver Lovex I mit dem Text der „Einschränkung des Verwendungsbereiches“ zu bedrucken.

Berlin 45, den 19. 7. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung eines explosionsgefährlichen Stoffes

Die auf Grund von Länderverordnungen vor Inkrafttreten des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) erteilte, gemäß § 37 Abs. 1 dieses Gesetzes fortgeltende und in der Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 78 vom 25. April 1972 bekanntgemachte Zulassung des

Gesteinsprengstoffes Ammonex 1

Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Mitteldeutsche Sprengstoffwerke
GmbH
3394 Langelsheim
Herstellungsstätte: Werk Langelsheim der Firma
Mitteldeutsche Sprengstoffwerke
GmbH
Zulassungszeichen: PAC 6

wird wie folgt geändert:

Die Eintragung unter "Name und Sitz des Herstellers" ist zu streichen und zu ersetzen durch

MSW-Chemie GmbH
3394 Langelsheim 1

Die übrigen Angaben sowie die Bestimmungen und Beschränkungen der Zulassung gelten vollinhaltlich weiter.

Berlin 45, den 13.2.1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung eines explosionsgefährlichen Stoffes

Die auf Grund von Länderverordnungen vor Inkrafttreten des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) erteilte, gemäß § 37 Abs. 1 dieses Gesetzes fortgeltende und in der Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 78 vom 25. April 1972 bekanntgemachte Zulassung des

Gesteinsprengstoffes Index 1

Name (Firma) und Sitz des Herstellers: Mitteldeutsche Sprengstoffwerke
GmbH
3394 Langelsheim
Herstellungsstätte: Werk Langelsheim der Firma
Mitteldeutsche Sprengstoffwerke
GmbH
Zulassungszeichen: PAC 7

wird wie folgt geändert:

Die Eintragung unter "Name und Sitz des Herstellers" ist zu streichen und zu ersetzen durch:

MSW-Chemie GmbH
3394 Langelsheim 1

Die übrigen Angaben sowie die Bestimmungen und Beschränkungen der Zulassung gelten vollinhaltlich weiter.

Berlin 45, den 13.2.1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

**Bekanntmachung eines Nachtrages
zur Zulassung eines explosionsgefährlichen Stoffes**

Die auf Grund von Länderverordnungen vor Inkrafttreten des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) erteilte, gemäß § 37 Abs. 1 dieses Gesetzes fortgeltende und in der Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 78 vom 25. April 1972 bekanntgemachte Zulassung des

Gesteinsprengstoffs **Index 2**

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Mitteldeutsche Sprengstoffwerke
GmbH
3394 Langelsheim

Herstellungsstätte: Werk Langelsheim der Firma
Mitteldeutsche Sprengstoffwerke
GmbH

Zulassungszeichen: PAC 12

wird wie folgt geändert:
Die Eintragung unter "Name und Sitz des Herstellers" ist zu streichen und zu ersetzen durch

MSW-Chemie GmbH
3394 Langelsheim 1

Die übrigen Angaben sowie die Bestimmungen und Beschränkungen der Zulassung gelten vollinhaltlich weiter.

Berlin 45, den 13.2.1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

**Bekanntmachung eines Nachtrages
zur Zulassung eines explosionsgefährlichen Stoffes**

Es wird gemäß § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), mit dem Zulassungsbescheid Nr. 929 vom 8.10.1974 erteilte Zulassung des

Gesteinsprengstoffs **Wandex 1**

Herstellungsstätte: Werk Herkheim Litten der Firma
Spreng-Import
J. Waldemeier
8860 Nördlingen

Zulassungszeichen: BAM – PAC – 024

wie folgt geändert:

Neben der Bezeichnung **Wandex 1** ist alternativ die Bezeichnung "WaseX" einzutragen.

Die Angaben, Einschränkungen, Bestimmungen und Auflagen des Zulassungsbescheides Nr. 929 gelten vollinhaltlich auch für den Gesteinsprengstoff mit der Bezeichnung "WaseX".

Berlin 45, den 10.2.1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages
zur Zulassung eines explosionsgefährlichen Stoffes**

Es wird die gemäß § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1013 vom 16. 9. 1975 erteilte Zulassung des Gesteinsprengstoffs

Sytamit 1

Herstellungsstätte: Werk Sythen
der Wasagchemie GmbH, 8000 München

Zulassungszeichen: BAM – PAW – 014

wie folgt geändert:

Unter „Bestimmungen für die Verwendung“ ist der Ausdruck „Patronenmindestdurchmesser 50 mm“ zu streichen und zu ersetzen durch „Patronenmindestdurchmesser 30 mm“.

Die übrigen Angaben und Anforderungen des Zulassungsbescheides Nr. 1013 gelten vollinhaltlich weiter.

Berlin 45, den 29. 1. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.- Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung
eines explosionsgefährlichen Stoffes**

Es wird die auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) mit dem Zulassungsbescheid Nr. 524/1 vom 30.4.1973 erteilte Zulassung des Gesteinsprengstoffs **Porrit 325**

Herstellungsstätte: Werk Wahlstedt der Firma
Karl Porr, Hamburg

Bisheriges
Zulassungszeichen: BAM – SAK – 001

wie folgt geändert:

Entsprechend der Zweiten Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457) wird folgendes Zulassungszeichen vorgeschrieben:

BAM – SA – 026

Die übrigen Angaben, Bestimmungen und Einschränkungen des Zulassungsbescheides Nr. 524/1 gelten vollinhaltlich weiter.

Berlin 45, den 5.2.1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.- Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung
eines explosionsgefährlichen Stoffes**

Es wird die auf Grund vom § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) mit dem Zulassungsbescheid Nr. 721 vom 13.7.1973 erteilte Zulassung des Gesteinsprengstoffs Hablastit 80/1 P

Herstellungsstätte: Mischladegerät IRECO K 6
(Zulassungszeichen BAM – ML – 03)
der Firma Haniel Sprengtechnik Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Bisheriges
Zulassungszeichen: BAM – SAK – 005

wie folgt geändert:
Entsprechend der Zweiten Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457) wird folgendes Zulassungszeichen vorgeschrieben:

BAM – SA – 024

Die übrigen Angaben, Einschränkungen und Bestimmungen des Zulassungsbescheides Nr. 721 gelten vollinhaltlich weiter.

Berlin 45, den 30.1.1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung
eines explosionsgefährlichen Stoffes**

Es wird die auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) mit dem Zulassungsbescheid Nr. 722 vom 13.7.1973 erteilte Zulassung des Gesteinsprengstoffs Hablastit 40/1 P

Herstellungsstätte: Mischladegerät IRECO K 8
(Zulassungszeichen BAM – ML – 02)
der Firma Haniel Sprengtechnik Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Bisheriges
Zulassungszeichen: BAM – SAK – 006

wie folgt geändert:
Entsprechend der Zweiten Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457) wird folgendes Zulassungszeichen vorgeschrieben:

BAM – SA – 022

Die übrigen Angaben, Einschränkungen und Bestimmungen des Zulassungsbescheides Nr. 722 gelten vollinhaltlich weiter.

Berlin 45, den 30.1.1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung
eines explosionsgefährlichen Stoffes**

Es wird die auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) mit dem Zulassungsbescheid Nr. 753 vom 7.9.1973 erteilte Zulassung des Gesteinsprengstoffs Dynagel P 2

Herstellungsstätte: Werk Würgendorf der Firma
Dynamit Nobel Aktiengesellschaft
5210 Troisdorf

Bisheriges
Zulassungszeichen: BAM – SAK – 008

wie folgt geändert:
Entsprechend der Zweiten Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457) wird folgendes Zulassungszeichen vorgeschrieben:

BAM – SA – 025

Die übrigen Angaben, Bestimmungen und Einschränkungen des Zulassungsbescheides Nr. 753 gelten vollinhaltlich weiter.

Berlin 45, den 5.2.1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages
zur Zulassung eines explosionsgefährlichen Stoffes**

Es wird die auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1723) mit dem Zulassungsbescheid Nr. 434 vom 7. 3. 1972 erteilte Zulassung des Wetterprengstoffs der Klasse II „Wetter-Roburit B“

Herstellungsstätte: Werk Sythen der Firma
Wasagchemie GmbH
8000 München

Zulassungszeichen: BAM – WII – 004

wie folgt ergänzt:
Im Abschnitt „Bestimmungen für die Verwendung“ ist der Ausdruck „Patronendurchmesser 30 mm“ hinzuzufügen.

Berlin 45, den 16. 7. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages
zur Zulassung eines explosionsgefährlichen Stoffes**

Es wird die auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1723) mit dem Zulassungsbescheid Nr. 442 vom 10. 3. 1972 erteilte Zulassung des Wettersprengstoffs der Klasse II „Wetter-Energit B“

Name und Sitz
des Herstellers: Dynamit Nobel AG
 5210 Troisdorf

Herstellungsstätte: 5090 Leverkusen-Schlebusch

Zulassungszeichen: BAM – WII – 005

wie folgt ergänzt:

... Im Abschnitt „Bestimmungen für die Verwendung“ ist der Ausdruck „Patronendurchmesser 30 mm“ hinzuzufügen.

Berlin 45, den 16. 7. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages
zur Zulassung eines explosionsgefährlichen Stoffes**

Es wird die auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) mit dem Zulassungsbescheid Nr. 612/1 vom 2. 5. 1973 erteilte Zulassung des Wettersprengstoffs der Klasse III „Wetter-Devinit A“

Herstellungsstätte: Werk Sythen der Firma
 Wasagchemie GmbH,
 8000 München

Zulassungszeichen: BAM – W III – 006

wie folgt ergänzt:

Im Abschnitt „Bestimmungen für die Verwendung“ ist der Ausdruck „Patronendurchmesser 30 mm“ hinzuzufügen.

Berlin 45, den 20. 5. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung eines Zündmittels

Es wird die auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) mit dem Zulassungsbescheid Nr. 713 vom 5.6.1973 erteilte Zulassung der Sprengschnur Multicord 40

Herstellungsstätte: Werk Kunigunde der Firma
 Wasagchemie Gesellschaft mit
 beschränkter Haftung,
 8000 München

Bisheriges
Zulassungszeichen: BAM – SS – 014

wie folgt geändert:

Entsprechend der Zweiten Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457) wird folgendes Zulassungszeichen vorgeschrieben:

BAM – SSM – 001

Die übrigen Angaben, Einschränkungen und Bestimmungen des Zulassungsbescheides Nr. 713 sowie die des 1. Nachtrages zum Zulassungsbescheid Nr. 713 gelten vollinhaltlich weiter.

Berlin 45, den 24.2.1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung
eines Sprengzubehörs**

Es wird die auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2394) mit dem Zulassungsbescheid Nr. 172 vom 17.12.1970 erteilte Zulassung des Pneumatischen Ladegerätes für ANC-Sprengstoffe „Penberthy Anoloder“

Herstellungsstätte: Penberthy Injector Limited
 St.Catharines/Canada

Zulassungszeichen: B A M – L – 002

wie folgt geändert:

Die Eintragung unter „Name (Firma) und Sitz des Einführers“ ist zu ersetzen durch:

MSW – Chemie GmbH,
3394 Langelsheim 1

Die übrigen Angaben sowie die Bestimmungen, Beschränkungen und Auflagen des Zulassungsbescheides Nr. 172 und des 1. Nachtrages dazu gelten vollinhaltlich weiter.

Berlin 45, den 29.1.1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung einer schlagwettergesicherten Zündmaschine für Brückenzünder U

Die auf Grund von Länderverordnungen vor Inkrafttreten des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) erteilte, gemäß § 37 Abs. 1 dieses Gesetzes fortgeltende und in der Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 78 vom 25. April 1972 bekanntgemachte Zulassung der Zündmaschine ZEB/CU 10K

Name (Firma) und Sitz

des Herstellers:

Zünderwerke Ernst Brün,
Zweigniederlassung der Wasagchemie
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
8000 München

Herstellungsstätte:

Zünderwerke Ernst Brün,
Zweigniederlassung der Wasagchemie
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
8000 München

Zulassungszeichen:

ZM 601

wird durch folgende Auflage ergänzt:

Die Zündmaschinen ZEB/CU 10 K, hergestellt im Werk Sythen der Firma Zünderwerke Ernst Brün, Zweigniederlassung der Wasagchemie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München, dürfen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit nach dem Entriegeln keinen mechanischen Erschütterungen ausgesetzt werden. Gemäß § 14 (3) der 2. DV Sprengstoffgesetz wird der Hersteller verpflichtet, diese Auflage allen Verwendern des Gerätes bekanntzugeben.

Berlin 45, den 11.8.1972

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung

Im Auftrag

Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung eines Sprengzubehörs

Es wird die auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) mit dem Zulassungsbescheid Nr. 856 vom 28.3.1974 erteilte Zulassung des Nichtschlagwettergesicherten elektrischen Zündmaschinenprüfgerätes ZEB/PCA 10 /U

Herstellungsstätte:

Zünderwerke Ernst Brün,
4359 Sythen
Zweigniederlassung der Firma
Wasagchemie GmbH
8000 München

Bisheriges

Zulassungszeichen:

BAM - ZP - 206

wie folgt geändert:

Es wird folgendes neues Zulassungszeichen vorgeschrieben:

BAM - ZP - 401

Die übrigen Angaben, Bestimmungen und Einschränkungen des Zulassungsbescheides Nr. 856 gelten vollinhaltlich weiter.

Berlin 45, den 5.2.1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung

Im Auftrag

Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Bei dem auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1457), mit dem Zulassungsbescheid Nr. 889 vom 7. 6. 1974 zum Vertrieb, zum Überlassen und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Raketen-Potpourri

Name (Firma) und Sitz

des Herstellers:

Dynamit Nobel AG
5210 Troisdorf

Herstellungsstätte:

Dynamit Nobel AG
Werk Depyfag Cleebrohn
7121 Cleebrohn

Zulassungszeichen:

BAM - P II - 0179

wird mit dem 1. Nachtrag vom 9. 6. 1976 die Ausführungsform geändert. Hierdurch wird die ursprüngliche Ausführungsform ungültig. Gleichzeitig wird die im Zulassungsbescheid Nr. 889 vom 7. 6. 1974 durch Auflage vorgeschriebene zusätzliche Kennzeichnung in:

Gegenstand mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann. Schutzkappe abziehen, Gegenstand am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

geändert.

Berlin 45, den 9. 6. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung

Im Auftrag

Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Rakete mit Knall

Name (Firma) und Sitz

des Herstellers:

Firecrackers and Fireworks Manufactory
Tungkuan
Canton
VR China

Herstellungsstätte:

Tungkuan
Canton
VR China

Name (Firma) und Sitz

des Einführers:

Franz Keller GmbH u. Co KG
464 Wattenscheid
Im Steinhof

Zulassungszeichen:

BAM - P II - 0185

wird der Name (Firma) und Sitz des Herstellers in:

China National Native Produce and
Animal By-Products Import and Export
Corporation
Kwangtung Tea and Native Produce
Branch No. 486, 623 Road
Kwangchow
VR China

und die Herstellungsstätte in:

Kwangchow
VR China

geändert.

Berlin 45, den 27. Februar 1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung

Im Auftrag

Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

**Bekanntmachung eines Nachtrages
zur Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Mercury-Rakete
Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Pyrotechnische Fabriken
Hans Moog-H. Nicolaus
56 Wuppertal-Ronsdorf
Flügel 1
Herstellungsstätte: 56 Wuppertal-Ronsdorf
Flügel 1
Zulassungszeichen: BAM - P II - 0193

wird mit dem Nachtrag vom 12.5.1975 die Ausführungsform geändert. Hierdurch wird die ursprüngliche Ausführungsform ungültig. Entsprechend der Änderung ist der Gegenstand zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung mit dem folgenden Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Schutzkappe abziehen, Rakete senkrecht auf ebenen Boden stellen, am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin-Dahlem, den 12.5.1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages
zur Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

China-Feuertopf
Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Hunan Fireworks Factory
Hunan
VR China
Herstellungsstätte: Hunan
VR China
Name (Firma) und Sitz
des Einführers: Franz Keller GmbH u. Co KG
464 Wattenscheid
Im Steinhof
Zulassungszeichen: BAM - P II - 0432

wird der Name (Firma) und Sitz des Herstellers in:

China National Native Produce and
Animal By-Products Import and Export
Hunan Provincial Branch
Kwangchow Office
144, 623 Road
Kwangchow
VR China

und die Herstellungsstätte in:

144, 623 Road
Kwangchow
VR China

geändert.

Berlin 45, den 27. Februar 1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages
zur Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Römisches Licht 20 L
Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Hunan Fireworks Factory
Hunan
VR China
Herstellungsstätte: Hunan
VR China
Name (Firma) und Sitz
des Einführers: Franz Keller GmbH u. Co KG
464 Wattenscheid
Im Steinhof

Zulassungszeichen: BAM - P II - 0446
wird der Name (Firma) und Sitz des Herstellers in:

China National Native Produce and
Animal By-Products Import and Export
Corporation
Hunan Provincial Branch
Kwangchow Office
144, 623 Road
Kwangchow
VR China

und die Herstellungsstätte in:

144, 623 Road
Kwangchow
VR China

geändert.

Berlin 45, den 27. Februar 1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages
zur Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Römisches Licht 8 L
Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Hunan Fireworks Factory
Hunan
VR China
Herstellungsstätte: Hunan
VR China
Name (Firma) und Sitz
des Einführers: Franz Keller GmbH u. Co KG
464 Wattenscheid
Im Steinhof

Zulassungszeichen: BAM - P II - 0452
wird der Name (Firma) und Sitz des Herstellers in:

China National Native Produce and
Animal By-Products Import and Export
Corporation
Hunan Provincial Branch
Kwangchow Office
144, 623 Road
Kwangchow
VR China

und die Herstellungsstätte in:

144, 623 Road
Kwangchow
VR China

geändert.

Berlin 45, den 27. Februar 1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages
zur Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Römisches Licht 12 L

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers:

Hunan Fireworks Factory
Hunan
VR China

Herstellungsstätte:

Hunan
VR China

Name (Firma) und Sitz
des Einführers:

Franz Keller GmbH u. Co KG
464 Wattenscheid
Im Steinhof

Zulassungszeichen:

BAM – P II – 0471

wird der Name (Firma) und Sitz des Herstellers in:

China National Native Produce and
Animal By-Products Import and Export
Corporation
Hunan Provincial Branch
Kwangchow Office
144, 623 Road
Kwangchow
VR China

und die Herstellungsstätte in:

144, 623 Road
Kwangchow
VR China

geändert.

Berlin 45, den 27. Februar 1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages
zur Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), mit dem Zulassungsbescheid Nr. 49 vom 18.8.1970 und dem 1. Nachtrag zum Zulassungsbescheid Nr. 49 vom 15.3.1973 zum Vertrieb, zum Überlassen und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Venus-Rakete

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers:

Comet GmbH
Pyrotechnik-Apparatebau
285 Bremerhaven 1
Vieländer Weg 147

Herstellungsstätte:

285 Bremerhaven 1
Vieländer Weg 147

Zulassungszeichen:

BAM – P II – 0523

wird mit dem 2. Nachtrag vom 21.7.1975 die Ausführungsform geändert. Hierdurch wird die ursprüngliche Ausführungsform ungültig.

Berlin 45, den 21.7.1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dir. u. Prof. Dr.-Ing. Paul Voigtsberger

**Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung
eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), mit dem Zulassungsbescheid Nr. 46 vom 18.8.1970 und dem 1. Nachtrag vom 15.3.1973 zum Vertrieb, zum Überlassen und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Mikado-Rakete

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers:

Comet GmbH
Pyrotechnik-Apparatebau
2850 Bremerhaven 1
Vieländer Weg 147

Herstellungsstätte:

2850 Bremerhaven 1
Vieländer Weg 147

Zulassungszeichen:

BAM – P II – 0518

wird mit dem 2. Nachtrag vom 22.1.1976 die Ausführungsform geändert. Hierdurch wird die ursprüngliche Ausführungsform ungültig.

Berlin 45, den 22.1.1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung

Im Auftrag

Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages
zur Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), mit dem Zulassungsbescheid Nr. 53 vom 18.8.1970 und dem 1. Nachtrag zum Zulassungsbescheid Nr. 53 vom 18.1.1973 zum Vertrieb, zum Überlassen und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Quodlibet-Rakete

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers:

Comet GmbH
Pyrotechnik-Apparatebau
285 Bremerhaven 1
Vieländer Weg 147

Herstellungsstätte:

285 Bremerhaven 1
Vieländer Weg 147

Zulassungszeichen:

BAM – P II – 0526

wird mit dem 2. Nachtrag vom 25.8.1975 die Ausführungsform geändert. Hierdurch wird die ursprüngliche Ausführungsform ungültig.

Berlin 45, den 25.8.1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

**Bekanntmachung eines Nachtrages
zur Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Komet-Rakete
Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik
Oskar Lünig
7 Stuttgart-Möhringen
Im Beigart 1
Herstellungsstätte: 7 Stuttgart-Möhringen
Im Beigart 1
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0532

wird mit dem Nachtrag vom 12.5.1975 die Ausführungsform geändert. Hierdurch wird die ursprüngliche Ausführungsform ungültig.

Berlin-Dahlem, den 12.5.1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages
zur Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Komet-Rakete
Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik
Oskar Lünig
7000 Stuttgart 81
Im Beigart 1
Herstellungsstätte: 7000 Stuttgart 81
Im Beigart 1
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0532

wird mit dem Nachtrag vom 18.3.1976 die Bezeichnung des Gegenstandes in:

Nordlichtrakete
geändert.

Berlin 45, den 18.3.1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

**Bekanntmachung eines Nachtrages
zur Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), mit dem Zulassungsbescheid Nr. 60 vom 12.8.1970 zum Vertrieb, zum Überlassen und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend pyrotechnischen Gegenstand:

Knallrakete A
Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Comet GmbH
Pyrotechnik-Apparatebau
285 Bremerhaven 1
Vieländer Weg 147
Herstellungsstätte: 285 Bremerhaven 1
Vieländer Weg 147
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0544

wird mit dem 2. Nachtrag zum Zulassungsbescheid die Ausführungsform geändert.

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zur sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Rakete mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z.B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann. Schutzkappe abziehen, freiwerdende Zündschnur gerade biegen. Gegenstand am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin 45, den 20.1.1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung
eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), mit dem Zulassungsbescheid Nr. 92 vom 27.10.1970 und dem 1. Nachtrag vom 15.3.1973 zum Vertrieb, zum Überlassen und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Viktoria-Rakete
Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Comet GmbH
Pyrotechnik-Apparatebau
2850 Bremerhaven 1
Vieländer Weg 147
Herstellungsstätte: 2850 Bremerhaven 1
Vieländer Weg 147
Zulassungszeichen: BAM – P II – 0605

wird mit dem 2. Nachtrag vom 22.1.1976 die Ausführungsform geändert. Hierdurch wird die ursprüngliche Ausführungsform ungültig.

Berlin 45, den 22.1.1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages
zur Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Fontäne mit Knall

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers:

Hunan Fireworks Factory
Hunan
VR China

Herstellungsstätte:

Hunan
VR China

Name (Firma) und Sitz
des Einführers:

Franz Keller GmbH u. Co KG
464 Wattenscheid
Im Steinhof

Zulassungszeichen:

BAM – P II – 0638

wird der Name (Firma) und Sitz des Herstellers in:

China National Native Produce and
Animal By-Products Import and Export
Corporation
Hunan Provincial Branch
Kwangchow Office
144, 623 Road
Kwangchow
VR China

und die Herstellungsstätte in:

144, 623 Road
Kwangchow
VR China

geändert.

Berlin 45, den 27. Februar 1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages
zur Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Silvester-Bombette

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers:

Hunan Fireworks Factory
Hunan
VR China

Herstellungsstätte:

Hunan
VR China

Name (Firma) und Sitz
des Einführers:

Franz Keller GmbH u. Co KG
464 Wattenscheid
Im Steinhof

Zulassungszeichen:

BAM – P II – 0646

wird der Name (Firma) und Sitz des Herstellers in:

China National Native Produce and
Animal By-Products Import and Export
Corporation
Hunan Provincial Branch
Kwangchow Office
144, 623 Road
Kwangchow
VR China

und die Herstellungsstätte in:

144, 623 Road
Kwangchow
VR China

geändert.

Berlin 45, den 27. Februar 1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages
zur Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Blumenfontäne A

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers:

Hunan Fireworks Factory
Hunan
VR China

Herstellungsstätte:

Hunan
VR China

Name (Firma) und Sitz
des Einführers:

Franz Keller GmbH u. Co KG
464 Wattenscheid
Im Steinhof

Zulassungszeichen:

BAM – P II – 0655

wird der Name (Firma) und Sitz des Herstellers in:

China National Native Produce and
Animal By-Products Import and Export
Corporation
Hunan Provincial Branch
Kwangchow Office
144, 623 Road
Kwangchow
VR China

und die Herstellungsstätte in:

144, 623 Road
Kwangchow
VR China

geändert.

Berlin 45, den 27. Februar 1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages
zur Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Blumenfontäne B

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers:

Hunan Fireworks Factory
Hunan
VR China

Herstellungsstätte:

Hunan
VR China

Name (Firma) und Sitz
des Einführers:

Franz Keller GmbH u. Co KG
464 Wattenscheid
Im Steinhof

Zulassungszeichen:

BAM – P II – 0661

wird der Name (Firma) und Sitz des Herstellers in:

China National Native Produce and
Animal By-Products Import and Export
Corporation
Hunan Provincial Branch
Kwangchow Office
144, 623 Road
Kwangchow
VR China

und die Herstellungsstätte in:

144, 623 Road
Kwangchow
VR China

geändert.

Berlin 45, den 27. Februar 1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages
zur Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Nico-Sonnenrad

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Sociedade Portuguesa de Pirotecnia LDA.
Rua dos Fanqueiros
Lisboa - 2
Portugal

Herstellungsstätte: Rua dos Fanqueiros
Lisboa - 2
Portugal

Name (Firma) und Sitz
des Einführers: Nico-Pyrotechnik
Hanns-Jürgen Diederichs KG
2077 Trittau
Bei der Feuerwerkerei

Zulassungszeichen: BAM - P II - 0728

wird der Name (Firma) und Sitz des Herstellers in:
SPEL, Sociedade Portuguesa de Explosivos, SARL
Av. Infante Santo 76-5^o
Lisboa 3
Portugal

und die Herstellungsstätte in:
Av. Infante Santo 76-5^o
Lisboa 3
Portugal

geändert.

Berlin-Dahlem, den 13.12.1974

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

**Bekanntmachung eines Nachtrages
zur Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Nico-Silbersonne, groß

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Sociedade Portuguesa de Pirotecnia LDA.
Rua dos Fanqueiros
Lisboa - 2
Portugal

Herstellungsstätte: Rua dos Fanqueiros
Lisboa - 2
Portugal

Name (Firma) und Sitz
des Einführers: Nico-Pyrotechnik
Hanns-Jürgen Diederichs KG
2077 Trittau
Bei der Feuerwerkerei

Zulassungszeichen: BAM - P II - 0730

wird der Name (Firma) und Sitz des Herstellers in:
SPEL, Sociedade Portuguesa de Explosivos, SARL
Av. Infante Santo 76-5^o
Lisboa 3
Portugal

und die Herstellungsstätte in:
Av. Infante Santo 76-5^o
Lisboa 3
Portugal

geändert.

Berlin-Dahlem, den 13.12.1974

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

**Bekanntmachung eines Nachtrages zur
Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), mit dem Zulassungsbescheid Nr. 163/1 vom 15. 3. 1973 zum Vertrieb, zum Überlassen und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Gewehrschlag

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Comet GmbH
Pyrotechnik-Apparatebau
285 Bremerhaven 1
Vieländer Weg 147

Herstellungsstätte: 285 Bremerhaven 1
Vieländer Weg 147

Zulassungszeichen: BAM - P II - 0809

wird die Bezeichnung des Gegenstandes in:
Kanonenschlag A

geändert.

Berlin 45, den 6. 1. 1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

**Bekanntmachung eines Nachtrages
zur Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), mit dem Zulassungsbescheid Nr. 226 vom 1.4.1971 zum Vertrieb, zum Überlassen und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Quodlibetrakete

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik
Oskar Lünig
7000 Stuttgart 81
Im Beigart 1

Herstellungsstätte: 7000 Stuttgart 81
Im Beigart 1

Zulassungszeichen: BAM - P II - 0858

wird mit dem I. Nachtrag vom 18.3.1976 die Bezeichnung des Gegenstandes in:

Colorrakete

geändert.

Berlin 45, den 18.3.1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

**Bekanntmachung eines Nachtrages
zur Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), mit dem Zulassungsbescheid Nr. 333 vom 16.8.1971 zum Vertrieb, zum Überlassen und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Knallrakete B

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers:

Comet GmbH
Pyrotechnik-Apparatebau
285 Bremerhaven 1
Vieländer Weg 147

Herstellungsstätte:

285 Bremerhaven 1
Vieländer Weg 147

Zulassungszeichen:

BAM – P II – 0879

wird mit dem 2. Nachtrag zum Zulassungsbescheid die Ausführungsform geändert.

Auflagen und Bedingungen:

Zusätzlich zur sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:

Rakete mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z.B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann. Schutzkappe abziehen, freiwerdende Zündschnur gerade biegen. Gegenstand am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!

Berlin 45, den 17.1.1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung
eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), mit dem Zulassungsbescheid Nr. 597 vom 23.1.1973 zum Vertrieb, zum Überlassen und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Nordlicht-Rakete

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers:

Comet GmbH
Pyrotechnik-Apparatebau
2850 Bremerhaven 1
Vieländer Weg 147

Herstellungsstätte:

2850 Bremerhaven 1
Vieländer Weg 147

Zulassungszeichen:

BAM – P II – 0942

wird mit dem 1. Nachtrag vom 22.1.1976 die Ausführungsform geändert. Hierdurch wird die ursprüngliche Ausführungsform ungültig.

Berlin 45, den 22.1.1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung

Im Auftrag

Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages
zur Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), mit dem Zulassungsbescheid Nr. 293 vom 28.6.1971 zum Vertrieb, zum Überlassen und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Silberschwärmer

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers:

Comet GmbH
Pyrotechnische Apparatebau
2850 Bremerhaven 1
Vieländer Weg 147

Herstellungsstätte:

2850 Bremerhaven 1
Vieländer Weg 147

Zulassungszeichen:

BAM – P II – 0918

wird mit dem 2. Nachtrag vom 18.3.1976 die Ausführungsform geändert. Hierdurch wird die ursprüngliche Ausführungsform ungültig.

Berlin 45, den 18.3.1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

**Bekanntmachung eines Nachtrages
zur Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), mit dem Zulassungsbescheid Nr. 622 vom 31.1.1973 zum Vertrieb, zum Überlassen und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Geister-Rakete

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers:

Comet GmbH
Pyrotechnik-Apparatebau
2850 Bremerhaven 1
Vieländer Weg 147

Herstellungsstätte:

2850 Bremerhaven 1
Vieländer Weg 147

Zulassungszeichen:

BAM – P II – 0947

wird mit dem 1. Nachtrag vom 17.3.1976 die Ausführungsform geändert. Hierdurch wird die ursprüngliche Ausführungsform ungültig.

Berlin 45, den 17.3.1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

**Bekanntmachung eines Nachtrages
zur Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), mit dem Zulassungsbescheid Nr. 526 vom 19.7.1972 zum Vertrieb, zum Überlassen und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Sternrakete

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik
F. Feistel KG
6719 Göllheim/Pfalz

Herstellungsstätte: 6719 Göllheim/Pfalz

Zulassungszeichen: BAM – P II – 0985

wird mit dem 1. Nachtrag vom 2.6.1975 die Ausführungsform geändert. Hierdurch wird die ursprüngliche Ausführungsform ungültig.

Berlin 45, den 2.6.1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung eines Nachtrages
zur Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), mit dem Zulassungsbescheid Nr. 691 vom 16.5.1973 zum Vertrieb, zum Überlassen und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Mikado-Rakete A

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Kwangtung Fireworks Factory
Kwangchow
VR China

Herstellungsstätte: Kwangchow
VR China

Name (Firma) und Sitz
des Einführers: Franz Keller GmbH u. Co. KG
464 Wattenscheid
Im Steinhof 5 a

Zulassungszeichen: BAM – P II – 0987

wird der Name (Firma) und Sitz des Herstellers in:
China National Native Produce and
Animal By-Products Import and
Export Corporation
Kwangtung Tea and Native Produce
Branch, No. 486, 623 Road
Kwangchow
VR China

geändert.

Berlin 45, den 27. Februar 1975 Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag

Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

**Bekanntmachung eines Nachtrages
zur Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), mit dem Zulassungsbescheid Nr. 812 vom 29.1.1974 zum Vertrieb, zum Überlassen und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Knallkörper Firecracker (China Cracker)

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: China National Native Produce and
Animal By-Products
Import and Export Corporation
VR China

Herstellungsstätte: VR China

Name (Firma) und Sitz
des Einführers: Jebson u. Jessen
2 Hamburg 1
Lange Mühren 9

Zulassungszeichen: BAM – P II – 1021

wird die Bezeichnung des Gegenstandes in:
Knallkörper Paket-Cracker
geändert.

Berlin-Dahlem, den 6.1.1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

**Bekanntmachung eines Nachtrages
zur Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Bei dem auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1049 vom 6.2.1976 zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstand:

Handfontäne-Silber

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik
F. Feistel KG
6719 Göllheim

Herstellungsstätte: 6719 Göllheim

Zulassungszeichen: BAM – P II – 1045

wird die Bezeichnung des Gegenstandes in:
Diamant-Fontäne

geändert.

Berlin 45, den 25.2.1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

**Bekanntmachung über die Aufhebung der Zulassung
eines explosionsgefährlichen Stoffes**

**Bekanntmachung über die Aufhebung
der Zulassung eines explosionsgefährlichen Stoffes**

Es wird die auf Grund von § 4 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) und § 14 der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633) mit dem Zulassungsbescheid Nr. 673 vom 27.3.1973 erteilte Zulassung des Gesteinsprengstoffes mit der Bezeichnung

Sytamit

Herstellungsstätte: Werk Sythen der Firma Wasagchemie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 8 München

Zulassungszeichen: BAM – PN – 015

entsprechend dem Antrag der Firma Wasagchemie Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom 4.7.1975 aufgehoben.

Berlin 45, den 24.7.1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr.-Ing. Paul Voigtsberger

Bekanntmachung der Rücknahme von Zulassungen pyrotechnischer Gegenstände

**Bekanntmachung der Rücknahme der
Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Auf Antrag der Firma

J.G.W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

vom 21.5.1973

wird die Zulassung des zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstandes zurückgezogen.

Bezeichnung:

Kreuzrad A

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers:

J.G.W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

Herstellungsstätte:

2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

Zulassungszeichen:

BAM – P III – 0120

Berlin-Dahlem, den 21. Juni 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung der Rücknahme der
Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Auf Antrag der Firma

J.G.W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

vom 21.5.1973

wird die Zulassung des zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstandes zurückgezogen.

Bezeichnung:

Transparentstab B

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers:

J.G.W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

Herstellungsstätte:

2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

Zulassungszeichen:

BAM – P III – 0122

Berlin-Dahlem, den 21. Juni 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung der Rücknahme der
Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Auf Antrag der Firma

J.G.W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

vom 21.5.1973

wird die Zulassung des zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyrotechnischen Gegenstandes zurückgezogen.

Bezeichnung:

Transparentstab A

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers:

J.G.W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

Herstellungsstätte:

2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

Zulassungszeichen:

BAM – P III – 0125

Berlin-Dahlem, den 21. Juni 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung der Rücknahme der
Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Auf Antrag der Firma

J.G.W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

vom 21.5.1973

wird die Zulassung des zum Vertrieb, zum Überlassen an andere
und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyro-
technischen Gegenstandes zurückgezogen.

Bezeichnung:

Japansonne B

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers:

J.G.W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

Herstellungsstätte:

2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

Zulassungszeichen:

BAM - P III - 0129

Berlin-Dahlem, den 21. Juni 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung

Im Auftrag

Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung der Rücknahme der
Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Auf Antrag der Firma

J.G.W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

vom 21.5.1973

wird die Zulassung des zum Vertrieb, zum Überlassen an andere
und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyro-
technischen Gegenstandes zurückgezogen.

Bezeichnung:

Quadratsonne B

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers:

J.G.W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

Herstellungsstätte:

2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

Zulassungszeichen:

BAM - P III - 0131

Berlin-Dahlem, den 21. Juni 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung

Im Auftrag

Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung der Rücknahme der
Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Auf Antrag der Firma

J.G.W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

vom 21.5.1973

wird die Zulassung des zum Vertrieb, zum Überlassen an andere
und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten pyro-
technischen Gegenstandes zurückgezogen.

Bezeichnung:

Japansonne A

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers:

J.G.W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

Herstellungsstätte:

2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

Zulassungszeichen:

BAM - P III - 0133

Berlin-Dahlem, den 21. Juni 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung

Im Auftrag

Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung der Rücknahme der
Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Auf Antrag der Firma

J.G.W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

vom 21.5.1973

wird die Zulassung des zum Vertrieb, zum Überlassen an andere
und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten
pyrotechnischen Gegenstandes zurückgezogen.

Bezeichnung:

Quadratsonne A

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers:

J.G.W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

Herstellungsstätte:

2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

Zulassungszeichen:

BAM - P III - 0137

Berlin-Dahlem, den 21. Juni 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung

Im Auftrag

Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung der Rücknahme der
Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Auf Antrag der Firma

J.G.W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

vom 21.5.1973

wird die Zulassung des zum Vertrieb, zum Überlassen an andere
und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten
pyrotechnischen Gegenstandes zurückgezogen.

Bezeichnung:

Scheibenrad B

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers:

J.G.W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

Herstellungsstätte:

2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

Zulassungszeichen:

BAM – P III – 0140

Berlin-Dahlem, den 21. Juni 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung der Rücknahme der
Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes**

Auf Antrag der Firma

J.G.W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

vom 21.5.1973

wird die Zulassung des zum Vertrieb, zum Überlassen an andere
und zur Verwendung zugelassenen, nachfolgend bezeichneten
pyrotechnischen Gegenstandes zurückgezogen.

Bezeichnung:

Scheibenrad A

Name (Firma) und Sitz
des Herstellers:

J.G.W. Berckholtz
Pyrotechnische Fabrik
2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

Herstellungsstätte:

2085 Quickborn
Berckholtzstr. 10

Zulassungszeichen:

BAM – P III – 0147

Berlin-Dahlem, den 21. Juni 1973

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung von Raketenmunition, pyrotechnischer Munition und Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung

Bekanntmachung der Zulassung einer Raketenmunition

Auf Grund von § 23 des Waffengesetzes vom 19. September 1972
(Bundesgesetzbl. I S. 1797), zuletzt geändert durch Artikel 181 des
Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bun-
desgesetzbl. I S. 469), und § 12 der Dritten Verordnung zu diesem
Gesetz vom 10. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 373) wurde mit dem
Zulassungsschein Nr. 12/76/0 vom 20. 5. 1976 der nachstehend be-
zeichnete Gegenstand zur gewerbmäßigen Herstellung zugelassen.

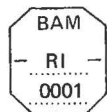
Bezeichnung:

Raketenpfeifgeschöß, 15 mm

Name und Anschrift
des Antragstellers:

Pyrotechnische Fabriken
Hans Moog – H. Nicolaus
Flügel 1
5600 Wuppertal-Ronsdorf

Zulassungszeichen:



Auflagen:

1. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der
Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für
die Verwendung zu versehen:
„Nur aus zugelassenen Schreckschuß- oder Signalwaffen
mit PTB-Zeichen unter Verwendung von 6 mm-Flobert-
Platzpatronen verschießen. Mit dem offenen Hülsenende
zuerst in den stets gereinigten Lauf oder Zusatzlauf ein-
führen; nie umgekehrt! Waffe beim Schießen senkrecht
nach oben über dem Kopf halten. Auf freies Schußfeld
und ausreichenden Abstand von brennbaren Objekten
achten. Waffe niemals auf Menschen oder Tiere richten!
Nur im Freien verwenden! Abgabe an Personen unter
18 Jahren verboten!“
2. Unfälle, die sich beim Umgang mit dem Gegenstand und bei
seiner Verwendung ereignet haben, sind der Bundesanstalt
unverzüglich anzuzeigen.
3. Die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungs-
verpackung) ist zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kenn-
zeichnung mit dem Vermerk „Bruttogewicht: ca. 680 g.
Trocken lagern – vor Feuchtigkeit schützen“ und mit dem
unter 1. genannten Hinweis für die Verwendung zu versehen.
4. Der Gegenstand und die Ursprungsverpackung sind mit dem
Datum der Herstellung (Monat und Jahr) zu beschriften.

Berlin 45, den 20. 5. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. rer. nat. K.-H. S w a r t

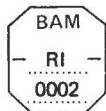
Bekanntmachung der Zulassung einer Raketenmunition

Auf Grund von § 23 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797), zuletzt geändert durch Artikel 181 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), und § 12 der Dritten Verordnung zu diesem Gesetz vom 10. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 373) wurde mit dem Zulassungsschein Nr. 13/76/0 vom 4. 6. 1976 der nachstehend bezeichnete Gegenstand zur gewerbsmäßigen Herstellung zugelassen.

Bezeichnung: Raketenpfeifgeschöß, 15 mm

Name und Anschrift
des Antragstellers: Zink-Feuerwerk GmbH & Co. KG
Auf der Heide
7121 Clebronn

Zulassungszeichen:



Auflagen:

1. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:
„Nur aus zugelassenen Schreckschuß- oder Signalwaffen mit PTB-Zeichen unter Verwendung von 6 mm-Flobert-Platzpatronen verschießen. Mit dem offenen Hülseneinde zuerst in den stets gereinigten Lauf oder Zusatzlauf einführen; nie umgekehrt! Waffe beim Schießen senkrecht nach oben über dem Kopf halten. Auf freies Schußfeld und ausreichenden Abstand von brennbaren Objekten achten. Waffe niemals auf Menschen oder Tiere richten! Nur im Freien verwenden! Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten!“
2. Unfälle, die sich beim Umgang mit dem Gegenstand und bei seiner Verwendung ereignet haben, sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.
3. Die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungsverpackung) ist zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung mit dem Vermerk „Bruttogewicht: ca. 620 g. Trocken lagern – vor Feuchtigkeit schützen“ und mit dem unter 1. genannten Hinweis für die Verwendung zu versehen.
4. Der Gegenstand und die Ursprungsverpackung sind mit dem Datum der Herstellung (Monat und Jahr) zu beschriften.

Berlin 45, den 4. 6. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung einer pyrotechnischen Munition

Auf Grund von § 23 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (BGBl. I S. 1797), zuletzt geändert durch Artikel 181 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 12 der Dritten Verordnung zu diesem Gesetz vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 373) wurde mit dem Zulassungsschein Nr. 24/75/0 vom 24.11.75 der nachstehend bezeichnete Gegenstand zur gewerbsmäßigen Herstellung zugelassen.

Bezeichnung: Knallpatrone, Kal. 4

Name und Anschrift
des Antragstellers: Comet GmbH
Pyrotechnik - Apparatebau
285 Bremerhaven I
Vieländer Weg 147

Zulassungszeichen:



Auflagen:

1. Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:
„Waffe beim Schießen senkrecht nach oben über dem Kopf halten!
Trocken lagern – vor Feuchtigkeit schützen.
Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten!“
2. Unfälle, die sich beim Umgang mit dem Gegenstand und bei seiner Verwendung ereignet haben, sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.
3. Die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungsverpackung) ist zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung mit dem Vermerk
„Bruttogewicht: ca. 585 g“
und folgendem Hinweis zu versehen:
„Trocken lagern – vor Feuchtigkeit schützen.
Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten!“
4. Der Gegenstand und die Ursprungsverpackung sind mit dem Datum der Herstellung (Monat und Jahr) und der Verbrauchsdauer zu beschriften.

Berlin 45, den 24.11.1975

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

Bekanntmachung der Zulassung eines Geschosses mit pyrotechnischer Wirkung

Auf Grund von § 23 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (BGBl. I S. 1797), zuletzt geändert durch Artikel 181 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 12 der Dritten Verordnung zu diesem Gesetz vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 373) wurde mit dem Zulassungsschein Nr. 7/76/0 vom 7.4.1976 der nachstehend bezeichnete Gegenstand zur gewerbsmäßigen Herstellung zugelassen.

Bezeichnung: Leucht-(Signal-)Stern, rot, 15 mm

Name und Anschrift
des Antragstellers: ABN Pyrotechnik GmbH
Brokweg 24
3493 Nieheim

Zulassungszeichen:



Auflagen:

1. Unfälle, die sich beim Umgang mit dem Gegenstand und bei seiner Verwendung ereignet haben, sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.
2. Die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungsverpackung) ist zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung mit dem Vermerk
„Abgabe nur in ungeöffneter Original-Packung erlaubt!
Bruttogewicht ca. 60 g“
und folgendem Hinweis für die Verwendung zu versehen:
„Gebrauchsanweisung
Sterne nur aus zugelassenen Schreckschuß- oder Signalwaffen mit PTB-Zeichen unter Verwendung von 6 mm-Flobert-Platzpatronen verschießen. Sterne mit der schwarzen Seite zuerst in den Lauf oder Zusatzlauf einführen; nie umgekehrt! Waffe beim Schießen senkrecht nach oben über dem Kopf halten. Auf freies Schußfeld und ausreichenden Abstand zu brennbaren Objekten achten. Waffe niemals auf Menschen oder Tiere richten! Nur im Freien verwenden! Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten!“

Berlin 45, den 7.4.1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung der Zulassung eines Geschosses
mit pyrotechnischer Wirkung**

Auf Grund von § 23 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797), zuletzt geändert durch Artikel 181 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), und § 12 der Dritten Verordnung zu diesem Gesetz vom 10. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 373) wurde mit dem Zulassungsschein Nr. 8/76/0 vom 8. 4. 1976 der nachstehend bezeichnete Gegenstand zur gewerbsmäßigen Herstellung zugelassen.

Bezeichnung: Leucht-(Signal-)Stern, grün, 15 mm

Name und Anschrift
des Antragstellers: ABN Pyrotechnik GmbH
Brokweg 24
3493 Nieheim

Zulassungszeichen:



Auflagen:

1. Unfälle, die sich beim Umgang mit dem Gegenstand und bei seiner Verwendung ereignet haben, sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.
2. Die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungsverpackung) ist zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung mit dem Vermerk „Abgabe nur in ungeöffneter Original-Packung erlaubt! Bruttogewicht ca. 60 g“ und folgendem Hinweis für die Verwendung zu versehen:
„Gebrauchsanweisung
Sterne nur aus zugelassenen Schreckschuß- oder Signalwaffen mit PTB-Zeichen unter Verwendung von 6 mm-Flobert-Platzpatronen verschießen. Sterne mit der schwarzen Seite zuerst in den Lauf oder Zusatzlauf einführen; nie umgekehrt! Waffe beim Schießen senkrecht nach oben über dem Kopf halten. Auf freies Schußfeld und ausreichenden Abstand zu brennbaren Objekten achten. Waffe niemals auf Menschen oder Tiere richten! Nur im Freien verwenden! Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten.“

Berlin 45, den 8. 4. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung

Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung der Zulassung eines Geschosses
mit pyrotechnischer Wirkung**

Auf Grund von § 23 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797), zuletzt geändert durch Artikel 181 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), und § 12 der Dritten Verordnung zu diesem Gesetz vom 10. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 373) wurde mit dem Zulassungsschein Nr. 10/76/0 vom 8. 4. 1976 der nachstehend bezeichnete Gegenstand zur gewerbsmäßigen Herstellung zugelassen.

Bezeichnung: Leucht-(Signal-)Stern, gelb, 15 mm

Name und Anschrift
des Antragstellers: ABN Pyrotechnik GmbH
Brokweg 24
3493 Nieheim

Zulassungszeichen:



Auflagen:

1. Unfälle, die sich beim Umgang mit dem Gegenstand und bei seiner Verwendung ereignet haben, sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.
2. Die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungsverpackung) ist zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung mit dem Vermerk „Abgabe nur in ungeöffneter Original-Packung erlaubt! Bruttogewicht ca. 60 g“ und folgendem Hinweis für die Verwendung zu versehen:
„Gebrauchsanweisung
Sterne nur aus zugelassenen Schreckschuß- oder Signalwaffen mit PTB-Zeichen unter Verwendung von 6 mm-Flobert-Platzpatronen verschießen. Sterne mit der schwarzen Seite zuerst in den Lauf oder Zusatzlauf einführen; nie umgekehrt! Waffe beim Schießen senkrecht nach oben über dem Kopf halten. Auf freies Schußfeld und ausreichenden Abstand zu brennbaren Objekten achten. Waffe niemals auf Menschen oder Tiere richten! Nur im Freien verwenden! Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten.“

Berlin 45, den 8. 4. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung

Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung der Zulassung
eines Geschosses mit pyrotechnischer Wirkung**

Auf Grund von § 23 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (BGBl. I S. 1797), zuletzt geändert durch Artikel 181 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 12 der Dritten Verordnung zu diesem Gesetz vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 373) wurde mit dem Zulassungsschein Nr. 9/76/0 vom 7.4.1976 der nachstehend bezeichnete Gegenstand zur gewerbsmäßigen Herstellung zugelassen.

Bezeichnung: Leucht-(Signal)-Stern, weiß, 15 mm
 Name und Anschrift des Antragstellers: ABN Pyrotechnik GmbH,
 Brokweg 24
 3493 Nieheim

Zulassungszeichen:



Auflagen:

1. Unfälle, die sich beim Umgang mit dem Gegenstand und bei seiner Verwendung ereignet haben, sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.
2. Die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungsverpackung) ist zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung mit dem Vermerk
 "Abgabe nur in ungeöffneter Original-Packung erlaubt!
 Bruttogewicht ca. 60 g"
 und folgendem Hinweis für die Verwendung zu versehen:
 "Gebrauchsanweisung
 Sterne nur aus zugelassenen Schreckschuß- oder Signalwaffen mit PTB-Zeichen unter Verwendung von 6 mm - Flobert-Platzpatronen verschießen. Sterne mit der schwarzen Seite zuerst in den Lauf oder Zusatzlauf einführen; nie umgekehrt! Waffe beim Schießen senkrecht nach oben über dem Kopf halten. Auf freies Schußfeld und ausreichenden Abstand zu brennbaren Objekten achten. Waffe niemals auf Menschen oder Tiere richten! Nur im Freien verwenden! Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten."

Berlin 45, den 7.4.1976

Der Präsident der
 Bundesanstalt für Materialprüfung
 Im Auftrag
 Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung der Zulassung
eines Geschosses mit pyrotechnischer Wirkung**

Auf Grund von § 23 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (BGBl. I S. 1797), zuletzt geändert durch Artikel 181 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 12 der Dritten Verordnung zu diesem Gesetz vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 373), wurde mit dem Zulassungsschein Nr. 1/76/0 vom 2.3.1976 der nachstehend bezeichnete Gegenstand zur gewerbsmäßigen Herstellung zugelassen.

Bezeichnung: Knall-Geschoß, 15 mm
 Name und Anschrift des Antragstellers: Zink-Feuerwerk GmbH u. Co. KG
 Auf der Heide
 7121 Cleebronn

Zulassungszeichen:



Auflagen:

1. Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:
 "Nur aus zugelassenen Schreckschuß- oder Signalwaffen mit PTB-Zeichen unter Verwendung von 6 mm - Flobert-Platzpatronen verschießen. Mit der schwarzen Seite zuerst in den stets gereinigten Lauf oder Zusatzlauf einführen; sonst Laufkrepierer möglich! Waffe beim Schießen senkrecht nach oben über dem Kopf halten. Auf freies Schußfeld achten. Waffe niemals auf Menschen oder Tiere richten! Nur im Freien verwenden! Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten!"
2. Unfälle, die sich beim Umgang mit dem Gegenstand und bei seiner Verwendung ereignet haben, sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.
3. Die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungsverpackung) ist zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung mit dem Vermerk
 "Bruttogewicht: ca. 850 g. Trocken lagern - vor Feuchtigkeit schützen"
 zu kennzeichnen und mit dem unter 1. genannten Hinweis für die Verwendung zu versehen.
4. Der Gegenstand und die Ursprungsverpackung sind mit dem Datum der Herstellung (Monat und Jahr) zu beschriften.

Berlin 45, den 2.3.1976

Der Präsident der
 Bundesanstalt für Materialprüfung
 Im Auftrag
 Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung der Zulassung
eines Geschosses mit pyrotechnischer Wirkung**

Auf Grund von § 23 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (BGBl. I S. 1797), zuletzt geändert durch Artikel 181 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 12 der Dritten Verordnung zu diesem Gesetz vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 373), wurde mit dem Zulassungsschein Nr. 2/76/0 vom 9.3.1976 der nachstehend bezeichnete Gegenstand zur gewerbsmäßigen Herstellung zugelassen.

Bezeichnung: Knall-Geschoß, 15 mm
 Name und Anschrift des Antragstellers: Dynamit Nobel AG
 Werk DEPYFAG Cleebronn
 7121 Cleebronn

Zulassungszeichen:



Auflagen:

1. Zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:
 "Nur aus zugelassenen Schreckschuß- oder Signalwaffen mit PTB-Zeichen unter Verwendung von 6 mm-Flobert-Platzpatronen verschießen. Mit der schwarzen Seite zuerst in den stets gereinigten Lauf oder Zusatzlauf einführen; sonst Laufkrepierer möglich! Waffe beim Schießen senkrecht nach oben über dem Kopf halten. Auf freies Schußfeld achten. Waffe niemals auf Menschen oder Tiere richten! Nur im Freien verwenden! Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten!"
2. Unfälle, die sich beim Umgang mit dem Gegenstand und bei seiner Verwendung ereignet haben, sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.
3. Die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungsverpackung) ist zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Kennzeichnung mit dem Vermerk
 "Bruttogewicht: ca. 850 g. Trocken lagern - vor Feuchtigkeit schützen"
 zu kennzeichnen und mit dem unter 1. genannten Hinweis für die Verwendung zu versehen.
4. Der Gegenstand und die Ursprungsverpackung sind mit dem Datum der Herstellung (Monat und Jahr) zu beschriften.

Berlin 45, den 9.3.1976

Der Präsident der
 Bundesanstalt für Materialprüfung
 Im Auftrag
 Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung der Zulassung
eines Geschosses mit pyrotechnischer Wirkung**

Auf Grund von § 23 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (BGBl. I S. 1797), zuletzt geändert durch Artikel 181 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und § 12 der Dritten Verordnung zu diesem Gesetz vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 373) wurde mit dem Zulassungsschein Nr. 6/76/0 vom 7.4.1976 der nachstehend bezeichnete Gegenstand zur gewerbsmäßigen Herstellung zugelassen.

Bezeichnung: Knall-Geschoß mit Lichtspur, gelb, 15 mm
 Name und Anschrift des Antragstellers: ABN Pyrotechnik GmbH
 Brokweg 24
 3493 Nieheim

Zulassungszeichen:



Auflagen:

1. Unfälle, die sich beim Umgang mit dem Gegenstand und bei seiner Verwendung ereignet haben, sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.
2. Die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungsverpackung) ist zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung mit dem Vermerk
 "Bruttogewicht ca. 80 g.
 Abgabe nur in ungeöffneter Originalpackung erlaubt!"
 und folgendem Hinweis für die Verwendung zu versehen:
 "Nur aus zugelassenen Schreckschuß- oder Signalwaffen mit PTB-Zeichen unter Verwendung von 6 mm-Flobert-Platzpatronen verschießen. Mit der schwarzen Seite zuerst in den stets gereinigten Lauf oder Zusatzlauf einführen; sonst Laufkrepierer möglich! Waffe beim Schießen senkrecht nach oben über dem Kopf halten. Auf freies Schußfeld achten. Waffe niemals auf Menschen oder Tiere richten! Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten."
3. Die Ursprungsverpackung ist mit dem Datum der Herstellung (Monat und Jahre) zu versehen.

Berlin 45, den 7.4.1976

Der Präsident der
 Bundesanstalt für Materialprüfung
 Im Auftrag
 Ltd. Dir. u. Prof. Dr.-Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung der Zulassung eines Geschosses
mit pyrotechnischer Wirkung**

Auf Grund von § 23 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797), zuletzt geändert durch Artikel 181 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), und § 12 der Dritten Verordnung zu diesem Gesetz vom 10. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 373) wurde mit dem Zulassungsschein Nr. 3/76/0 vom 8. 4. 1976 der nachstehend bezeichnete Gegenstand zu gewerbsmäßigen Herstellung zugelassen.

Bezeichnung: Knall-Geschoß mit Lichtspur, rot, 15 mm

Name und Anschrift
des Antragstellers: ABN Pyrotechnik GmbH
Brokweg 24
3493 Nieheim

Zulassungszeichen:



Auflagen:

1. Unfälle, die sich beim Umgang mit dem Gegenstand und bei seiner Verwendung ereignet haben, sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.
2. Die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungsverpackung) ist zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung mit dem Vermerk „Bruttogewicht: ca. 80 g. Abgabe nur in ungeöffneter Originalpackung erlaubt“ und folgendem Hinweis für die Verwendung zu versehen:
„Nur aus zugelassenen Schreckschuß- oder Signalwaffen mit PTB-Zeichen unter Verwendung von 6 mm-Flobert-Platzpatronen verschießen. Mit der schwarzen Seite zuerst in den stets gereinigten Lauf oder Zusatzlauf einführen; sonst Laufkrepierer möglich! Waffe beim Schießen senkrecht nach oben über dem Kopf halten. Auf freies Schußfeld achten. Waffe niemals auf Menschen oder Tiere richten!
Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten.“
3. Die Ursprungsverpackung ist mit dem Datum der Herstellung (Monat und Jahr) zu versehen.

Berlin 45, den 8. 4. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung

Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.- Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung der Zulassung eines Geschosses
mit pyrotechnischer Wirkung**

Auf Grund von § 23 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797), zuletzt geändert durch Artikel 181 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), und § 12 der Dritten Verordnung zu diesem Gesetz vom 10. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 373) wurde mit dem Zulassungsschein Nr. 4/76/0 vom 8. 4. 1976 der nachstehend bezeichnete Gegenstand zur gewerbsmäßigen Herstellung zugelassen.

Bezeichnung: Knall-Geschoß mit Lichtspur, grün, 15 mm

Name und Anschrift
des Antragstellers: ABN Pyrotechnik GmbH
Brokweg 24
3493 Nieheim

Zulassungszeichen:



Auflagen:

1. Unfälle, die sich beim Umgang mit dem Gegenstand und bei seiner Verwendung ereignet haben, sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.
2. Die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungsverpackung) ist zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung mit dem Vermerk „Bruttogewicht: ca. 80 g. Abgabe nur in ungeöffneter Originalpackung erlaubt“ und folgendem Hinweis für die Verwendung zu versehen:
„Nur aus zugelassenen Schreckschuß- oder Signalwaffen mit PTB-Zeichen unter Verwendung von 6 mm-Flobert-Platzpatronen verschießen. Mit der schwarzen Seite zuerst in den stets gereinigten Lauf oder Zusatzlauf einführen; sonst Laufkrepierer möglich! Waffe beim Schießen senkrecht nach oben über dem Kopf halten. Auf freies Schußfeld achten. Waffe niemals auf Menschen oder Tiere richten!
Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten.“
3. Die Ursprungsverpackung ist mit dem Datum der Herstellung (Monat und Jahr) zu versehen.

Berlin 45, den 8. 4. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung

Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr.- Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung der Zulassung eines Geschosses
mit pyrotechnischer Wirkung**

Auf Grund von § 23 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797), zuletzt geändert durch Artikel 181 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), und § 12 der Dritten Verordnung zu diesem Gesetz vom 10. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 373) wurde mit dem Zulassungsschein Nr. 5/76/0 vom 8. 4. 1976 der nachstehend bezeichnete Gegenstand zur gewerbsmäßigen Herstellung zugelassen.

Bezeichnung: Knall-Geschoß mit Lichtspur, weiß, 15 mm

Name und Anschrift
des Antragstellers: ABN Pyrotechnik GmbH
Brokweg 24
3493 Nieheim

Zulassungszeichen:



Auflagen:

1. Unfälle, die sich beim Umgang mit dem Gegenstand und bei seiner Verwendung ereignet haben, sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.
2. Die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungsverpackung) ist zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung mit dem Vermerk „Bruttogewicht: ca. 80 g. Abgabe nur in ungeöffneter Originalpackung erlaubt“ und folgendem Hinweis für die Verwendung zu versehen:
„Nur aus zugelassenen Schreckschuß- oder Signalwaffen mit PTB-Zeichen unter Verwendung von 6 mm-Flobert-Platzpatronen verschießen. Mit der schwarzen Seite zuerst in den stets gereinigten Lauf oder Zusatzlauf einführen; sonst Laufkrepierer möglich! Waffe beim Schießen senkrecht nach oben über dem Kopf halten. Auf freies Schußfeld achten. Waffe niemals auf Menschen oder Tiere richten!
Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten.“
3. Die Ursprungsverpackung ist mit dem Datum der Herstellung (Monat und Jahr) zu versehen.

Berlin 45, den 8. 4. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung

Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

**Bekanntmachung der Zulassung eines Geschosses
mit pyrotechnischer Wirkung**

Auf Grund von § 23 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797), zuletzt geändert durch Artikel 181 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), und § 12 der Dritten Verordnung zu diesem Gesetz vom 10. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 373) wurde mit dem Zulassungsschein Nr. 11/76/0 vom 30. 4. 1976 der nachstehend bezeichnete Gegenstand zur gewerbsmäßigen Herstellung zugelassen.

Bezeichnung: Kanll-Geschoß, 15 mm

Name und Anschrift
des Antragstellers: Pyrotechnische Fabriken
Hans Moog – H. Nicolaus
Flügel 1
5600 Wuppertal-Ronsdorf

Zulassungszeichen:



Auflagen:

1. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:
„Nur aus zugelassenen Schreckschuß- oder Signalwaffen mit PTB-Zeichen unter Verwendung von 6 mm-Flobert-Platzpatronen verschießen. Mit der schwarzen Seite zuerst in den stets gereinigten Lauf oder Zusatzlauf einführen; sonst Laufkrepierer möglich! Waffe beim Schießen senkrecht nach oben über dem Kopf halten. Auf freies Schußfeld achten. Waffe niemals auf Menschen oder Tiere richten! Nur im Freien verwenden! Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten!“
2. Unfälle, die sich beim Umgang mit dem Gegenstand und bei seiner Verwendung ereignet haben, sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.
3. Die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungsverpackung) ist zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung mit dem Vermerk „Bruttogewicht: ca. 740 g. Trocken lagern – vor Feuchtigkeit schützen“ und mit dem unter 1. genannten Hinweis für die Verwendung zu versehen.
4. Der Gegenstand und die Ursprungsverpackung sind mit dem Datum der Herstellung (Monat und Jahr) zu beschriften.

Berlin 45, den 30. 4. 1976

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung

Im Auftrag
Ltd. Dir. u. Prof. Dr. - Ing. J. Z e h r

Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft über die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 1. September 1964
(Auszug aus: Bundesanzeiger Nr. 162 vom 2. 9. 1964, S. 1)

§ 1 **Zweck**
Die Bundesanstalt für Materialprüfung soll die Entwicklung der deutschen Wirtschaft fördern, indem sie Bundesaufgaben nach den §§ 2 bis 6 und Aufgaben im Lande Berlin nach § 7 erfüllt.

§ 2 **Aufgabe**
(1) Die Bundesanstalt hat die Aufgabe, Werkstoff- und Materialforschung entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu betreiben und die Materialprüfung sowie die chemische Sicherheitstechnik stetig weiterzuentwickeln.
(2) Ihre Forschung ist nicht an die Person gebunden. Jedes Ergebnis ihrer Arbeit soll auf der Erkenntnis aller von ihr gepflegten, fachlich beteiligten Wissensgebiete beruhen.
(3) Die Ergebnisse ihrer und fremder wissenschaftlicher Arbeiten hat die Bundesanstalt zu sammeln, zu ordnen und der Allgemeinheit zugänglich und nutzbar zu machen.

§ 4 **Aufgaben innerhalb der Verwaltung**
(1) Die Bundesanstalt berät die Bundesministerien.
(2) Sie führt die Aufgaben durch, die ihr vom Bundesminister für Wirtschaft oder im Einvernehmen mit ihm von anderen Bundesministern übertragen werden.
(3) Ersuchen von Verwaltungsbehörden und von Gerichten soll sie in den Grenzen ihrer Aufgaben entsprechen.

§ 5 **Aufträge**
Die Bundesanstalt übernimmt Aufträge aus der Wirtschaft oder von Einrichtungen der Verbraucher und der Verbraucherberatung, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 erfüllen. Sie kann Aufträge ablehnen, deren Ausführung nach ihrer Auffassung keine wissenschaftlich wertvollen Erkenntnisse erwarten läßt oder deren Ergebnisse weder volkswirtschaftlich noch für die Schaden- und Unfallverhütung von Belang sind.

§ 6 **Zusammenarbeit**
(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, hält die Bundesanstalt Verbindung zum Bundesminister für Wirtschaft und wirkt mit in den technischen Ausschüssen der Bundesministerien, dem Deutschen Normenausschuß (DNA), der internationalen Normenorganisation (ISO) und anderen nationalen, internationalen oder supranationalen Stellen, die für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung von Bedeutung sind.
(2) Sie hält ferner Verbindung zu den wissenschaftlichen Hochschulen und Instituten, den staatlichen Materialprüfämtern und den Verbänden für Materialprüfung.

§ 7 **Aufgaben im Land Berlin**
Für das Gebiet des Landes Berlin hat die Bundesanstalt die Aufgaben eines staatlichen Materialprüfungsamtes.

§ 8 **Gebühren**
Die Bundesanstalt erhebt für die Bearbeitung von Aufträgen Gebühren nach einer Gebührenordnung, welche der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft bedarf.

§ 12 **Inkrafttreten**
Dieser Erlaß tritt am 1. September 1964 in Kraft; gleichzeitig treten der Erlaß vom 20. August 1954 (Bundesanzeiger Nr. 165 vom 28. August 1954, BWM BI 1954 S. 367) und die zu seiner Änderung ergangenen Erlasse vom 10. Februar 1956 (Bundesanzeiger Nr. 36 vom 21. Februar 1956, BWM BI 1956 S. 114) und vom 6. November 1962 (Bundesanzeiger Nr. 220 vom 20. November 1962, BWM BI 1962 S. 241) außer Kraft.

Bonn, den 1. September 1964
Z 4 - 44 02 19 -
Der Bundesminister für Wirtschaft Schmücker

Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. August 1969
(Auszug aus: Bundesgesetzblatt 1969, Teil I, S. 1358)

§ 28 **Rechtsstellung der Bundesanstalt für Materialprüfung**
(1) Die Bundesanstalt für Materialprüfung ist eine bundesunmittelbare, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft; sie ist eine Bundesoberbehörde.

§ 29 **Aufgaben der Bundesanstalt für Materialprüfung**
Der Bundesanstalt für Materialprüfung obliegt die Durchführung und Auswertung physikalischer und chemischer Prüfungen von Stoffen und Konstruktionen. Sie ist zuständig
1. für die Entgegennahme der Anzeigen und Stoffproben nach § 1 Abs. 4 Satz 1 und die Anordnungen nach § 1 Abs. 4 Satz 3 und 4,
2. für die Zulassung von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 4 Abs. 1 bis 4.

...
Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt. Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 25. August 1969

Der Bundespräsident Heinemann
Der Stellvertreter des Bundeskanzlers Brandt
Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister des Auswärtigen Brandt

Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 18. August 1969
(Auszug aus: Bundesgesetzblatt 1969, Teil II, S. 1489)

Artikel 1
Dem in Genf am 13. Dezember 1957 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) einschließlich der Anlagen in ihrer am 29. Juli 1968 geänderten Fassung wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend, die Anlagen A und B werden in einem Anlagenband veröffentlicht.

3. die Bundesanstalt für Materialprüfung für die Zulassung der Bauart von Verpackungungen und für die Genehmigung der Beförderung ohne Schutzbehälter;
...
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 18. August 1969

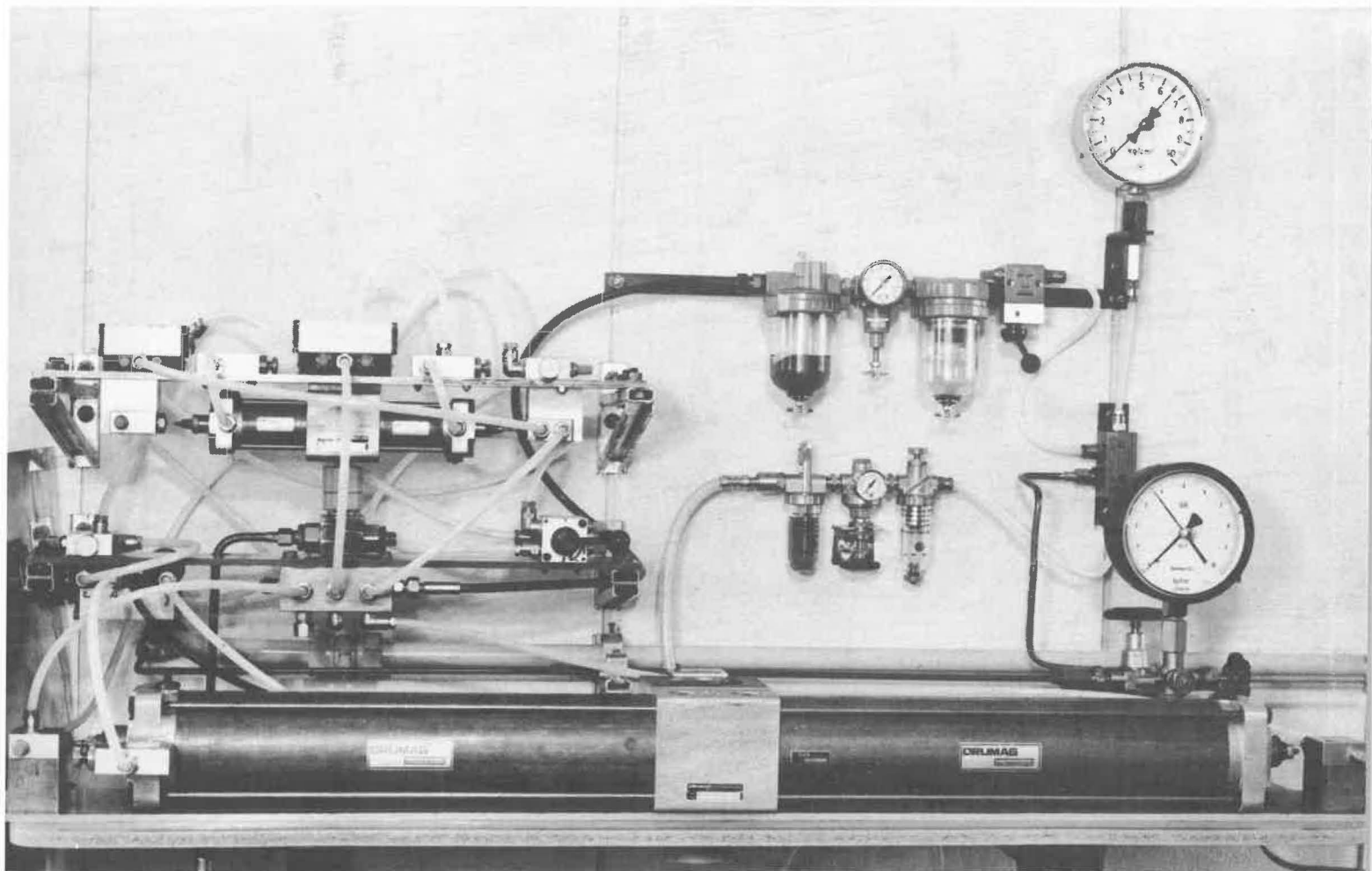
Der Bundespräsident Heinemann
Der Bundeskanzler Kiesinger
Für den Bundesminister für Verkehr
Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen Dollinger
Der Bundesminister des Auswärtigen Brandt

Waffengesetz (WaffG) vom 19. September 1972
(Auszug aus: Bundesgesetzblatt 1972, Teil I, S. 1797)

§ 23 **Zulassung von Raketenmunition und Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung**
(1) Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung dürfen nur eingeführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Beschaffenheit, Zusammensetzung und Bezeichnung nach von der Bundesanstalt für Materialprüfung zugelassen sind.
(2) Die Zulassung ist zu versagen,
1. soweit der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern des Benutzers oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gewährleistet ist,
2. wenn die Munition oder die Geschosse den Anforderungen an die Zusammensetzung, Beschaffenheit, Maße, den höchstzulässigen normalen oder überhöhten Gebrauchsgasdruck und die Bezeichnung (§ 26 Abs. 1) nicht entsprechen,
3. soweit die Munition oder die Geschosse in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit und Beständigkeit dem jeweiligen Stand der Technik nicht entsprechen.
(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, die für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die Bundeszollverwaltung oder die Polizeien der Länder hergestellt und ihnen überlassen werden.

(4) Die Bundesanstalt für Materialprüfung kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung nach Absatz 1 bewilligen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere wenn die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind.
(5) § 21 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.
...
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 19. September 1972

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates Heinz Kühn
Der Bundeskanzler Brandt
Der Bundesminister des Innern Genscher
Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen Schmidt



Steuereinheit des pneumatisch arbeitenden Prüfstandes für Großarmaturen (Bauart BAM)